Sammlung

der

Rechtsquellen

Liv-, Esth- und Curlands.

Herausgegeben

von den

Professoren **F. G. v. Bunge** und **C. O. v. Madai.**

Erste Abtheilung.

Quellen des Revaler Stadtrechts.

Dritte Lieferung.

Ordnungen des Rathes der Stadt Reval.

(Schluß.)

Dorpat,

bei Franz Kluge.

1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Quellen

des

Revaler Stadtrechts.

Herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Dritte Lieferung:

Ordnungen des Rathes der Stadt Reval.

(Schluß.)

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

6. Insbesondere aber stehet es demjenigen frei, der dem Käufer zur Erkaufung des Grundstücks Geld geliehen, oder sonst eine Forderung an denselben hat, **interveniendo** um die Vergewisserung dieses Darlehns oder dieser Forderung **in ipso actu** der Zuzeichnung zu suchen, worüber jener sodann gehöret wird.

7. Gleichergestalt muß derjenige, der eine Gelder-Vergewisserung und Tilgung sucht, dazu Tages vorher den Anschlag und die Vorladung des Gegentheils bey dem jedesmaligen präsidirenden Bürgermeister sich ausbitten, und folgenden Tages, nach abgerufenem Anschlage, öffentlich, in Gegenwart der Gemeine beyder Gilden, seinen Antrag thun, und, wenn es eine Vergewisserung betrifft, die Original-Obligation produciren. Hierüber wird

8. nicht nur das andere Theil öffentlich vernommen, besondern es stehet auch einem jeden, der bey selbiger Handlung Gerechtsame zu haben vermeinet, frei, selbige **interveniendo** wahrzunehmen.

9. Wenn die Parten solchergestalt unter sämtlichen Anschlägen **successive** vernommen worden, und sich darauf nebst der Gemeine beyder Gilden entfernet haben, so nimmt der Magistrat sogleich die Anträge der Parten in der Ordnung zur Entscheidung vor, und resolviret sogleich über dieselben, da denn, der Beschaffenheit der Umstände gemäß, die gesuchten Ab- und Zuzeichnungen, auch Gelder-Vergewisserungen und Tilgungen entweder nachgegeben oder abgeschlagen werden.

10. Wird die Ab- und Zuzeichnung eines Grundstückes nachgegeben, und das citatische Theil, von dem das Grundstück abgezeichnet werden soll, ist ein Frauenzimmer, das nicht **sub tutela** steht, oder wenn das citatische Theil aus mehreren Personen bestehet, unter selbigen Frauens-Personen befindlich sind, die nicht **sub tutela** stehen, so begnüget der Magistrat bey dieser öffentlichen und feierlichen Handlung sich nicht mit der von denselben **per Curatorem** oder **Mandatarium** declarirten Einwilligung in die gesuchte Ab- und Zuzeichnung, sondern es werden an selbige zwei Rathsherren abgeordnet, welche sie in Absicht ihrer Einwilligung vernehmen und darüber zu Rathe Bericht erstatten.

11. Die **Resolutiones** über der Parten Anträge werden sogleich, nebst denen Zuzeichnungs-Instrumenten, in Absicht derjenigen Zuzeichnungen, die da nachgegeben werden, abgefaßt und vorgetragen, und nach erfolgter Approbation, in Gegenwart der wieder eingeforderten Parten, auch der wieder eingetretenen Gemeine beyder Gilden, öffentlich verlesen. Worauf, und wenn vorher, in Absicht der zuzuzeichnenden

Digitized by Google

in der Stadt belegenen Grundstücke, aus dem Stadt-Hauptbuche die vorige letzte Zuzeichnung nebst den etwan hernach erfolgten Vergewisserungen und Tilgungen, öffentlich verlesen worden, die feierlichen Aufträge vor sich gehen, danächst aber

12. alle diejenigen Ab- und Zuzeichnungen, Vergewisserungen und Tilgungen, welche in der Stadt belegene Grundstücke betreffen, und zwar die Ab- und Zuzeichnungen nach den öffentlich verlesenen Instrumenten, die Gelder-Vergewisserungen und Tilgungen aber nach den öffentlich verlesenen Resolutionen, von dem Raths-Secretairen in das Stadt-Pergament-Hauptbuch, welches von der Einrichtung ist, daß in selbigem, nach der Abtheilung der Gassen, jedes Grundstück sein apartes Blatt oder Seite hat, eingetragen, dahergegen diejenigen von den erwähnten Handlungen, welche vorstädtische Grundstücke zum Gegenstande haben, in das Stadt-Denckel-Buch eingetragen werden.

Diese beschriebenen Ab- und Zuzeichnungen tribuiren das bürgerliche Eigenthum, oder ein zu Recht beständiges Pfandrecht, so wie die nachgegebenen Vergewisserungen, denen vergewisserten Forderungen das gesetzliche Vorrecht tribuiren. Insbesondere aber genießt derjenige Gläubiger, der sein Darlehn bey der Zuzeichnungs-Handlung, und also eben zu der Zeit, da sein Schuldner das Eigenthum des Grundstücks überkomt, auf selbiges vergewissern läßt, das vorzügliche Recht, daß sein vergewissertes Darlehn von seinem Schuldner weiter auf keine Weise graviret werden kan, mithin er, der **Creditor**, bey entstandenem Concurs das Absonderungs-Recht hat. Durch diese bey dem Zuzeichnungs-Acte selbst vor sich gehende Vergewisserung und die mit selbiger verknüpfte Sicherheit hat die Bürgerschaft den Vortheil, daß diejenigen, die zur Ankaufung eines Grundstücks Credit und fremde Gelder brauchen, selbige leichter als gegen eine Vergewisserung, die erst nach der bereits erfolgten Zuzeichnung vor sich ginge, und daher mit dem erwähnten vorzüglichen Rechte nicht verknüpft seyn würde, dargeliehen erhalten; daß also in diesem Anbetracht diejenigen Vergewisserungen, die bey der Zuzeichnung selbst vor sich gehen, eine wahre Wohlthat für die Bürgerschaft enthalten.

Uebrigens sind noch folgende Stücke, in Absicht der Tractirung der gerichtlichen Sachen und Parten Angelegenheiten bey dem Magistrate, zu bemercken.

1. Stehet es **regulariter** den Parten frei, entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Gevollmächtigten zu erscheinen. Die Satzschriften und alle schriftliche Einlagen aber müssen von einem

Digitized by Google

bey der Stadt in Eid und Pflicht stehenden **Advocato** revidiret und subscribiret seyn.

2. Das den Parten in ihren anhängigen Sachen obliegende Verfahren muß von selbigen **regulariter** von acht Tagen zu acht Tagen, und zwar **in processu ordinario** unter öffentlichen Anschlägen, **in processu summario** aber unter Vorständen bewerckstelliget werden. Der gesetzliche **terminus probatorius** gehöret zur Ausnahme.

3. Wenn die Parten in dem ihnen obliegenden Verfahren manquiren, so werden sie auf Ansuchen des andern Theils, durch Vorlegung von Straf-, auch wenn diese nicht fruchten, von präclusivischen Terminen adstringiret. Wobey zugleich anzumercken, daß nach den Gerechtsamen und Verfassungen dieser Stadt alle, bey dem Magistrate sowohl als bei den Stadt-Untergerichten, jedoch mit Ausschließung des Niedergerichts, eingehende Strafgelder dem Stadt-**aerario** zufallen, dagegen aber die beym Niedergerichte sowohl als von dem Gerichtsvogt auf seiner Diele decretirten Strafen dem Gerichtsvogte zum Unterhalt der Gefängnisse und Besoldung der Gerichtsdiener, des Scharfrichters und der Gewaltboten, auch Bestreitung verschiedentlicher Executions-Anstalten, zufallen.

4. Von des Magistrats Urtheilen, Resolutionen, auch denenjenigen Abscheiden, welche in die Entscheidung der Hauptsache Einfluß haben können, findet in denenjenigen Sachen, welche absonderlich davon nicht ausgenommen sind, die Appellation **præstitis præstandis et observatis observandis** Stat. Diese ging zur Königl. Schwedischen Regierungs-Zeit eben so, wie die Revision von dem Esthländischen Oberlandgerichte, an das Königl. Hofgericht nach Stockholm, während der glorreichen Russisch-Kaiserlichen Regierungs-Zeit bis zur Einführung der hiesigen Statthalterschaft eben so, wie die Revision von dem Esthländischen Ober-Landgerichte, an das Reichs-Justiz-Collegium der Esth-, Liv- und Finnländischen Rechts-Sachen. Seit Einführung der Statthalterschaft hieselbst aber gehet die Appellation von dieses Magistrats Urtheilen, Resolutionen und Bescheiden an den Gouvernements-Magistrat, als die verordnete Zwischen- und Appellations-Instanz.

5. Haben aber die Urtheile oder definitiven Bescheide des Magistrats die Kraft Rechtens erreicht, so wird die Execution auf der Parten Ansuchen von dem Niedergerichte verrichtet.

B. Bey den Stadt-Untergerichten,

welche sämtlich zunächst und unmittelbar dem Magistrate subordiniret sind. Und zwar

*

I. bey dem Stadt-Consistorio,

woselbst die Ehesachen **tanquam in prima instantia** behandelt werden.

Bey diesem Gerichte werden alle Sachen summarisch und zum Theil auch nach Beschaffenheit der Umstände mündlich tractiret, die Entscheidungen aber erfolgen allemahl schriftlich. Absonderlich aber ist dabey zu bemercken, daß

1. die Parten wenigstens **in primo termino** persönlich erscheinen müssen, es mögen die streitigen Sachen **sponsalia** oder Ehen betreffen. Die Ursache dieser nothwendigen persönlichen Erscheinung ist, daß das Consistorium sich alle mögliche Mühe giebet, die zwischen Verlobten oder Eheleuten sich ereignenden Uneinigkeiten durch gütliches Zureden und Vorstellungen beyzulegen und zu unterdrücken. Hat die versuchte Güte nicht den erwünschten Ausgang, und die Sache daher ihren Fortgang nimmt, so wird,

2. wenn es in dem summarischen Proceß zur Beweißführung komt, die Sache in der Absicht ans weltliche Gericht verwiesen, nach geschehenem und beym **Consistorio** eingebrachten Beweiß aber und darauf von beyden Theilen durch eine Schluß- und Gegenschlußschrift erfolgten Schluß der Sache, wird letztere

3. von dem **Consistorio** abgeurtheilt und entschieden.

II. Bey dem Stadt-Waisen-Gerichte,

woselbst Vormundschafts-Sachen, auch in vorfallenden Begebenheiten die Außagen, welche die zur neuen Ehe schreitende Personen, fals sie aus der vorigen Ehe Kinder haben, diesen zu thun verbunden sind, besorget und behandelt werden, wird summarisch verfahren. Insbesondere aber ist in Absicht

a) der Rechnungen, welche die Vormünder von ihrer Verwaltung dem Waisengerichte jährlich abzulegen verbunden sind, diese Verfahrungs-Art:

1. Die von den Vormündern eingereichte Rechnung, welche mit den gehörigen Verificationen und Belegen versehen seyn muß, wird dem bey dem Waisengerichte in der Absicht verordneten, in Eid und Pflicht stehenden **Observatori** zum Nachsehen des Endes communiciret, daß er, wenn er in Absicht derselben was anzumercken hat, solches anzeigen und seine Bemerckungen beym Gerichte schriftlich einreichen muß.

2. Diese Bemerckungen werden den Vormündern zur Erklärung communiciret, und wenn diese eingegangen, so werden sowohl die Rech-

Digitized by Google

nung, als auch die dagegen von dem **Observatore** gemachten Anmerckungen, und was von Vormündern darauf in der Erklärung oder **refutatione observationum** beygebracht worden, vom Gerichte untersucht. Findet das Gericht bey dieser Untersuchung wider die Rechnung, außer demjenigen, so vom **Observatore** angemercket worden, noch **ex officio** etwas zu bemercken, so wird auch darüber die Erklärung der Vormünder eingezogen, und sodann zum Urtheile concludiret, und das Urtheil, nach vorhergängigem Vortrag und erfolgter Approbation, den Vormündern publiciret.

3. Zeuget aber der **Observator** schriftlich ein, daß er wider die Rechnung nichts zu bemercken habe, und findet das Gericht bey der Untersuchung auch nichts gegen dieselbe, so wird diese Rechnung durch ein Urtheil **simpliciter** beybehalten und bestätiget.

4. Bey erfolgender Mündigkeit des Pflegbefohlenen werden demselben alle von seinen Vormündern von Zeit zu Zeit eingereichte Vormundschafts-Rechnungen vom Gerichte communiciret, hat er wider eine oder andere derselben was zu erinnern, so zeiget er solches schriftlich an, worüber sodann die Vormünder gehöret werden, und folgends die gerichtliche Entscheidung erfolget. Hat er aber wider keine derselben was einzuwenden, oder sind seine Einwendungen in Anleitung der erfolgten gerichtlichen Entscheidung von den Vormündern abgeholfen worden, so ertheilt er seinen Vormündern die General-Quitung, welche diese beym Gericht einliefern, und sodann, nach abseiten des seitherigen Pflegbefohlenen erfolgter Recognition derselben, vom Gericht der geführten Vormundschaft halber quittiret und selbiger erlassen werden. Die gänzlich beendigte Vormundschafts-Sache aber wird nunmehr von dem Verzeichnisse der schwebenden Sachen abgeschrieben.

b) In Absicht der Außagen aber ist diese Verfahrungs-Art:

1. Die zur neuen Ehe schreitende Person, der ihren Kindern voriger Ehe Außage zu thun obliget, muß in einem schriftlichen Instrumente die Anzeige von dem Zustande der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehegatten, als des Gegenstandes der Außage, thun, und diesem Zustande gemäß die Außage verrichten.

2. Des gedachten verstorbenen Ehegatten nächste Anverwandten, als denen die natürliche Pflicht obliget, für die Unmündigen zu sprechen, die auch, nach Beschaffenheit und Erforderniß der Umstände, zu Vormündern der Unmündigen zu dieser Handlung constituiret werden, oder auch, in deren Ermangelung, absonderlich dazu verordnete Vormünder, müssen den Verlassenschafts-Zustand zu erforschen suchen, dabey

Digitized by Google

die Handlungsbücher, **Annotationes**, etwan vorhergegangene Erbtheilung und überhaupt alle etwan vorhandene schriftliche Nachrichten, die dahin einschlagen können, perlustriren und alle nur mögliche dazu dienende Erkundigung anstellen.

3. Finden sie den Verlassenschafts-Zustand dermaaßen, wie in dem Außage-Instrument angezeiget worden, und ist die Außage selbigem gemäß geschehen, so unterschreiben sie das Außage-Instrument. Haben sie aber entweder in Rücksicht des Verlassenschafts-Zustandes oder auch in Absicht der auf selbige gegründeten Außage Bedenklichkeiten, so zeigen sie selbige dem Gerichte zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung an.

4. Ist solchergestalt der Verlassenschafts-Zustand entweder richtig eingezeugt, oder, auf den Fall der Bedenklichkeiten, durch gerichtliche Untersuchung und Entscheidung in Gewißheit gesetzt, und selbigem gemäß die Außage nach Vorschrift der Rechte geschehen, oder wenn darin etwas enthalten, so den Rechten zuwider, solches nach Vorschrift des Gerichts abgeändert worden, so wird selbige gerichtlich beybehalten und bestätiget, auch der zur neuen Ehe schreitenden Person der gerichtliche Denunciations- und Trauschein ertheilet.

III. Bey dem Stadt-Commercien-Gerichte,

welches die wider die Handlungs-Ordnungen unternommenen Handlungs-Geschäfte, als eigentliche Polizei-Angelegenheiten, untersucht und entscheidet, wird summarisch und zwar nur mündlich, ohne Gestattung einiges schriftlichen Beybringens, verfahren, und zwar in folgender Art:

1. Der verordnete Anwald der Handlungs-Angelegenheiten, welcher bey diesem Gerichte allemahl **ex officio** der Kläger ist, träget in dem Fall, da er bemercket oder in Erfahrung gebracht hat, daß irgend ein Handlungs-Geschäft wider die Handlungs-Ordnungen unternommen worden, derentwegen seine Klage mündlich an.

2. Der Beklagte, der in Person erscheinen muß, ist hierauf sogleich mündlich zu antworten verbunden. Worauf

3. sowohl von Seiten des Klägers, als auch von Seiten des Beklagten annoch ein mündlicher Antrag geschiehet, und sodann

4. die Sache vom Gericht durch ein Urtheil oder Bescheid schriftlich entschieden wird.

Digitized by Google

IV. Bey dem Amts-Gerichte,

welches, als die erste Instanz, die bey den Handwercks-Innungen sich ereignenden Streitigkeiten, als eigentliche Polizei-Angelegenheiten, wenn die versuchte Güte einen fruchtlosen Ausgang gehabt hat, **coram protocollo** zur Untersuchung und Entscheidung aufnimt.

Vor diesem Gerichte müssen die Parten persönlich erscheinen, und findet danächst nur ein summarisches und mündliches Verfahren Stat, die Entscheidungen des Gerichts, aber erfolgen allemahl durch Urtheile, **Resolutiones** und Bescheide schriftlich, welche den Parten publiciret, auch ausgefertiget werden.

V. Bey dem Niedergerichte,

wohin, außer denen Untersuchungen in peinlichen Sachen und außer allen Executionen, alle unter Benachbarten in der Vorstadt sich ereignenden Baustreitigkeiten, wie auch Pfand- und andere Civil-Sachen gehören, werden die Sachen ihrer verschiedenen Beschaffenheit nach entweder **processu ordinario** oder **summario**, wie selbige und letzterer mit einigen seiner absonderlichen Arten oben beschrieben worden, und die summarischen, der Beschaffenheit der Umstände nach, auch oft mündlich oder von Mund aus in die Feder tractiret, alle Entscheidungen des Gerichts aber erfolgen schriftlich. Absonderlich aber ist in Absicht der Verfahrungs-Art bey diesem Gericht zu bemercken, daß

a) in Absicht der zwischen Benachbarten in der Vorstadt sich ereignenden Baustreitigkeiten summarisch verfahren wird, und zwar folgendergestalt:

1. Wenn der Kläger oder Impetrant, in Absicht eines noch nicht vollbrachten Werckes, von dem präsidirenden Bürgermeister eine Bau-Inhibition und mit selbiger zugleich einen Remiß ans Niedergericht zu Untersuchung und Abmachung der Sache impetriret hat, als von welcher Zeit an er Nunciant und Beklagter **Nunciatus** im Proceß genannt wird, ist Nunciant verbunden, das Gericht innerhalb 14 Tagen auszubitten, oder bey dessen Unterlassung ist die Bau-Inhibition von selbst erloschen.

2. Das Niedergericht begiebt sich hierauf nach dem Ort des streitigen Baues, vernimt daselbst die Parten, die ihre Anträge von beyden Seiten, entweder persönlich oder **per mandatarium**, mündlich thun, und schreitet darauf zur Einnehmung des Augenscheins, wobey das Gericht den beeidigten Stadt-Maurermeister mit adhibiret, und alles

Digitized by Google

dasjenige, so sich bey der Beaugenscheinigung ergiebet, oder zu bemercken abseiten der Parten gebeten wird, im Protocoll verzeichnet.

3. Will der eine oder andere von den Parten einen Beweiß oder Gegenbeweiß, Bescheinigung oder Gegenbescheinigung durch Zeugen antreten, so reichet er dieserhalben seine Artickeln mit Benennung der Zeugen ein, da denn hierinnen eben so, wie oben bemercket worden, verfahren wird. Außer diesem Fall aber wird die Sache, nach eingenommenem Augenschein, von dem Gerichte entweder sogleich **in loco**, oder doch innerhalb wenigen Tagen auf dem Rathhause abgeurtheilt und das Urtheil denen Parten publiciret.

b) In Absicht der Pfand-Sachen, da der **Creditor** aus seinem handhabenden oder besitzlichen, in einer beweglichen Sache bestehenden Unterpfande, seine Befriedigung sucht, wird summarisch, und zwar folgendergestalt verfahren:

1. Ist der Schuldner nicht zur Stelle, so sucht der Gläubiger und Pfandbesitzer unter Einlieferung der Original-Schuldverschreibung, wenn eine vorhanden, beym Gericht darum an, daß ein Termin zum ersten Aufbot des Pfandes angesetzt und der Schuldner zu demselben unter der Commination vorgeladen werden möge, daß im außenbleibenden Falle die Schuldverschreibung, wenn eine vorhanden, für recognoscirt angenommen, der erste Aufbot des Pfandes nachgegeben und in der Sache ferner nach Vorschrift der Rechte verfahren werden würde. Diese Ladung wird vom Gerichte nachgegeben, und zwar in dem Fall, wenn der Aufenthalt des Schuldners unbekant ist, und abseiten des Gläubigers nicht ausfindig zu machen gewesen, **edictaliter**, mit dem in den Edictalladungen gewöhnlichen sechsmonatlichen Termin, da denn in Absicht der Bekantmachung der Edictalladung dergestalt verfahren wird, wie oben bey dem **processu ordinario** bemercket worden.

2. In dem präfigirten Termin beziehet der Creditor sich auf die eingelieferte Original-Schuldverschreibung, wenn eine vorhanden, liefert das besitzliche Unterpfand im Gericht ein, und bittet um die Nachgebung des ersten Aufbots des Pfandes. Dieser Antrag kann mündlich geschehen.

3. In dem Fall, wenn der Beklagte hieselbst zugegen und unter Stadt-Gerichts-Zwange ist, besorget der Kläger Tages vorher beym Gerichte den Anschlag zum ersten Aufbot des Pfandes, liefert die Original-Schuldverschreibung, wenn eine vorhanden, zusamt dem Pfande im Gericht ein, und bittet, wie unter der vorigen Nummer bemercket worden.

Digitized by Google

4. Auf den Antrag des **Creditoris** oder **Impetrantis** ist der **Debitor** oder **Impetratus** sich sogleich zu erklären schuldig, worauf

5. das Gericht den ersten Aufbot des Pfandes mittelst Resolution nachgiebet, es wäre denn, daß durch des Impetraten Antrag sich Umstände ereignen solten, die vorher zu berichtigen oder zu entscheiden wären, als auf welchen Fall das Gericht dahin verabscheidet, daß Impetrant noch zur Zeit zur Pfandes-Verfolgung nicht zu lassen, sondern vorher diese oder jene Umstände, welche speciel in dem Bescheide ausgedrückt werden, von Parten weiter zu tractiren und nach Beschaffenheit der Umstände zu erweisen, da denn nach deren Berichtigung in der Sache, befindenden Umständen nach, vom Gericht verabscheidet wird, daß nunmehr die Pfand-Verfolgung und der erste Aufbot nachzugeben.

6. Acht Tage nach dem ersten Aufbot, kan der Impetrant die Sache zum zweiten Aufbot des Pfandes anschlagen lassen, und unter dem Anschlage um Nachgebung des zweiten Aufbotes des Pfandes bitten, welcher, wenn nicht **Impetratus** dagegen etwas von Erheblichkeit, so einer vorhergängigen Entscheidung bedürfte, anbringen solte, vom Gericht mittelst Resolution nachgegeben wird.

7. Nach Verlauf von acht Tagen, von dem zweiten Aufbot an zu rechnen, kan der Impetrant die Sache zum dritten Aufbot und zur Taxation des Pfandes anschlagen lassen, da denn vom Gericht sowohl der dritte Aufbot als auch die Taxation des Pfandes, wenn von **Impetrato** nichts von Erheblichkeit dagegen beygebracht werden können, nachgegeben, und diese durch den des Endes vorbeschiedenen beeidigten Stadt-Wardeien in Gegenwart der Parten verrichtet, zugleich aber die geschehene Taxation zu Protocoll gebracht wird. Nach Beschehung dessen wird

8. die Sache abgeurtheilt, dem **Creditori** seine eingestandene und erwiesene Forderung, und von dem Pfande so viel, als seine Forderung beträgt, adjudiciret, jedoch dem **Debitori** noch eine sechswöchentliche Frist zu Lösung des Pfandes, welches bis dahin in gerichtlicher Verwahrung bleibet, gestattet, auf den Fall aber, wenn das Pfand nach seiner taxirten Würde zur Befriedigung des **Impetrantis** nicht hinreichend seyn solte, diesem das Recht **ratione residui** in dem Urtheile ausdrücklich vorbehalten.

9. Ist der zur Lösung des Pfandes vorgelegte Termin von sechs Wochen verstrichen, und diese durch die Befriedigung des Impetranten nicht erfolget, so wird dem **Impetranti** auf sein Ersuchen, in Beyseyn des **Impetrati**, von dem Pfande, wenn dieses aus mehreren

Digitized by Google

Stücken bestehet, so viel, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist, zu seinem Eigenthum ausgeliefert, die übrigen Stücke aber werden dem **Impetrato** aus dem Gerichte zurückgegeben.

10. Solte aber das Pfand aus einem Stücke bestehen, und nach der Taration mehr importiren, als die Forderung des **Impetrantis**, Inhalts des Urtheils, ausmacht, so wird diesem das Pfand zu seinem Eigenthum nicht anders, als gegen Auskehrung des Ueberschusses, der dem **Impetrato** vom Gericht zugestellet wird, ausgeliefert.

VI. Bey dem Baugerichte,

welches bey vorfallenden Bau-Streitigkeiten in Absicht eines noch nicht vollführten Werckes unter Benachbarten in der Stadt die Sache **in loco** als die erste Instanz untersuchet, ist die Verfahrungs-Art völlig eben so, wie bey dem Niedergerichte in Absicht der zwischen den Benachbarten in der Vorstadt sich ereignenden, ein noch nicht vollendetes Werck zum Gegenstande habenden Baustreitigkeiten. Da diese Verfahrungs-Art unter dem nächst vorhergehenden Abschnitte, und zwar **sub lit.** a) erörtert worden, so beziehet man sich dahin.

VII. Bey dem Fracht- oder See-Gerichte,

in welchem alle See-Händel und vorfallende Streitigkeiten zwischen Befrachtern, Schiffern und Schiffsvolck, und was dem anhängig ist, erörtert und entschieden werden, findet gleichfalls nur ein summarisches und zwar nur ein mündliches Verfahren Stat; die Entscheidung des Gerichts aber erfolget allemahl schriftlich.

VIII. Bey dem Stadt-Kriegs-Gerichte,

welches die Vergehungen der Stadt Kriegs-Bedienten in ihren **officiis** untersuchet, und über selbige, jedoch biß auf des Magistrats Bestätigung, erkennet, wird bey der Untersuchung summarisch verfahren; die Entscheidung aber erfolget, nach vorhergängiger Bestätigung des Magistrats, schriftlich.

Bey sämtlichen diesen **sub Nr. I.** biß **VIII.** benanten Stadt-Untergerichten findet, in so ferne deren absonderliche Verfahrungs-Art darin keinen Unterschied macht, dasjenige, so oben in Absicht der Tractirung der gerichtlichen Sachen bey dem Magistrate, von der den Parten freistehenden Erscheinung entweder persönlich oder **per mandatarium**, von der nothwendigen Revidirung und Subscription der Satzschriften und Einlagen durch einen bey der Stadt in Eid und Pflicht

Digitized by Google

ſtehenden Advocaten, von dem den Parten von acht Tagen zu acht Tagen unter Anſchlägen und Vorſtänden obliegenden Verfahren, und der Anſtrengung derſelben zu dieſer ihrer Verbindlichkeit durch Straf- und Präcluſiv-Termine angemercket worden, gleichfals Stat, und gehen danächſt die **appellationes** von den **sub Nr. I. biß VII. inclusive** benanten Stadt-Untergerichten ſämtlich an den Stadt-Magiſtrat.

Außer dieſen obbenanten Untergerichten hat annoch der **Gerichtsvogt**, welcher jedesmahl ein von dem Magiſtrate auf drei Jahre zu dieſem Amte ernanter Rathsherr iſt, in gantz geringfügigen Streitigkeiten auf ſeiner Diele, nach angeſtelltem mündlichen Verhör, **de simplici et plano** Unterſuchungen anzuſtellen, und mündliche Entſcheidungen zu ertheilen, wie nicht weniger auf gleiche Art mit Beſtrafung geringer Vergehungen zu verfahren; jedoch auch den Parten, wenn ſie mit ſeinen mündlichen Anſprüchen nicht zufrieden ſind, die Provocation ohne alle Feierlichkeiten ans Niedergericht zu verſtatten.

Betreffend hiernächſt die Art und Weiſe der **Verwahrung der Sachen**, ſo findet bey dieſem Magiſtrate in Abſicht derſelben folgende Ordnung Stat:

I. Werden die dieſer Stadt von den Allerhöchſten Landesherrſchaften von Zeit zu Zeit Allergnädigſt verliehenen Gnaden-Briefe und **Confirmatoria** zuſamt den Univerſalien **Petri I. et Magni** ewig glorwürdigſten Andenkens und der Stadt Capitulation **de anno 1710**, wie auch den zu voriger Königlich Schwediſchen Regierungs-Zeit erfolgten Königlichen Reſolutionen, zwiſchen der Stadt und der Eſthländiſchen Ritterſchaft, auch zwiſchen den Ständen der Stadt geſchloſſenen Vereinigungen, auch andern wichtigen Urkunden, alles in den Urſchriften, in der Stadt-Cämmerei in einem mit zweien Schlöſſern, zu denen jeder von den beyden vom Magiſtrate zu Cämmerern verordneten Rathsherren einen Schlüſſel hat, aufgehoben.

II. Die Pergamen-Stadt-Hauptbücher, in welchen jedes in der Stadt belegene Grundſtück ſein abſonderliches Blatt oder Seite hat, wo die, ſelbiges Grundſtück angehende Ab- und Zuzeichnungen, wie auch Gelder-Vergewiſſerungen und Tilgungen eingetragen werden, haben ihren Platz in einem Schrancken in der Rathsſtube, zu dem der Stadt- oder Raths-Secretaire den Schlüſſel hat.

Digitized by Google

III. Die Stadt-Denckel-Bücher, in welche die Ab- und Zuzeichnungen, wie auch Gelder-Vergewisserungen und Tilgungen, welche vorstädtische Grundstücke betreffen, wie auch ein Pergamen-Buch, worin Abschriften von verschiedentlichen Stadt-Gnaden-Briefen, insbesondere aber von den Universalien **Petri I. et Magni** glorwürdigsten Andenkens, der Stadt Capitulation und allen unter der glorreichen Russisch-Kayserlichen Regierung dieser Stadt Allergnädigst ertheilten Gnaden-Briefen und **Confirmatoriis** eingetragen worden, ferner die in einem Bande befindliche, zu Königlich Schwedischer Regierungszeit von dem derzeitigen Herrn Gouverneuren **Bengt Horn** vidimirte Abschrift wichtiger Stadt-Urkunden, und in einem Bande zusammen getragene Abschriften und Uebersetzungen der zu Königlich Schwedischer Regierungszeit erfolgten Resolutionen, wie auch die Sammlungen der Allerhöchsten und hohen gedruckten Ukasen, werden in der Canzeley an den dazu bestimmten Oertern in Schrancken aufgehoben.

IV. Die vormalige **Protocolla** und jetzige Journale nach Jahren eingebunden, wie auch die sämtlichen beym Magistrate vorfallenden Ausfertigungen und **expeditiones**, welche n'ot Entscheidungen von Parten-Sachen enthalten, gleichfals nach Jahren unter dem Titel von Concept-Büchern eingebunden, werden von der neuern Zeit in einem in der Canzeley befindlichen Schrancken, von älterer Zeit in der Canzeley an dazu bestimmten Oertern, von vorigem Jahrhunderte und noch älterer Zeit aber im Archiv aufgehoben.

V. In einem absonderlich dazu eingerichteten, mit beschriebenen Fächern versehenen Schrancken werden die von den hohen Instanzen, denen der Magistrat subordiniret ist, eingehende Befehle, die von anderweitigen Instanzen, Comtoirs und Departements, wie auch von auswärtigen Gerichtsörtern und Magistraten eingehende Communicationen, Promemorien und **Requisitiones**, nach den verschiedenen Abtheilungen und beschriebenen Fächern aufgehoben, die von älterer Zeit aber gleichfalls in gehöriger Ordnung im Archiv verwahrlich niedergelegt.

VI. Die öffentliche Stadt-Sachen angehenden Documente, Schriften und Nachrichten werden in der Canzeley in abgetheilten Riolen und Fächern, nach den Materien von einander abgesondert, aufgehoben.

VII. Die Privat-Parten-Sachen werden in der Canzeley, nach der darnach geschehenen Absonderung, ob sie geschlossen oder nicht, und ob sie bey dem Magistrate in der Appellations- oder in der ersten Instanz anhängig geworden, in abgesonderten mit Buchstaben bezeich-

Digitized by Google

neten Riolen und Fächern nach den Namen der Kläger oder Supplicanten aufgehoben. Sind aber die Sachen abgethan, so werden die Acten, um zu den neuen anhängig werdenden Sachen den Platz zu gewinnen, nach dem Archiv gebracht, und daselbst in alphabetischer Ordnung nach dem Namen des Klägers aufgehoben.

VIII. Bey den Stadt-Untergerichten werden die **Protocolla**, Journale und Acten von den bey selbigen bestellten Secretairs in den ihnen dazu eingeräumten Schränken, theils in der Raths- und theils in der Niedergerichts-Stube, theils auch in einem ihnen auf dem Rathhauß zum Archiv eingeräumten Zimmer in gehöriger Ordnung, und besonders bey dem Waisen-Gerichte, wegen verschiedener Beschaffenheit der daselbst zu verwahrenden Acten, unter verschiedenen Abtheilungen von Außagen, General-Quitungen, Vormundschafts-Rechnungen ꝛc., in abgesonderten Fächern nach alphabetischer Ordnung verwahret.

N. Kasten-Ordnungen.

1. Gemeine weltliche Kasten-Ordnung vom 20. Mai 1600.

Obwohl die Verwaltung des gemeinen Nutzens an sich mühseelig, arbeitsam und beschwerlich, insonderheit zur Zeit der Bedrückung und Gottes Heimsuchung sehr gefährlich ist, und demnach ein jedes Christliches frommes Hertze nicht unbillig, mit solcher hochbeschwerlichen Belästigung übersehen und davon befreyet zu seyn, von Gott dem Allmächtigen hertzlich sehnet und wünschet. So ist jedoch diese Last unerträglich, da zu angezogener bedrückten Zeit die Mittel, welche zu Erhaltung des gemeinen Nutzens gereichen, und vornemlich Vorrath des **aerarii** und gemeine Einkunfft entbrechen. Dannenhero Ein Hochweiser Rath in währendem diesem jetzigen und vorigen Kriegen, weiln an Vorrath und Abkunfft gemeiner Stadts-Gütere großer hoher Mangel verspüret und dieselben höchlich verschmälert, Beschwerden, Auflagen und Unkosten aber täglich ersteigert und gehäuffet werden, mit großem schweren Bedruck und höchst kümmerlich die Administration gemeines

Nutzens ertragen, und nunmehro dergestalt auch ferneren Verdachts halber dieselbe zu erlängern und weiter fortzusetzen nicht vermag, noch gemeinet ist, besondern womit dieser ihrer Beschwerlichkeiten gemeine Bürgerschafft zum wenigsten verständiget, zu großem Vertrauen und in zustehenden Nöthen mehrerer willfährtiger Hülffe und Zusteuer gereitzet werden, ist Ein Hochweiser Rath hochdringlich verursachet, die Verwaltung gemeiner Stadts-Güter und Einnahme, deren Abkunfft mit Beliebung Aelterleute, Aeltesten und der gantzen Gemeine zu ändern und folgendergestalt zu ordnen, nicht zweiffelnde, daß Gott der Allmächtige zu Erhaltung gemeinen Nutzens, solches befördern, und es männiglich für heilsam und ersprießlich dieser Stadt erachten werde.

1. Erstlich sollen gemeiner Stadt-Güter Abkünffte, vermöge Eines Hochweisen Raths, Aelterleute, Aeltesten und aller dreyer Gilden Beliebung, mit Zuziehung etlicher Bürger ins Künfftige eingenommen und verwaltet werden, und will demnach Ein Hochweiser Rath, vermöge Eydes und Pflicht, damit sie gemeiner Stadt verwandt, drey ihres Mittels, wie auch Aelterleute und Aeltesten ebenmäßig bey Eyden und Pflichten, damit sie gemeiner Stadt verwandt, drey Personen aus der Gemeine, unberüchtigte, unbeschuldigte, den Personen des Raths mit naher Blut- oder naher Schwägerschafft, so viel möglich, unverwandte, verständige und verschwiegene Männer, so vermuthlich das Vaterland lieb haben, und dessen Wohlfahrt gedeylich aufnehmen, sich werden angelegen seyn lassen, ersteres Tages eligiren und wählen. Und da einer von jetztermeldten Sechs zu der Verwaltung erwählten Männern mit Tod abgehen, oder sonsten rechtmäßiger Ursache dieses Ambts nicht abwarten, oder auch zu andern Aembtern gezogen würde, so soll Ein Hochweiser Rath oder Aelterleute und Aeltesten vorigermaßen an deren Statt andere Personen zu ordnen und einzusetzen schuldig seyn.

2. Erwähnte Sechs Personen, drey des Raths und drey aus der Gemeine, sollen bey ihren Eyden und Pflichten, womit sie gemeiner Stadt verwandt, von Einem Hochweisen Rath ermahnet werden, daß sie die Einnahme gemeiner Stadt-Güter getreulich verwalten, auf die ihnen vorkommende Rechnungen fleißig Acht geben, und deren Gelegenheit, wie auch ihres Ambts und Verwaltung, wenn es von ihnen erfordert wird, E. Hochweisen Rathe oder dem Aeltermann, auf sein Begehren, getreulich offenbahren und sonsten geheim halten wollen.

3. Angezogener Vermahnung nach sollen ernandte Verordnete des Raths und der Gemeine wöchentlich zweymahl auf dem Rathhauß zusammen kommen, die Rechnung der Pfundt- und Accise-Cammer,

Digitized by Google

Mühlen und Landgüter, und allen andern gemeiner Stadt-Einnahmen, nichts ausbeschieden, fleißig beleuchten, den Schluß solcher Rechnung ordentlich zu Buch verzeichnen, und die einkommenden Gelder in einem besonderen Kasten, worzu vier unterschiedliche Schlüssel, deren einer beym präsidirenden Herrn Bürgermeister, der andere bey den Zugeordneten des Raths und die übrigen bey der Gemeine enthalten, getreulich verwahren.

4. Es sollen auch gedachte Verordnete von den sämbtlichen der Stadt Einkünfften, Hebungen und Gefällen unterschiedliche ordentliche Register halten, und vor allen 14 Tage nach Michaelis für dem Rathe, in Beyseyn des Aeltermanns und seiner Beysitzere, Rechnung thun.

5. Imgleichen sollen gemeldte Verordnete des Raths und der Gemeine allerdings zum gemeinen Besten sehen und fleißig Acht haben auf der Stadt Güter, welchergestalt dieselbe zur Besserung und die Stadt zu Abhelffung der obliegenden Schulden, mehren Frommen und Nutzen bequemlich eingerichtet und gebracht werden mögen, und was diesfalls nützlich befunden, Einem Hochweisen Rathe vortragen, welches ferner mit Aelterleuten und Aeltesten soll beredet werden.

6. Soll der Gemeine Kasten jährlich viermahl, in Beyseyn der Cämmerer, eröffnet, und denenselben, was zur Erhaltung des gemeinen Nutzens nöthig, daraus gereichet werden, welche hinwieder, wohin solche Gelder zu verwendet, durch richtige Rechnung alle Viertel Jahr den Verordneten übergeben, und solche mit den Haupt-Rechnungen gemeiner Abkunfft zu Rathe beleuchten lassen sollen.

7. Und obwohl von den Einnahmen und Ausgaben der Cämmerey Einkünfften bißhero Ein Hochweiser Rath Rechnung eingenommen, so soll jedoch hinführo solche Rechnung den Verordneten übergeben, von ihnen übersehen und zu Buche verschrieben werden.

8. Immaßen dann auch die Gerichtsfälle und Wette in gemeinen Kasten fließen, und die Rechnung von den Verordneten eingenommen und berechnet werden sollen.

9. Weiln auch bey der Mühlen-Einkunfft und Accise großer Mangel gespüret, und deshalben die Mühlen- und Accise-Herren um Aenderung solchen Unterschleifs angehalten, als sollen gedachte Mühlen- und Accise-Herren ihre Rechnungen nebst der Einnahme den Verordneten zustellen, und will Ein Hochweiser Rath durch einen gewissen hierzu deputirten Schreiber, nebst zweyen Stadt-Dienern, zum wenigsten alle Monat-Zeit zwey- oder dreymahl die Mühlen visitiren, und das Maltz, so betroffen, in einen besondern hiezu angeordneten Küwen

Digitized by Google

stürtzen und messen lassen, und da einiger Unterschleif befunden, die Verbrechere, nebst Confiscation des Maltzes, ernstlich straffen, alles vermöge der Mühlen-Ordnung, so in Künfftigen soll beliebet werden.

10. Wage-, Maß-, Schloß- und 10 Pfennings-Gelder, item die Abkunfft der Pfund-Kammer, Wald, Koppel, des Land-Gutes Fäht, der Stadt-Marckten, Fischer-Mayen, Ziegel- und Kalck-Ofens, wie auch alle andere der Stadt Einkünfte, nichts ausbeschieden, sollen gleichermaßen zum gemeinen Kasten gebracht werden, und dabey insonderheit, wie dieselbe der Stadt zu mehrerm und besserm Nutz gebracht werden, vom Rathe berathschlaget und geschlossen werden. Immaßen dann auch vorgedachter deputirter Schreiber nicht weniger gute Aufsicht auf die Hafen, dann auch die Wage und sonsten, vermöge seiner Bestallung, haben, das Gewicht verzeichnen und allen Unterschleif getreulich anmelden soll.

11. Wann auch eine gemeine Zulage aus heischender Noth vom Rathe und Gemeine gewilliget wird, so sollen dieselbe von den Verordneten eingenommen, berechnet, in den gemeinen Kasten gebracht, und alsdann den Cämmerern übergeben werden, damit es zu dem Ende, dazu es verordnet, gebührlich angewandt werden möge; und sollen keine alten Schulden, biß zu mehrerem Aufnehmen der Stadt, hiemit bezahlet werden.

12. Sanct Johannis Gut, wie auch Hirweden, sollen um eine billige Arrende ausgethan, oder in Entstehung dessen, durch gebührliche Aufsicht getreulich und fleißig verwaltet, die Abkünffte nebst den Rechnungen den Verordneten übergeben, in einen besonders hiezu geordneten Kasten verwahret, und zu Unterhaltung der armen preßhafftigen Personen angewandt, und was übrig, zum Vorrath aufgehoben werden.

13. Damit nun die Abkünffte dieser guten Christlichen wohlgemeinten Ordnung nach zur Unterhaltung der rechten Gottes Armen angewandt werden: Alß will Ein Hochweiser Rath mit Zuziehung der Consistorialen die Hospitalen und Armenhäußer visitiren, die, so der Almosen untauglich, ausstoßen, und andere Armen an ihre Statt aufnehmen lassen.

14. Imgleichen sollen die Verwalter der neuen Siechen, vermöge des Buchs Einganges, ihres Ambts getreulich und fleißig abwarten, und jährlich den Verordneten, wie auch den Aelterleuten, ihre Rechnung übergeben.

15. Die Kasten-Vorsteher, wie auch die Verwalter der milden

Digitized by Google

Gaben, sollen vermöge der anno 1604 publicirten Kasten-Ordnung und sonsten löblicher Fundation ihr Ambt verwalten; die Rechnung aber nicht erst nach Ausgang dreyer Jahre, sondern jährlich in Persohn, den Verordneten des Raths und der Gemeine, leisten, und was für Zinse nachständig, anzeigen.

16. Wie es mit den Wein-Kellern und Apotheken hinführo zu mehrerem Nutzen und Vortheil der Stadt möchte gehalten werden, wird billig ins Künftige deliberiret und fortgesetzet.

17. Schließlich so Jemand, es wäre derselbe wer er wolte, befunden würde, der aus eigenem Willen und Vorsatz der Stadt von ihren Gefällen etwas unterschlüge oder entwendete, wider den will Ein Hochweiser Rath mit gebührendem Ernst, ohne Ansehen der Persohn, verfahren, und andern zum Abscheu, nach gehörter Sachen und gehaltener Cognition, mit würcklicher Strafe belegen.

Urkundlich mit Unserm des Rathes der Stadt Reval Secret bekräfftiget, den 20. May 1609.

---

2. Declaration oder revidirte gemeine Kasten-Ordnung vom 15. Juli 1612.

Nachdem männiglich wissend, daß unsere lieben Vor-Eltern Teutschen Nahmens, die von vielen Königen und Fürsten Hochmildiglich ihnen mitgetheilte **Privilegia**, Freyheit- und Gerechtigkeiten durch nichts anders, als allein Gottes-Furcht und Erhaltung unter sich selbst, dann auch mit ihrer lieben Bürgerschafft vertrauliche, einträchtige Zusammensetzung, erlanget, sicherlich erhalten, und auf uns verstammet haben, und dann auch unverborgen, mit was väterlichen embsigen Sorgen und Treuhertzigkeit wir solche wohlerlangte **Privilegia** ferner würcklich unbehindert zu genießen, und auf unsere dankende Posterität zu transferiren höchsten Fleißes uns angelegen seyn lassen ꝛc., auch mit äußerster Beflissenheit dahin getrachtet, wie etwan vermittelst Göttlicher Verleihung, bey diesen tief bedrückten und widerwärtigen Zeiten, da gleich alles zum Untergang und endlichen Verderben sich anlässet, bevorstehendem Unheil und Zerrüttung begegnet und gesteuret, die alte vertraute Einmüthigkeit unserer Voreltern erhalten, und dabey nebenst gut Teutsch und unverfälscht Vertrauen, gebührender Schutz und schuldiger Gehorsam befördert werden möchte.

Dannenhero wir unlängst, wie wir vermercket, was maßen zwischen Einem Hochweisen Rath und gemeinen Bürgerschaft, etwan Mißtrauen und Widerwärtigkeit einreißen wollen, und womit gedachte

Digitized by Google

unsere Bürgerschaft in entstehenden Nöthen, zu mehrerer Hülffe und Zusteur gereitzet würde, eine Gemeine Kasten-Ordnung ao. 1609 den 20. May aufgerichtet und publiciret haben; und aber leyder mehr denn augenscheinlich in Erfahrung gebracht, daß angeregte Ordnung eine Zeit her, und noch je mehr und mehr in Mißbrauch gezogen, auch zum Theil etliche Artikuln in ihrem buchstäblichen Verstande, wegen jetzt schwebendem geschwinden Bedrück, nicht mögen noch können in Acht und Aufnahme gehalten werden, und derenthalben viel Widerwillen, Gezanck und unzweideutige **Disputationes** zwischen Rath und Gemeine eingerissen, und dermaßen überhand genommen, daß, wo dieselben bey Zeiten mit guter und vernünftiger Bescheidenheit nicht gesteuret würde, diese gute Stadt und Gemeine in Aufnehmen und bey oben angezogenen Freyheiten nicht bestehen, noch erhalten werden möge.

Alß haben wir nochmahls aus väterlicher Sorgfältigkeit ernandte Ordnung mit Wissen Aelterleute, Aeltesten und der gantzen Gemeine revidiren und in folgenden Punkten ändern wollen.

1. Und anfänglich, weiln hiebevor in Ueberreichung der Rechnung nachläßig verfahren, und die Zeit, welche zur Revision derselben angeordnet, beynahe unbequem erspühret worden: Alß wollen wir, daß hinferner ein jeder außer- und innerhalb Rathes Montags, nach dem ersten Sonntag im Advent, bey Strafe 100 Thlr. seine Rechnung einbringen, und daß solche Rechnung von den Verordneten des Raths und der Gemeine, bey gleicher Strafe, von gemeldter Zeit an, biß auf den Montag nach **Laetare** übersehen, und alßdann zu Rathe, wie sie befunden, referiret werde.

2. Fürs andere ist wegen Eröffnung des Kastens beym Sechsten Artikul erspühret, daß der **Terminus** der Quartal-Zeit zu weit gesetzt, und dadurch Beförderung gemeinen Nutzens behindert worden; derohalben ordnen wir, daß alle vier Wochen gemeiner Kasten geöffnet, und alle Gelder, so einkommen, den Cämmerern überreichet werden, welche hinwieder, wohin solche Gelder verwandt, durch richtige Rechnung alle Viertel-Jahr den Verordneten übergeben, und solches mit der Haupt-Rechnung gemeiner Stadt-Einkünffte und Außgaben zu Rathe beleuchtigen lassen sollen.

3. Fürs dritte, da ins Künftige, angezogener Ordnung halber, wider Verhoffen einiges Mißverständniß einbrechen würde, sollen dieselbe von den Verordneten, noch sonsten Jemands zu keiner Weitläuftigkeit gezogen, sondern unter ihnen selbst freundlich verglichen, oder durch Unterricht Eines Hochweisen Raths beygelegt werden.

Digitized by Google

4. Letztlichen wollen wir, daß vielgemeldte Ordnung, außerhalb angezogenen Artikuln, bey ihrem rechten und buchstäblichen Verstande erhalten und in Acht genommen werden, wie wir vor unsere Persohn, vermöge tragenden Ambts deshalben gute Aufsicht und ein wachendes Auge habe wollen. Und bezeugen hiemit vor Gott, welchem wir dermahleinst, unsers richterlichen Ambts halber, werden Rechnung geben, daß hiedurch Fried und Einigkeit, auch der gemeinen Wohlfahrt und gedeyliches Bestes von uns ist gemeinet und gesuchet worden.

Dannenhero Einer Ehrhaften Gemeine, solche väterliche Vorsorge und freundliche Zuneigung zu erkennen, uns als ihrer lieben Obrigkeit zu folgen, und ins Künftige mit nichtigem Gezanck zu verschonen, gebühren will.

---

2. Gottes-Kasten-Ordnung vom Jahr 1599.

Eines Hochweisen Raths Ordnung, wie es bey dem gemeinen Kasten allerseits hinführo soll gehalten werden, damit alle Unordnung künfftighin verhütet werde.

Nachdem Ein Hochweiser Rath mit großer Befremdung in der That nunmehr gesehen, daß alle Kirchen- und Schulhäuser durch Unfleiß der verordneten Vorsteher gantz zerfallen, auch sonsten große Unordnung bey der Ablohnung der Prediger, Schulmeister und andern Kirchen-Persohnen, und Einforderung der ausstehenden Renten verspüret wird, darüber zum Schmach Eines Hochweisen Rathes und aller Einwohner dieser Stadt in den öffentlichen Predigten nicht allein großes Wehklagens geschiehet, besondern daß auch die gemeinen Gelder, so man sonsten der Stadt zum Besten anlegen solte, durch solchen Unfleiß und Versäumniß von Jahren zu Jahren müssen eingebüßet und dargestrecket werden: Als hat demnach Ein Hochweiser Rath aus tragenden obrigkeitl. Ambts, solchen eingefallenen Unordnungen künftig vorzubauen, mit gutem reifen Rath, die alten Ordnungen, so bey der Gemeinen Kasten vor langen Jahren gewesen, nicht allein von neuem übersehen, besondern nebenst den alten, auch etliche neue Articul, dieser Zeit Gelegenheit, noch in nachfolgender Ordnung verfassen wollen, welche Articul Ein Hochweiser Rath hiemit publiciret und von allen verordneten Kasten-Herren und Vorstehern unverbrüchlich bey einverleibter Strafe auch will gehalten haben, nicht zweiffelnde, wenn diesen allen gebührliche Folge geschehen werde, daß alsdann so viel mehr

*

bey Kirchen und Schulen die Ehre Gottes in dieser Stadt werde fortgesetzet werden, und daß ein jeder in seinem hochbetrauten Ambte werde den reichen Seegen Gottes vor sich und seine Kinder, so viel mehr erlangen; sonst heißt es: Verflucht sey Jedermann, der das Werck des Herrn untreu und nachläßig vollbringet.

Titulus I.

Vom Ambte der Kasten-Herren.

Damit die Ehre Gottes bey uns möge erhalten und auf unsere Nachkommen durch die Gnade fortgepflanzt werden, auch der gemeine Kasten, so viel besser möge verwaltet und in guter Ordnung erhalten werden: Alß sollen zweene Herren des Raths zu Kasten-Herren stets verordnet werden, die so lange, wie es Einem Hochweisen Rathe gefällig, dabey bleiben sollen, welche wegen Eines Hochweisen Raths als Häupter der gemeinen Kasten von Männiglichen, zuförderst von denen Predigern, Schulmeistern und Kasten-Vorstehern sollen geehret und gebührlich gehorsamet werden.

2. Dies soll ihr Amt seyn, vermöge dieser Ordnung, nicht allein auf alles bey Kirchen, Schulen und derselben Gebäuden gute Achtung zu geben, die Vorsteher in ihrem Ambte zu ermahnen, von ihnen Rechnung und Bescheid einzuholen, besondern alle die Gebrechen, so bey den gemeinen Kasten vorfallen möchten, imgleichen alle Klagen und Beschwerden der Prediger und Schulmeister gebührlichen E. Hochweisen Rathe einzubringen, und Bescheides darauf zu erholen, und was also von Einem Hochweisen Rathe verabscheidet, fleißig ins Werck zu richten und zu exequiren.

3. Es soll auch ihr Ambt seyn, da unter den Predigern, oder auch Schulmeistern Uneinigkeiten entstünden, so zu Weiterung und Aergerniß Ursach geben könte, dieselben für sich erst gütlichen zur Einigkeit zu ermahnen, wo solches nicht hilft, sollen die Kasten-Herren das Ministerium nebst den ältesten Vorsteher in der Gehr-Kammer beysammen erfordern, die Sache verhören, und darinnen mit aller Consens verabscheiden.

4. Würde aber die Sache von der Wichtigkeit seyn, daß die Kasten-Herren vor sich, nebst den andern nichts verabscheiden wolten, so sollen etliche des Raths zu solchen Sachen nebst ihnen verordnet werden, mit welchen die Sache soll entschieden werden.

5. Es soll auch der Kasten-Herren Ambt seyn, auf Kirchen und

Digitized by Google

Schulen Acht zu geben, daß die Kirchen mit gelahrten, tüchtigen und friedliebenden Predigern, die Schule mit gelehrten und bequemen Schulmeistern möge versehen seyn, und so bey den Kirchen oder Schulen einer solte vociret werden, sollen die Kasten-Herren sich nach tüchtigen Personen umsehen und hören, wegen solcher Personen mit dem Hochweisen Rathe sich erst daraus bereden, nachmahlen dieselbe Einem Ehrwürdigen **Ministerio** vorschlagen und das **Iudicium** hören; endlichen den Vorstehern zu erkennen geben, und nach einhelligem Beschluß solches E. Hochweisen Rathe wieder hinterbringen, daß solche vorgeschlagene und für dem Ehrw. **Ministerio** tüchtig erkannte Personen entweder mögen vociret, oder auch confirmiret werden.

6. Der Kasten-Herren ihr Ambt soll auch seyn, da sie würden untüchtige oder ungehorsame Personen befinden, die auf Vermahnung sich nicht bessern, oder die sonsten nicht tüchtig seyn, ihr angenommenes Ambt mit Frucht und Nutzen fortzusetzen, die sollen E. Hochweisen Rathe vermelden, und auf Geheiß Desselben, mit Zuziehung der Kasten-Vorsteher, dieselben beurlauben, und andere an ihre Stelle mit Vorwissen Eines Hochweisen Raths vociren.

7. Es soll der Kasten-Herren Ambt ferner seyn, Aufsicht zu haben, daß die Kirchen-Vorsteher Richtigkeit mit den vocirten und angenommenen Personen bey Kirchen und Schulen zu machen, und dieselben wegen Eines Hochweisen Raths ihr Ambt zu bestättigen.

8. Endlich soll der Kasten-Herren Ambt seyn, gut Acht zu haben, daß in den Kirchen die gewöhnlichen Predigten, so viel möglichen, nicht mögen unterlassen werden, und da solche Predigt aus Kranckheit des Predigers oder andern erheblichen Ursachen unterbleiben müssen, auf den Fall die Ermahnung zu thun, daß von den andern Predigern solche immittelst gehalten werden möge.

9. Letzlich sollen die Kasten-Herren mit den Verordneten des Raths und allen Vorstehern zweymahl des Jahres bey den **Examinibus** in den Schulen seyn, damit der Schulmeistere Fleiß möge erforschet und der Knaben ihre **Ingenia** und Geschicklichkeit erkundiget werden.

Daß also wegen Eines Hochweisen Raths bey den Kasten-Herren beruhet, die Beförderung Gottes Ehre und reiner gesunder Lehre, auch der Kirchen und Schulen Bestes, imgleichen der Jugend Wohlfahrt, dahero sie ihr Ambt bey ihrem Gewissen treulich nach ihrem Vermögen fortzusetzen, sollen ermahnet, und keine Rechnung zu halten und zu übergeben verbunden seyn.

Digitized by Google

Titulus II.

Von Anordnung der Kasten-Vorsteher, und wie lange sie bey solchen Aemtern seyn sollen.

Erstlich sollen ehrbare, aufrichtige, fromme und fleißige Bürger zu solchen Aembtern erwählet werden, weilen durch solche Männer große und viele Unrichtigkeiten in der Stadt können verhütet, auch die Ehre Gottes, welches das höchste Kleinod in der Stadt ist, und das gemeine Beste bey Kirchen und Schulen und Hospitälern der Stadt zum Ruhm und Lobe kan befördert werden.

2. Es sollen aber aus jeder Kaspels Kirche vier Personen bey solchen Aembtern jährlichen seyn, und wenn dieselben, nach der Ordnung, ihre Jahre mit Nutzen und Frommen bedienet und abgedauret haben, sollen andere, wie biß dahero geschehen, dazu verordnet werden.

3. Und nachdem vier unterschiedliche Aembter bey den gemeinen Kasten seyn, alß daß zweene bey den Hauß-Armen, zweene bey der Ablohnung, zweene bey den Kirchen-Gebäuden, zweene bey den Schulen und was den armen Schülern gegeben wird, verordnet seyn; also soll solche Ordnung hinführo auch bleiben.

4. Also daß die zweene ältesten Vorsteher sollen in Acht nehmen, was den Hauß-Armen, als schamelen Leuten, die sich ihres Herkommens zu betteln schämen, entweder schon vermacht ist, oder noch kan vermacht oder zuwege gebracht werden, dasselbe an Gelde oder anderer Nothdurfft, sollen sie ein jeder in seinem Kaspel gebührlichen, und alß ihnen am besten düncket, unter solchen schamelen Hausleuten austheilen, und solch Ambt getreulichen drey Jahr lang bedienen, und die Belohnung von Gott erwarten.

5. Nach diesen ältesten sollen die folgende zweene bey der Ablohnung der Prediger, der Schulmeister und anderer Personen, die bey den Kirchen dienen, und zu gleichen Theilen einen beyden Kaspeln abzahlen, auch solch Ambt drey Jahr lang getreulich, vermöge dieser Ordnung, verwalten.

6. Bey den Kirchen-Gebäuden zu St. Niclas sollen zweene, so lange sie bleiben, nach dem alten, als Kirchen-Vormünder verordnet werden, und jährlich denen Kasten-Herren Rechnung und Bescheid übergeben, die es ferner in den Rath bringen bey Poen.

Bey St. Oleff soll nach dem alten einer, der nächst dem Ablohner folgt, verordnet seyn, auf Kirchen und Kirchen-Häuser gute Achtung zu haben, der soll auch drey Jahr lang dabey seyn.

Digitized by Google

7. Endlichen sollen zweene, sowohl bey der großen, als Jungfern-Schule und zur Hebung, was zur Unterhaltung der armen Schüler gegeben wird, verordnet seyn, auf Schul-Gebäude, und was zur Erhaltung der Schule dienlich, gute Achtung zu haben, in baulichen Wesen zu unterhalten, und Stipendiaten zu versorgen, und solch Ambt sollen sie auch drey Jahr lang mit Fleiß und Treue verwalten.

8. Wenn aber eines jeden seine drey Jahre verflossen seyn, so tritt er von seinem Ambte ab, und nimmt das nächste Ambt zu dreyen Jahren wieder an, und wenn er auch drey Jahr bey den Haus-Armen gewesen, und also seine 12 Jahren bey den vier Aembtern abgewartet hat, so tritt er endlich von eines Vorstehers Ambt ab; so aber mittler Zeit einer verstürbe, so tritt sein Folger an seine Stelle, und wird an des letzten Statt ein anderer gekohren.

Titulus III.

Von Haupt-Summen, so bey einer jeden Kaspell Kirchen seyn, und wie keine Haupt-Summe zu verringern.

1. Erstlich, nachdem Anno 1550 den 4. November von Einem Hochweisen Rathe mit einhelligen Consens der großen Gilde geschlossen, daß alle Haupt-Summen, so bey einer jeden Kaspell Kirche alhier in der Stadt vermacht und verordnet seyn, stets bey derselben Kirchen sollen bleiben, damit die Haupt-Summen bey den Kirchen nicht mögen gemischet werden, auch ein jeder Vorsteher in seinen Kaspell desto besser Nachricht habe, was er einfordern und in Acht nehmen soll; als lässet Ein Hochweiser Rath es bey solcher Verordnung, so nunmehr im Schwange ist, auch verbleiben.

2. Hingegen sollen die verordneten Kasten-Herren und auch Vorstehere der gemeinen Kasten kein Haupt-Stuhl ohne Noth, und auch ohne Vorwissen Eines Hochweisen Raths von solchen Häußern aufkündigen, abschreiben lassen, und so ferne die jährlichen ihre gebührende Rente geben können, und da die Haupt-Summa genugsam versichert ist.

3. Da Jemand in der Stadt von seinem Hauße gemeine Kasten-Gelder ablegen wolte, damit er die alten Renten nicht möge jährlichen erlegen, demselben soll zwar solches zu thun frey seyn, wenn er dieselben Gelder mit Vorwissen der Kasten-Herren auf ein gut Pfand in dieser Stadt wieder bringen kan, und sollen auf solchen Fällen die alten Marcken mit 8 Rundstücken, und die andern Marcken, so nach der Jahrzeit in Thalern gerechnet werden, von einem Thaler mit 32

Digitized by Google

Rundstücken bezahlet werden. Doch was an Reichsthaler hiebevor verschrieben, soll nach der Würde der Reichs-Thaler, wie die gelten, bezahlet werden.

4. Damit aber solche wieder belegte Gelder wegen der Haupt-Summa keinen Streit künftig machen mögen, so sollen hinführo die Haupt-Summen der empfangenen Marcken, in Reichs-Thaler gerechnet, und mit Thaler oder derselben Würde jährlich zu verrenten verzeichnet werden.

5. So auch Gelder müßten aufgekündiget werden von verfallenen Häußern, oder da man die gebührliche Renten jährlich nicht erlangen kan; solches soll geschehen mit Vorwissen der verordneten Kasten-Herren, und was in solchen Fällen an Haupt-Summen würde eingebracht, dasselbe soll auch nach Thaler-Summen mit Vorwissen der Kasten-Vorsteher wieder belegt werden.

6. Würde man aber nothdringlichen verursachet, zu Abzahlung vorgestreckter Gelder, Haupt-Summen aufzukündigen und zu empfangen, soll solches nicht allein mit Vorwissen Eines Hochweisen Raths geschehen, besondern es sollen auch die Kasten-Herren und Vorstehere dazu mit Fleiß bedacht seyn, daß aus andern Fällen solche abgenommene Haupt-Summa wieder möge aufgerichtet werden, zu mehrer Fortsetzung soll solche Verpflichtung stets bey der Abschreibung zu Rathe verzeichnet werden.

7. Alle Häußer, darauf die gemeine Kasten, entweder wegen der Kirchen und Schulen, oder wegen der Armen, Geld haben, und nunmehr verfallen seyn, oder auf Ermahnung der Vorstehere von den Besitzern nicht gebauet noch gebessert werden, also, daß man sich der Haupt-Summa halber zu befahren hatte, die sollen die Kasten-Herren mit Vorwissen Eines Hochweisen Raths durch die Vorstehere innerhalb drey vierzehn Tagen nach Stadts Gebrauch aufbieten und folgends verkauffen.

8. Würde aber ein Vorsteher in seinem Ambte desfals säumig seyn, daß also der Haupt-Summe Verkürtzung geschehe, so soll er den Schaden, so hoch derselbe seyn würde, aus seinem Beutel bezahlen, es wäre dann Sache, daß er mit gerichtlichem Schein zu erweisen hätte, daß es an seinem Fleiß und Erinnerung nicht gemangelt habe.

9. Zum letzten wann eher man aufstehende Erben und liegende Gründe verschreiben läßet, daß wann Eines Hochweisen Raths Glocke geläutet wird, so soll ein jeder auf sein Ambt wachten und dar vor dem

Digitized by Google

Rathe seyn und wohl Achtung haben, daß diesem Ambte keine Verkürtzung an einigen Hauptstuhl oder Rente gebehren möge, bey Strafe eines Orts-Thlrs. So aber Jemand kranck wäre, der mag einen andern an seine Statt bitten lassen, auf daß darin keine Versäumniß geschehen möge, bey derselben Strafe.

Titulus IV.

Wie die Einforderung der Rente und Ablohnung der Prediger, Schulmeister und aller, so der Kirchen und Schulen dienen, geschehen soll.

Nachdem alle halbe Jahr, als auf Ostern und Michaelis, die Prediger, Schulmeister, und alle, so der Kirchen dienen, sollen und müssen dessen bezahlet werden, was einen jeden zum halben Jahr gebühret; als sollen die Kasten-Herren alle Jahr, vierzehn Tage vor Ostern, als den Montag nach Judica, und vor Michaelis auf Lamberty die Vorsteher sämtlichen zusammen fordern, diese Ordnungen erstlichen allerseits vorhalten, daß ein jeder wisse, was sein Ambt ist.

2. Würden die Kasten-Herren solche Zeit zu halten, ohne erhebliche Ursachen unterlassen, oder die Vorsteher würden auf solche der Kasten-Herren Erforderung sich nicht gehorsamlich einstellen, sondern ohne erhebliche Ursachen und Entschuldigung muthwillig ausbleiben, so sollen die Kasten-Herren, wegen Nichthaltung der verordneten Zeit, ein jeder vor sich 20 Mrck., und der ausbleibet, 20 Mrck. zur Strafe geben.

3. Solche Straf-Gelder aber sollen dieselben, so bey den Hauß-Armen seyn, getreulich einfordern, mit keinem desfals durch die Finger sehen, und unter die Haus-Armen austheilen, bey Poen 20 Mrck.

4. Vors andere sollen die Vorsteher, so bey der Ablohnung seyn, oder sonsten Rente einzufordern haben, jährlichen zu den obgesetzten zweyen Zeiten ein Verzeichniß übergeben, was sie für Rente einzumahnen haben.

Welches Verzeichniß allewege die Kasten-Herren zu sich nehmen sollen, damit sie wissen mögen, wie weit die Einmahnungs-Rente in der Ablohnung Bezahlung vorstrecken, bey Poen eines Ungarischen Fl., so sie es dann nicht thun.

5. Laut Einhalt der Verzeichniß aber soll ein jeder Vorsteher, sowohl die alten als neuen Renten, von denen, die schuldig seyn, nach Ostern und Michaelis getreulich und fleißig einmahnen, also daß die

Digitized by Google

Renten zum höchsten vier Wochen nach Ostern und Michaelis eingemahnet seyn.

6. Wer aber Einhalt der Verzeichniß innerhalb vier Wochen nach Ostern und Michaelis die Renten nicht eingefordert hat, oder nicht zu beweisen hätte, daß er zwar solche Rente vor Gericht gesuchet, aber nicht erlanget hätte, demselben sollen solche eingemahnte Renten, als wären sie eingemahnet, ohne alles fernern Einsegens angeschlagen werden, zu Ablohnung der Prediger, Schulmeister und der andern, so bey der Kirchen dienen.

7. Würden aber solche verzeichnete Renten nicht alle können eingemahnet werden, oder wenn sie schon eingemahnet wären, daß solche Rente keine vollenkommene Bezahlung vorstrecken könten, auf den Fall sollen die Vorstehere bey denen Kasten-Herren ernstlichen anhalten, daß mit Vorwissen des worthabenden Herrn Bürgermeisters, so viel als ihnen noch mangelt, auf der Accise-Kammer unverzüglichen möge erleget werden, daß die vollkommene Bezahlung allerseits möge geschehen.

8. Würden die Vorsteher solches alles zu thun unterlassen, also, daß die Prediger nebenst den Schulmeistern zum höchsten sechs Wochen nach Ostern und Michaelis ihre Bezahlung und Besoldung vollenkommen nicht erlangen könten, und sich desfals öffentlich in der Kirchen oder sonsten bey dem worthabenden Herrn Bürgermeister beklagen würden, auf den Fall soll ein jeder, so bey der Ablohnung ist, in Strafe von E. Hochweisen Rathe genommen werden, und solche Gelder sollen zum Schul-Gebäude denen, so bey der Schulen seyn, zugestellet werden.

Titulus V.

Von Kirchen- und Schul-Gebäuden.

1. Alle Vorstehere, so bey Kirchen- und Schul-Gebäuden seyn, sollen die jüngsten Kasten-Herren alle halbe Jahr eines erfordern, die Kirchen- und Schul-Häußer zu besichtigen, wie sie bewohnet werden.

2. Welche Vorstehere solches alle halbe Jahr unterlassen würden, sollen 20 Mrck. zur Strafe geben, solche Straf-Gelder sollen zum Gebäude angewendet werden.

3. Vors andere sollen die Vorstehere, so bey Kirchen- und Schul-Gebäuden seyn, der Kirchen- und Schul-Gebäude, zu Schaden der gantzen Stadt und zum höchsten Schimpff der ehrlichen Bürgerschafft

Digitized by Google

nicht verfallen und verderben lassen, bey ernstlicher Strafe Eines Hochweisen Raths.

4. Besondern auf Anhalten der Prediger und Schulmeister, nothwendige Dinge bessern, und alles so viel möglichen in baulichen Wesen erhalten lassen, Gott zu Ehren, der Stadt zum Ruhm und ihnen selbst zum Zeugniß, daß sie ihrem anbefohlenen Ambte getreu und fleißig vorgestanden haben.

5. Sollen die Vorstehere der gemeinen Kasten keine Leichsteine, Begräbniß- oder Schulräume, noch etwas der Kirchen zugehöriges verkaufen, noch veralieniren, ohne der Kasten-Herren Vorwissen und Willen, bey Poen 1 Mrck. löthiges Silbers, so bey dem Gebäude angeleget werden soll.

Titulus VI.

Wie die Vorsteher Rechnung thun und ihre Bezahlung erlangen sollen.

1. Ein jeder Vorsteher, so seinem Ambte drey Jahre vorgestanden, der soll seine Rechnung vollkommen und schließlichen also dar eingeben und öffentlich verlesen lassen, auch alles, so er desselben Ambts halber bey sich hätte, einbringen und überantworten, wenn die Zusammenkunfft der Vorsteher durch die Kasten-Herren gehalten wird, bey Poen ½ Mrck. löthigen Silbers.

2. Würde einer im Schluß seiner Rechnung etwas missen und mit gutem Gerichtschein zu beweisen, daß ers mit Rechte gefordert und nicht erlangen können, so sollen die Kasten-Herren ihm behülflich seyn beym Hochweisen Rathe, daß er seine Bezahlung von der Accise-Kammer oder sonsten erlangen möge.

3. Würde auch ein Vorsteher in seinem Ambte aus Versäumniß Schaden verursachet haben, den Schaden soll er bessern und an seinem verstreckten Gelde kürtzen lassen.

Titulus VII.

Von Execution der Straf-Gelder, so in dieser Ordnung begriffen.

Alle einverleibte Strafen, so der älteste Kasten-Herr durch den Koster Zwier von den Verbrechern gütlichen abfordern lassen, der alsdann in der Güte nicht erlegen würde, soll für die Wette gefordert

Digitized by Google

werden, und daselbst, nebst Erlegung der schuldigen Strafgelder, auch seines Ungehorsams gestrafet werden, und sollen die Strafgelder der gemeinen Kasten, der Kirchen Kasten-Herren zugestellet werden; wegen des Ungehorsams werden die Wette-Herren sonsten auch wissen, was sie thun sollen.

2. Wenn die Kasten-Herren mit Bewilligung Eines Hochweisen Raths ihres Ambts erlassen und andere verordnet werden, so sollen die alten Kasten-Herren den neuen gute Nachricht thun, nach bestem Vermögen, damit Gottes Ehre, Kirchen und Schulen Bestes nicht versäumet, besondern allerseits befördert und verbessert werde.

---

4. Der Gemeinen Gottes-Kasten-Ordnungen.

Obwohl allen Menschen die Wohlfahrt, Kirchen und Schulen, und den Unterhalt armer dürfftiger Leute zu suchen, im Gesetze Gottes insgemein anbefohlen, so hat doch Gott der Allmächtige die Obrigkeit insonderheit darum den Unterthanen vorgesetzet, daß Sie bey denselben vor allen andern, was die rechte Erkenntniß Gottes, Anruffung seines Nahmens, wahrer Gottesdienst und die Liebe des Nächsten anbelanget, befördern, Sie auch dannenhero mit schönen **Epithetis** in heiliger Schrifft, als daß Sie Nährer und Säugammen der Christlichen Gemeine, Väter der Wayfen und Pfleger der Wittwen genannt werden, gezieret, darbey auch ernstlich gedrohet, welche Obrigkeit und Lande ihm nicht dienen, dieselbe umkommen und verwüstet werden sollen.

Derohalben dann unsere lieben Vor-Väter sich ihrer Ambts-Gebühr billig erinnert, und hiebevor zu unterschiedlichenmahlen, und zuletzt **Anno 1599** zu ersprießlicher Verwaltung aller geistlichen Güter, besondere Kasten-Ordnungen beliebet und angesetzet haben. Weiln aber vermöge solcher Ordnung eine jede Fundation und geistliche Stifftung absonderlich verwaltet, und als wegen der Priorität an den verpfändeten Häußern viel Zwist und Irrungen erreget, die Renten fast nachläßig eingemahnet, und angedeutetes **Jus hypothecae** in geringer Acht und Aufsicht gehalten; dannenhero und insonders wegen hochschädlicher Veränderung der Müntze die Abkünffte gemeldter Fundation gantz verschmälert, und was davon ausgekommen, zum allerseitigen Nutzen nicht angewandt worden. Alß haben wir, aus tragender Obrigkeit, und solcher eingefallenen Unordnung künftighin vorzukommen, mit gutem reiffen Rath obgedachte gemeine Kasten-Ordnung nicht allein von neuem übersehen, sondern auch dieselbe, dieser Zeit Beschaffen- und Gelegenheit nach, folgender Maaßen verfassen lassen; und wollen hie-

Digitized by Google

mit, daß diese unsere revidirte Ordnung von den verordneten allgemeinen Vorstehern und männiglichen mit Fleiß und Treue nachgelebet werde, nicht zweiffelnde, da man allerseits diesem gebührliche Folge leisten, daß alsdann so viel mehr bey Kirchen und Schulen die Ehre Gottes in dieser Stadt wieder fortgesetzet, und dahero ein jeder in seinem unbedeutenden Ambte den reichen Seegen Gottes vor sich und seine Kinder erlangen werde; sonsten heißt es: verflucht sey Jedermann, der das Werck des Herrn untreulich und nachläßig vollbringet.

Caput primum.

Durch welche Wege ein gemeiner Gottes-Kasten angeordnet werden, und was darein gefallen soll.

Erstlich sollen alle Fundationen und Stifftungen, so bey Kirchen, Schulen, Hospitalen, Armen- und Siechen-Häußern angeordnet, imgleichen alle Häur- und Stete-Gelder geistlicher Güter, alle Kirchen-, Schulen- und Armen-Rente, und was sonst für beständige Einkünffte mehr bey derselben seyn möchten, zusammen geschlagen und zu einer Einnahme in einem Kasten gezogen werden.

Zum Andern, weiln auch durch unsern Zulaß Aelterleute und Aeltesten der großen Gilde jährlich einen Umgang in allen Häußern mit der Schale zu halten pflegen, sollen nochmahls in den Pfingsten die Bürgerschafft und männiglich dieser Gemeine willig und mildiglich zu geben vermahnet, und was gesammlet wird, zum Gottes-Kasten gebracht werden.

Zum Dritten soll in allen Predigten der Teutschen, Schwedischen und Unteutschen Gemeine, ohne Unterscheid der Tage, das Allmosen in jeder Kirche mit dem Säcklein gesammlet; und weilen bißhero fast sparsam von der Gemeine eingeworffen, die Herren Prediger, daß Niemand mit leeren Händen und ohne eine Gottesgabe vor dem Herrn erschiene, ermahnet, diese Einnahme auch dem Gottes-Kasten eingeantwortet werden.

Was sonsten, zum Vierten, an Geläut- und Glocken-Geld, imgleichen von den Begräbnissen, Gestühlen und Kirchen-Leuchtern einkömbt, soll von den Kirchen-Vorstehern empfangen, und hinwieder zum Kirchen-Gebäude und täglich vorfallenden Kirchen-Ausgaben angewandt, davon auch jährlich richtige Rechnung den Verordneten des allgemeinen Gottes-Kastens eingeliefert werden.

Weiln auch zum Fünfften vor vielen Jahren unsere lieben

Digitized by Google

Vor-Väter mit großen Kosten zwey Landgüter, als St. Johannis-Gut und Hirweden, an sich erkauft, und dieselbe, vermöge der Fundation, zu der Ehre Gottes und Unterhalt der Armen verordnet haben, sollen die Abkünffte solcher Güter zu keinem weltlichen, vielweniger Privat-Nutzen angewandt, sondern vollenkommen zum allgemeinen Gottes-Kasten geleget werden.

Und was zum Sechsten in aufgerichteten Testamenten und letzten Willen zu der Ehre Gottes vermacht, soll alsobald, wenn solche **Dispositiones** zu Rathe eröffnet, zum gemeinen Kasten geleget werden. Der Herr **Secretarius** auch, wann derselbe nach löblichem Stadt-Gebrauch, zu Verfertigung eines letzten Willens erfordert wird, reiche und vermögende Leute mit gutem Glimpff und Bescheidenheit ermahnen, daß sie zur Beförderung der Ehre Gottes etwas Thätliches von ihrer Verlassenschaft verordnen wollen.

Zum Siebenden, wann Kauff- und dergleichen Contracten beschlossen, oder Verträge und **Transactiones** eingegangen und aufgerichtet, sollen die Parten von den Herren Unterhändlern dem Gottes-Kasten etwas zu verordnen ermahnet und dasselbe dahin alsobald gewandt werden.

Was zum Achten von Frembden, einheimischen Kauffmann, und Schiffern und andern zu der Ehre Gottes gelobet, und alhier erleget würde, imgleichen, was auf der Pfundt- und Accise-Kammer in den Büchsen gesammlet, soll zum Gottes-Kasten gebracht werden.

Es sollen auch die Bürger, so Wirthschafft halten, eine Büchse verordnen, und darein sowohl die Straff-Gelder, als was von den Gästen zu Gottes Ehre verehret wird, sammlen, und zum gemeinen Gottes-Kasten bringen.

Caput secundum.

Vom Ambte der Vorsteher des allgemeinen Gottes-Kastens.

Anfänglich sollen Vier Personen des Raths und Sechs der Gemeine, worunter ein Bürgermeister und Aeltermann der großen Gilde, fürsichtige, gottesfürchtige und fleißige Männer, die dem Worte Gottes anhängig und dessen Beförderung sich lassen höchst befohlen seyn, zu Vorstehern des Gottes-Kastens erwählet werden, sich solches ihres Ambts mit Treu und Fleiß annehmen, und ohne einige Belohnung dasselbe zu tragen schuldig, und desto fleißiger und treulicher dabey

Digitized by Google

zu handeln verpflichtet seyn, dieweiln die Beförderung Kirchen und Schulen nicht eines Menschen, sondern Gottes Werck, und dahero die verordneten Vorsteher demselben, als einem Hertzen Kündiger, ihrer Verwaltung halber Rechnung zu thun schuldig seyn.

Vorgemeldte Vorsteher sollen zum Andern gute Aufsicht haben, daß alle Kirchen-, Schul- und Armen-Güter treulich erhalten und gebessert, auch denen Herren Predigern und Schuldienern ihr gebührlich **Salarium** zu rechter Zeit und unverkürtzet gereichet, und dieselbe sonsten in allen ihren billigen Begehren befördert werden.

Zum Dritten werden die Vorsteher Kirchen- und Schulen-Gebäude im baulichen Wesen erhalten, und auf die verpfändete Häußer gute Achtung haben, damit dieselbe von den Besitzern dem Gottes-Kasten zum Nachtheil nicht verringert, sondern vielmehr in Besserung und Reparation erhalten werden.

Derohalben dann zum Vierdten alle Häußer, darauf geistliche Gelder vergewissert und nunmehr fast verfallen seyn, oder auf Ermahnung der Vorsteher von den Besitzern nicht gebauet, noch gebessert werden, also, daß man sich der Haupt-Summen halber zu befahren hätte, mit unserm Vorwissen von gedachten Vorstehern innerhalb drey vierzehn Tagen, nach Stadts-Gebrauch, aufgebothen und folgends verkaufft werden sollen.

Weiln auch zum Fünfften bißhero bey Einmahnung der Rente großer Unfleiß verspüret, sollen die Vorsteher mit dem Einmahnen der aufgelauffenen Renten und Retardaten sich fleißig und unverdrossen erzeigen, und nicht scheuen, ob sie deshalber Jemandes Ungunst auf sich laden möchten, dann den Schuldnern selbst damit gedienet, daß jährlich die Renten abgeleget werden, welche hernacher die unermahnte, und auf großen Summen angewachsene Rente gleichwohl mit ihren und ihrer Erben Schaden ablegen müssen.

Und demnach fürs Sechste durch die eingefallene Unordnung der Müntze große Beschwerlichkeit und Verschmälerung der geistlichen Einkunfft entstanden, sollen die Vorsteher mit Anzeige, daß die Entwendung geistlicher Güter in Gottes Wort, wie ein **Sacrilegium** und Kirchen-Raub höchlich verbothen, mit zeitlich und ewigen Verderb gestrafet werden, die gebührende Rente so viel Christlich und billig fördern, und hierinn keine Freundschafft, Verwandtniß, noch sonsten Gewogenheit ansehen. Dann, keinem Vorsteher geistlicher Güter, oder andern, gebühret etwas, so Kirchen und Schulen, und dem gemeinen Gottes-Kasten angehöret, denen zu erlassen, die es ziemlich wohl be-

Digitized by Google

zahlen können und zu entrichten schuldig seyn, sondern sie seynd vor Gott schuldig, und ihres Amts halber pflichtig, dasselbe getreulich zu Rathe zu halten, und da sie mild und gutwillig seyn wollen, sollen sie es von den ihren thun, und nicht mit Abbruch geistlicher Güter ihre Gunst und Glimpff bey den Schuldigern suchen.

Wofern auch zum Siebenden Jemand der Debitoren, wegen vieler Haupt-Stuhl, oder hoher Verpfändung seines Erbes, die alte Rente auszukehren sich beschweren würde, demselben soll die Haupt-Gelder mit den angewachsenen Zinsen zu erlegen zugelassen, die Vorsteher aber solche Gelder hinwiederum zu gewisser Versicherung zu bestättigen schuldig seyn.

Welche dann zum Achten über vielfältige getreue Ermahnung gedachter Vorsteher sich die gebührliche Rente zu entrichten verweigern, und gleichwohl keine hohe Armuth, noch Unvermögenheit erweisen würden, dieselbe sollen ohne fernere Cognition, auf Begehren der Herren Vorsteher, durch die Gerichtsvoigte ausgepfändet, oder auch andere gerichtliche Mittel zur Bezahlung gehalten werden.

Es sollen auch zum Neundten die Vorsteher auf die Armen in den Kirchen-Häusern Aufsicht haben, damit dieselben in der Furcht Gottes fleißig unterwiesen, und sonsten mit gebührlicher Nothdurfft, vermöge folgender unserer Ordnung, unterhalten werden.

Zum Zehenden sollen alle Einnahmen geistlicher Güter, und was hinwieder einer jeden Fundation halber angewandt wird, von den Vorstehern fleißig mit allen Umständen verzeichnet und berechnet, auch alle Jahre auf Laetare uns einen gewissen Auszug zu vollem Rathe eingeantwortet werden.

Und damit zum Eilfften dieser allgemeine Gottes-Kasten mit desto fleißiger und genauer Aufsicht verwaltet werde, sollen vorgemeldte Vorsteher wöchentlich, zum wenigsten einmahl, als Sonnabends Vormittags um 9 Uhr zusammen kommen, von allen vorfallenden Gebrechen, und was zur Beförderung dieser geistlichen Verwaltung dienlich seyn möchte, sich mit einander bereden und alle besondere Wichtigkeit und schwere Sachen zu unserm fernern Gutachten vorschieben.

Zum Zwölfften soll dreyen, einem des Raths und zweyen Bürgern, der Unterhalt der Armen in beyden Siechen-Häusern, sowohl die Aufsicht auf die Pracher-Voigte, und daß Niemand für den Thüren das Allmosen sucht, anbefohlen, auch von denselben, was bey den Siechen-Häusern nöthig, zu rechter Zeit eingekaufft und verwahret werden. Imgleichen sollen drey, einer des Raths und zwey Bürger,

Digitized by Google

die Rente und Abkunfft geistlicher Güter einmahnen lassen, wie auch die Bücher und Rechnung des allgemeinen Gottes-Kastens verwalten, und drey, einer des Raths und zween der Gemeine, das Gebäude fortstellen.

Wann nun endlich diesem allen, wie obstehet, durch fleißiges Auffsehen der Vorsteher, treulich und aufrichtig Folge geleistet wird, wollen wir verhoffen, daß nicht allein Kirchen und Schulen und deren Angehörige, wie auch die Armen, wohl und genugsam versorget, und vielem Unrath und Beschwerniß zuvorgekommen werden möge, sondern daß auch durch Gottes Seegen bey solcher Einnahme und Verwaltung jährlich ein ansehnliches zu verübern, und soll dasselbe auf gewisse Silber-Pfände zu gebührlicher Rente ausgethan, und mit unserm Rath an Landgüter gewandt werden.

Caput tertium.

Von rechten Armen, so des Allmosens würdig.

Weilen nach Anzeige göttlichen Wortes der Ungehorsam wider das heilige Ministerium, die liebe Obrigkeit, Eltern und Herren, gemeiniglich mit Abbruch und Entziehung zeitlicher Nahrung und Unterhalts gestraffet wird, und in dieser verderbten Zeit die meisten Armen aus Müßiggang und Verschwendung der Gaben Gottes herkommen. Also wo man diesen Lastern durch zeitigen Rath und Mittel vorbauete, einen jeden zu gebührendem Gehorsam, treuer Verwaltung seines Berufs, billiger Frugalität und Sparsamkeit anweisete, daß alsdann bey vielen die Armuth verhütet, und die Allmosen- und Siechen-Häuser hinführo nicht so häuffig überladen würden. Demnach wollen unsere Herren **Consistoriales** wider solche Ungehorsame, faule und verthunliche Leute, mit ernstlicher Kirchenstrafe verfahren, und wir seyn hierinnen nicht allein ihnen die hülffliche Hand zu leihen geneigt, sondern auch Amts halber durch fleißige Inquisition und Strafe solchem Uebel zu wehren schuldig. Imgleichen sollen die Ambts-Herren auf die Handwercker, daß dieselbe getreue und redliche Arbeit machen, und sich, vermöge publicirten Abschiedes, des übermäßigen Fressens und Sauffens enthalten, gute Auffsicht haben.

Womit auch zum Dritten Zucht, Gehorsam und Mäßigkeit bey Dienstbothen, Taglöhnern und andern Arbeitern befördert, hingegen Untreue, Faulheit, Verschwendung der Gabe Gottes und Uebersatz im Lohn, damit die Herrschafften und andere, so des Gesindes nichts entrathen können, von denselben beschweret und verarmet,

Digitized by Google

abgeschaffet werden, sollen unsere Cämmerer die hiebevor beliebte Taglöhner-, Träger-, Kahrleute- und Dienstbothen-Ordnung wiederum zu Händen nehmen, darauf steif und fest halten, und Niemand zur Arbeiter- und Taglöhner-Zunfft, er habe denn seinen Herren und Frauen treu und redlich die in gemeldter Ordnung specificirte Zeit gedienet, verstatten.

Daß nun zum Vierdten in unserer Gemeine Niemands Dürfftiges übergangen, versäumt und also zum Seufftzen und Reitzen des Zorns Gottes, oder auch Ursach zu unordentlichem Leben, da kein Unterscheid unter rechten und falschen Armen gemacht, gegeben werden, so sollen jetzigemeldete Vorsteher, nebst zween des Ministerii, mit allem Fleiß und Vorsichtigkeit erkundigen, auch deren Augenschein selbst einnehmen, was für Armen in den dreyen Siechen-Häußern, als: in den alten, neuen und St. Johannis-Siechen vorhanden, dieselben in den Hauptstücken Christlicher Lehre sowohl, auch ihrer Gebrechlichkeit, Lebens und Herkunfft halber, befragen.

Und welche Armen fürs Fünffte in den alten und neuen Siechen des Allmosens würdig befunden, sollen zusammen in den Siechen mit billiger Nothdurfft unterhalten werden.

Imgleichen und zum Sechsten sollen die in den Siechen zu St. Johannis des Allmosens würdige, alle Sonnabend aus den neuen Siechen ihren wöchentlichen Unterhalt abfordern lassen.

Sonsten sollen zum Siebenten ins Künftige nicht insgemein und auf eines jeden Anzeige alle Bettler in gemeldte Armen-Häuser angenommen, sondern wie eine jede deren vorgebrachten Personen beschaffen, was ihr Verhalten und Herkunfft, item die Ursache ihrer Armuth sey, von den Vorstehern erkundiget werden, darein sie dann, nach der Regel des Apostels St. Pauli, die Gottseeligen vornemlich und für andere bedencken sollen; da aber einer arbeiten könte und aus Faulheit nicht wolte, so sagt Gottes Wort: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.

Zum Achten soll ein jeder Hauß-Herr seine Haußgenossen, wenn sie kranck oder unvermöglich, nicht gleich zum Hauße hinausstoßen und zum Allmosen weisen, sondern so lange Hoffnung zu einiger Besserung vorhanden, selbst entweder daheim, oder anderswo gebührlich versorgen.

Vielweniger sollen zum Neundten die zu Lande ausgemattete und erlebte Baurs-Leute in die Spitale aufgenommen, sondern an ihre gebührliche Obrigkeit verwiesen werden.

Weilen auch zum Zehenden das Betteln bißanhero mit großer

Unordnung und Beschwerniß gemeiner Bürgerschafft eingerissen, soll zum fürdersamsten, der Straßen-Bettler halber, eine General-Inquisition angeordnet, und welcher Bettler des Allmosens, vermöge dieser Ordnung, unwürdig befunden, von der Stadt Marck verwiesen, die übrige rechte Armen aber in die Siechen genommen werden.

Und nachdem zum Eilften viele ausländische Landstreicher auf ihre Bettel-Briefe und angemaßete Leibs- und andere Schaden sich zum öfftern dieser Orten angeben, das Allmosen für den Kirchen-Thüren zu sammeln begehren, und aber hernach befunden, daß solche schriftliche Gezeugnisse falsch, sie, die Bettler, gemeiniglich mit bösen Stücken behafftet seyn, darunter auch Diebs-Gesellschafft, Vorspeher und andere böse Buben sich enthalten. Wird hinführo der Herr Bürgermeister am Wort solche ihre schriftliche Beweise mit allem Fleiße besichtigen, die Umstände ihrer prätendirten Armuth erwegen, und da einiger Argwohn verspüret, der Stadt verweisen lassen.

Caput quartum.

Von den rechten Hauß-Armen.

Anfänglich da einer unserer Gemeine, aus Leibes-Schwachheit, Unfall, erlittenen Schaden, Alter, Vielheit der Kinder, und was dergleichen Ursachen in dieser gebrechlichen Welt fürgehen, in Armuth gerathen, und unvermögliche Freundschaft hätte, sollen dieselben ihre Verwandten den Allmosen nicht aufladen, sondern selbst zu unterhalten schuldig seyn, wie dann auch die Vorsteher deswegen mit der Freundschafft handeln, und sie dahin vermahnen sollen.

Fürs Andere, welche Bürgers-Wittwen und andere unserer Gemeine gottesfürchtig, fromm und redlich sich verhalten, und mit Ehren sich gern ernähren wolten, oder doch von wegen rechtmäßiger Ursachen nicht könten, oder dermaßen mit jungen oder krancken Kindern überladen, daß sie darüber Armuth, Noth und Kummer leiden müssen, die auch unvermögliche Freunde hätten, und also anders nicht, denn aus dem Allmosen der Hauß-Armen versehen und erhalten werden könten. So sollen die Vorsteher der Hauß-Armen dieselben, nach Erwägung der Noth und Drangsal, womit sie beläßtiget, das Allmosen biß auf bessere Vermöglichkeit oder Leibes-Gesundheit reichen.

Es sollen aber zum Dritten gemeldte Vorsteher, daß sie nicht muthwillige Armen, als die sich durch Faullentzen, Saufferey und andere Untugend selbst in Armuth gestürzt, imgleichen gottlose Leute, ob sie gleich arm, das Allmosen reichen, gute Acht haben, und dem-

*

nach eines jeden Verhaltens und Beschaffenheit halber sich wohl erkundigen, und wofern sie vermercken, daß diejenigen, so das Allmosen empfangen, übel haußhalten, sie selbst und ihre Kinder nicht zur Predigt göttliches Worts und dem Gebrauch der heiligen Sacramente gingen, sondern es verachteten, die Kinder auch nicht zur Gottesfurcht oder Arbeit anhalten, noch zur Schulen schickten, sondern nur zur Faulheit, Müßiggang und Umlauffen gewöhnten, soll ihnen das Allmosen entzogen werden.

Und auf daß deste gewisser und rechtmäßiger das Hauß-Allmosen spendiret und angewandt werde, sollen gemeldete Vorsteher der Hauß-Armen, als nehmlich einer des Raths und einer der Gemeine, sich jederzeit bey den beyden Pastoren wegen der rechten Hauß-Armen befragen, und mit deren Rath das Allmosen auskehren, sonsten aber solche Zusteur in Geheim halten.

Caput quintum.

Von der Zucht in den Siechen-Häußern.

Es soll das Armen-Hauß der neuen Siechen verschlossen gehalten, und Niemand der Armen, ohne Vorwissen des Hofmeisters, daraus zu gehen zugelassen werden.

Alle Sonntag sollen Vormittags von Sieben biß um Neun, wie auch Nachmittags von Ein biß Drey Uhr, die Armen zum Gebeth und Christlichen Gesange sich in die große Stube verfügen, und welche Weiber oder Männer darinnen geübet, denen andern ordentlich vorbeten und singen, wie dann auch alle Sonntage, Vor- und Nachmittage, die armen Schüler das **Evangelium**, die **Epistel** und den **Catechismum** denen Armen deutlich vorlesen sollen.

Welche Armen auch den **Catechismum** auswendig können, sollen darinnen die andern fleißig und täglich unterrichten, damit die gantze Gemeine, jung und alt, denselben lerne.

Alle Montag, wann im neuen Siechen gepredigt, sollen bey der Predigt alle Armen sich finden lassen, auch viermahl des Jahres, Montags vor Ostern, Montags vor **Johannis Baptistae**, Montags vor **Michaelis** und Montags vor Weynachten sich mit Gott vereinigen. Imgleichen sollen alle andere Tage, Vor- und Nachmittage, eine Stunde zum Gebete und Christlichen Gesängen sich halten.

Alle Mahlzeiten, Morgens und Abends, soll einer der Armen, und allezeit einer um den andern, vor dem Tisch öffentlich und mit

Digitized by Google

lauten Worten das **Benedicite** und nach dem Tische das **Gratias** auf Unteutsch allewege mit dem Vater unser, beten. Imgleichen sollen alle und jede Manns- und Frauens-Personen sich aller unbescheidener unzüchtiger und schandbarer auch zänckischer Worte gäntzlich enthalten, sondern jederzeit aller Zucht, Bescheidenheit und friedliebend gegen einander verfahren und befleißigen, bey Abbruch, um jedes schandbar oder zänckisch Wort, eines Tages Unterhalts, oder einer andern hohen Straffe, nach Gelegenheit der Sachen und Verbrechung aufzulegen ꝛc.

Caput sextum.

Von den Stipendiaten.

Obwohl unsere Vorväter sonderbare **Fundationes**, zum Unterhalt etlicher Stipendiaten angeordnet, so seyn doch dieselbe wegen eingefallenen Kriegs und anderer Beschwernissen, bevorab der hochschädlichen Veränderung der Müntze halber, gantz verschmälert, und dannenhero die **Stipendia** zu großem Nachtheil Kirchen und Schulen, von vielen repudiiret worden. Weiln wir aber durch diese allgemeine Verwaltung der geistlichen Güter solche **Fundationes** zu besserm Aufnehmen zu befördern, und mehrerm Vorrath zum Unterhalt der Stipendiaten zu verschaffen vermeinen; alß sollen hinführo drey Knaben, von Christlichen, ehrbaren Teutschen Bürgersleuten gebohren, so gute **Ingenia** haben, und zum **Studiren** tauglich, zu Stipendiaten eingeschrieben, und damit sie von Jugend auf bey den **Studiis** erhalten, jährlich, so lange sie alhier frequentiren, mit 10 Thlr. verehret, und hernacher draußen auf Academien und Trivial-Schulen, nach eines jeden Progreß und Geschicklichkeit, mit einem milden **Stipendio** versehen werden. Ueber vorgesetzte Stipendiaten sollen 6 Knaben, so der Unteutschen und Schwedischen Sprache kundig, zu Beförderung der Kirchen-Ceremonien angenommen, in der Schule fleißig unterwiesen, und alle Viertel-Jahr mit anderthalben Thaler nebst freyer Institution verehret, und ins Künftige, ihrer Qualität nach, weiter befördert werden. Vorgemeldete Stipendiaten und **Pauperes** sollen dem **Consitorio** vorgestellet, daselbst examiniret und eingeschrieben werden.

Von der Oeconomie und Haußhaltung bey den Siechen.

Alle Armen in beyden Siechen-Häußern sollen mit nothdürfftigem Essen und Trincken täglich, vermöge einer gewissen Ordnung, versorget, auch bey Winters Zeit mit der Wärmbde wohl versehen, derhalben

Digitized by Google

auch keiner aus den Siechen das Allmosen für den Kirchen oder Haus-Thüren zu suchen, soll zugelassen werden.

Die armen Siechen zu St. Johannis sollen alle Sonnabend ihren wöchentlichen Unterhalt aus den Neuen Siechen abfordern, und sich gleichergestalt des Bettelns enthalten.

Welche Armen auch mit etwa einer Arbeit ihren Unterhalt zu steur kommen könten, dieselben sollen zu fleißiger Arbeit angehalten, und dazu Flachs, Werch und andere Nothdurfft von den Vorstehern geschaffet werden ꝛc.

Daß vorgeschriebene Copey mit ihrem originali wörtlichen übereinstimmet, bezeuge Ich Casparus Dellingshausen, der Stadt Reval Secretarius. Anno 1621 den 16. September.

Anhang.

Ex Protocollo Senatus Revaliensis Anno 1621, d. 16. Augusti.

Der Edell, Ehrenvest und Mannhaffter Bogislaus Rose, hat heute dato die Verwaltung des weyland Ehrenvesten, Hochweisen Herrn, Johan Houwers seel. Andenckens, Bürgermeisters, aufgerichteten Testaments, dem allgemeinen Gottes-Kasten vollenkommen aufgetragen, dabey sich aber vorbehalten, daß solche Einkunfft anders nicht, als an nothdürfftige Hauß-Armen, Kirchen und Schulen, nach der aufgerichteten Ordnung, nachdem Ihm Bogislao Copey zugestellet, spendiret und angewandt, und daß (wie Er dann vor sich, seinen Erben und Nachkömmlingen sich vorbehalten, ohne 2000 Mrck., so auf Meideborgs Hauß vergewissert gewesen, und damit H. Houwers Taffel-Schuld bezahlet worden) Fünff Tausend Mrck., Sieben Mrck. auf einen Thaler gerechnet, auf folgende Häußer, nämlich gemeltes Bogislai Rosens Hauß in der Münch-Straße 1500 Mrck., auf Caspari Dellingshausens Secretarii Hauß 1500 Mrck., und auf seel. H. Simon von Thens, jetzo Heinrich Lantings Hauß 2000 Mrck. vergewissert, die Abkunfft oder Rente, vermöge seiner Ehefrau und derosselben Erben Anordnung, gewissen Hauß-Armen durch ihren Gevollmächtigten sollen ausgekehret werden: Immaßen dann vor diesmal dazu verordnet der Ehrbare Jürgen Stahl, unser Bürger, solche Rente, seines des Herrn Principalis Ihm gegebenen Memorials nach, wann

Er von vorgedachten Häußern die Rente fleißig eingefordert, auszutheilen. Immaßen dann oftgemeldter Bogislaus Rose, wann derselbe, seine Haußfrau oder Nachkömmlinge zur Stelle, solche Rente selbst auszutheilen, sich vorbehalten hat. Es sollen auch in St. Nicolai Kirchen vor dem Epitaphio 2 Wachslichte und 2 Talglichte, auf beyden Beleuchtigungen, alle Winters Zeit, vermöge wohlgedachten Herrn Johan Houwers Testaments und des Kirchenbuchs, zu brennen, von den Vorstehern bestellet werden.

Daß diese Copey mit unserm Stadt-**Protocollo** wörtlichen übereinstimmet, bekennen und bezeugen, nach fleißiger Auscultation, Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Reval, und haben zur Urkundt unser gewöhnliches Secret wissentlich aufs **Spatium** drucken lassen, den 30. **Augusti Anno 1621.**

(L. S.)

Hievon hat die Ehrhaffte Gemeine eine bewährte Abschrift unter der Stadt Insiegel und des seel. Herrn **Secretarii** Caspari Dellingshausens eigener Hand Unterschrifft.

Quod attestor
Henricus Fonn,
Vice-Syndic. et Secretar.

O. Instruction für die Verlegungskammer, bis zur Allerhöchsten Genehmigung.

1. Sowohl die Verlegungskammer, als auch die Verlegeherren bleiben in ihren Functionen, und verwalten, wie bisher, die vorkommenden Geschäfte. Sie dürfen nur Obliegenheiten erfüllen, die gesetzlich bestimmt sind. In Absicht der nicht in den Gesetzen bestimmten Requisitionen macht die Verlegungskammer Sr. Excellence dem Herrn Civilgouverneuren die nöthige Unterlegung, und erwartet darüber die Entscheidung. Unterläßt sie dieses, so ist sie dafür verantwortlich. Auf daß aber alle Einwohner von der gehörigen und nothwendigen

Digitized by Google

Anwendung ihrer Geldbeyträge zur Verlegungscaſſa, und der unpartheyiſchen Verlegung der einzuquartierenden Truppen vergewiſſert werden, wählen alle Claſſen der Einwohner, jedesmal auf drey Jahre, tüchtige Perſonen, die ihr Zutrauen beſitzen, nämlich der Adel, die characteriſirten Perſonen, und die Gelehrten, zwey; die Deutſche Kaufmannſchaft zwey, die Ruſſiſche Kaufmannſchaft einen; die St. Canutigilde in der Stadt einen, und einen in der Vorſtadt; die Domgilde in der Stadt einen, und einen in der Vorſtadt, mit deren und der Verlegungskammer Vorwiſſen und Zuſtimmung die Geſchäfte betrieben werden. Zu dieſem Ende ladet die Verlegungskammer bey erforderlichen Fällen dieſe gewählte Perſonen zur Berathſchlagung ein, und trägt ihnen das Geſchäft zur Mitbeprüfung vor. Ueber dieſe Verhandlungen wird ein gehöriges Protocoll mit der Anzeige der gegenwärtig geweſenen Perſonen geführt und von dieſen unterſchrieben.

2. Die unter dem Namen von Quartiergeldern von den Einwohnern zu heben nöthigen Auflagen dürfen unter keinem Vorwande, bey Vermeidung der ſtrengſten geſetzlichen Ahndung, zu einem andern Gebrauche, als zur Verpflegung und Unterbringung der jedesmal einzuquartierenden Truppen, der Herren Generals und Officiers, zur Reparatur der der Verlegungskammer gehörigen Caſernen und Quartierhäuſer, und zu andern, nach hohen Verordnungen beſtimmten, die Einquartierung betreffenden Obliegenheiten verwandt werden.

3. Die Verlegeherren ſind verpflichtet, vor Antritt eines jeden Tertials, der Verlegungskammer mit Zuziehung der erwählten Delegirten einen Ueberſchlag zu machen, wie viel ſie zur Verpflegung und Unterbringung der ihr höhern Orts angewieſenen Anzahl einzuquartierender Truppen ꝛc. ungefähr bedürfen. Dieſer Ueberſchlag wird Sr. Excellence, unſerm Herrn Civilgouverneuren, zur Approbation unterlegt, und dann die zu zahlen erforderlichen Procente von dem Werthe der Grundſtücke beſtimmt. Nach 14 Tagen, in dem Laufe des erſten Monats im Tertial, müſſen die beſtimmten Abgaben an die Verlegeherren entrichtet ſeyn, auf daß ſie in keine Verlegenheiten kommen, und zu dem Ganzen nachtheiligen Unternehmungen gezwungen werden. Mit denjenigen, die nicht in dieſem Termin ihre Beyträge entrichten, wird nach dem der Leihebank ertheilten Manifeſte vom 18. December 1797 verfahren werden. Das heißt: diejenigen, die nach Verlauf des Termins die beſtimmte Summe nicht bezahlen, ſollen nach einem zugeſtandenen Aufſchub von 10 Tagen für den erſten Monat, den ſie am Termine verſäumt haben, ein Procent, nach der zu entrichtenden Summe berechnet, für den zweyten Monat 2 Procent und für den

Digitized by Google

dritten 3 Procent, und nach Verlauf von drey Monaten 6 Procent bezahlen, und wenn sie alsdann noch nicht gehörig die Abgabe sowohl, als die Procente entrichten, soll mit ihrem Eigenthum nach der Strenge der Gesetze verfahren werden.

4. Im Laufe eines Monats, nach Ablauf eines jeden Tertials, sind die Verlegeherren verpflichtet, ihre Bücher der Verlegungskammer und denen Delegirten zur Durchsicht und Beprüfung zu übergeben. Diese Herren prüfen sie genau, und so sie was unregelmäßiges, oder sonst was bemerkenswerthes in selbigen finden, so machen sie ihre Bemerkungen darüber denen Verlegeherren, und theilen selbige erforderlichen Falls auch ihren Mitbürgern mit; so wie sie auch gehalten sind, an Sr. Excellence den Herrn Civilgouverneuren entweder die Richtigbefindung der Bücher und ihre Billigung der Verwaltung des verflossenen Tertials zu berichten, oder ihre etwanigen Bemerkungen zu unterlegen, der den etwa begangenen Fehlern abhelfen wird. Vorzüglich wirds der Verlegungskammer und den Delegirten zur Pflicht gemacht, jede Vernachlässigung in der Verwaltung Sr. Excellence dem Herrn Civilgouverneuren sogleich anzuzeigen. Die Berechnungen der Verlegeherren über Geld sowohl, als über Natural-Einquartierung müssen jedem Einwohner, wenn er es fordert, von ihnen alle Monate am 27. oder, so dieser Tag ein Feyertag wäre, am ersten Werkeltage nachher, Vormittags von 10 bis 12 Uhr gezeigt werden, auf daß er sich überzeugen kann, daß ihm kein Unrecht geschiehet.

5. Die Rechnungsbücher der Verlegeherren über Einnahme und Ausgabe der Quartiergelder werden in Schnurbüchern geführt, welche sie von dem Magistrat zu erhalten haben. Sie werden nach Ablauf eines jeden Jahres, nach den beygefügten Beweisen, im Laufe des ersten Monats genau revidirt, und von der Verlegekammer und den Delegirten, wenn sie selbige richtig befunden haben, quittirt. Im entgegengesetzten Falle sind sie aber verpflichtet, jede Unrichtigkeit und jeden Mißbrauch sowohl Sr. Excellence dem Herrn Civilgouverneuren, als auch ihren Mitbürgern anzuzeigen. Die Verlegeherren sind zugleich verpflichtet, eine genaue Rechnung von der Einnahme und Ausgabe der Gelder, gleich nach Ablauf des ersten Monats im andern Jahre, Sr. Excellence dem Herrn Civilgouverneuren zu geben, und sind auch gehalten, ihre Register der Oberpolizeybehörde, so oft diese selbige ex officio oder auf Klage eines Einwohners verlangt, zu produciren.

6. Quartier in natura und Quartiergelder bekommen nur wirklich im Dienste stehende Militair-Personen, zufolge der Ukase d. d.

Digitized by Google

25 Juny 1808, außer diesen aber Niemand. Quartiergelder werden jedem nach seinem Range gegen Quittung gezahlt, nach der bisherigen Bestimmung, bis selbige höhern Orts gesetzlich genauer bestimmt werden. Denen Officieren und andern Militairbeamten, die nicht in Dienstsachen reisen, sollen keine Quartiere angewiesen werden, sondern haben sie solche selbst zu miethen, und dürfen keine fordern.

7. Um im Fordern der Quartiere allen Mißbrauch und die Angabe einer größern Anzahl an Mannschaft, als einzuquartieren wirklich gegenwärtig sind, vorzubauen, wird festgesetzt, daß:

a) die Verlegeherren allemal nur auf schriftliches Verlangen des Herrn Militairgouverneuren Excellence oder des Herrn Commandanten Excellence, für das einrückende Commando von 000 Mann und den 00 Herren Officiers, oder für den angekommenen General die erforderlichen Quartiere anzuweisen haben; daß sie

b) dem Wachtmeister, der mit dem bestimmten Quartiermeister des Commandos die Verlegung besorgen muß, die erforderliche Anzahl Quartiernummern oder Billette abgeben, nach welchen die angekommene Mannschaft verlegt wird; daß

c) der Wachtmeister gleich nach geschehener Verlegung der Mannschaft denen Verlegeherren berichtet, wie viel von der angegebenen Mannschaft gegenwärtig gewesen? in welche Nummer er selbige einquartiert habe? und welche von den ihm gegebenen Quartiernummern, die er wieder abzuliefern hat, unbesetzt geblieben sind.

d) Ohne ein Anweisungsbillet von den Verlegeherren nimmt keiner eine Einquartierung auf, und beschwert sich gleich über Willkühr.

e) Ein jeder Einwohner, der Einquartierung **in natura** bekommt, selbst auch diejenigen, bey denen die Verlegeherren Mannschaft eingemiethet haben, und die Quartalbauherren von denen in den Stadthäusern Einquartierten, sollen jedesmal in Zeit von 48 Stunden den Verlegeherren und Quartalaufsehern nicht allein anzeigen, daß 00 Mann oder 0 Herr Officier an dem und dem Tage eingezogen sind in die Quartiere, sondern sie sollen auch anzeigen: Wann? durch Abcommandirungen selbige aus denen Quartieren abziehen, worüber sie sowohl als die Verlegeherren eine genaue Notice zu führen haben. Unterlassen die Eigenthümer diese Anzeige in den bestimmten 48 Stunden, so wird im ersten Fall ihre Nummer als unbesetzt angesehen, und die Bauherren werden zu 10 Kopeken **per** Mann Gemeine, und 1 Rubel für den Officier bestraft, im zweyten Fall zahlen sie als Strafe vor jede 24 Stunden, in denen sie die Anzeige von dem Abzuge der bey

Digitized by Google

ihnen einquartiert gewesenen Mannschaft unterlassen, für den Gemeinen 50 Kopeken per Mann, für den Oberofficier und seine Frau, wenn er verheyrathet ist, oder eine nachgebliebene Officiersfrau aber 5 Rubel, davon der Angeber die Hälfte, und die Verlegeherren zum Besten ihrer Cassa die andere Hälfte bekommen.

f) Der Quartalaufseher hat die an ihn gemachte Anzeige von dem Abzuge der Militairpersonen aus dem Quartiere den Verlegeherren mitzutheilen, damit der Abzug ihnen nicht unwissend bleiben kann, und ist verpflichtet, in seinem Quartier öfters die Quartiere zu untersuchen, und eine jede gefundene Unterlassung der Anzeige denen Verlegeherren anzuzeigen, wofür er die zugesicherte Belohnung zu empfangen hat.

g) Die Verlegeherren haben den Quartalaufsehern die in ihrem Quartale angeordnete Verlegung, mit genauer Aufgabe der Stärke des Commando's an Mannszahl, des Namens und Characters des Herrn Officiers oder Generals, zu ihrer Nachricht anzeigen zu lassen.

h) Die Quartalaufseher müssen von der Ankunft eines jeden einzelnen Officiers, der in Dienstsachen und nicht bloß in eigenen Geschäften hier ankommt, sogleich den Verlegeherren die Anzeige machen.

8. Die der Verlegungskammer gehörigen Casernen und Quartierhäuser werden in dem sorgfältigst bestmöglichsten Bauzustande erhalten. Zu Bauherren bey denselben und zu denen andern Functionen, die in dieser Instruction denselben auferlegt werden, erwählen die Einwohner, auf drey Jahre in jedem Quartiere in der Stadt, einen aus der Kaufmannschaft und einen aus der St. Canutigilde für jedes Quartal, für den Dom Stadt- und Vorstadt-Antheil werden zwey Dombürger erwählt. Die Verlegeherren untersuchen gemeinschaftlich mit den Delegirten, so oft wie nöthig, deren Zustand, besonders im Julymonat, wenn die Truppen ins Lager rücken, prüfen und urtheilen die jedesmal nöthigen Reparaturen, und bestimmen dann gemeinschaftlich, was gebaut werden soll, und die dazu nöthigen Kosten so genau als möglich. Nach vollbrachter Reparatur lassen sie sich die Rechnung über jedes Haus von dem Bauherrn geben, und untersuchen, ob Alles, was sie zu machen angeordnet haben, gehörig gemacht sey. Alles dies geschieht auch bey allen andern Dingen und Sachen, was ihnen zu reparirren obliegt. Die Auslagen oder Rechnungen der Bauherren müssen aufs baldigste bezahlt werden, und bey großen Bauten können auch die Bauherren von Zeit zu Zeit ihre gehabte Auslagen abschläglich erhalten, und sind nur gehalten, am Schlusse des ganzen Baues ihre Rechnung für's Ganze zur Revision oder Untersuchung einzuliefern.

Digitized by Google

9. Alles benöthigte Holz kaufen die Verlegeherren im Lande durch Podräde und nicht von dem auf Böten oder Wagen zur Stadt gebrachten, weil ihr eigener Einkauf dadurch nicht allein theurer, sondern auch es für die hiesigen Einwohner vertheuert werden würde. Um nicht zu kurz zu schießen, kaufen sie immer ein nach Verhältniß des Bedarfs reichlicheres Quantum, damit sie zu denen Jahreszeiten, wann das Holz theurer ist, gewiß auskommen, und nur allenfalls bey unerwarteten Fällen in den Jahreszeiten, wo es am billigsten zu haben, nämlich im Winter bey guter Bahn und im Sommer vor Johannis, von der Zufuhr zur Stadt, jedoch stets so wenig wie möglich, einzukaufen gezwungen seyn können.

10. Alle den Herren Officiers oder deren Frauen gehörigen Häuser und Gärten sind der nämlichen Abgabe vom taxirten Werthe derselben, wie die andern Häuser, unterworfen. Die Verlegeherren vereinigen oder berechnen sich mit ihnen wegen des ihnen nach ihrem Range zukommenden Quartiergeldes, nach der Anzahl von Zimmern, die ihnen nach hoher Bestimmung als Quartier zukommen.

11. Der Abtrag von Abgaben zu denen Quartiergeldern geschieht von den in der Stadt belegenen Häusern, Schauren, Budengebäuden, Steinhäusern ꝛc., wie auch von ähnlichen in der Vorstadt belegenen Gebäuden, Gärten und Heuschlägen, nach Procenten, und zwar zahlen die städtischen $1\frac{1}{2}$ Procent, wenn die vorstädtischen Grundstücke und Gebäude mit 1 Procent belegt werden, weil letztere die Einquartierung **in natura** tragen müssen, die hölzernen Gebäude leichter verderben und mehr Reparatur bedürfen, und weil auch der Erwerb dort meist schwieriger ist, wie in der Stadt. Ein geringeres Verhältniß für die Vorstadt ist daher nicht thunlich, weil auch schon bey der Taxation derselben auf vorbesagtes schlechtere Local gesehen worden. Sollten die Beyträge zu den Quartierausgaben erhöhet werden müssen, so wird das Verhältniß von $1\frac{1}{2}$ Procent auch dann beybehalten. Die Tracteure, Krüge und **Postojalije Dwory** tragen noch über der Schätzungssumme $10\frac{4}{10}$ Mann Soldaten oder 13 Mann Matrosen, die doppelten Krüge noch einmal so viel, die großen öffentlichen Badstuben $4\frac{8}{10}$ Mann Soldaten oder 6 Mann Matrosen. Die Buden oder Handlungen, sowohl in der Stadt als in der Vorstadt, zahlen, wenn das Jahres-Bedürfniß für das Comptoir der Verlegeherren bis 10,000 Rubel ist, die erste Classe $2\frac{1}{2}$ Rub., die zweyte 2 Rub., die dritte $1\frac{1}{2}$ Rbl., die vierte $1\frac{1}{4}$ Rub., die fünfte 1 Rub. und die sechste 75 Kopeken; ist das Bedürfniß über 10 bis 20,000 Rubel, zahlt jede Classe noch einmal so viel; ist das Bedürfniß mehr

Digitized by Google

wie 20,000 Rub. bis 30,000 Rub., so wird die Abgabe dreyfach erhoben ꝛc. Die Krüge in der Stadt zahlen, wenn bis 10,000 Rubel benöthiget sind, die erste Classe 5 Rubel, die zweyte Classe 4 Rub., die dritte Classe 3 Rub., die vierte 2 Rub., die fünfte $1\frac{1}{2}$ Rubel; ist mehr benöthiget, in dem Verhältniß, wie bey den Buden gedacht ist.

Die Bürger ohne Häuser Kaufmannsstandes zahlen, wenn bis 10,000 Rubel benöthiget sind, die erste Classe 16 Rubel, von der zweyten Classe 8 Rub., die dritte Classe 6 Rub., die vierte Classe 4 Rub., die fünfte 3 Rubel; ist mehr benöthiget, in dem Verhältniß, wie bey den Buden gedacht ist.

Die Bürger ohne Häuser der St. Canutigilde und der Domgilde (die Kaufleute, Buden und Krüge auf dem Dom zahlen auch, wie die Stadt, so wie alles andere auch gleichmäßig erhoben wird) zahlen, von bis 10,000 Rub. Bedürfniß, die erste Classe 5 Rubel, die zweyte 4 Rub., die dritte 3 Rub., die vierte 2 Rub. und die fünfte 1 Rub.; ist mehr benöthiget, wie bey den Buden gedacht.

Da man noch keine genaue Aufgabe von den Heuschlägen erhalten hat, und solches daher bis zum künftigen Jahre gelassen, und auch, weil die Eigenthümer derselben schon für dieses ganze Jahr die Abgaben nach der Schätzung bezahlt haben, so wird hier bloß bestimmt, daß sie künftig folgendermaaßen zur Einquartierungslast beytragen sollen: die in der ersten Werst vom Glacis werden geschätzt 20 Faden zu 1 Rubel, in der zweyten Werst 25 Faden zu 1 Rub., in der dritten Werst 30 Faden zu 1 Rub. in der vierten Werst 35 Faden zu 1 Rub. u. s. w. Der Faden wird zu 7 Fuß angenommen.

Die sogenannten Weckenbuden, die Kellerhälse, oder Packkammern in der Stadt, die an die Bauern, welche Lebensmittel aus Rußland bringen, im Winter bloß vermiethet werden, und die Bauerhandlungen in Häusern, sind nicht besonders geschätzt, weil die Miethen derselben die Revenüen der Häuser nicht merklich vergrößern, und man bey der gewöhnlichen starken Besatzung den Handel mit Lebensmitteln zu begünstigen und nicht zu vertheuern für nöthig hält. Es ist zu bemerken, daß die Berechnung nach denen bedürftigen 10,000 Rub. nur nach dem Beytrag, den die Stadt und Buden zu entrichten haben, berechnet wird, daß aber die vorstädtischen Abgaben der Häuser, Gärten, Heuschläge, Krüge, **Postojalije Dwory** und Badstuben nicht dazu berechnet wird, weil diese letztere Abgaben zu der Einquartierung **in natura** berechnet werden sollen.

12. Da die Wachtmeister bey dem Comptoir der Verlegeherren mehrentheils mit den Quartiergeschäften so viel zu thun haben, daß

Digitized by Google

sie nicht ohne Nachtheil für's Ganze, wegen Einsammeln der Abgaben, mehrere Male in den Häusern herumgehen können, so wird hiermit festgesetzt, daß ein Jeder seinen zu zahlen schuldigen Beytrag in termino prompt in dem Comptoir der Verlegeherren selbst besorge, ohne durch den Wachtmeister daran erinnert werden zu müssen, indem gleich nach Ablauf des zur Zahlung festgesetzten Termins nach dem dritten Punct dieser Instruction ohnfehlbar verfahren wird. Die Verlegeherren lassen durch das Wochenblatt bekannt machen, daß ein Jeder das, was er in dem angehenden Tertial zu zahlen habe, aus der in ihrem Comptoir befindlichen Liste ersehen könne.

13. Die Procente, die der Eigenthümer für seine Häuser, Obst-, Kraut- und Lustgärten und Heuschläge, so wie auch die besondere Auflage auf den Krügen, Tracteurs, Postojalije Dwory und öffentlichen großen Badstuben in der Vorstadt, bestimmen die Anzahl der Mannschaft, die bey ihnen und auf wie lange in natura einquartiert werden können.

Der Matrose wird zu 40 Kopeken und der Soldat zu 50 Kopeken monatlich in Anschlag gebracht. Wie zum Exempel, wenn die in natura einzuquartierende Mannschaft, zu 1 Procent berechnet, untergebracht werden kann, so haben die Häuser, Gärten ꝛc., die zu 5000 Rub. an Werth taxirt sind, für's Jahr 50 Rub. zu zahlen, und erhalten dafür 10 Mann Soldaten auf 10 Monate, oder 12 Matrosen zu 40 Kop. auf 10 Monate mit Auszahlung von 2 Rub. an die Verlegeherren ꝛc.

14. Bey Verlegung der Truppen, welche den Verlegeherren einzuquartieren angewiesen worden, befolgen sie Folgendes aufs pünktlichste:

a) Zuerst verlegen sie in die enkelten oder doppelten Krüge, Wirthshäuser, Postojalije Dwory, großen öffentlichen Badstuben, nach der Bestimmung im eilften Punct dieser Instruction, als welche auch bey außerordentlichen Zufällen, da durch Kriege, Durchmärsche, und sonst auf andere mögliche Art die Besatzung hier stark vermehrt werden würde, auch gehalten sind, nach Verhältniß mehr noch als die, noch über die Schätzungssummen auf sie gelegte Einquartierungslast zu tragen. Die Eigenthümer derselben sind auch gehalten, die angewiesene Mannschaft in natura selbst unterzubringen, ohne sich mit den Verlegeherren, wegen Verlegung derselben in Gelde, abfinden zu dürfen, und nur in dem Falle, wann nicht so viele Truppen vorhanden, daß sie alle vorschriftmäßig besetzt werden können, bezahlen die unbesetzt bleibenden die ihnen zukommende Mannschaft in Gelde an die Verlegeherren.

Digitized by Google

b) Wenn alle obgedachte vorgeschriebenermaaßen mit Mannschaft **in natura** besetzt worden, so wird die nachbleibende Mannschaft bey denen, die Quartierhäuser haben, und denen, die selbige bey sich unterbringen können, vertheilt; jedoch jedem nur so viel Mann, als ihm nach der Berechnung seiner Procente zukommen.

c) Jeder Hausbesitzer, der die ihm zugeschriebene Mannschaft nicht **in natura** bey sich aufnehmen kann, zeigt dieses den Verlegeherren bis zum 15. July jedes Jahres an, auf daß dieselben in der Verlegung ihre Berechnung machen, und frühzeitig bey den Liebhabern Quartier für diese Mannschaften besprechen können, damit sie selbige bey ihrer Ankunft sogleich unterzubringen wissen. Diese Hausbesitzer bezahlen die ihnen zugeschriebene Mannschaft gleich beym Anfange eines jeden Tertials in Gelde, den Soldaten zu 50 Kopeken und den Matrosen zu 40 Kopeken monatlich gerechnet.

d) Zu den unerwartet ankommenden Commando's läßt die Quartierkammer die der Verlegungskammer gehörigen Casernen, welche 4 bis 500 Mann fassen können, unbesetzt, für die Reuter, die, der Mann und das Pferd, zu 80 Kopeken monatlich berechnet werden, läßt man nach Verhältniß von denen **Postojalije Dwory**, und für die Officiere Wirthshäuser und Privathäuser, welche selbige aufnehmen können oder wollen, unbesetzt. Beym Ablauf eines jeden Tertials berechnen sich die Verlegeherren mit diesen Eigenthümern, über die etwa gehabte Einquartierung der unerwartet gekommenen Officiers oder Truppen.

15. Die einquartierten Mannschaften müssen denen Hausbesitzern und auch in den Stadtquartierhäusern denen Bauherren, die bey ihrem Einzuge erhaltenen Geschirre, so heel und gut, wie sie solche empfangen, bey ihrem Abzuge wieder überliefern, und die Verlegeherren, so wie die Delegirten werden sich bey den verschiedenen Commandeurs, wann Klage erhoben wird, für die Einwohner verwenden, und so sie dort keine Abhülfe finden sollten, sodann sich nach Inhalt dieser Instruction bey Sr. Excellence dem Herrn Civilgouverneuren beschweren. Eben so müssen auch die Quartiere in dem Zustande, wie solche beym Einrücken empfangen worden, wieder beym Abzuge abgeliefert werden.

16. Die Verlegeherren führen ein genaues Verzeichniß, darin sie bemerken, an welchem Tage? und wie viel Mann? bey dem Herrn **A.** eingerückt, und an welchem Tage sie wieder abgezogen sind, um sich mit jedem Hausbesitzer berechnen zu können, ob die bey ihm in **natura** gestandene Mannschaft seinen schuldigen Abtrag berichtigt oder nicht. Entweder bekommt ein solcher Hausbesitzer gleich wieder andere

Digitized by Google

Mannschaft, oder er bezahlt für die Zeit, da er keine Mannschaft in natura gehabt, seinen Beytrag in Gelde, den Soldaten zu 50 Kop. und den Matrosen zu 40 Kop. monatlich gerechnet.

17. Sollte Jemand in der Stadt sowohl, als in der Vorstadt sich unterfangen, irgend wo Bier oder Brandtwein an sitzende Gäste gleich zum Austrinken zu verkaufen, ohne es vorher spätestens bis zum 20. July jeden Jahres den Verlegeherren gegen Empfang eines Scheins angezeigt zu haben, so bezahlt der städtische Uebertreter den auf Krügen gelegten Abtrag doppelt, und der vorstädtische erhält die doppelte Anzahl an Mannschaft, die über die Schätzungssumme auf Krügen gelegt ist, nämlich $20\frac{8}{10}$ Soldaten oder 26 Matrosen, und wenn nicht so viel Truppen da sind, so bezahlt er sie an Gelde für's ganze Jahr. Den Quartalaufsehern und den beyden Bauherren wird's bey strenger Strafe zur Pflicht gemacht, hierüber zu wachen, und den Uebertreter sogleich der Behörde anzuzeigen. Für jede solche als Wahrheit befundene Anzeige bekommt der Angeber 20 Rubel.

18. Es ist billig, daß derjenige, der ein ganz neues Wohnhaus aufbauet, oder ein altes wesentlich ausbauet, seiner aufgewandten Kosten wegen, eine Erleichterung in der Abgabe an die Quartierkammer finde; daher wird festgesetzt:

a) Daß der Erbauer eines ganz neuen Hauses von Stein auf einem Platze, wo vorher kein Haus gestanden, zwölf Jahre, und der Erbauer eines solchen Hauses von Holz, acht Jahre, von dem ersten Anfang des Baues an gerechnet, von allen Abgaben dieses Hauses an die Quartierkammer befreyt bleibe.

b) Daß derjenige, der ein altes Wohnhaus von Stein wesentlich ausbauet, das heißt: wenn er wenigstens die Hälfte niederreißt, oder wenn er in dasselbe neues Sparrwerk, Fensterschlengen, Lage, Dielen, machen lassen muß, und es wenigstens mit zwey neuen Zimmern vermehrt, acht Jahre, vom Anfange des Baues an gerechnet, bey der alten Taxation dieses Hauses verbleibet, und hiernach acht Jahre hindurch die erforderlichen Procente an die Quartierkammer zahlet.

c) Ein altes Wohnhaus von Holz, das abgerissen und auf eben beschriebene Weise wesentlich ausgebauet wird, bleibt, vom Anfange des Baues an gerechnet, fünf Jahre bey der alten Taxation, und zahlet gleichfalls hernach die erforderlichen Procente an die Quartierkammer.

d) Ein Haus von Stein, darin alle Fensterschlengen, Lagen und Dielen neu gemacht werden müssen, bleibt vier Jahre hindurch, und

Digitized by Google

ein altes Wohnhaus von Holz, darin das Erwähnte alles im ganzen Hause neu gemacht werden muß, bleibt drey Jahre hindurch, vom Anfange des Baues gerechnet, bey der alten Taxation.

Geringere Reparaturen werden nicht in Anschlag gebracht, da dieselben den Eigenthümer in seiner Einnahme wenig schmälern können.

Die Eigenthümer solcher jetzt im Bau seyenden Häuser, und derjenigen Häuser in der Stadt, die nach der Häusertaxation, welche im Anfang des Jahres 1805 geschah, neu aufgebauet, oder auf vorbeschriebene Art verbessert worden, sind verpflichtet, der Quartierkammer spätestens bis zum Schluß des Augustmonats d. J. anzuzeigen, wann? sie zu bauen angefangen haben, und in der Zukunft, wann sie zu bauen anfangen, auf daß die Quartierkammer allemal diesen Bauanfang notiren und zugleich untersuchen kann, ob das Festgesetzte in den Häusern gemacht werde, um die bestimmte Zeit hindurch bey der alten Taxation gelassen zu werden. Derjenige, der vorgeschriebenermaaßen diese Anzeige an die Quartierkammer unterläßt, verliert das Recht an dieser Erleichterung in der Abgabe.

19. Wenn durch Feuerschaden, Einstürzen oder andere Zufälle, Häuser, sowohl in der Stadt als Vorstadt, merklich schlechter werden, so daß die vorige Schätzung nicht mehr bleiben kann, dann ist es die Pflicht der Delegirten und der Verlegeherren, zu untersuchen, um wie viel ein solches Haus niedriger zu schätzen ist. Da es auch denen Eigenthümern in der Vorstadt erlaubt ist, ihre Häuser, Kraut- und Obstgärten, Heuschläge und andere Grundarten zu verändern, nämlich: ein Haus einzureißen und auf der Stelle einen Kraut- oder Obstgarten ꝛc. anzulegen, eben so aus einem Krautgarten, einen Obst-, Englischen Garten oder Heuschlag ꝛc. zu machen, so werden die Verlegeherren mit Zuziehung derer Delegirten die Veränderungen anmerken, und, wie viel mehr oder weniger ein solches Grundstück anzuschlagen ist, bey der neuen Repartition aufgeben. Dieses Geschäft könnte wohl am füglichsten in der Mitte des Julymonats bis im Anfange des August vorgenommen werden, und zwar nur einmal jährlich in der Vorstadt. In der Stadt könnten die Veränderungen aber wohl bey jedem Tertial angemerkt werden, weil sie seltener sind.

20. Wenn in neuen oder verbesserten Häusern Buden, Tracteure, Krüge, **Postojalije Dwory** und große öffentliche Badstuben angelegt werden, so müssen sie sogleich, wie sie zu diesem Behufe gebraucht werden, die auf selbe, außer dem taxirten Werth, gelegte Abgaben zur Einquartierung bezahlen, indem selbe **tertialiter** aufgenommen werden

Digitized by Google

müssen, und bey Krügen wird es nach dem 17. Punct dieser Instruction gehalten.

21. Nach Ablauf der bestimmten Zeit werden die dergestalt neu erbauten und wesentlich ausgebauten alten Häuser, von den in dieser Anordnung im 1. Puncte erwähnten gewählten Personen, und den Verlegeherren gemeinschaftlich neu taxirt, wobey zu beobachten, daß nicht der Maaßstab hiezu nach den aufgewandten Baukosten genommen, sondern nur nach einem mäßigen Mittelwerth berechnet werde, in wie weit dieses Haus durch die gemachte Verbesserung (ohne hierbey zufällige Umstände in Anschlag zu bringen) seinem Eigenthümer mehr Revenüen verschaffen könne, wozu die gewöhnlichen, nicht von Zufällen abhängenden Quartiermiethen zum Grunde gelegt werden müssen. Reval, den 28. July 1809.

H. de Colongue.

Johann Philipp Riesenkampff. Carl Intelmann.

Johann Heinrich Bruhns. J. F. Richter.

Anhänge zu der Instruction.

1. Die beiden zur Quartierkammer gewählten, Gehalt bekommenden Bürger, und die Canzleiofficianten müssen in vier bestimmten Tagen der Woche, nämlich am Montag, Mittewoch, Donnerstag und Sonnabend, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr (Sonn- und Feiertage ausgenommen), bei Vermeidung einer Strafe von zwei Rubeln für jede versäumte Stunde, auf's pünktlichste in der Quartierkammer sich einfinden. Da aber der Verlegeherr und die beiden Bürger, wenn sie die ganze Zeit diesem Geschäfte widmen müßten, in ihren Gewerben leiden würden, so wird festgesetzt, daß die beiden letzteren sich abwechseln können, und daß nur Einer von ihnen in den bestimmten Stunden gegenwärtig seyn muß, daß der Verlegeherr aber mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit, nach der vorgeschriebenen Ordnung und mit Unpartheilichkeit, mit Treue und redlichem Eifer das Geschäft dirigire. Damit aber das ganze Geschäft ununterbrochen, auf's pünctlichste, zur Zufriedenheit und nicht zum großen Nachtheil aller Einwohner betrieben werde, so wäre es nothwendig, daß fünf von den Herren Delegirten, und die beiden bei

Digitized by Google

der Verlegekammer angestellten Aeltesten der Gilden, wie auch Ein hiezu noch zu wählender Russischer Kaufmann, folglich von acht Personen, tourweise nach der Ordnung, welche sie unter sich bestimmen, Einer als Mitarbeiter in den festgesetzten Stunden in der Quartierkammer sitze, auf daß immer, außer den Canzleioffizianten, zwei Glieder (den Verlegeherrn, Rathsherrn Riesenkampff nicht mitgerechnet) zur Besorgung der Geschäfte gegenwärtig sind. Dieserhalb muß täglich im Protocolle bemerkt werden, welche Herren daselbst gegenwärtig gewesen sind.

2. Nur der Verlegeherr, und nicht, wie bis jetzt, der Buchhalter oder Schreiber allein, muß die Repartition der zu verlegenden Truppen machen, indem dieser Hauptzweig der Verwaltung Genauigkeit, Gerechtigkeit und eine unpartheyische Beurtheilung erfordert. Daher ist es auch nothwendig, daß ein Mitglied der Quartierkammer, allemal wenn die Zahl der Truppen eine Kompagnie, oder mehr beträgt, bei ihrer Einführung in die Quartiere gegenwärtig sey, damit derselbe sogleich, wenn die Umstände eine Aenderung in der repartirten Verlegung nöthig machen, eine andere anordne, den hieran schuld seyenden Einwohner zu seiner Pflicht auf der Stelle anhalte und die Andern durch Erklärung der Nothwendigkeit beruhige.

3. Es ist unumgänglich nothwendig, daß das Miethen der Quartiere von den Gliedern selbst, und nicht, wie bisher, von den Wachtmeistern geschehe, um auch hierin vor manchem Mißbrauch gesichert zu werden.

4. Der Schreiber muß auf's schärfste angehalten werden, daß er die in der Instruction vorgeschriebenen Anzeigen von den Bürgern und der Polizei jedesmal sogleich notire, auf daß diese nicht durch durch unnöthiges, wiederholtes Hin- und Herlaufen in ihren Geschäften unnütz gestört, und hiedurch gedrückt werden.

5. Die Mitglieder müssen selbst die Einnahme und Ausgabe der Gelder, ohne Jemanden aufzuhalten, besorgen, welches bis jetzt nicht geschehen ist.

6. Eine nach Verhältniß gleichmäßige, unpartheyische Vertheilung der Lasten, und eine genaue prompte Führung des Geschäftes, daß keiner mehr, als der andere leide, noch gedrückt werde, fordert nicht allein eine genaue Buchführung, sondern auch eine beständige Aufmerksamkeit, daß Alles in der so nothwendigen Ordnung geführt werde: hieraus folgt denn, daß die angestellten Mitglieder, vorzüglich die Canzleiofficianten, ihre Pflichten mit Fleiß und Treue erfüllen, und

Digitized by Google

daß man ihnen Mitarbeiter, so wie vorgeschlagen worden, von den Herren Delegirten geben müsse, die tourweise das Geschäft besorgen helfen, um Unordnungen, Unrichtigkeiten und eingerissene Mißbräuche, die nicht allein zum Nachtheil des Ganzen, sondern auch jedes Einzelnen unausbleiblich führen, vorzubauen. Vorzüglich wird den Herren Delegirten und dem Verlegeherrn angelegentlich empfohlen, sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht allein den vorhergegangenen Anordnungen, sondern auch diesem Anhange zur Instruction die pünctlichste Erfüllung gegeben werde, indem sie hiedurch dem zu ihnen gehegten Zutrauen ihrer Mitbürger entsprechen, und diesen nur durch gehörige Ordnung und Treue in Führung dieses Geschäftes Erleichterung der drückenden Last verschaffen können. Reval, den 26. März 1810.

H. de Colongue.

C. Schlichting, Secr.

Nach erfolgter Approbation Sr. Excellenz des Herrn Esthländischen Civilgouverneuren, wirklichen Etats-Raths und Ritters Baron von Ürküll, wird von der Committée zur Regulirung der Quartierangelegenheiten dieser Stadt, dem Wunsche und der buchstäblichen Unterlegung der hiesigen Quartierkammer-Commission und deren zugeordneten Herren Delegirten gemäß, in Erwägung, daß zwar Personen, die mit Versäumniß ihrer bürgerlichen Nahrung nicht allein dem verwickelten mühsamen Geschäfte des Quartier-Wesens vorstehen, sondern auch dabei eine von den Einwohnern so schwer zu unterhaltende Kasse von einer jährlichen Berechnung über mehr als 100,000 Rubel, welche in so verschiedenartigen kleinen Beiträgen gesammelt, und in eben so verschiedenen kleinen Details ausgegeben werden muß, als Bürgerpflicht auf 3 Jahre mit Redlichkeit verwalten sollen, daß diese Personen, wenn sie ihre Pflichten redlich erfüllen, zwar eine Schadloshaltung in einer vermehrten Besoldung verdienen, daß aber alle Veränderungen und Gehaltvermehrung nicht den beabsichtigten Zweck hervorbringen können, noch werden, wenn die anzustellenden Personen a) nicht ohne alle Partheylichkeit, wozu die vermehrte Besoldung Anlaß geben könnte, und b) nicht mit sorgfältiger Rücksicht auf die zu diesem Geschäfte erforderlichen Eigenschaften, gewählt werden, folgende Abänderung der Interims-Instruction vom 28. July 1809 und deren beiden Anhänge, hiemittelst zur genauesten Befolgung und Nachachtung festgesetzt.

Digitized by Google

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die obenerwähnte Interims-Instruction und deren Anhänge bleiben, in so fern sie hiedurch nicht abgeändert werden, in ihrer vollen Kraft.

2. Die zufolge des 8ten Punctes der obenerwähnten Interims-Instruction bereits erwählten und eingesetzten Bauherren werden, nach abgelegter Rechnung und nachdem sie von der Quartierkammer-Commission und deren zugeordneten Herren Delegirten vollkommen quittiret worden, sogleich ihrer Pflichten entlassen, indem diese Einrichtung, da sie ihrem beabsichtigten guten Zwecke nicht entsprochen hat, von nun an aufhören soll.

3. Die Geschäfte der Quartierkammer werden auch künftig, unter der bisherigen Aufsicht der Quartierkammer-Commission und deren zugeordneten Herren Delegirten, von einem Vorsitzer der Verlegekammer, zweien Beisitzern, einem Buchhalter und zweien Wachtmeistern besorgt.

4. Die geschehene Wahl der Mitglieder ist Sr. Excellenz dem Herrn Civilgouverneuren zur Bestätigung zur unterlegen; nachdem diese erfolgt ist, werden sämmtliche Mitglieder der Quartierkammer von Einem Wohledlen Rathe dieser Stadt in den Diensteid genommen.

5. Im Fall durch Krankheit oder andere unvorhergesehene nothwendige Hindernisse irgend ein Mitglied der Quartierkammer auf einige Zeit an Besorgung der Geschäfte verhindert wird, so substituiret die Quartierkammer-Commission aus ihrer Mitte Jemanden, welcher, gegen das auf die Zeit seiner Dienstleistung zu berechnende Gehalt des fehlenden Mitgliedes, dessen Geschäfte vorgeschriebenermaaßen besorgt.

6. Hat ein Mitglied der Quartierkammer wichtige Gründe, warum er vor Ablauf der Zeit seiner Verpflichtungen als solches entlassen zu seyn wünscht, so stellt er seine Gründe der Commission und den Herren Delegirten vor, welche sie zu beprüfen haben, und wenn sie sie billig finden, derjenigen Gesellschaft vortragen, welche dieses Mitglied gewählt hat, indem diese wählende Gesellschaft allein das Recht hat, den Gewählten zu entlassen.

B. Von den Pflichten der Quartierkammer-Commission und der Herren Delegirten.

7. Die Herren Delegirten und die Quartierkammer-Commission, als gewählte Repräsentanten aller zu den Quartierobliegenheiten contri-

Digitized by Google

buirenden Einwohner, werden Jeder von Ihnen mit Ernst sich beeifern, eine genaue Uebersicht des ganzen Geschäfts zu erwerben, wozu die Dejour dergestalt unumgänglich nothwendig ist, daß ein Jeder dieser Herren wöchentlich abwechselnd, und zwar immer an den Vier Sitzungstagen der Verlegungskammer, in derselben gegenwärtig sey, und die ganze Woche die Dejour habe, um die Geschäfte in ihrem Zusammenhange kennen zu lernen, und vorzüglich um die Kassen-Rechnungen, welche jeden Sonnabend abgeschlossen werden, zu unterschreiben, indem der dergestalt Dejourirende sowohl das in der Woche Eingekommene, als auch Ausgegebene kennt, welche Uebersicht bei einer bloß täglichen Abwechselung ganz wegfällt.

8. Sie werden Alles, was in der Instruction und deren Anhängen, wie auch hierin vorgeschrieben ist, ernstlich und mit herzlicher Theilnahme erfüllen.

9. Damit alle Geschäfte mit Ordnung betrieben und darin erhalten werden, ist es nothwendig, daß keiner von den wenigen bei der Quartierkammer angestellten Personen an den festgesetzten Sessionstagen und Stunden fehlen dürfe, worauf der Dejour habende Delegirte, mit Beitreibung der festgesetzten Strafe von 2 Rbl. für die Stunde, aufs strengste zu wachen und zu halten hat.

10. Sie haben unablässig darüber zu wachen, daß die angestellten Personen ihre Pflicht mit Treue und Eifer erfüllen, und selbst thätig zu Allem mitzuwirken, welches Alles durch Anstellung und besonders durch die angeordnete Dejour unter ihnen beabsichtigt worden.

11. Sie haben, wenn neue Mitglieder der Quartierkammer gewählt werden sollen, der jedesmal wählenden Gesellschaft drei Personen vorzuschlagen. Allein, wenn diese Vorgeschlagene der wählenden Gesellschaft, nach Mehrheit der Stimmen, nicht anständig sind, so haben die Commission und die Delegirten andere in Vorschlag zu bringen. Wenn sie finden, daß Eine von den bei der Verlegungskammer angestellten Personen nicht mit Redlichkeit und Fleiß die vorgeschriebenen Pflichten aufs pünctlichste erfüllt, so haben sie diese, als ein unnützes, ihre Erwartungen täuschendes Mitglied, sogleich der wählenden Gesellschaft anzuzeigen, welche (da es eine die Leistung ihrer eigenen Obliegenheiten betreffende freie Wahl angeht) dieses Mitglied auch selbst wieder zu entlassen befugt ist.

12. In Stelle des abgehenden werden, wie bei den Wahlen bestimmt werden wird, neue Subjecte von den Herren Delegirten und der Quartier-Commission vorgeschlagen, und einer davon von der wählenden Gesellschaft gewählt.

Digitized by Google

C. Von der Wahl des Vorsitzers der Verlegekammer.

13. Der Vorsitzer der Verlegekammer (gegenwärtig Herr Rathsherr Riesenkampff) muß ein bekannt rechtlicher, arbeitsamer, das Zutrauen seiner Mitbürger hochschätzender, und für ihr Interesse eifrigst besorgter Mann seyn. Er wird von den zur Quartierkammer-Kasse contribuirenden characterisirten Personen, Gelehrten und der Kaufmannschaft, nach Mehrheit der Stimmen, gewählt.

14. Da die Quartierkammer-Commission und deren Herren Delegirten am besten die dem Vorsitzer der Verlegekammer nothwendigen Eigenschaften kennen müssen, so haben selbige der wählenden Gesellschaft drei Personen vorzuschlagen, welche dieses Geschäft nicht nur gern und willig übernehmen, sondern auch alle die Eigenschaften besitzen, die bei der Verwaltung dieses Amtes erforderlich und nothwendig sind.

15. Die zur Wahl in Vorschlag zu bringenden Personen müssen aus den characterisiten Personen, den Gelehrten oder aus dem Kaufmannsstande seyn, ohne daß darauf Rücksicht genommen wird, ob sie zu der Brauergilde gehören oder nicht.

16. Aus den in Vorschlag gebrachten Personen wird der Vorsitzer der Verlegekammer auf drei Jahre gewählt.

D. Von den Pflichten des Vorsitzers.

17. Er dirigirt und hält das ganze Geschäft in der vorgeschriebenen Ordnung, wacht mit unermüdetem Fleiße über jeden Zweig desselben, beobachtet sowohl die pünctlichste Genauigkeit in dem Empfang der zur Quartier-Kassa gehörigen Gelder, als auch die strengste Oekonomie in den Ausgaben, und verfährt übrigens genau nach den Gesetzen, nach der Instruction und deren Anhängen.

18. Er wählt selbst einen redlichen, fleißigen, tüchtigen Mann zum Buchhalter, für dessen Treue und Fleiß er verantwortet.

E. Von dem Gehalt des Vorsitzers.

19. Der Vorsitzer bekömmt jährlich Zweitausend Rubel Banco-Assignationen, wovon Eintausend Vierhundert Rubel als Gehalt für denselben, Sechshundert Rubel aber dem von ihm anzustellenden Buchhalter bestimmt sind.

Digitized by Google

F. Von der Wahl des ersten Beisitzers der Verlegekammer.

20. Der erste Beisitzer (gegenwärtig Herr Krause), der auch ein bekannt redlicher, fleißiger, fähiger Mann seyn muß, wird von der ganzen, sowohl Deutschen als Russischen Kaufmannschaft, nach Mehrheit der Stimmen gewählt.

21. Die Quartierkammer-Commission und die Herren Delegirten haben auch zu dieser Stelle drei Personen in Vorschlag zu bringen, welche das Geschäft willig und gerne übernehmen und die erforderlichen Fähigkeiten und anerkannte Rechtschaffenheit besitzen.

22. Die zur Wahl in Vorschlag zu bringenden Personen müssen aus der Deutschen oder Russischen Kaufmannschaft seyn, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie zur Brauergilde gehören oder nicht.

23. Aus denen in Vorschlag gebrachten Personen wird der erste Beisitzer auf drei Jahre gewählt.

G. Von den Pflichten des ersten Beisitzers.

24. Die Verpflichtungen des ersten Beisitzers sind, außer der Mitverwaltung der Kasse und dem damit verbundenen Empfange der eingehenden Gelder, so wie der Auszahlung derselben, die Beiträge zur Kasse gehörigermaaßen und dergestalt in das vorgeschriebene Schnurbuch einzutragen, daß der Buchhalter daraus die weitere Uebertragung in die andern Bücher richtig bewerkstelligen kann; sich ferner nach allen seinen Kräften zu bestreben, eine genaue Kenntniß des ganzen Geschäftes zu erlangen, damit er, in Krankheitszufällen oder in durch andere dringende Ursachen veranlaßter Abwesenheit des Vorsitzers, dessen Stelle so vertreten könne, daß dem Fortgange des Geschäfts durch dergleichen eingetretene Umstände kein Nachtheil erwächst, weshalb er denn auch an den zur Versammlung der Verlegeherren bestimmten Tagen und Stunden an allen vorfallenden Geschäften den thätigsten Antheil zu nehmen hat. Von der ihm alsdann noch übrig bleibenden Zeit liegt es ihm ausdrücklich ob, einen Theil auf die Mitaufsicht des Bauhofes, und auf die, von dem Disponenten des Bauhofes auszuführenden, von der Commission vorgeschriebenen Bauten zu verwenden, erforderlichen Falls sich der Besorgung der von der Commission bestimmten Ankäufe der Baumaterialien und des Brennholzes, so wie der Anstellung der Arbeiter bei den Bauten mit zu unterziehen, dafür mit zu wachen, daß der Bauhof wirklich dem beabsichtigten Zwecke

Digitized by Google

entspreche, daß alle zur Bestreitung desselben aus der Quartierkammer-Kasse gezahlten Gelder so verwendet werden, wie es der Nutzen derselben im höchsten Grade erheischt, und daß endlich bei dem Bauhofe gehörige und regulaire Berechnungen und Bücher über alle daselbst angeschaffte Baumaterialien, über das Brennholz, über die Geräthschaften für die Einquartierung in den Stadthäusern, und dergleichen geführt, und der Commission, nach Ablauf jeden Monats, ordentliche Verschläge über alles vom Bauhofe Ausgegebene, und wozu namentlich und speciell solches verwandt worden ist, so wie über den übrig bleibenden Vorrath, eingereicht werden.

H. Von dem Gehalte des ersten Beisitzers.

25. Der erste Beisitzer hat ein jährliches Gehalt von Eintausend Rubel Banco-Assignationen zu genießen.

I. Von der Wahl des zweiten Beisitzers.

26. Der zweite Beisitzer (gegenwärtig Herr Feuereisen), der gleichfalls ein redlicher, fleißiger, brauchbarer Mann seyn, und einige Kenntniß vom Baufache besitzen muß, wird von der St. Canutigilde nach Mehrheit der Stimmen gewählt.

27. Zu dieser Stelle werden gleichfalls wenigstens zwei Subjecte von der Quartierkammer-Commission und den Herren Delegirten (so wie oben wegen des Vorsitzers und ersten Beisitzers erwähnt worden) in Vorschlag gebracht, wobei auf einige Baukenntniß Rücksicht zu nehmen ist.

28. Die zur Wahl zu bringenden Personen müssen aus der St. Canutigilde seyn.

29. Der zweite Beisitzer wird gleichfalls auf drei Jahre gewählt.

K. Von den Pflichten des zweiten Beisitzers.

30. Seine Pflichten sind, außer der Mitverwaltung der Kasse, an den sämmtlichen Geschäften, nach allen seinen Kräften, eifrigen Antheil zu nehmen, und in allen Fächern des Geschäftes, wo seine Kenntnisse es gestatten, ihnen hülfreiche Hand zu leisten. Er würde die vielfachen Besorgungen außer der Quartierkammer, die man durch einen Quartierherrn selbst zu bewirken für nützlich hielt, übernehmen und sie nach allen seinen Kräften bestens ausrichten müssen.

Digitized by Google

31. Ihm liegt ferner die specielle Disposition des Bauhofes ob, und er hat die Ankäufe desjenigen Brennholzes, das nicht durch Podräde angeschafft wird, der Baumaterialien und dergleichen zu besorgen. Er hat ferner die Aufsicht auf das bei dem Bauhofe angestellte Fuhrwerk, auf die Knechte, auf die Arbeiter und auf Alles, was hieher gehört, und endlich auf sämmtliche der Quartierkammer gehörige oder zur Benutzung abgegebene Kasernen, Quartierhäuser und andere Gebäude.

32. Er ist verpflichtet, damit diese Gebäude stets im baulichen Stande erhalten werden, von Zeit zu Zeit der Quartierkammer-Commission das an denselben etwa Schadhafte anzuzeigen, und alle Bauten und Reparaturen, welche von der Commission und den Herren Delegirten bestimmt worden, auf die ihm vorzuschreibende Weise, unter seiner Aufsicht bewerkstelligen zu lassen, die denen in die Stadthäuser verlegten Commandos gegebenen Gefäße ꝛc. beim Ausmarschiren derselben wieder in Empfang und Verwahr zu nehmen, und dieses Alles unter Mitwirkung und Mitaufsicht des ersten Beisitzers besonders wahrzunehmen.

33. Es ist immer seine Pflicht, an den Sessionstagen der Verlegekammer daselbst gegenwärtig zu seyn; wird er aber als Verwalter der Bauangelegenheiten wegen Geschäfte, die keinen Aufschub leiden, und in der Stunde besorgt werden müssen, hieran gehindert, so muß er vorher dieses sowohl, als die Ursache seiner Abwesenheit den Verlegeherren und den gegenwärtigen Delegirten anzeigen.

34. Sollte ein einziges Mitglied diesen vielfachen Verpflichtungen nicht gewachsen seyn, so müßten die Geschäfte dieses zweiten Beisitzers getheilt werden, so daß Einer bloß als zweiter Beisitzer in der Quartierkammer die Verpflichtungen § 30 zu übernehmen hätte, ein Anderer aber als Verwalter der Bauangelegenheiten die Verpflichtungen der § 31 und 32.

L. Von dem Gehalte des zweiten Beisitzers.

35. Dieser genießt ebenfalls, wenn er allen seinen vielfachen Pflichten mit Treue und Eifer nachkömmt, ein jährliches Gehalt von Eintausend Rub. Banco-Assignationen nebst freier Wohnung und Heizung. Werden aber die Geschäfte getrennt, so erhält er bei geringerer Arbeit Fünfhundert Rub. B.-Assig. und der Bauherr gleichfalls Fünfhundert Rub. B.-Assig. nebst freier Wohnung und Heizung.

Digitized by Google

M. Von dem Buchhalter.

36. Die Wahl des Buchhalters hängt einzig von dem Vorsitzer der Verlegekammer, der für ihn verantwortet (§ 18), ab.

37. Der Buchhalter erhält sein jährliches Gehalt von Sechshundert Rubel B.-Assig. von dem Vorsitzer der Verlegekammer.

38. Er arbeitet unter Aufsicht des Vorsitzers damit die Rechnungen mit der pünctlichsten Ordnung geführt werden und die Bücher zur bestimmten Zeit fertig sind. Er hat pflichtmäßig dahin zu arbeiten, daß die im 16ten Puncte der Instruction vorgeschriebenen Berechnungen mit den Einwohnern mit Treue gemacht werden, und daß die Restanzlisten jedesmal beym Ablauf des Termins den Herren Delegirten und der Commission übergeben und zur Beitreibung eingereicht werden.

N. Von den Wachtmeistern.

39. Die Wachtmeister, welche auch treue thätige Menschen seyn müssen, ernennt die Quartierkammer selbst, da sie am besten die zu diesem Geschäfte tüchtigen Subjecte zu erwählen weiß.

Reval, den 16. May 1811.

H. de Collongue.

C. Schlichting, Secr.

P. Handelsordnungen.

1. Straßen-Ordnung, vom König Carl XI. von Schweden bestätigt am 21. Mai 1679.

Articulus primus.

Der Groß-Handel wird einem Jeden, der sich auf Kaufmannschaft allhier in Reval bürger- und häuslich niedergelassen, er gebrauche sich einer Particulier-Handlung oder nicht, sowohl mit allerhand Waa-

Digitized by Google

ren, als auch mit Getreidig, freigegeben; und ob zwar vorhin denen Seiden-Krämern kein Getreidig von Frembden an sich zu kaufen oder kaufen zu lassen unterfaget worden, so wird dennoch ihnen, gleich allen andern handelnden Bürgern, sowohl für ihre baare eigene Mittel, als auch für Schuld, so viel Korn, als sie immer können und wollen, an sich zu bringen wiederum zugelassen, nur daß keine Commissen, dieser Ordnung zuwider, darunter getrieben werden, auf welchen letztern verbotenen Fall ein Jedweder, wann über einige Mißbräuche geklaget wird, auch erhebliche **Praesumptiones** vorhanden sind, schuldig seyn soll, seine Unschuld entweder mit seinen Handelsbüchern oder andern glaubwürdigen Zeugen genugsam zu erweisen, oder aber in dessen Ermangelung mittelst seines körperlichen Eides sich zu purgiren. Vermag der Beklagte keines von beiden der Genüge zu prästiren, soll dasjenige Korn, womit ungebührlich gehandelt worden, confisquiret werden.

Articulus secundus.

Und weiln es wegen der Factoreien und fremden Gelder hiebevor viel Disputs abgegeben, und dannenhero von der ehrhaften Gemeine unterschiedliche Klagen eingekommen, als sollten diejenigen, so sich derselben einig und allein, und keines Nebenhandels hinfüro gebrauchen wollen, um Verhütung allerhand Unterschleifs, sowohl ihre eigene, als fremde Gelder an unsere Bürger und nicht an Fremde, auf 100 Lasten 5 oder 6, es sey vor Geld, Salz oder andere Waaren, bestätigen, auch nicht durch ihre Mitbürger von Fremden, oder unter welchen Schein es auch immer geschehen möchte, einkaufen lassen, bei Confiscation dessen, womit wider Gebühr gehandelt worden. Da auch ihnen und denen Groß-Händlern Salz aus der Fremde zugeschicket wird, sollen sie nicht Macht haben, aus demselben Schiffe etwas an sich zu behalten, besondern alles der Bürgerschaft überlassen; aus andern Schiffen aber zu kaufen, ist ihnen, gleich andern Bürgern, unverbothen, jedoch daß sie nicht bemächtigt seyn sollen, selbiges bei Tonnen und Külmeten, ihren Mitbürgern zum merklichen Schaden abzusetzen, bei Strafe eines Reichsthalers vor jede Tonne oder Külmet, so dieser Verordnung zuwider verkauft wird.

Articulus tertius.

Wenn des Vorjahrs und Herbsts Salz anhero gebracht wird, und die ehrhafte Gemeine es benöthigt, soll ihnen eine Schiffsladung oder zwo, damit der Gemeine Noth gestillet, abgefolget werden, und

Digitized by Google

soll der Kauf mit den Fremden durch zwei Personen des Raths und zwei aus der Gilde, sobald die Rolle derer Abnehmenden ihnen überreichet, mit des Verkäufers freiem Willen und Genügen förderlichst geschlossen, und unter die Gemeine getheilet werden; ehe aber solches geschehen, soll sich Niemand unterstehen, der gemeinen Nothdurft zum Präjudiz, mit dem fremden Manne einzulassen oder zu handeln, daneben auch gebührende Aufsicht geschehen, daß der gemeine Landmann dieser nützlichen Verordnung imgleichen möge genießen, und im Preis nicht übersetzet werden. Wann aber die gemeine Noth versorget, ist einem Jedweden die Salz-Handlung frei und offen.

Articulus quartus.

Diejenigen aus dem Rathe sowohl, als aus der Bürgerschaft, derer Profession es ist, Salz bei Tonnen und bei Külmeten zu ververkaufen, mögen des Jahres 20 oder 25 Last aus der ersten Hand aus den Schiffen einkaufen; würden sie aber ein mehreres absetzen können, selbiges sollen sie bei Confiscation des Salzes von den Großierern in der Stadt, als ihren Mitbürgern, kaufen, und ins Kleine wiederum verhandeln, jedoch nicht anders, als mit Revalschem Stadt-Maaße.

Articulus quintus.

Die Nürnberger Krämer und Bauerhänder haben allein die Freiheit, das Salz ins Kleine zu verhandeln; denen andern Particulier-Händlern, als Seiden-, Laken- und Kraut-Krämern, soll es, bei Verlust der Waare, gänzlich verbothen seyn.

Articulus sextus.

Die Factoreien betreffend, selbige sollen sowohl allen Handelsleuten, als Seiden-, Laken- und Gewürz-Krämern, zu üben und zu gebrauchen erlaubt seyn.

Articulus septimus.

Die Mascopeien und Credit mit Ausheimischen und Reußen müssen nach den Tractaten reguliret werden; Hänsische Waaren und Sende-Gut (außerhalb Salz und Hering, so unsern Bürgern allein vorbehalten) mag ein Bürger allhie wohl empfangen und auflegen, auch besage der Tractaten wieder verhandeln. Item Korn von hin und wieder anhero mit Fremden zugleich zuschiffen, ist unsern Bürgern

Digitized by Google

unverboten, doch was sie, so erhebliche **Praesumptiones** vorkommen möchten, mittelst Eides certificiren, daß es ihr **proper** eigenes.

Articulus octavus.

Demnach auch alle Factoreien denen Bürgern allein, vermöge Königlicher Resolution **de anno 1663 & 1670**, zugeleget worden, als bleibet einem Bürger unbenommen, mit fremden Geldern Korn von seinem Mitbürger zu erhandeln, jedoch daß solch Korn nicht des Winters, damit keine Niederlage, als welche Ihro Königliche Majestät selbsten höchst improbiret haben, geschehe, sondern nur bei währender Schifffahrt aufgekauft und forderſamst weggeschifft werde. Sollte nun bei einem solchen Handel ein Unterschleif sich äußern, soll der Verbrecher in gleiche Strafe, so oben im **1. Articul** determiniret ist, unnachbleiblich verfallen seyn.

Straßen-Nahrung oder Particulier-Handlung.

1. Wegen der Straßen-Nahrung, so in Krämereien, Hökereien und andern kleinen Handthierungen bestehet, ist einhellig beliebet und geschlossen, daß die Seiden-Krämer, Wandschneider, Kraut-Krämer, Nürnberger Krämer und Höker hinfüro gänzlich von einander separiret sein, und der eine dem andern in seiner Handlung ganz keinen Eingriff thun soll, und damit es in einer jedweden Handthierung desto richtiger daher gehe, auch aller Unterschleif der Gebühr nach verhütet werden möge, sollen besondere Personen zu Inspectoren und Aeltesten in einer jedweden Compagnie erwählet werden.

Daß nun auch die Nahrung in dieser Particulier-Handlung desto füglicher getheilet seyn möge, als soll zwischen den Krämern von diversen Sortirung und Waaren durchaus keine Mascopei gelitten werden.

Darum dann auch kein junger Knecht, der eines hiesigen Bürgers Sohn ist, und aus seinen Dienstjahren getreten, auch seines Herrn Wiederlegung in Händen hat, zu keiner andern Art Krämerei greifen soll, so lange er seines Herrn Gelder und Wiederlegung gebraucht. Wann er aber Bürger worden, und also die Wiederlegung aufhöret, stehet ihm frei, zu welcher Handlung ihm beliebet, zu wählen. Den jungen Knechten aber, so ausheimisch sind, ist gänzlich verboten, offene Buden zu halten, bis sie sich beheirathet, häuslich bei uns niedergesetzet, und also das Bürgerrecht gewonnen; wer hierwider handelt, soll jedesmal gestraft werden mit Zehn Reichsthaler.

Digitized by Google

2. Und weiln auch nun von den Holländischen und Danziger Schottischen jährlich denen hiesigen Bürgern kein geringer Schade und Eindrang in der Nahrung zugefüget worden, als verbleibt E. Hochw. Rath nochmalen bei dem publicirten Abscheide vom 8. Juli des 1648. Jahres, daß nämlich denenselben sowohl, als allen andern Fremden zwar anhero zu kommen frei sey, aber sollen keine Waaren hinfüro mehr ins Klein, besondern daß sie ihre ins Groß innerhalb 5 Wochen veräußern; länger hier zu bleiben, soll ihnen nicht gestattet werden. Wird diesem nicht nachgelebet, sollen sie ein, andern und dritten mals gebührlich gewarnt, nachmals aber die Waaren confisciret werden.

3. Einem Holländischen und Danziger Schottischen soll unverboten seyn, im Monat Mai, nach dem alten, 14 Tage auszustehen, alsdann aber keine andere Waaren als Specereien ins Klein zu verkaufen; andere Sachen aber mögen sie wohl in der 14tägigen Frist ins Groß verkaufen. Welcher aber nach der 14tägigen Frist allhie ankömmt, demselben soll solch Ausstehen gar verboten seyn. Imgleichen sollen auch die Bootsleute und Reussen so wenig aus, als in der Stadt ihre Waare verhökern, oder der Bürgerschaft zum Nachtheile ins Klein, wie bishero geschehen, verhandeln, sondern mögen zwar die Fremden ihre Waaren ins Groß oder bei Stücken an einen Bürgersmann zu dessen Nothdurfft, nicht aber an den Landmann verkaufen, doch denen Bootsleuten ihre Führung in allerhand Kleinigkeiten bestehende, an wen sie wollen, zu verkaufen, unbenommen.

4. So sollen auch die Fremden keine Weine, Mummen, oder andere fremde Biere allhier auflegen, besondern in dem Hafen verhandeln, außerhalb was nach Rußland gehen soll, selbiges soll in einen absonderlichen Keller bis zur Abfuhr verschlossen werden, und der Krämer-Herr den Schlüssel dazu in seiner Verwahrung haben.

5. Kein Fremder mag hier den Hopfen in Kellern oder Steinhäusern auflegen, besondern soll denselben unter die Waage führen, daselbsten mag er 8 Tage liegen bleiben; wenn der Hopfen in der Zeit nicht verkauft, soll der Verkäufer für jede Nacht nach der Taxe und voriger Ordinanz für einen jedweden Sack ein Gewisses geben.

6. Kein Bürger, er sey, wer er wolle, soll hinfüro bemächtiget seyn, eigene Waagschaalen in seinem Hause, als wodurch die Einkünfte der gemeinen Stadt-Waage merklich verschmälert werden, zu halten oder zu gebrauchen, bey zehn Reichsthaler Strafe für jedesmal hierwider gehandelt wird, zudem auch schuldig seyn, noch dazu das gebührliche Waagegeld völlig zu entrichten.

Digitized by Google

7. Die Expediters, so bishero Jahr aus, Jahr ein, unter dem Schein der Expediterei allhier gelegen, unterdessen aber allerhand ins Klein und Groß der Bürgerschaft zum höchsten Schaden geführet und veräußert, will Ein Hochw. Rath, so fern sie erweislich puri expeditores sind, allhie, gleich andern Fremden, gerne gedulden, so fern aber dieselben in ihren Logementern einige ihrer Waaren haben, oder solche ins Klein absetzen, selbige sollen confisciret seyn, nachdem sie dessen gebührlich überzeuget worden, oder auf frischer That begriffen; imgleichen sollen auch diejenigen Waaren, welche dergestalt schon veräußert, und in ihrer Sorte nicht mehr zu bekommen wären, nach dem Werth, als sie verkauft worden, mit Geld oder andern Waaren ersetzet werden; aufs Pack-Haus aber mögen sie dieselbe der Ordnung gemäß wohl haben, und daselbst ins Groß veräußern, nicht aber einige Commissionen treiben, bei zehn Rthlr. Strafe von jedem Hundert, damit sie betreten werden.

Desgleichen ist auch kein Expediter bemächtiget, dasjenige Korn, welches er für Schuld in Bezahlung angenommen, allhie aufzulegen, oder auch länger als bis zum Frühlinge oder zum ersten offenen Wasser allhie liegen zu lassen, maaßen dergleichen Niederlage des fremden Korns Ihro Königl. Majest. allerdings verboten haben wollen. Damit aber aller Unterschleif, so bei und unter dem aufgeschütteten fremden Korn eine Zeitlang her der hiesigen Bürgerschaft zum merklichen Präjudiz tentiret worden, verhütet bleibe, so soll ein jedweder Expeditor, sobald er fremd Korn bei einem Bürgersmanne allhie aufgeschüttet, entweder den worthabenden Bürgermeister, oder auch dem Praesidi des Straßen-Gerichts den Schlüssel zum Boden, worauf solch fremd Korn lieget, abzugeben gehalten seyn.

8. Der Commercien-Gerichts-Officialis soll bemächtiget seyn, deren Fremden Keller, Buden, Steinhäuser und Krämer, auf welchen er einen gründlichen Argwohn hat, zu visitiren, und die angeschnittene Perselen und Stücke in continenti zu confisciren.

9. Der Punct, wegen der Fremden mit Fremden zu handeln, ist nur von den Reussen allein, nicht aber von andern Fremden zu verstehen, solchem nach alles dasjenige, womit hierwider gehandelt wird, entweder in seinem Wesen, oder aber dem Werth des Geldes confiscabel.

Von den Seiden-Krämern.

10. Was die SeidenKrämer betrifft, die behalten zu ihrer Handthierung alle Italienische, Holländische und andere Seiden-Gewand, wie auch allerhand Rieselsche Waaren an Grobgryn, Boomsieden,

Digitized by Google

Raschen, Parchet, Sayetten, Zeter und dergleichen, Strümpfe, feine Hüte, Schier, Leinwand, Unzengold, Knöpfe, Schnüre, Linten, Hutbänder, Handschuhe und Spitzen, auch alle andere Waaren, so bei Lothen, Dosinen, Paaren und Stücken geführet werden, und zu dem Seiden-Kram eigentlich gehören. In so ferne sich auch innerhalb sechs Monaten etliche finden würden, welche den Leinen-Handel allein führen wollten, soll derselbe von dem Seiden-Handel hiemit vollkömmlich hinfüro separiret und geschieden seyn.

Gewand-Schneider.

11. Die Gewand-Schneider mögen allerhand feine und geringe Laken, Boyen, Düffel, Kirsayen, Schurztuch, Reusch- und Futterwand führen.

Gewürz-Krämer.

12. Die Gewürz-Krämer mögen allerhand Gewürz, Confekturen, und was sonsten an eingemachten oder gedürreten Früchten zur Küche und zur Tafel gehöret, führen und verkaufen; die **Medicinalia** aber und andere **Materialia** verbleiben, vermöge Apotheker-Certen, nach dem Alten bei der Apotheken.

Nürnberger Krämer.

13. Die Nürnberger Krämer behalten allerhand Nürnberger, Braunschweigische und andere Messing- und eiserne Waaren, wie die auch Namen haben, als Pulver und Blei, Salz bei Tonnen und Külmeten, Hanf und Flachs bei Lispfund, Degen, geringe Hüte und andere Reussische Krämereien, Kupfer und Messing-Kessel und dergleichen.

Bauer-Händler.

14. Und weil der Bauer-Handel allhie, an dem sich fast männiglich denselben zur Nahrung und Hauses-Nothdurft gebraucht, für keinen Particulier-Handel zu rechnen, als ist einem jeden Bauer-Händler hinfüro zugelassen, neben den Nürnberger Waaren zu führen, und in offenen Buden gleich den Nürnberger Krämern zu verkaufen.

Höcker.

15. Diejenigen, so keinen großen Handel führen können, item armen und schemelen Leute und Wittwen, die sich auf Kaufmannschaft allhie bei uns zu Bürgerrecht gesetzet und sonsten keine Straßen-

Digitized by Google

Nahrung haben, mögen allerhand gesalzene, geräucherte, trockene und gewässerte Fische, Seife, Talg, Lichte, Pech, Trahn, Theer, Schmalz, Grütze, Linsen, Erbsen, Senf, Butter, Käse, Speck und dergleichen Victualien in offenen Buden, oder zu Hause verkaufen, item Meth, Apfeltrank, Brantwein und Essig brauen, item ins Groß oder Klein zu veräußern, vergönnet.

Wegen des Weinhandels ist beliebet:

16. Daß hinfüro einem Jedweden, der sich der Kaufmannschaft gebrauchet, allerhand Weine, wie auch Mumme und andere fremde Biere zu führen und bei Ohmen, Orhöften und Stöfen, nach Gelegenheit ins Groß oder Klein aus dem Hause zu verkaufen frei sey.

17. Und weil auch etliche Bürger gefunden werden, welche sich obgemeldter Particulier-Handlung keiner gebrauchen können, denen soll in dem Hafen und auf dem Graben allerhand ankommende Waaren, als Leder bei Dechern und bei Stücken, Pferde, Ochsen, Kühe, Theer bei Tonnen und halben Lasten, Butter bei Tonnen und Lispfund, Silber und dergleichen aufzukaufen zugelassen seyn. Zur Hauses Nothdurft bleibet einem Jedweden frei, zu kaufen, was er benöthiget, die andern Vorkäufer sollen allhier in keine Wege gelitten werden, bei Confiscirung der Waaren, die bei ihnen beschlagen werden, und anderer ernstlicher Strafe, als Gefängniß oder Verweisung; wie dann imgleichen ein Jedweder, welcher, dieser Ordnung zuwider, in des andern Handthierung einigen Eingriff thut, und sich nicht an der seinigen genügen läßt, jedesmal mit zehn Reichsthaler soll abgestrafet und die Waaren confisciret werden.

18. Das Brauwerk betreffend, ob dasselbe auch künftig zu einer gewissen bürgerlichen Nahrung abgetheilt werden soll, stehet zu ferner Deliberation, und nachdem in allen Ordnungen bei deren Einführungen die größten Beschwerlichkeiten erspüret werden, hergegen aber, wann sie in dem Schwange und Gebrauche gebracht, alles leichtlich fortgesetzt werden kann; als wird ein jedweder guter Bürgersmann und Patriot sich dieser allgemeinen Beliebung selber accommodiren, und mehr auf das allgemeine Beste, denn auf seinen eigenen Nutzen setzen, nicht zweifelnd, daß der Allmächtige, als ein Gott der Ordnungen, einen Jedweden in seinem ordentlichen Stande, Nahrung und Beruf segnen und erhalten, auch was ihm vielleicht an dem Einen abgehen möchte, an dem Andern hinwieder reichlich erstattet werde.

19. Wegen der Reussen ist, auf Allergnädigste Approbation Ihrer Königl. Majestät beliebet, daß dieselbe die Lichte nicht anders

Digitized by Google

als bei 5 Lispfund verkaufen sollen; item Seife nicht anders als bei 5 Tafeln, Handschuen bei 50 Paaren und nicht nicht darunter, Leinwand bei 100 Ellen, Wattman bei 100 Ellen, Saat bei Pfunden, Sypollen nicht anders als bei Külmeten, Knoblauch bei großen Bunden, Peitschen bei Dutzenden, Pferdedecken bei Dutzenden, Wachs aber gänzlich, bei Verlust der Waare, verbothen.

20. Ein Bürgers-Sohn, wenn er zuforderst seine Dienstjahren redlich ausgedient, ist eine offene Bude und nicht mehr, zu halten befuget, soll aber kein Salz und Taback aus dem Hafen kaufen, bei zwanzig Reichsthaler Strafe, sondern dafern er Salz und Taback aus seiner Bude verkauft, soll er solches von unsern Bürgern erhandeln.

21. Ein Jeder ist schuldig, sich vor dieses Straßengericht, so oft er gefordert wird, zu stellen, ausgenommen die Herren des Raths und Aelterleute, welche, dem Alten nach, billig davon exempt seyn.

22. Wer allhier negotiiren will, soll zu Evitirung allen Unterschleifs und Vorkäuferei binnen der Stadt sein Logis haben.

23. Einem Ungehorsamen, der nicht compariren will, ist das Straßengericht durch den ordinairen Gerichtsdiener ein Pfand aus der Bude zu nehmen bemächtigt. Welcher Ungehorsame aber keine Bude hat, soll durch andere gebührliche Strafmittel zum Gehorsam compelliret werden.

24. Nachdem auch zwischen E. Hochw. Rathe und der ehrhaften Gemeine vor diesem wegen der Strafe viel Disputs angegeben, als hat E. Hochw. Rath in so weit gewilliget, daß die Herren Directores, derer drei aus dem Rathe und drei aus der Gemeine, hinfüro die die Verbrecher, der Gebühr nach, strafen mögen, jedoch daß einem jeden die Appellation an E. Hochw. Rath frei sey, und zwar, wie in allen Untergerichten, also auch allhie, mit der Exequirung der dictirten Strafe, es sey dieselbe groß oder gering, so lange einhalten werde, bis die Appellation oder Querel, welche denn binnen 10 Tagen interponiret und aufs forderſamste introduciret und prosequiret werden muß, in judicio superiori vor E. Hochw. Rathe völlig ausgeübet, alsdann nach Befindung der Sachen Bewandniß die vorige Strafe entweder confirmiret, oder auch mitigiret und vergrößert werden kann. Würde aber derjenige, welcher allhie graviret zu seyn vermeinet, der Zeit Appellation nicht abwarten, noch seine Gravamina, wegen Reisefertigkeit, völlig deduciren können, derselbe soll stante pede beim Straßengerichte sufficiente Caution stellen, oder in Entstehung der-

Digitized by Google

selben so lange in Person beim Gerichte verbleiben, bis er sich gebührlich abgefunden.

Ueber diese beschriebene **Puncta** soll der beeidigte Commercien-Gerichts-Official gute Achtung haben, und was er observiret, bei Zeiten denen Herren Richtern ánmelden, damit alles Uebel, so viel nöthig, verhütet werde, wobei zugleich bei hoher Strafe verbothen, obgedachten Officialen wegen seines Amtes keineswegs anzufeinden, vielweniger wirklich zu offendiren.

Wir **Carl** von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Esthen, Livland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfalzgraf bei Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. Thun kund hiemit, demnach Unser **General-Commercie-Collegium** zufolge Unserer gnädigsten Ordre die Strafen- zusammt der Straßen-Nahrungs- oder Particulier-Handlungs-Ordnung der Stadt Reval übersehen und erneuert, und nun Unsere gnädigste Confirmation und Genehmhaltung darüber verlanget wird, als confirmiren und bestätigen Wir demnach hiemit und Kraft dieses Unseres offenen Briefes obige von Unserem **General-Commercie-Collegio** abgefaßte und revidirte Strafen- und Straßen-Nahrungs- oder Particulier-Handlungs-Ordnung in allen Stücken und Puncten, als wäre dieselbe von Wort zu Wort hier inseriret und eingeführet, und wollen Wir hiermit gnädigst, daß derselben nachgelebet werden möge. Befehlen desfalls allen und jeden, so dieses angehet, insonderheit Unserm daselbigem General-Gouverneuren, und Andern, so Unserentwegen zu thun und zu lassen haben, gnädigst und ernstlich, daß sie sich hiernach der Gebühr richten, und darauf sehen, daß obige Ordnung in allem observiret und gehalten werde.

Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben im Hauptquartier **Liungby**, den 31. Mai 1679.

CAROLUS.

(L. S.)

F. J. Ehrenstäd.

Digitized by Google

2. Kaufhauses-Ordnung vom 22. November 1670.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Reval fügen hiermit jedermänniglichen, so Aus- als Einheimischen, gebührend zu wissen, demnach Wir in gewisse Erfahrung gekommen, was Gestalt die allhier traffiquirende fremde Kaufleute sich unterstehen sollen, wider alles Verhoffen, die Freiheit, damit sie beneficiret, zu nicht geringer Präjudiz, Nachtheil und Ruin hiesiger lieben Bürgerschaft und Gemeine, in Verkaufung allerhand Kleinigkeiten von dem Kaufhause, und sonsten vermittelst vielfältigen unterschleiflichen Handlungen über Gebühr zu mißbrauchen, und derselben merkliche Eingriffe in ihrer allschon geringen Nahrung zuzufügen; als haben Wir bei Einlaufung vielfältiger dawider geschehenen Klagen und Beschwerden, sothane eingeschlichene Mißbräuche und Unordnungen, vermittelst hierunter folgenden und von dem Königl. Stockholmischen Commercie-Collegio im 1670sten, auch nachgehends von Ihro Königl. Majest. in diesem 1679sten Jahre den 31. Mai, allergnädigst confirmirten löblichen Satzungen und Taxen, dergestalt Amts halber remediren, ändern und einrichten wollen, daß dergleichen ins Künftige verhütet, denen Fremden sowohl als Einheimischen eine rechte Richtschnur in Ver- und Erhandelung ihrer Güter gesetzet, und also alles und jedes zu dieser guten Stadt Wohlfahrt, Aufnehmen und Erbauung stabiliret werden möchte. Ermahnen demnach alle und jede hiermit ernstlich, daß sie sich solcher Verordnung in allem gemäß verhalten, und dawider wissend nicht pecciren, so lieb ihnen ist, der hierauf gesetzten Strafe zu entgehen; setzen und wollen demnach:

1. Zum Ersten, daß, sobald ein fremder Kaufmann allhie zu Reval ankommt, derselbe verpflichtet seyn soll, sich bei dem wortführenden Hrn. Bürgermeister alsofort anzumelden, daselbst Red und Antwort zu geben, von welchem Orte er gekommen, und mit was vor Gütern er negotiire und handle, woselbst er dann Ordre und Information zu gewarten haben soll, wie und welcher Gestalt er seine Handlung dieses Ortes fortsetzen möge, versäumet er solches, und wird darüber betroffen, soll er dafür in 10 Reichsthaler Strafe verfallen seyn.

2. Zum Andern sollen die Fremden (sie mögen ankommen, zu welcher Zeit sie best können und wollen, auch so lange bleiben, als es ihnen beliebt) ihre Buden auf dem Kaufhause zweimal in der Woche, als nämlich des Dienstags und Donnerstags von Klocke acht bis Klocke eilf öffnen, und sonsten nach gesetzter Ordinancie, als

Digitized by Google

ihnen hierinnen vorgeschrieben, allerdings leben und sich verhalten, gestalt denn außer solchen beiden Tagen in der Woche das Haus keinem zu Gefallen geöffnet werden solle.

3. Zum Dritten wird ihnen verboten, ihre Güter auf Riolen und Bretter aufzusetzen, und also dadurch zum Verkauf an Kleinigkeiten Occasion und Anleitung zu nehmen, sich ander Gestalt damit nicht verhaltend, als sichs in einem Kaufhause gebühret, auch an andern Orten gebräuchlich ist.

4. Zum Vierten soll auch denen Fremden hiermit ernstlich verboten seyn, etwas Gut in die Stadt zur Besichtigung austragen zu lassen, weiln in solchen Fällen viel Unterschleife können gebraucht werden, sondern sollen selbige in ihren Buden, bis sie verkaufet, behalten; welcher hierwider gethan zu haben beschlagen wird, soll nicht allein das Gut verbrochen haben, sondern auch daneben in **arbitrar** Strafe verfallen seyn.

5. Weiln auch zum Fünften **notorium**, daß die Fremden wider Gesetz und Ordinancien unterschiedliche Güter bei kleinen Stücken, so ihre rechte Länge und Breite an Ellen auch Gewicht nicht halten, bestellen und einführen lassen: als wird derhalben hiermit ernstlichen verboten, andere Stückgüter, als die in der Länge, Breite und Gewicht ihre rechte Probe und Größe nach der hierunter folgenden Specification halten, bei Verlust dessen, so solchergestalt wider die Ordinance einkommt, einzubringen oder einkommen zu lassen.

Seiden-Krämer.

Allerlei Ostindische Seiden-Waaren, als Attlasch, Dammasch, Tafft, Tisch- und Bettdecken von Baumwollen gebühren ihre ordinaire Länge und Breite zu zu haben, gleichwie selbige von Ostindien kommen, insonderheit, daß ein jedes Stück auf beiden Enden mit seinen Eggen umfasset seyn muß.

Allerhand Art Sammet, schlecht und geblümt, als auch Plüs bei ganzen Stücken, ein jedes von 40 bis 80 Ellen.

Seiden Grobgrün, Tertzenell, gedoppelt breit Italienisch und Engländisch bei ganzen Stücken von 50 Ellen lang.

Dito Einfach bei Stücken von 80 bis 100 Ellen.

Seiden Tours oder Pude Saye von allerhand Farben.

Italienisch oder Engländisch bei ganzen Stücken von 40 bis 44 Ellen lang, allerhand Coleur, Italienisch, Französisch oder Einländisch geblümet, gestreifet oder figuriret Seiden-Zeug, wie auch schlecht Attlasch,

Digitized by Google

Tobihn, Venetianisch Borkade und Kaffhaar, oder dergleichen Sorten, bei ganzen Stücken von 40 bis 50 Ellen.

Dito halb Seiden von ganzen Stücken von 40 bis 50 Ell. lang.

Allerhand Farben **Armosien**, schlecht, geblümet, gestreifet oder gewässert, bei ganzen Stücken von 40 und mehr Ellen lang.

Dito Einfach, breit, von 80 bis 100 Ellen lang.

Allerhand Farben Dammasch Italienisch oder Englandisch, bei ganzen Stücken von 40 bis 80 Ellen lang.

Allerhand Farben Flohr, Italienisch und Englandisch, von dem breiten Schlage bei Stücken von 40 bis 50 Ellen lang.

Dito ordinaire von Nr. 14, 16, 18 und 20 bei Packen, zu 4 Stücken im Packen.

Dito weiß Flohr, von 4 oder 6 Quartier breit, mehr oder weniger, geblümt, gestreift oder schlecht, bei Stücken von 20 Ell. lang.

Coleur und schwarz Zindel bei Stücken.

Coleur und schwarz Carteck, breit oder schmal, bei Stücken von 40 und mehr Ellen lang.

Allerhand Farben rohe Seide, Flock- oder Stick-Seide, wie auch Seiden-Schnüre und Pometgen, bei 10, 8, oder aufs wenigste 6 Schaal Pf.

Allerhand Farben seidener Manns- oder Frauen-Personen Strümpfe, bei ganzen und halben Dosinen.

Allerhand Farben Sajetten, Wollen- oder Fild-Strümpfe, als Manns- oder Frauenspersonen-, Kinder oder Knaben-Strümpfe, bei ganzen Dosinen.

Coleur und schwarz Castor-Pollemitt an Legaturen Türkisch auf Türkisch, wie auch Rieſels Gut, bei Stücken von 36 bis 40 Ell. lang.

Dito Einfach breit und **Estamin**, bei Stücken à 40 bis 50 Ellen lang.

Allerhand Art Manns-, Frauenspersonen-, Knaben und Kinder-Handschuhe von Leder, Cattun, Sajecken oder Wolle, gefüttert und ungefüttert, bei Dosinen.

Coleur und schwarz Englisch, auch darinnen Wollen-Dammasch, bei Stücken von 40 Ellen.

Seiden- und Leinen-Legaturen, bei Stücken von 40 à 50 Ell. lang.

Coleur und schwarz doppelt Boraht bei ganzen Stücken.

Dito einfach von Stücken von 60 Ellen.

Allerhand Farben Herren-Saye, Crohn-Rasch und Perpetewahn, bei Stücken von 36 à 40 Ellen.

Allerhand Farben Scharsey bei Stücken von 30 à 40 Ellen.

Digitized by Google

Allerhand Farben gemein Rasch, sowohl Stralsundisch, Wismarisch, Lübeckisch und Bremisch ꝛc., bei Stücken à 40 Ellen.

Allerhand Art Dragetten, als Franzsch, Inländisch oder Englisch, fein oder grob, gestreift oder schlecht, eben wie die Moden seyn können oder mögen, bei Stücken von 50 Ellen.

Bettdecken von Seiden oder Wolle bei ganzen und halben Dosinen.

Dito Cammesolen bei halben Dosinen.

Dito Nachtmützen bei ganzen und halben Dosinen.

Allerhand Farben Catthun, Leinen bei Stücken von 50 Ellen.

Bohmseiden bei Stücken von 40 Ellen.

Seiden- und Catthun-Schürzen bei halben Dosinen.

Nopies und Dopies, allerlei Art geblümt, gestreift oder schlecht, mit oder ohne Seide, bei Stücken von 40 Ellen.

Allerhand Art Hüte, ganze und halbe Castoren oder Vigoniern, bei halben Dosinen.

Cordebecker und andere gemeine Hüte bei ganzen Dosinen.

Hutbänder von Untzen Silber, Gold und Seide, wie auch Handschue, sammt andern kleinen Sachen, die damit bortirt seyn, bei ganzen Dosinen.

Schnupftücher-Ecken ins Groß 12 Dosinen.

Kragen-Ecken bei ganzen und halben Dosinen.

Untzen Gold und Silber, 12 Untzen auf ein Schaalpf. gerechnet, desgleichen Polleten, Cantillen, Gold- und Silber-Spitzen, Gallaunen, Pometchen und Litzkorn, bei 1 Schaalpf.

Item große und kleine Knöpfe von Gold, Silber, Seide, Cameel-Haar oder Haaren-Knöpfe, bei 6 à 8 Groß.

Allerhand Farben Spitzen, geknüppelt, gewürket oder gewebet, bei Stücken 40 à 50 Ellen.

Gedoppelte Plomagien bei halben Dosinen.

Einfache dito bei ganzen Dosinen.

Stuhlkissen allerlei Art bei ganzen Dosinen.

Tischdecken bei ganzen und halben Dosinen.

Tapeten bei 3 Stücken.

Gold und Silber bordirte Gehänge bei 3 Stücken.

Allerlei andere ausgestaffirte Gehänge bei halben Dosinen.

Dito allerhand gemeine, bei halben Dosinen.

Allerlei Coleur Armosien-Band von 3 und $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{1}{2}$ Porth, bei Stücken von 120 Ellen.

Allerhand ordinaire Seidenband, breite und schmale, bei Stücken von 120 Ellen.

Digitized by Google

Gold- und Silber-Band mit allerlei Farben, breit und schmal, bei Stücken von 120 Ellen.

Schmale Garnateur-Band, von allerhand Farben Seide darunter, auch die, so mit Silber und Gold begriffen, bei Stücken von 200 Ell.

Bett-Pargen bei Stücken von 40 Ellen.

Dito schmal Augsburger oder Französisch Gut von allerhand Farben, bei Stücken.

Bett-Pfüle bei Stücken von 40 Ellen.

Allerhand Holländische Leinwand, grob und fein, bei Stücken von 50 Ellen.

Schier- und Kammer-Tuch bei Stücken von 25 Ellen.
Wahrendörffer Leinen bei Stücken von 56 à 60 Ellen.
Greiffenberger Leinen bei Stücken von 36 à 40 Ellen.
Bielefelds Leinen bei 3 Stücken von 60 Ellen zusammen.
Schlesier Leinen, fein und grob, bei Schocken.
Schlesier Schiertuch bei 2 Stücken.
Holländischen und Schlesischen Zwirn bei Schaalpf.
Allerhand Floretband, bei 4 Stücken.
Allerhand Farben-Borden bei 4 Stücken.
Allerhand Seiden-Gallauen bei 2 Stücken.
Dito Schraubschnur bei 2 Stücken.
Dito Litzkorn bei 2 Stücken.
Gold-, Silber- und Seiden-Nomparelen bei Stücken.
Allerhand Farben Rolle-Band bei halben Dosinen.
Pendenten und Ohrgehänge bei Dosinen.
Wasser-Perlen, große und kleine, bei Maschen.
Allerhand Zwilch oder Drill, fein oder grob, bei 2 Stücken.
Neßlen von Gold, Silber und allerhand Seide, bei 4 Dosinen.
Cannefahs bei ganzen Stücken.

Tuch-Händler.

Holländisch Tuch bei ganzen Stücken von 40 à 50 Ellen.
Fein Englisch Tuch bei ganzen Stücken von 40 à 50 Ellen.
Spanisch-Tuch, Dosincken-, Pack-, Punck- und Schlesier-Tuch, Kirsey, Tuchen-Draget, von allerhand Fasoun, bei Stücken von 70 à 80 Ellen.
Frieß- und allerlei Arten Boye, bei Stücken von 70 à 80 Ell.

Digitized by Google

Kraut-Krämer.

	Pfund.
Pfeffer bei	80
Annieß	100
Rieß	100
Ingber	100
Mandeln	100
Caneel	100
Negelcken	10
Cardomom	10
Muscaten-Blumen	10
Muscaten	10
Saffran	5
Cubeben,	10
Corjander	25
Lackritz	100
Lackritzen-Saft	20
Pfeffer-Kümmel	50
Lorbeer	25
Blau-Rosinen bei ganzen und halben Tonnen.	
Korb-Rosinen bei 3 oder 4 Körben.	
Corinthen	100
Schwedschen	200
Feigen bei Viertheilen	100
Topf-Zucker	100
Puder-Zucker	100
Confect-Zucker	50
Candis-Brodt	50
Candisirter Zucker	25
Zucker-Candit bei Kasten von	50
Weiß Ambahm bei ganzen und halben Tonnen.	
Blau Ambahm in kleinen Fässern von	25
Taback-Pfeiffen	12 Groß.
Leim	50
Cappern bei kleinen Fässern von	50
Oliven bei halben Ahmen.	
Limonen bei ganzen und halben Orhöften.	
Cummers bei Achtentheilen.	
Grüne Seife bei Viertheilen.	
Spanische Seife	50
Allaun	150

Digitized by Google

	Pfund.
Ein Sack von allerhand Brasilien bei	100
Allerhand Brasilien-Holz	100
Fernebuck	50
Brunellen und Dattelen bei Kasten.	
Eingemacht Ingber bei	50
Zukade	30
Galläpfel	40
Gummi	25
Coriander-Saamen	10
Kraans-Augen	10
Queckſilber	10
Allerlei Art Lack	6
Zetver	6
Maler-Farben	10
Salpeter	100
Pulver bei ganzen und halben Tonnen.	
Vietril bei	100
Schwefel	50
Weinſtein	15

Baumöl bei ganzen und halben Ahmen, auch in Krucken zu 12 Stücken, jedennoch daß der Bootsleute Viertheilen hierunter nicht begriffen ſeyen, befondern daß denenſelben weniger Zahl zu verkaufen vorbehalten wird.

Leinöl und Rübsöl bei ganzen und halben Ahmen.	
Lorbeer- und Spicköl	6
Terpentinöl	6
Honig bei einer Tonne.	
Jungfer-Honig bei einer halben Tonne.	
Teriack, Tonnen bei 12 Stücken oder 1 Doſin.	
Poſtpapier bei	2 Ries.
Ander gemein Papier bei	5 „
Grau Papier bei	20 „
Allerhand Art Karten bei	12 Doſin.
Allerhand Farben Wachs bei ganzen und halben Kaſten.	
Maler-Gold und -Silber bei	20 Bücher.
Kiehnrauch bei	12 Fäſſer.
Dito in Büchſen bei	100 Stücken.
Schwarz-Büchſen bei	1 Doſin.
Preuſing bei	$\frac{1}{8}$ Tonne.
Anſchoſiſch bei	25 Tonnen.

*

Nürnbergische Krämer.

Kinder-Schuhe und Strümpfe, allerlei Art Spiegel, Buchspiegel, Schreibtafeln, Franzsche Scheeren, Taschenmesser, Bauerhüte, Kleiderbürsten, Cartetschen, Hauptstellen, Zaumstangen, Steigbügel, Sporen, Reiterdegen, Elffenbein- und Horn-Kämme, Wollkarten, Nähnadeln, Knöpfnadeln, Stiefelriemen, insgesammt bei Dosinen.

Item feine Elffenbein-Messer bei 1 Dosin.

Wollene Haarbänder allerlei Farben bei 1 Dosin.

Allerlei Cameelband bei 1 Dosin.

Allerlei Rullband bei halben Dosinen.

Allerlei Leinenband bei 10 Stücken.

Gefärbter Zwirn bei 25 Pfund.

Flitterband bei 5 Dosin.

Allerlei wollene Schnüre bei Dosinen.

Allerlei Art auswendige Schlösser bei halben Groß oder 6 Dosin.

Allerlei Messer bei 5 Dosin.

Allerlei gemeine Messer bei 100 Stücken oder 5 Bund.

Kleine Hacken und Oesen, 10,000 an der Zahl.

Nessel-Riemen bei 10 Briefen.

Leder-Riemen bei 2 Briefen oder 2 Schock.

Nessel-Nadeln bei 500 Stücken.

Fingerhüte bei 100 Stücken.

Schneider-Nähringe bei ganzen Schnüren.

Allerlei Art Scheeren bei ganzen und halben Dosinen.

Gemachte Schachteln bei 50 Stücken.

Verzinnte und schwarze Stuhl-Nägel 10,000 Stück.

Henge-Leuchter, Lichtscheeren und Leuchter bei Dosinen.

Leibketten von Messing und Englische Löffel bei 2 Dosinen.

Schloß-Ketten bei 2 Dosinen.

Wichtschaalen bei halben Dosinen.

Vergüldete Spiegel bei halben Dosinen, jedoch hierunter große neue Fasoun-Spiegel nicht begriffen.

Messing-Gürtel, Spangen, Zaumspangen und Gardinenringe bei 200 Stücken.

Stuhl- und Eisen-Blech bei gewöhnlichen Fässern.

Eisen- und Messing-Draht bei ganzen Ringen.

Item Hammer, Kneipzangen, Hobeln, große Bohrer, bei 3 Schock.

Schuhmacher-Pinnen und Priemen bei 1000 Stücken.

Schwarze Zaumspangen bei 1000 Stücken.

Gürtelspangen bei 500 Stücken.

Digitized by Google

Harpen-Draht und Cölnisch Garn zu 4 Pfund.
Gemein blau Garn zu 10 Pfund.
Pistolen zu 6 Paar.
Versilberte und schwarze Degen bei halben Dosinen.
Siegellgarn 4 Tagewerk.
Gürtgarn bei 4 Stücken.
Blei bei Schiffpfund.
Messing-Hahnen bei ganzen Dosinen.
Messing-Leuchter, Feuerpfannen, Wandschrauben, Glocken, Sattelknäufe und Nagel, bloß nach Goldarbeit.

Was sonsten kann gefunden werden, das die Fremden führen, und sie mit handeln, hierinnen aber nicht so genau specificiret stehet, solches soll alles bei ganzen Stücken, und wie gesetzt, bei seiner rechten Länge, Wicht und Zahl, bei Strafe, wie vorbemeldt, verkaufet werden, wornach ein jeder, so dieses angehet, sich zu richten weiß.

Datum Reval, den 22. November Anno 1670.

Majorem in fidem subscripsi
Andreas Alberti,
(L. S.) Civit. Reval. Secret.

---

8. Verordnung der Nürnberger Krämer- und Bauerhändler-Compagnie vom 2. December 1743.

Demnach die hiesigen Nürnberger Krämer und Bauerhändler inständigst angehalten, daß ihnen erlaubet werden möchte, zur gedeilichern Fortsetzung ihres Handels und Nahrung eine Compagnie zu errichten: als hat Ein Hochedler und Hochw. Rath dieser Kaiserl. Stadt sothanes Ansuchen, in Betracht selbiges zur Aufnahme Handels und Wandels abzielet, stattfinden lassen, mithin nicht nur die Etablirung der Nürnberger Krämer- und Bauerhändler-Compagnie, nachdem beide sich mit einander combiniret, verwilliget, besondern auch dieselbe mit einer gewissen Ordnung, welche nach der Zeit Gelegenheit und Umständen zu vermehren und zu vermindern Ein Hochw. Rath sich vorbehält, versehen wollen, wie folgt:

1. Weilen die übele und denen Bauernhändlern höchstschädliche Gewohnheit eingerissen, daß mancher die Bauern, mit welchen er han-

delt, mehr denn eine Nacht bei sich in der Stadt einbehält, so soll sich ferner keiner unterstehen, seinen Söbber oder Bauern, der aus denen Districten des Herzogthums Esthland ist, mehr als eine Nacht bei sich zu behalten; diejenigen Bauern aber, welche aus denen Livländischen Districten anhero einkommen, sollen eine oder auch zum höchsten zwei Nächte, und nicht länger, beherberget, sodann aber wieder abgeschafft werden. Wer nun hierwider handelt, der soll für jeglichen Bauern, den er wider diese Verordnung über die Zeit einbehalten, zum erstenmal in zwei Rubel Strafe, zum zweitenmal in doppelt soviel, und so ferner verfallen seyn.

2. Soll keinem frei stehen, den Bauern in den Krügen Essen und Trinken, oder andere Verehrungen reichen, oder auch durch Krüger und andere vorstädtische Leute, obgleich die böse Gewohnheit eingerissen, etwas auf die Hand geben zu lassen, besondern es soll der Bauer frei und ungehindert bis an die Vorstadt kommen. Da immittelst allen und jeden, so zu dieser Compagnie gehören, frei und unbenommen bleiben soll, ihre Gesellen und Jungen auf dem Wierschen Wege bis an Aeltesten Eberhard zur Mühlens Krug, auf dem Jerwschen und Dorpatschen Wege bis an der verwittweten Bürgermeisterin Lanting ihren Krug, und auf dem Rigischen Wege bis an Herrn Aeltermann Herman Claphillis Krug auszuschicken, als wohin und nicht weiter denen Bauern entgegen zu gehen erlaubet ist, da dann derjenige, zu wem der Söbber zu gehen sich erkläret, oder dessen Name er zuerst nennet, der nächste zu demselben bleibet, welchen er folglich, ohne jemands Einreden und widrige Persuasion, zur Stadt einzubringen hat. Wer sich hierwider versteiget, der soll für einen jeglichen Söbber, so er entweder von einem andern abspenstig gemacht, oder auch unzulässig eingebracht, wie nicht weniger durch andere sich zuführen lassen, nebst Verlierung des auf die Hand gegebenen Geldes, zum erstenmal in Vier Rubel, zum andernmal aber mit gleichmäßigem Verlust des pro Arrha Gegebenen in Acht Rubel Strafe gezogen, und auf beharrlichen Ungehorsam wider denselben sodann ferner nachdrücklichst verfahren werden.

3. Keiner aus der Compagnie soll einem Bauern oder Söbber etwas borgen, damit er künftighin bei ihnen zu fahren verbunden seyn sollte, sondern es muß der Söbber, zu wem er will, zu fahren die Freiheit behalten; wie dann auch niemand Geld zur Vorkäuferei an jemanden zuzustellen befugt, sondern vielmehr, wann er darüber betreten werden würde, sothanen Unfugs wegen nebst Verlust desjenigen, so auf die Hand gegeben worden, in Vier Rubel Strafe verfallen seyn soll. Daferne nun immittelst der Söbber zu seinem Gläubiger nicht

Digitized by Google

einkehren will, so soll derjenige, zu dem der Bauer hingefahren, dem Gläubiger, im Fall er auf die Zahlung gebührend urgiret, und die Schuld mit dem gewöhnlichen Bauerbuche in Zeiten erweiset, die Zahlung leisten, und solche hinwiederum von dem Bauern decourtiren, jedoch, daß derjenige, der sich zuerst angiebt, auch seine Zahlung zuerst zu nehmen berechtigt seyn soll. Sollte es aber sich zutragen, daß eines Theils mehrere Gläubiger sich melden und ihre Befriedigung suchen würden, andern Theils aber auch ratione des Vorgestreckten ein und andere Streitigkeiten vorfielen, so bleibet die rechtliche Entscheidung Einem Großachtbaren Stadtgericht vorbehalten und anheimgestellt.

4. Soll keiner aus dieser Compagnie sich unterstehen, in der Vorstadt über Korn oder andere Victualien einigen Handel zu schließen, sondern der Bauer mit seiner Fuhr ohne jemands Anhalten frei und ungehindert nach der Stadt fahren, es wäre denn, daß der Bauer zuvörderst die Besichtigung seiner Waaren, als Flachs, Hanf und Branntwein, verlangte, da sodann derjenige, an den der Bauer zuerst gekommen, und dergleichen Waare zum Verkauf angeboten, dieser also auch dermaßen mit dem Bauern zuerst gehandelt und einig geworden, bei dem Kauf geschützet werden, und keiner in solchen Handel zu fallen, mithin den Bauer abspenstig zu machen, sich unterfangen soll, bei Strafe 1 Rubel und so denn weiter jedesmal doppelt. Ferner und damit der Bauerhandel desto geruhiger geführet, und demselben mit Nutzen vorgestanden, auch dem Neid und Eindrang unter der Bürgerschaft vorgekehret werden möge, soll keiner denen Flachs-Bauern auf 1 Schiffpfd. Flachs mehr denn ½ Lispfd. Eisen, 1 Pfd. Stahl und 1 Pfd. Taback zu zu geben, imgleichen auch denen Korn-Bauern mehr, als aufs Höchste 1 Faden schmal Taback, Pfeiffen und Nadel auf den Kauf zu reichen, befugt, folglich im geringsten nicht bemächtigt seyn, denen Söbbern über das bereits specificirte, annoch was an Eisen, Taback, Hüten, Handschuhen, Wollkratzen, und was sonsten genennet, und diesen Punct zuwider erdacht werden könnte, in den Kauf zu geben, und über den einhelliglichen marktgängigen Preis und Werth zu zahlen, mit folglich dadurch die Bauern an sich zu locken, und von seinem Mitbruder abwendig zu machen. Wer dawider handelt, soll zum ersten Mal in Vier Rubel, zum andern Mal aber in Acht Rubel Strafe gezogen, und auf weitern Ungehorsam die Strafe immerfort verdoppelt werden.

5. Anlangend das Salz-Maaß mit Tonnen, Loofen und Külmeten, so bleibet selbiges zwar bei der bis hierzu üblich gewesenen

Digitized by Google

Usance, und stehet dahero einem jeden Käufer frei, sich des Stadt-Maaßes zu bedienen, als welches demselben nicht verwehret werden kann, jedoch dergestalt, daß alles, bei Strafe eines Rubels, glatt abgestrichen werden solle. Immittelst mag keiner, der zu dieser Compagnie nicht gehöret, sich unterstehen, die Salzhandlung ins Kleine bei Tonnen, Löfen, Külmeten und Stöfen, außer dem Fall, da jemand zu seines Hauses Nothdurft Salz gegen ein oder andere Victualien verbeut, welches einem jeden Stadts-Bürger unbenommen ist, sich anzumaßen, sondern es wird sothane Handlung lediglich den Compagnie-Verwandten vorbehalten.

6. Und gleichwie Ein Hochweiser Rath alle und jede Vorkäuferei in und vor der Stadt durchgehentlich verboten, also findet es dabei nicht nur sein fernerweitiges unabweichliches Bewenden, besondern es soll auch insbesondere niemanden aus dieser Compagnie frei stehen, Eisen, Stahl, Taback und andere Nürnberger Waaren an Soldaten oder Unteutsche Jungen und alte Weiber hinzugeben, und durch selbige verkaufen zu lassen, allermaaßen ein solcher auf betroffenen Fall, nebst Confiscation des ertappten, ungebührlich herumgetragenen Krams, von der Compagnie zum erstenmal mit Zwei Rubel, zum zweitenmal mit Vier Rubel, zum drittenmal mit Sechs Rubel Strafe, auch so ferner beleget werden soll, daferne aber jemand, so zu dieser Compagnie nicht gehört, dergleichen unerlaubte Vorkäuferei practiciren würde, derselbe soll diesfalls vorn hiesigen Großachtbaren Stadt-Commercien-Gericht gestellt und allda zur gebührenden Strafe gezogen werden. Immittelst bleibet

7. denen alten Weibern nach dem vorigen unbenommen, sowohl für Adliche als Bürger Victualien an Vögeln, Fischen, Eiern und dergleichen zum Verkauf herum zu tragen, jedoch daß sie, bei ernster Strafe des Gerichts, allen Ein- und Verkaufs für ihre eigene Rechnung sich gänzlich zu enthalten haben.

8. Einem jeden Kaufmann, der das Bürgerrecht hieselbst gewonnen, und dieser Compagnie Freiheit errungen, mithin den Bauerhandel und Nürnberger Kram zu führen willens, stehet frei, alles, was zu dieser Compagnie Kaufmannschaft und Hausnahrung gehöret, ein- und zu verkaufen; die Kaufgesellen von dieser Compagnie aber, welche hiesiger Stadt Bürger Kinder sind, und sich nicht verehelicht haben, müssen, außer der ihnen in der Straßenordnung zugestandenen offenen Bude, sich alles Bauerhandels und Hausnahrung ins Klein, sowohl an allerhand gesalzenen Fischen, als auch Hopfen, Flachs, Hanf,

Digitized by Google

Korn ꝛc., in ihren Häusern und Buden, und ohne Ausnahme enthalten, und das zu ihren Budenhandels Behuf erforderliche Salz nicht aus dem Hafen, sondern von hiesigen Bürgern aus den Kellern, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe Eines Großachtbaren Stadt-Commercien-Gerichts, einkaufen. Was

9. die hier mit Nürnberger Kramwaaren etwa ankommende fremde seefahrende Leute anlanget, so haben dieselben sich bei ihrer Ankunft sogleich bei dem Herrn Commercien-Bürgermeister zu melden, welcher denenselben, nach der Straßordnung, die behörige Norm vorzulegen, sich nicht entziehen wird.

10. Keiner, er sey Bürger oder Gesell, soll sich unterstehen, aufs Land, ausbenommen die Jahrmarkt-Zeiten, mit Waaren zu reisen, und Schacherei damit zu treiben, vielweniger aber die Erlaubniß haben, seinem Söbber Geld, Salz, Taback ꝛc. zu geben, um für ihn Korn und dergleichen im Lande aufzukaufen. Wer nun hiewieder handelt, der soll beim Commercien-Gericht angegeben, und daselbst als ein Vorkäufer nachdrücklichst bestrafet werden. Was im Uebrigen die Kahr- und Fuhrleute, wie imgleichen die Fleischer betrifft, so ist denenselben hiebevor bereits alle Vorkäuferei verboten, wobei es dann auch ferner sein ruhiges Bewenden hat.

11. Und nachdem in dem vierten Punct allen und jeden Bauer-Händlern und Nürnberger Krämern aller Handel in der Vorstadt über Korn oder andere Victualien untersaget worden, als soll auch denenselben, außer Hauses-Nothdurft, so einem jeglichen Stadteinwohner aller Orten unbenommen bleibet, alle zum anderweitigen Verkauf abzielende Vorkäuferei, welche entweder durch die Herren selbst, oder mit ihrem Gelde durch ihre Bediente und andere, so in der Vorstadt, als auf dem Lande unternommen würde, gänzlich verboten sein, wie dann auch allen und jeden, so Teutscher, als Schwedischer und Unteutscher Nation, imgleichen denen abgedankten Russischen Soldaten ꝛc., ohne Unterschied, sie wohnen auf denen Bürgerhöfen oder in denen Krügen, in der Vorstadt nicht zugelassen seyn soll, einige Vorkäuferei, sie bestehe, worin sie immer wolle, zu treiben, noch mit Salz, Taback und andere Waaren, Korn auf dem Lande an sich zu bringen, als worüber ein hiesiges Stadt-Commercien-Gericht ernstlich Hand halten, und auf dem sich etwa ereignenden Fall die Verbrechere **pro qualitate causae circumstantiarum** zur gebührenden Strafe ziehen wird.

12. Niemanden aus dieser Compagnie soll frei stehen, unter einigerlei Vorwand verdorbenes und verfälschtes Korn, als Roggen,

Digitized by Google

Gersten, Malz, Haber, Leinsaamen, Erbsen ꝛc., von dem Bauern entgegen zu nehmen, besondern vielmehr dessen, es sey auch der Preis dafür so geringe, als es immer wolle, bei Strafe vierzig Rubel, sich durchgehentlich enthalten. Was aber den Flachshandel betrifft, so soll wegen der Wrack, wann sich ein geschicktes **Subjectum** dazu eingefunden, die Regulirung verabredet werden.

13. Und damit der Nürnberger Kram und Bauerhandel nicht in Verachtung gerathen, noch auch die Händler durch unerzogene schlechte Bediente in Schaden gesetzt werden mögen, so sollen hinfüro solche Jungen, welche von guter Extraction, auch von ehrlichen und freien Eltern geboren sind, in Diensten genommen, und zu dieser Compagnie-Handlung wohl angeführet, immittelst aber gegen gebührende Recognition eingeschrieben, und von Niemanden aus dieser Compagnie bei Strafe des Gerichts abspenstig gemacht werden, übrigens aber verpflichtet seyn, bei ihren Herren und zwar ein Stadts-Kind 7 à 8 Jahre, ein Ausheimischer aber 8 bis 9 Jahre auszudienen, worunter jedoch der Fall, da ein Einheimischer seinen Sohn zu guten Wissenschaften wohl anführen lassen, nachmalen aber denselben zu dieser Handlung widmen würde, nicht begriffen, und vielmehr einer Moderation der Jahren unterworfen ist. Daferne nun ein solcher in Dienst genommene Junge treu- und redlich in währenden seinen Dienstjahren sich verhalten, so soll er gleichfalls wieder ausgeschrieben werden, und ein Einheimischer noch zwei Jahre (jedoch daß er, wenn er bei dieser Compagnie immittelst als Geselle nicht ankommen, und die 2 Jahre aushalten könnte, sodann seine eigene Handlung anzufangen Befugniß habe); ein Fremder aber drei à vier Jahre seinem Herrn für Geselle dienen, im Fall der Herr mit ihm zufrieden ist.

14. Würde aber einer seine Dienstjahre nicht rechtschaffen aushalten, sondern entlaufen, oder auch seinem Herrn Ursache geben, ihn wegzujagen, oder ferner seines Herrn Brodt schänden, durch Dieberei, Doppeln und Spielen, seines Herrn Gut durchbringen, oder sich in verdächtigen Häusern spüren lassen; imgleichen seines Herrn Geld oder Waaren heimlich ausleihen, sich heimlich kleiden, oder andere dergleichen Untreue begehen, derjenige soll, wenn sein Herr ihm sothane Vergehungen nicht gütlich verzeihen, und er folglich, bei angestellter Untersuchung eines hiesigen Stadt-Gerichts, als ein treuloser und unredlicher Bedienter befunden werden würde, sodann nicht ausgeschrieben, vielweniger von jemanden aus der Compagnie in Diensten genommen, noch zum Handel admittiret werden, es wäre denn, daß derselbe umschlagen und sich zur Besserung anlassen würde, als auf welchem

Digitized by Google

Fall er nicht gänzlich verstoßen, und zu seinem immerwährenden Verderben von der Handlung excludiret sein soll, sondern mag die Freiheit haben, sich bei andern guten Leuten und Kaufhändlern hinwiederum in Dienste zu begeben.

15. Ein jeder Junge, er sey wer er wolle, soll mit seines Herrn ihm gegebener Kleidung vergnügt, und unter dem Vorwand, daß es ihm von seinen Eltern gegeben, sich anders zu kleiden, nicht bemächtigt seyn.

16. Wenn ein Junge seine Dienstjahre redlich und in gebührender Treue ausgehalten, so sollen ihm alsdann dafür zwei Ehrenkleider, ein schwarz und ein coleurt, nebst einem **Recompense**, wie beim Antritt des Dienstes darüber accordiret worden, gegeben werden.

17. Derjenige, der für einen Gesellen dienet, soll sich, laut des mit seinem Herrn getroffenen Contracts, mit seinem **Salario** vergnügen, und ganz keinen eigenen Handel in- und außerhalb der Stadt bei Confiscation des Gehandelten treiben, auch kein Herr befugt seyn, solches seinem Diener zu vergönnen, woferne solches zu beweisen, soll der Herr dafür in 20 Rubel Strafe gezogen werden.

18. Einer, der seine Dienstjahre wohl überstanden, soll nicht befugt seyn, im ersten Jahre, ohne seines gewesenen Lehrherrn Einwilligung, bei einem andern Herrn, wann ersterer ihm so viel zu geben Willens, als dieser ihm **pro Salario** aufrichtig geboten, für einen Gesellen in Dienste zu treten, hernach aber stehet ihm schlechterdings frei, bei einem andern, seinem Gefallen nach, für Gesell zu dienen.

19. Anlangend die alhier etwa ankommende, und zu dieser Handlung sich applicirende ausländische Gesellen, so sollen dieselben zuvörderst bei dieser Compagnie-Verwandten sechs Jahre für Gesell dienen, nach dessen Beschehung aber sodann die Freiheit haben, nach Gewinnung des Bürgerrechts und erfolgten häuslichen Niederlassen hieselbst, sich mit dieser Compagnie abzufinden, und deren Handlung und Nahrung zu treiben, jedoch alles so bescheidentlich, daß, wann einem solchen in denen präfigirten 6 Jahren ein Glück durch Heirath zustoßen würde, er alsdann eben an diese Zeit nicht gebunden, sondern auf sothanen Fall sich mit der Compagnie darüber abzufinden gehalten seyn soll.

20. Um nun hiernächst in dieser Handlung aller Vorkäuferei und Unwesen desto besser vorzukehren, so sollen von der Compagnie, nach erheischender Nothdurfft, einige Diener, welche sowohl in- als außerhalb der Stadt auf allen Unterschleif acht geben, solchen behörigen

Digitized by Google

Ortes kund thun, und die fernere Verfügung erwarten sollen, angenommen, von derselben salariret und immittelst von E. Commercien-Gericht in Eid genommen und bestätiget werden, folglich also zu desto genauer Wahrnehmung ihrer Pflicht speciellen Schutz genießen.

21. Und damit diese Bediente desto füglicher und bequemer salariret und unterhalten werden mögen, so sollen der Compagnie alle bei derselben in deren Angelegenheiten, nach Maßgebung dieser Ordnung, dictirte Strafen alleine verbleiben; dahingegen aber von demjenigen, was durch selbige beim wohlverordneten Stadt-Commercien-Gerichte angegeben, und von demselben für strafbar beprüfet worden, dem Angeber ein Drittel, der Compagnie ein Drittel, und dem Stadts-**Publico** ein Drittel anheim fallen. Weiln auch

22. eine gute Ordnung ohne behörige Aufsicht nicht bestehen, noch erhalten werden kann, so wird der Compagnie die Freiheit gegönnet, einen aus ihren Gliedern zum Aeltermann zu erwählen, welcher, nachdem er dazu von Einem Hochweisen Rathe confirmiret worden, der Compagnie Bestes observiren, und Macht haben soll, die sämmtliche Nürnberger Krämer und Bauerhändler in seinem Hause zusammen zu fordern, mit ihnen, was zu ihrem Aufnehmen dienet, zu überlegen, auch dasjenige, worin einer oder der andere aus dieser Compagnie, wie auch deren Bediente, wider obige Ordnung und deren Articuln sich verstiegen, zu schlichten, wie nicht weniger die in dieser Ordnung nicht enthaltenen Fälle, wodurch dem Bauerhandel Abbruch geschehen möchte, — jedoch alle Contracten, Schlägereien, und da Blut und blau geschlagen, auch was sonsten mehr denen Gerichten vorbehalten worden, ausbenommen, — unter denen Compagnie-Verwandten nach Befinden abzuthun, von welchen Ausschlägen aber demjenigen, der sich dadurch graviret zu seyn vermeinet, an ein hiesiges Wohlverordnetes Stadt-Commercien-Gericht zu wenden frei stehen soll.

23. Was die sämmtliche Compagnie in ihren zur Aufnahme und Beförderung der Negoce angestellten Zusammenkünften der Handlungsangelegenheiten halber einhelliglich oder **per Majora** unter sich schließet, und von E. Hochw. Rathe probiret worden, dem soll sich ein jeglicher aus dieser Gesellschaft zu conformiren verbunden seyn. Wer dawider sich versteiget, soll in der Compagnie willkührliche Strafe verfallen seyn.

24. Derjenige, welcher in diese Compagnie treten, und den Nürnberger Kram- oder Bauerhandel anfangen will, gleichwohl aber bei sothanem Handel nicht ausgedienet, soll bei der Compagnie zuvorhero

Digitized by Google

sich angeben, und folglich mit derselben, wie bei der hiesigen Seiden- und Laken-Krämer-Compagnie gebräuchlich, sich abzufinden, und sodann diese Ordnung zu unterschreiben verpflichtet seyn. Wer aber bei der Handlung treulich ausgedienet, derselbe soll entgegen genommen werden, und dabenebst diese Ordnung ebenfalls unterschreiben, auch beim Antritt, zur Bestellung derer Ausgaben bei der Compagnie, gleich sich dann bei dieser neuen Einrichtung ein jeglicher dazu ebenermaßen verpflichtet, Zehn Rthlr. à 80 Kop. erlegen.

Publicatum Reval-Rathhause, den 2. December 1743.

Ex Commissione special. Senatus amplissimi majorem in fidem subscripsit:

Carol. Henr. Sendenhorst,
Civit. Reval. Secret.

---

4. Obrigkeitlich bestätigte Wäger-Ordnung vom 19. April 1821.

1. Es soll kein Wäger angenommen werden, er habe denn zuvor den gewöhnlichen Wägereid geleistet. Und weil das Wägeramt von Altersher ein bürgerliches Lehn gewesen, so läßt man es auch bei solchem alten Herkommen ferner bewenden.

2. Alles was auf die Waage gebracht und gewogen wird, soll der Wäger, guter Nachricht halber, fleißig zu Buche bringen. Da nun deswegen Klage kommen, und der Wäger von einem oder andern keine richtige Rede oder Antwort zu geben wissen würde, soll er gestalten Sachen nach in gebührliche Strafe gezogen werden.

3. Ist der Wäger schuldig, über die Waagschaalen, Gewichte, Löfe, Tonnen und Maaßfässer genaue Aufsicht zu halten, daß selbige allemal richtig und genau, insonderheit aber die eisernen Bande um die Löfe mit Nägeln jederzeit wohl befestigt seyn mögen, auch gleiche Größe und ordinaires Maaß haben, und soll ein Maaßfaß Einhundert und dreißig Mutterstöfe und ein Loof Sechs und dreißig Mutterstöfe enthalten.

4. Nicht minder ist der Wäger verpflichtet, von denen ihm inventirten Maaßfässern, Salztonnen und Löfen, denen Herren Kämmerern jährlich richtige Rechnung zu thun, auch keine Salztonnen noch Löfe,

Digitized by Google

welche in der Stadt und Kellern gebraucht werden, ohne genügliches Unterpfand an jemanden abfolgen zu laſſen, auch im übrigen dem Contract und Inventario Genüge zu leiſten, und bei dermaligen Abtritt alles, was zur Waage gehöret, in guten untadeligem Stande zu hinterlaſſen und abzuliefern, oder in widrigem Falle das Vermißte, Verdorbene und Schadhafte, es ſey Gewicht, Tonnen, Löfe ꝛc. ohne Ausflüchte zu erſetzen.

5. Soll das Waagehaus allezeit ſauber und rein gehalten, und darin keine zur Waage und Gewerbe nicht gehörigen Sachen geduldet werden.

6. Wenn die hieſige Port-Tamoſchna von dem Wäger einige Nachricht begehret, darinnen ſoll derſelbe ſich allemal willig finden laſſen.

7. Soll hieſelbſt in der Stadt durchaus kein Privatmannsfaß ſtatt finden, und darf niemand bei unnachläſſiger Poen von Einhundert Rubel B. A. Branntwein mit Privat- und eigenen Maaßfäſſern weder empfangen noch abliefern, ſondern es iſt ein jeder gehalten, ſich eines Maaßfaſſes von der Stadtwaage zu bedienen, ſo wie auch alle Waare, die Kiſten- oder Faßweis ge- und verkauft wird, an der Stadt-Waage gewogen werden muß.

8. Soll der Wäger, außer Eiſen, von allen übrigen ausgehenden und einkommenden Waaren, von welchen abſeiten des Zolles ein Atteſt erfordert wird, nach Beſchaffenheit der Parteien für ſeinen Zettel oder ſein Atteſt haben 15 bis 20 Kopeken.

9. Alles Gut, ſo im Waagehauſe liegen bleibet, iſt zwar die erſte Woche frei, in der andern Woche aber wird für jedes Schiffpfund 10 Kopeken für jede Nacht verwilliget, und kann überhaupt die Waare nur vierzehn Tage hindurch an der Waage gehalten werden.

10. Von allem Salz, welches in der Stadt von Bürgern an Bürger aus Kellern ausgemeſſen wird, bekommen der Wäger mit den Waagekerls zuſammen pr. Laſt 1 Rubel 60 Kopeken B.-A., wovon der Wäger $\frac{1}{4}$ und die Waagekerls $\frac{3}{4}$ erhalten.

11. Wohergegen von allem Salz, welches von dem Bürger dem Landmann verkauft und zugemeſſen wird, ohne Unterſchied, ob ſolches bei Laſten, halben Laſten oder einzelnen Tonnen ausgemeſſen wird, 16 Kopeken per Tonne gezahlet wird, wovon dem Wäger $\frac{1}{4}$, den Waagekerls aber $\frac{3}{4}$ gebühret.

12. Von den zur Meſſung des Branntweins aus dem Waaghauſe angenommenen Maaßfäſſern wird für jedes Faß zu meſſen gezahlt

Digitized by Google

3 Kopeken. Von den zur Messung des vom Lande einkommenden Getreides aus dem Waaghause genommen Lösen wird für jede Last gezahlt 15 Kopeken.

13. Was nach dem Hafen zu verschiffen gemessen wird, dafür zahlet der Verschiffer nach dem Alten an die Korncasse per Last ein Kopeken.

14. Wenn das nach der Waage geführte Gut sogleich nicht gewogen und abseite gelegt wird, so bekommen die Waagekerls oder Träger für jede Fuhre mit zwei Pferden abzuladen . 20 Kopeken.
Dito für eine Fuhre mit einem Pferde bespannt . 10 „

15. Dafern aber eine Fuhre sogleich vom Wagen auf die Balance geleget und von dannen also fort wieder zur Abfuhr dahin aufgehoben würde, so bekommen die Waagekerls oder Träger, außer dem gebührenden Waagegeld, dafür nichts.

16. Für ein Pack Bockleder zu schlagen und auf den Wagen zu legen, bekömmt der Träger oder Waagekerl per Dächer 5 Kop.
Für einen Pack Semisch Ochsen- und ander Leder per Dächer 20 „

17. Für einen großen Packen von andern Waaren 50 Kop.
„ „ mittlern dito dito 30 „
„ „ kleinern dito dito 20 „

18. Wann Eisen für fremde oder eigene Rechnung über See anhero kömmt und gewogen wird, so gebühret dem Wäger von jeden 30 Schiffpfund 4 Liespfund, und für den Attest per Schiffpfund 5 Kopeken; dagegen hat er für jedes Schiffpfund eisernen Grapen, so auf der Waage gewogen wird, an Attestgeld zu genießen 10 Kop.
die Waagekerls erhalten pr. Schiffpfund . . 15 „

19. Für ein gewöhnliches Attest erhält der Wäger 5 „

20. Soll dem Wäger von jeden 5 Fässern Taback, welcher über See anhero gebracht wird, eine Rolle gegeben werden. Für Russischen Taback erhält der Wäger zu wiegen pr. Schiffpfund . 12 Kop.
die Waagekerls gleichfalls pr. Schiffpfund . . 12 „

21. Von jeden 30 Lasten einkommenden Salzes bekömmt der Wäger eine Tonne, und von jeder Last an Attestgeld 10 Kop.
die Wägerleute erhalten pr. Last . . . 180 „

22. Für das Justiren eines Branntweins-Maaßfasses bekömmt der Wäger . . . . . 10 Rub.
Für das Justiren eines Lofes . . . . 2 „
„ dito „ Külmits . . . . 1 „

Digitized by Google

Für das Justiren eines Beßmers . . .	150	Kop.
„ dito einer Arschiene . . .	25	„
„ dito „ Elle	25	„
Für das Ueberschlagen eines Loses bekömmt der Wäger	1	Rub.
„ dito „ Külmits bekömmts der Wäger	50	Kop.

23. Wann die den hiesigen Bürgern und Einwohnern gehörigen Waaren auf der Waage überschlagen worden, so soll der Wäger hiervon nur das halbe Waaggeld nehmen, und hiervon die Hälfte den Waagekerls abgeben; jeder Fremde aber bezahlet für das Ueberschlagen das ordinaire ganze Waagegeld. Was hingegen zum andern Male auf der Waage gewogen wird, dafür zahlet der Verkäufer dem Wäger nach der Taxe das ordinaire Waagegeld und der Käufer eben so viel den Waagekerls.

24. Für die von der Waage zu kaufenden justirten Maaße und Gewichte soll gezahlt werden, und der Wäger nicht mehr nehmen dürfen.

Für ein mit Eisen beschlagenes Maaßfaß .	40	Rub.	B.-A.
„ ein mit Eisen beschlagenes Loof .	11	Rub. 50 Kop.	„
„ eine Elle	1	Rub. 50 Kop.	„
„ ein Külmit mit hölzernen Bändern	2	Rub. 50 Kop.	„

25. Für alle in unten specificirter Taxe nicht aufgenommenen Waaren erhält der Wäger fürs Wägen 20 Kopeken pr. Schiffpfund und die Waagekerls gleichfalls 20 Kopeken pr. Schiffpfund.

Special-Taxe.

Für	1	Schiffpfund	Glocken- oder Metall-Grapengut pr.	50	Kop.
„	1	„	Stahl	30	„
„	1	„	Kupfer	25	„
„	1	„	Eisen	15	„
„	1	„	Taback	12	„
„	1	„	Talg, Butter, Kaffee, Zucker u. dergl.	20	„
„	1	„	Flachs und Hanf . . .	12	„
„	1	„	Juften	25	„
„	1	„	Ochsen- und anderes Fleisch .	20	„
„	Branntwein und Essig zu messen pr. Faß . .			3	„

Reval-Rathhaus, den 19. April 1821.

In fidem subscr.
Dr. Aug. Chr. Jordan,
der Stadt Reval Rathsherr und Secretair.

Digitized by Google

5. Wrakerordnungen.

a) Ordnung bei der Flachs- und Hanf-Bracke vom 12. Jan. 1750.

Demnach zeithero bei dem hiesigen Flachs- und Hanfhandel mancherlei Unordnung und Unterschleif mit schlechten und untauglichen Waaren, sowohl beim Ein- als Verkauf, eingerissen, und dadurch der von hier ausgehende Flachs und Hanf bei den Ausländern in nicht geringe Verachtung gebracht und im Preise um ein merkliches verringert worden; solchergestalt aber die Handlung mit dergleichen Waaren, wann nicht die hiesigen Einwohner ihr Gut mit Schaden wieder veräußern sollen, mit der Zeit gänzlich von dieser Stadt abgezogen werden müßte: als hat Ein Wohledler und Hochweiser Rath, diesem zuvorzukommen und zur Aufnahme der geschwächten Handlung, sich veranlaßt gesehen, mit Zuziehung einer Ehrhaften Gemeine eine zuverlässige Flachs- und Hanfbracke sowohl des einkommenden, als ausgehenden Gutes hieselbst anzulegen, zur Beförderung dieser Anstalt aber nachfolgende Verordnung und Taxa festzusetzen, und zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt zu machen.

1. Der Brackhof und was dem anhängig, soll unter der Aufsicht derer Herren Cämmerherren und besonders des jüngsten Herrn Cämmerherrn stehen; als welcher die Flachs- und Hanfarbeiter an- und in Eid nimmt, über diese Ordnung und Taxa hält, und was sonst etwa erforderlich, anordnet.

2. Aller Flachs und Hanf, der hinfüro zur Stadt gebracht wird, soll sogleich nach der Bracke geführet und daselbst von dem geschwornen Stadts-Flachs-Bracker behörig gebracket werden. Dahero es auch allen und jeden Bürgern und Einwohnern ernstlich untersaget wird, einigen zur Stadt kommenden Flachs und Hanf, dieser Verordnung zuwider, ungebrackt anzunehmen und zu kaufen.

3. Wann aber ein oder der andere Landmann etwa nur überall 1, 2, höchstens 5 Lispfund zur Stadt brächte, so stehet zwar dem Käufer frei, dieses wenige, wann er will, auf seine eigene Gefahr zu tariren. Jedoch muß er, sobald die Zufuhre zu Ende, sein dergestalt ungebrackt entgegen genommenes Gut ohne Anstand der Bracke unterwerfen.

4. Wer nun diesem ungeachtet von einem Verkäufer, er mag seyn, von welcher Condition er wolle, mehr als 5 Lispfund einkom-

Digitized by Google

mendes Gut ungebrackt entgegen nimmt und an sich kàufet, derselbe soll darüber von dem Commercien-Officialen vor Einem Großachtbaren Commercien-Gericht besprochen, und für jedes Lispfund, welches er wider diese Verordnung durchgeschlichen, mit 1 Rub. Strafe angesehen, auch überdies zur Ersetzung des bei der einkommenden Bracke verordneten Waag- und Brackgeldes angehalten werden.

5. Ferner soll auch hinfüro, und nach diesem gar kein Flachs oder Hanf, welcher nicht vorher von dem geschwornen Stadts-Flachs-Bracker wieder besichtiget und der ausgehenden Bracke unterworfen worden, ausgeführet und verschiffet, und daher gar kein Flachs oder Hanf, ohne einen Schein und Beweis des Brackers, weder auf der Stadtwaage gewogen, noch auch, falls das Gut vielleicht auf der Waage nicht gewesen wäre, auf dem Portorio gefreiet werden.

6. Wird jemand einiges Gut, beim Aussenden und Verschiffen, der ausgehenden Bracke zu entziehen kein Bedenken tragen, derselbe soll nicht allein des Gutes, womit er wider diese Ordnung gehandelt, oder der Würde desselben verlustig gehen, sondern auch die bei der ausgehenden Bracke angelegte Unkosten ersetzen, und überdies, den Umständen nach, bei Einem Großachtbaren Commercien-Gericht mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden.

7. Der Bracker sowohl, als die Flachskerls sind schuldig und gehalten, wann sie von dergleichen Unterschleif einige Nachricht bekommen, solches sogleich anzugeben.

8. Was nach dem 4. § an Strafe eingehet und nach dem 6. § der Confiscation unterworfen wird, davon soll demjenigen, der es angiebt oder anhält, $\frac{1}{3}$ Theil und dem Stadt-Publico $\frac{2}{3}$ Theil anheim fallen.

9. Alles Gut, was nach der Bracke gebracht wird, soll bei Verlust desselben nicht eher wieder weggeführet werden, als bis es wirklich der Bracke unterworfen gewesen.

10. In der Ordnung, wie die Fuhren auf der Bracke ankommen, müssen sie auch ohne Unterscheid gebrackt und abgeholfen werden.

11. Zur schleunigen Beförderung der einkommenden Bracke soll bei dieser Anstalt eine vollständige Waage mit denen dazu erforderlichen Gewichten, welche insgesammt mit der Stadts-Marcke bezeichnet seyn müssen, gehalten werden, womit jedoch weiter nichts als das einkommende Gut zu wägen. Was aber beim nachherigen Verkauf oder Ver-

Digitized by Google

schiffung gewogen werden soll, muß alles, so wie vorhin, nach der ordentlichen Stadts-Waage gebracht werden.

12. Bei der einkommenden Bracke wird der Flachs und Hanf nur bloß der Güte nach von einander abgesondert, eine jede Sorte besonders gewogen, und das tauglich befundene Gut dem Bauern oder Landmann mit einem Verzeichnisse, wie viel er von jeder Sorte gehabt, wieder zurück gegeben, womit derselbe zu seinem Käufer fahren kann. Das untaugliche oder Brackgut aber muß nach der sogenannten Badstube gebracht und daselbst behörig gereiniget werden.

13. Für die einkommende Bracke zahlt der Käufer für jedes Schiffpfund Flachs oder Hanf 4 Kop. Wagg- und 10 Kop. Brackgeld, worunter jedoch der Flachskerls Arbeit in der sogenannten Badstube, oder für Reinigung des Brackgutes nicht mit begriffen, sondern diese Arbeit muß absonderlich nach der beifolgenden Tara bezahlet werden.

14. Von den 4 Kop. Waaggeld genießt das Stadts-**Publicum** 2 Kop., der Bracker 1 Kop. und die Flachsarbeiter auch 1 Kop.

15. Von den 10 Kop. Brackgeld aber bekömmt das Stadts-**Publicum** 3 Kop., der Bracker 5 Kop. und die Flachsarbeiter 2 Kop.

16. Die ausgehende Bracke bestehet darin, daß der Stadts-Flachs-Bracker, wann Flachs oder Hanf ausgesandt und verschifft werden soll, selbigen vorhero, ehe er eingebunden und verpackt wird, genau wieder besichtigen und prüfen muß, ob das Gut die Eigenschaften und Güte an sich habe, wofür es ausgegeben wird, und das tüchtig und gut befundene dem Käufer, oder denen beeidigten Flachsarbeitern anweisen, damit letztere es behörig und nach seiner Vorschrift einbinden und verpacken können.

17. Für diese Bemühung bekömmt der Bracker von dem Käufer, oder demjenigen, der das Gut aussendet, für jedwedes Schiffpfund 5 Kopeken.

18. Ueberdies aber soll auch hinfüro für jedes Schiffpfund Flachs oder Hanf, welches ausgesandt wird, auf dem hiesigen **Portorio**, wann es daselbst gefreiet wird, 11 Kop. zur Unterhaltung der Bracke gezahlet werden, welches Geld der Stadt **Notarius Portorii** berechnen, eintreiben, und, nach der Herren **Portorii**-Herren Verordnung, eintreiben muß.

19. Nach diesem soll aller Flachs und Hanf durch Niemand anders, als durch die beeidigte und angenommene Flachsarbeiter gerei-

Digitized by Google

niget, gezwungen, gebunden und verpackt werden; bei unnachbleiblicher Beahndung desjenigen, der hierwider handelt.

20. Es stehet zwar einem jeden frei, sein der einkommenden Bracke untworfen gewesenes Gut, mit Vorwissen des Brackers, bei sich zu Hause bearbeiten und packen zu lassen. Die Hanf-Packen aber müssen, sobald sie geschlagen sind, entweder gleich nach dem Schiffe, oder wann solches nicht geschehen kann, nach der Hanfscheune unter des Brackers Schlüssel abgeführet werden, woselbst sie einen Sommer über, so lange nämlich die Schifffahrt desselben Jahres dauert, ohne Entgeld liegen können. Wann sie aber länger daselbst gelassen werden, so muß jährlich 10 Kop. für 1 Packen dem **Publico** zum Besten bezahlet werden.

21. Zu den Hanf-Packen sind dem Bracker Merckeisen zugelegt worden, und zwar zu dem Drojaner Hanf 2 Kreutze mit den Buchstaben: **R. E. V. D. J. H.**, und zu dem Paß-Hanf 1 Kreutz mit den Buchstaben: **R. E. V. P. H.**; und es muß in jedem Packen Hanf, welches der ausgehenden Bracke unterworfen gewesen, nach Beschaffenheit des Gutes, ein von diesen auf ein kleines Stückchen Bret gebrannten Mercken eingebunden werden.

22. Die Bracke nebst der Scheune muß allezeit sauber und rein gehalten und mit keinen zur Bracke nicht gehörigen Sachen belästiget werden.

23. Die Arbeit bei der Bracke muß nur am Tage geschehen.

24. Auf dem Brackhofe muß mit Feuer vorsichtig umgegangen werden. Und es soll sich Niemand unterstehen, mit Licht oder anderem Feuer sich der Bracke oder Scheune zu nähern, bei nachdrücklicher Strafe.

25. Trifft es sich auch, daß einige Fuhren über Nacht auf dem Gehöfte bleiben müssen, so muß so wenig denen dabei bleibenden Bauern, als einem andern erlaubet werden, mit Feuer, es sey mit Licht, oder mit einer brennenden Tabackspfeife, oder sonst einigem andern Feuer im Gehöft und bei den Fuhren herumzugehen.

Von dem Bracker.

26. Der Flachs-Bracker wird von Einem Wohledlen und Hochweisen Rathe angenommen und muß daselbst seinen Eid ablegen.

27. Nach diesem Eide sowohl, als nach gegenwärtiger Verord-

Digitized by Google

nung und denen Verfügungen derer Herren Cämmerherren muß er sich in allen genau richten.

28. Insonderheit muß er 1) sowohl die einkommende, als ausgehende Waaren nach seinem besten Verstande, Wissen und Gewissen, ohne Partheilichkeit, recht bracken und sich dabei nach den vorhergehenden §§ verhalten. 2) Einem jeden recht wägen. 3) Auf die Waage, Gewichte und übriges zur Bracke gehöriges Geräthe fleißig Acht haben, damit alles in gutem Stande erhalten werde. 4) Dasjenige, was gewogen wird, richtig annotiren. 5) Von den 2 Kop. Waag- und 3 Kop. Brackgeld bei den einkommenden Waaren, welche dem **Publico** anheim fallen, ein eigenes Verzeichniß führen, diese Gelder fleißig eintreiben, und, nach der besondern Instruction, prompt abliefern. 6) Auf die Flachsarbeiter und deren Arbeit ein wachsames Auge haben, sie zum Gehorsam und genauer Nachlebung dieser Ordnung mit allem Ernste anhalten, und dahin sehen, daß durch selbige kein Unterschleif begangen werde. 7) Sobald es dunkel wird, die Bracke schließen, auch vor Tage nicht wieder öffnen lassen. 8) Jederzeit bei der Hand sein, und ohne Vorwissen des Herrn Cämmerherrn nicht verreisen. 9) Wann er zur ausgehenden Bracke gefordert wird, jedermann willfährig und behülflich seyn; und 10) über die verrichtete ausgehende Bracke ein Zeugniß mit Benennung der Sorte des Gutes geben, welches derjenige, der das Gut aussenden will, nach dem vorhergehenden 5. §, entweder auf der Stadt-Waage oder dem **Portorio** einliefern muß.

Von den Flachs- und Hanfarbeitern.

29. Die Flachs- und Hanfarbeiter werden von dem jüngsten Herrn Cämmerherrn, welcher die nächste Aufsicht über die Bracke hat, an- und in Eid genommen.

30. Die Anzahl derselben soll zu Anfange in 24 bestehen, welche jedoch, bei zunehmender Handlung, auf Ansuchen des Brackers, von dem Herrn Cämmerherrn kann vermehret werden.

31. Diese ordentlich an- und in Eid genommene Flachsarbeiter, welchen das hiesige Flachs- und Hanf-Zwingen, Reinigen, Binden und Packen, mit Ausschließung anderer, alleine zugeleget ist, müssen sich in allen Stücken nach ihrem Eide und dieser Verordnung richten.

32. Weswegen denenselben jedes Mal, wann sie ihr Quartal halten, der abgelegte Eid und diese Ordnung vorgelesen und einge-

Digitized by Google

schärft werden soll, damit sie sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können.

33. Sie müssen insgesammt täglich bei der Bracke aufwarten und an die Brackarbeit sich verfügen, wohin sie von dem Bracker bestellet werden.

34. Dem Bracker müssen sie in allen schuldigen Gehorsam leisten.

35. Mit der Waage, Gewichten und anderem Geräthe behutsam umgehen, und keinen vorsetzlichen Schaden verursachen.

36. Bei dem Wägen sowohl, als bei ihrer Arbeit aufrichtig zu Werke gehen, und sich dabei nach der Vorschrift des Brackers genau verhalten.

37. Sie müssen keine Flachs- oder Hanfarbeit, ohne Vorwissen und Befehl des Brackers, annehmen.

38. Noch weniger aber bei der Arbeit untauglich, schlecht und von dem Bracker ausgeworfenes Gut unter das gute wieder mengen und einbinden, oder sonst einigen Unterschleif begehen, bei Verlust ihres Amtes, ihrer Ehre und sechsmonatlicher Einsperrung auf dem hiesigen Zuchthause.

39. Dahero auch, wann einer von ihnen sich dergleichen unterfangen würde, die übrigen, sobald sie einige Nachricht davon erhalten, bei gleicher Strafe schuldig und verpflichtet seyn sollen, solches dem Bracker anzuzeigen.

40. Wann der Bracker ihnen bei der ausgehenden Bracke einiges Gut zum Verpacken zugebrackt hat, so müssen sie nicht eher davon gehen, als bis es fertig ist, und ferner kein Unterschleif dabei vorgehen kann. Ist es aber Hanf, so müssen sie so lange dabei bleiben, bis die Packen, nach dem vorhergehenden 20. § entweder nach dem Schiffe, oder nach der Hanfscheune abgeführet worden.

41. Von ihrer außerhalb des Brackhofes verrichteten Arbeit müssen sie täglich des Abends dem Bracker Bericht abstatten.

42. Bei ihrer Arbeit sowohl auf dem Brackhofe, als in der Bürger Häuser, müssen sie sich stets nüchtern finden lassen, und des Tabackrauchens gänzlich enthalten, bei 5 Paar Ruthen Strafe.

43. Wann gleich zu einer oder der andern Zeit keine Flachs- oder Hanfarbeit vorfällt, so dürfen sie doch nicht, ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubniß des Herrn Cämmerherrn, sich in anderweitige Arbeit begeben. Und wann sie auch bei dergleichen Umstände Erlaub-

Digitized by Google

niß erhalten, so müssen sie doch, falls unvermuthete Flachs- oder Hanfarbeit vorfällt, und sie erfordert werden, sich ungesäumt, sobald es ihnen angesagt wird, wieder einstellen.

44. Einer von ihnen muß täglich von des Morgens um 6 Uhr bis des Abends um 6 Uhr, welches täglich abwechseln kann, bei dem Brackhofe aufwarten, und die zur Bracke erforderliche Geschäfte, nach des Brackers Befehl, ausrichten.

45. Wer von ihnen erfährt, daß einiges Gut, dieser Ordnung zuwider, der Bracke vorbeigeschlichen worden, der ist schuldig, solches sogleich dem Bracker kund zu thun.

46. Die den Flachsarbeitern bei der einkommenden Bracke zugelegte 1 Kop. Waag- und 2 Kopeken Brackgelder sowohl, als der Badstuben-Lohn auf dem Brackhofe, müssen in einer auf dem Brackhofe zu haltenden verschlossenen Büchse geleget, und monatlich unter die sämmtliche Flachskerls, in Beyseyn des Brackers, zu gleichen Theilen getheilet werden. Was aber außerdem gearbeitet wird, dafür genießt ein jeder Arbeiter dasjenige, was er nach der beifolgenden Taxa verdienet hat.

47. Endlich sollen sie auch, bei nachdrücklicher Strafe, für ihre Arbeit von Niemanden, weder an Gelde, noch an einigem Getränke, als welches letztere bei dieser Arbeit gänzlich abgeschaffet worden, mehr fordern, als ihnen in nachfolgender Taxa zugeleget ist.

48. Die Taxa aber ist von demjenigen, was sie wirklich liefern, es sey aus der Badstuben, oder bei den Bürgern in den Häusern:

			Rub.	Kop.
Für 1	Schiffpfd.	Heiligen-Flachs ins Reine zu zwingen und binden	1	—
„ 1	„	Marienburger dito . . .	—	50.
„ 1	„	Rakitscher dito . . .	—	75.
„ 1	„	Paternoster dito . . .	—	50.
„ 1	„	Risten Dreiband dito . .	—	50.
„ 1	„	Ordinär Dreiband dito . .	—	50.
„ 1	„	Ordinär Dreiband Badstuben-Lohn .	—	60.
„ 1	„	Gehechelte Flachshede . . .	1	—
„ 1	„	Drojaner Hanf zu zwingen . .	—	50.
„ 1	„	Paß-Hanf zu zwingen . .	—	32.
„ 1	„	Drojaner oder Paß-Hanf zu packen	—	12.

Digitized by Google

Für Flachsen in Matten zu packen für 1 Schiffpfund 8 Kop.
„ Vereiben oder Beschnüren von Dreiband Flachs für 1 Bund von 1½ Lispfund . . 1 „

(L. S.) Ex speciali Commissione amplissimi Senatus in fidem subscripsi

Bernhard Hetling,
Civit. Reval. Secr.

---

b) Revidirte Fisch-Wraker-Ordnung vom 4. Decbr. 1823.

1. Alle gesalzenen Fische, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zu Wasser oder zu Lande ankommen, müssen nach dem Wrakhofe geführt und daselbst gewraket und aufgepackt werden.

2. Sollte indeß Jemand zu seiner eigenen Provision und Haushaltung einige Achtel Tönnchen mit Häringen oder anderen gesalzenen Fischen erhalten, so ist es nicht nöthig, dieselben wider des Eigners Willen zu wraken, noch hat der Wraker dafür irgend eine Zahlung zu erhalten. Beträgt jedoch die Parthie mehr als eine Tonne, so muß zur Vermeidung des Unterschleifs alles gewraket werden.

3. Sollte Jemand aus dem Lande oder aus anderen Gouvernements des Russischen Reichs ankommende gesalzene Fische dieser Ordnung zuwider dem Wrakhofe vorbeifahren lassen, so ist derselbe nicht nur dieses seines Gutes verlustig, sondern soll überdem auch noch nach Befinden der Umstände der Verkäufer von Einem Hochachtbaren Stadt-Commercien-Gerichte mit einer arbitrairen Strafe belegt werden. Auf die aus der Fremde kommenden gesalzenen Fische kann diese Anordnung keine Anwendung finden, indem solche Fische schon nach den bestehenden Zolleinrichtungen die Wrake passiren müssen.

4. Von demjenigen, was auf diese Weise confiscirt worden, soll der Angeber ⅓, die Stadtsiechen Armen ⅓ und das Stadt-Aerarium ⅓ erhalten.

5. Der Wraker muß bei seiner Anstellung von Einem Hochedlen Rathe in Eid genommen werden und zwar ist die Beeidigung desselben namentlich dahin zu stellen, — daß er sich jederzeit treu, fleißig und nüchtern in seinem Amte verhalte, die zuerst verkauften Fische auch zuerst befördere, sich alles Nehmens von Geschenken und Gaben gewissenhaft enthalte, sich besonders während der Schifffahrt nicht ohne Vorwissen des Herrn Kämmerers aus der Stadt entfernen,

Digitized by Google

die Wrake nicht anders als in Gegenwart von Lieferern und Empfängern verrichten und keinen Handel mit gesalzenen Fischen treiben werde.

Die Pflichten des geschwornen Wrakers sind:

1) Die zum Wraken auf den Wrakhof gebrachten Fastagien ohne allen Aufenthalt bei seiner Verantwortlichkeit zu expediren, und darauf zu sehen, daß die gewrakten Fastagien sogleich aus dem Wrakhofe abgeführet werden, und nur in außerordentlichen Fällen es zu gestatten, daß dieselben, jedoch höchstens nur 48 Stunden, auf dem Wrakhofe stehen bleiben dürfen; falls ein noch längeres Liegen der Fastagien aber erforderlich werden sollte, solches dem Herrn Kämmerer zu dessen Verfügung anzuzeigen.

2) Beständig sechs tüchtige Knechte zu halten, die besonders treu und nüchtern sind, und von dem Herrn Kämmerer in Absicht ihrer Verpflichtungen in Eid genommen werden müssen.

3) Alle ankommenden Fastagien ohne Aufenthalt entgegen zu nehmen, und darauf zu sehen, daß die abzuwrakenden Gefäße durch die Knechte wechselsweise auf dem obern und untern Boden aufgerichtet, hingestapelt und auch so geöffnet werden, ferner genau zu notiren, wie viel er täglich empfängt, und wem dieselben gehören, auch während der Zeit, daß die Fische in dem Wrakhofe liegen, streng darauf Acht zu haben, daß nichts entwandt werde, und nach geschehenem Wraken dieselben den Eignern mit einer genauen Aufgabe der Stückzahl der Fastagien und wie selbige gewraket worden, und einer Berechnung dessen, was ihm und den Knechten gebühret, wiederum abzuliefern.

4) Falls eine Tonne mehr oder weniger als das gesetzliche Maaß von 108 Stof enthält, solches nicht nur in dem Wrakzettel anzuzeigen, sondern auch auf jedem minderhaltigen Gefäße den wahren Gehalt vermittelst eines glühenden Eisens einzubrennen.

5) Alle Fastagien ohne Ausnahme wenigstens 12 Stunden vor dem Abzapfen der Laake auf dem Boden der Fastage stehen zu lassen.

6) Nachdem die Fastage wenigens 12 Stunden auf dem Boden gestanden, den Deckel jeder Fastage zu öffnen und die Laake abzapfen zu lassen, beim Abzapfen die Laake, sie mag gut oder verdorben seyn, in einem besondern Gefäße auffassen, und nicht zum Nachtheil der Gesundheit, wie solches seither bisweilen geschehen, in dem Wrakhof verschütten zu lassen, auch genau darauf Acht zu haben, daß die gute Laake zum etwanigen Aufgießen aufbewahrt, und die schlechte an einem entfernten und abgelegenen Orte ausgegossen werde.

Digitized by Google

7) Nach dem Abzapfen der Laake die Fische, so weit er kommen kann, bei einer Tonne jedoch zum wenigsten eine halbe Elle tief, wohl durchzusehen, das beste Gut mit einem doppelten, das halbe mit einem einfachen, und das Wrakgut mit einem halben Zirkel zu bezeichnen, und solche Zeichen mit einem glühenden Eisen einzubrennen, was er jedoch für untauglich befindet, nicht zu zeichnen, sondern zum Besten der Stadt-Siechen-Armen zu confisciren, oder, den Umständen nach, unter Aufsicht eines von dem Herrn Polizeimeister dazu zu beordernden Polizeibeamten, in die See schütten zu lassen.

8) Bei Häringen, für die erste Sorte oder das beste Gut, nur diejenigen zu erkennen, welche fett, von beiden Seiten weiß, von starker Gräte und gutem Salze sind; für die zweite Sorte, oder das halbe Gut, diejenigen, welche von der einen Seite zwar ein wenig angelaufen, jedoch von der andern Seite hart und von gutem Salze sind; für die dritte Sorte, oder das Wrakgut, aber diejenigen, die von beiden Seiten angelaufen und weich sind; für untauglich endlich diejenigen, die sauer geworden und einen widrigen Geruch haben.

9) Nach geschehener Besichtigung die Fische wieder einzupacken und die Fastagien aufpacken, auch zur Conservation der Fische, nach Befinden der Umstände, die alte Laake, wenn sie gut ist, wieder aufgießen, falls sie jedoch schlecht ist, neue Salzlaake für Rechnung des Eigners machen zu lassen, so wie überhaupt hierbei für die möglichste Conservation der Fische Sorge zu tragen, und darauf zu sehen, daß die Gefäße von den Böttchern und Knechten mit Behutsamkeit behandelt, und so vor Beschädigung möglichst gesichert werden.

10) Nur so viel Salz in jedem Faße zurück zu lassen, als zur Conservation der Fische nöthig ist; dasjenige Salz aber, welches er von den Fischen abnehmen sollte, getreulich aufzubewahren und den Eignern abzuliefern.

11) Sich die genaue Beobachtung der in Beziehung auf die Verhältnisse des Stadt-Wrakhofes zu der Port-Tamoschna demselben obrigkeitlich gewordenen Vorschriften bei der strengsten Verantwortlichkeit angelegen seyn zu lassen.

6. Dahingegen soll der Wraker für seine Mühe und Aufsicht vierzig Kop. Kupfermünze für jede Tonne gewrakter Fische erhalten; bei kleineren Fastagien erfolgt die Zahlung verhältnißmäßig. Desgleichen soll derselbe als Ersatz für das von den Fischen abgenommene Salz, welches Salz er seither erhalten hat, von jeder Tonne, es mag überflüssiges Salz abgenommen worden seyn oder nicht, zwei Kop.

Digitized by Google

Kupfermünze genießen, wobei für die kleinern Fastagien verhältnißmäßig gezahlt wird. — Endlich sollen demselben alle übrig gebliebenen leeren Fastagien, so wie diejenige Laake, die nach geschehenem Aufgießen zurück bleibt, gehören.

7. Die Pflicht der von dem Herrn Kämmerer zu beeidigenden Knechte ist, die Fastagien auf- und abzuladen, dieselben nach geschehener Wrake aufzupacken, so wie überhaupt dem Wraker in allem behülflich zu seyn und an die Hand zu gehen, und von dem Befundenen getreulich die Anzeige zu machen.

8. Für diese ihre Mühe sollen die Knechte erhalten:

Für das Abladen einer Tonne vier Kop. Kupfermünze.

Für das Aufladen einer Tonne fünf Kop. Kupfermünze.

Für das Verhöhen oder Aufpacken einer Tonne sechs Kop. K. M.

Bei kleineren Fastagien haben dieselben eine verhältnißmäßige Vergütung zu erwarten.

Desgleichen sollen dieselben, wenn sie ihr Frühstück oder ihre Mahlzeit im Wrakhofe einnehmen, von denjenigen Fischen, welche beim Wraken durchgebrochen oder ohne Kopf befunden sind, so viel erhalten, als sie verzehren mögen, jedoch unter keinem Vorwande Fische mit sich aus dem Wrakhofe nehmen dürfen.

9. Soll beständig ein hiesiger Böttcher-Amts-Meister im Wrakhofe aufwarten, der in Absicht der ihm obliegenden Verpflichtungen von Einem Hochedlen Rathe in Eid zu nehmen ist, und ist es dessen Verpflichtung, die Fastagien auf- und wohl zuzuschlagen, und die fehlenden oder schlechten Bänder sorgsam zu ergänzen, wofür derselbe für jede Tonne mit Häringen 25 Kop. K.-M., und für jede Tonne mit Strömlingen 12 Kop. K.-M. zu genießen hat.

Andere Fischsorten, so wie kleinere Fastagien, müssen verhältnißmäßig vergütet werden.

Desgleichen soll derselbe, wenn er sein Frühstück oder seine Mahlzeit im Wrakhofe einnimmt, von denjenigen Fischen, welche beim Wraken durchgebrochen oder ohne Kopf befunden sind, so viel erhalten, als er verzehren mag, jedoch unter keinem Vorwande Fische mit sich aus dem Wrakhofe nehmen dürfen.

10. Zur Reparatur und Unterhaltung des Wrakhofes, so wie in Betreff der darüber zu führenden Aufsicht, wird unter dem Namen

Digitized by Google

Standgeld von jeder Tonne 15 Kop. K.-M., von kleineren Faßlagen jedoch ein verhältnißmäßiger Beitrag gezahlt, worüber der Wraker dem Herrn Kämmerer Rechnung abzulegen verpflichtet ist.

11. Von jeder ankommenden Ladung gesalzener Fische, welche 50 Tonnen und darüber beträgt, sollen die hiesigen Stadt-Siechen-Armen zehn Rubel Bco.-Assig. erhalten, sobald jedoch die Ladung 100 Tonnen und darüber beträgt, zwanzig Rubel Bco.-Assig.

12. Alle in vorstehender Wrakerordnung aufgenommenen Kosten trägt einzig und allein der Verkäufer, mit Ausnahme des Aufladens beim Abführen vom Wrakhofe, als welches der Käufer zu zahlen hat.

13. Endlich wird noch festgesetzt:

a) daß ungekehlte, und eben deshalb dem Verderben unterworfene Häringe nicht eher zur Wrake gelassen werden dürfen, als bis dieselben auf Kosten des Eigenthümers gehörig gereinigt worden sind, zu welchem Ende denn der Wraker von der Ankunft solcher ungekehlten Häringe jedesmal unausbleiblich den Herrn Kämmerer zu benachrichtigen hat.

b) Daß der mit Häringen handeltreibende Bürger keine Befugniß hat, nach der einmal geschehenen Wrake außer demjenigen, was er stückweis' oder in kleinen Partien verhökert, etwas umzupacken, oder **privatim** anders zu sortiren, auch nicht einmal in dem Falle, wenn Gefäße in seinem Gewahrsam zufällig beschädigt worden, oder das Salzwasser abgelaufen ist, und muß daher in jedem Falle das Umpacken oder Sortiren nur durch den geschwornen Wraker geschehen.

14. Ueber die genaue Erfüllung aller in dieser Fisch-Wraker-Ordnung enthaltenen Vorschriften hat zunächst und insbesondere der jüngste der Herren Kämmerer zu wachen.

C. E. Riesenkampff.
p. t. Bürgermeister.

G. Gloy, Secr.

---

c) Tabackswraker-Ordnung vom 2. April 1624.

1. Aller in Reval ankommende Blättertaback muß ohne Ausnahme die Revalsche Stadt-Tabackswrake passiren, bei Vermeidung der unten bestimmten Strafen.

Digitized by Google

2. Sobald der Blättertaback, sey es zu Wasser oder zu Lande, hieselbst ankömmt, muß er sofort auf die Tabacksdarre geführt werden. Falls die Quantität des ankommenden Tabacks zu groß ist, um auf der Wrake Platz zu finden, so ist es den Eignern gestattet, den Taback in ihre eigenen Speicher, unter Aufsicht des Wrakers, niederzulegen, jedoch müssen die Schlüssel dem Herrn Unterkämmerer zur Aufbewahrung abgegeben werden; dasselbe tritt ein, wenn hieselbst im Winter Taback ankömmt, der, weil er gefroren ist, nicht sofort gewrakt werden kann.

3. Der Wraker hat mit aller nur möglichen Unparteilichkeit und genau nach dem wirklichen Bedürfnisse eines Jeden zu verfahren, und ist es seine Schuldigkeit, genau wahrzunehmen, daß bei der Wrake die verfaulten, grünen und mufflichten Blätter von den guten abgesondert, und keine schlechte Waare mit der guten vermenget werde.

4. Die in der Mitte der Papuschen sich findenden unreifen und untauglichen, kleinen, nassen, zusammengerollten Blätterchen, die an sich nichts anders sind, als eine Unreinigkeit vom Taback, verursachen nicht nur eine nicht geringe Schwere im Gewicht, sondern verderben auch den Taback, indem sie in dem nachhero zusammengepackten und auf dem Schiffe in Gährung gerathenen Taback eine Fäulniß verursachen, so daß auch die übrigen Tabacksblätter ihre gehörige Güte verlieren; deshalb muß der Wraker aufs allersorgfältigste wahrnehmen, daß selbige unreife, nasse Blätterchen von dem gesunden Taback abgesondert und ausgeworfen werden.

5. Der Wraker muß darauf sehen, daß mit dem Taback kein Betrug geschehe, und die Stengel der Tabacksblätter, wie auch die Papuschen selbst nicht mit Wasser und Schnee angefeuchtet werden, noch daß Jemand in der Mitte der Papuschen Sand einstreue, um sie schwerer zu machen; deshalb soll er bei der Wrake alle verdächtige Papuschen als untauglich verwerfen, und am meisten darauf achten, daß der gute Taback keine andere, als seine ihm eigene Feuchtigkeit und Fettigkeit haben möge, weil eine jede angemachte Nässe die natürliche Güte des Tabacks verdirbt und ihn in Fäulniß bringt.

6. Der Wraker muß darauf sehen, daß die Papuschen nicht mit Schnüren, sondern mit Bändern von Taback gebunden, und die Stengel von den Blättern, so weit diese gebunden werden, abgeschnitten werden. Auch muß er alle von der Kälte verdorbene Blätter, die ein geschickter Wraker leicht ausfinden kann, wegwerfen und für untauglich erkennen.

Digitized by Google

7. Den Verkäufern soll frei stehen, die bei der Wrake für untauglich erkannten Blätter und zusammengerollten Stücke unter dem Namen von Ausschluß (so auf Holländisch Seigers) besonders zu verkaufen, wobei jedoch der Wraker Acht haben soll, daß die schlechte Gattung von Taback, Ausschluß genannt, nicht mit dem guten vermischt werde.

8. Die Revalsche Tabackswracke bezeichnet drei Sorten Taback, und zwar mit Kron die beste, mit Wrak die mittlere und mit Wrakswrak die schlechteste Sorte, und ist der Wraker verbunden, solche mit den gehörigen Wrakzeichen zu bezeichnen, und zwar: den guten oder Krontaback mit einer an jedes Faß oder jede Kulle angehängten Plombe mit einer Krone und durch ein in das Faß oder die Kulle gelegtes Brett, worauf, außer dem eingebrannten Zeichen der Krone, noch der Name oder Namenschiffer des Wrakers und bei der Wrake adhibirten Ligger bemerkt seyn muß;

der schlechtere oder Wrak mit einem **W** auf Plombe und Brett, übrigens wie vorstehend, und

der schlechte Taback oder Wrakswrak mit einem **WW** auf Plombe und Brett, außerdem wie bei der ersten Sorte verfügt ist.

Da übrigens folgende Arten von Blättertaback im Revalschen Handel vorkommen, als: **Bacun, Amerforea, Saratowscher** und **Virginischer**, so sind auch diese Arten bei der Sortirung mit anzuzeigen durch jedesmaliges Vorsetzen eines der 4 Buchstaben **B A S** und **V**, als zum Beispiel **B** Krone, **B W** und **B W W**.

9. Da frischer ungekürter Taback nicht mit Zuverlässigkeit beurtheilt werden kann, so hat der Wraker möglichst darauf zu sehen, daß namentlich der frische ungekürte Taback vor der Wrake 3 bis 4 Wochen in der Küpe gelegen habe.

10. Da der Taback, wenn er wohl eingepackt und mit Pressen in die Fässer eingepreßt wird, dadurch vor aller Fäulniß bewahrt wird, und beim Verführen besser in Gährung geräth, auch dadurch an seiner Güte viel gewinnt, so hat der Wraker in der Nähe der Wrakscheune schickliche Stellen anzuweisen, wo der abgewrakte Taback, nachdem der Verkäufer und Empfänger sich über die Bezahlung für das Einpressen verglichen, verpackt und in Fässer eingepreßt werden kann, als auf welche Fässer, nachdem sie gut zugemacht worden, der Wraker sein eigenes Zeichen, nebst seinem Namen, setzen und für die Wrake verantworten soll. Würden aber der Verkäufer und Empfänger über die

Digitized by Google

Bezahlung für's Einpressen nicht eins werden können, und es für vortheilhafter halten, den gewrakten Taback in ihren eigenen Fässern und mit eigenen Leuten zu empfangen, so soll ihnen diese Freiheit unbenommen seyn; jedoch ist in diesem Fall der Wraker für die Wrake zu verantworten nicht gehalten.

11. Wer überführt wird, eine, sey es auch noch so geringe, Partie Blättertaback empfangen zu haben, welche nicht die Wrake passirt hat, der ist in dem ersten solchen Falle in eine Strafe von 25 Rubel B.-N., im zweiten Falle von 50 Rub. B.-N., und im dritten und in jedem fernern Uebertretungsfalle in eine Strafe von 100 Rub. B.-N. verfallen, wovon ein Drittheil zum Besten des Angebers, ein Drittheil zum Besten der Stadtsiechen und ein Drittheil zum Besten der zu errichtenden hiesigen Auslagecasse in kaufmännischen Angelegenheiten verwandt wird. Der bestellte Tabackswraker ist besonders beauftragt, auf die Beobachtung der Vorschriften dieser Wraker-ordnung ein wachsames Auge zu haben, und die ihm bekannt werdenden Handlungen dagegen anzuzeigen.

12. Die Anzeigen solcher Uebertretungsfälle sind bei dem Rathe dieser Stadt zu machen, welcher alsdann, nach Beschaffenheit der Umstände, zu der etwa erforderlichen Untersuchung dem Commerciengerichte den Auftrag ertheilt.

13. Als Gebühr für das Wraken wird siebenzig Kopeken per Schiffpfund bestimmt, nämlich vierzig Kopeken dem Wraker für das Wraken, wogegen er aber die Plomben und Bretter sich auf eigene Kosten anzuschaffen hat, und dreißig Kopeken für die Wrak-Arbeitsleute. Die Wrakgebühr ist aber beim Empfang des Tabacks von der Wrake gleich zu entrichten.

14. Endlich hat der Tabackswraker noch nachstehenden Vorschriften die genaueste Folge zu leisten.

Er soll nämlich:

a) Zur Vermeidung aller Collisionen, in so lange er dem Wraker-dienst vorsteht, sich des Handels, besonders mit Taback, enthalten und ohne des Herrn Unterkämmerers Zulaß sich nicht von der Stadt entfernen.

b) Bei allen seinen Arbeiten ohne Verzögerung und Partheilichkeit, wohl aber mit der größten Gewissenhaftigkeit, bei Gewärtigung der äußersten Verantwortung und Ahndung, auf alle Art beförderlich seyn, und sich in allen Fällen gegen einen jeden bescheiden und ordentlich, auch sonst im Amte mäßig betragen.

Digitized by Google

c) Auch soll er sich aller Accidentien enthalten, und sich schlechterdings mit dem ihm vorstehend bestimmten Wrakerlohn begnügen, auch sich keine anderweitige Amtsvortheile, oder irgend einige Geschenke und Gaben, sie haben Namen und seyen so geringe, wie sie wollen, bei der äußersten Verantwortung und Ahndung, zueignen und anmaßen.

d) Während der Arbeitszeit soll er sich auch selbst bei regnichtem Wetter in der Wrake des Morgens um 7 Uhr einfinden und daselbst bis 12 Uhr verweilen, so wie sich Nachmittags 2 Uhr wiederum einfinden, und solche vor Abends 7 Uhr nicht verlassen, ja selbst noch später verweilen, bis die unter seiner Aufsicht empfangene Waare gänzlich eingepackt und von ihm bezeichnet worden.

e) Soll er nicht anders wraken, als mit Wissen des Käufers und Verkäufers.

f) Soll er strenge darauf sehen, daß die Wrakerleute vorsichtig bei Aufmachung der Matte zu Werke gehen, damit nicht unnöthige Kosten verursacht werden.

g) Hat derselbe genau bei sich zu notiren, von wem und wie viel Taback zur Wrake geliefert worden, und welche Gattungen er ausgeliefert und von wem der Taback wiederum nach geschehener Wrake empfangen worden.

15. Wenn beim Wiedereinpacken des wrakirten Tabaks auf der Wrake sich hierzu neue Matten als erforderlich ergeben, so hat diese der Eigenthümer des Tabacks zu liefern.

E. C. Riesenkampff,
p. t. Bürgermeister.

G. Gloy, Secr.

---

c. Die übrigen Handelsordnungen und Taxen, nach der jüngsten Revision vom 18. Januar 1798.

Demnach es zur Erhaltung einer guten Polizei nothwendig ist, daß die sowohl bei Handlungs- als auch bei andern häuslichen Geschäften benöthigte Dienstleistungen und deren Ablohnungen durch Verordnungen und Taxen, den Zeiten und Umständen gemäß, gehörig bestimmt, und dadurch zugleich jede gegründete Veranlassung, sich zu

Digitized by Google

beschweren, vorgebeugt werde, darnächst die dieserhalben ergangene vorige Verordnungen nebst den Taxen theils nicht mehr befolgt werden, theils aber auch bei den, seit deren Publicirung, veränderten Zeitläuften eine Abänderung bedürfen; als ist Ein Hochedler und Hochweiser Rath, in Erwägung dieser Umstände, veranlaßt worden, die ehemaligen Verordnungen nebst denen Taxen mit Zuziehung einer Ehrhaften Gemeine nach den gegenwärtigen Zeiten und Umständen einzurichten und zu erneuern, auch selbige zur jedermänniglichen Wissenschaft zum Druck zu befördern, damit ein Jeder wissen möge, was er für geleistete Mühe und Arbeit zu bezahlen habe, die andern hingegen mit Recht dafür fordern können.

Wannenhero denn alle und jede in Stadts Eid und Pflicht stehende Personen hiemit und Kraft dieses, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, obrigkeitlich ermahnet werden, diesen Verordnungen und den denselben beigefügten Taxen gemäß sich zu verhalten, und dieselben so wenig im Geben als im Nehmen zu überschreiten, widrigenfalls nicht allein derjenige, der eine größere Zahlung, als die Taxen zulegen, nur fordern würde, wenn er auch selbige nicht wirklich erhalten oder empfangen haben sollte, wenn solches offenbar wird, mit nachdrücklicher Strafe angesehen und bestraft werden soll. Zu welchem Ende denn den Herren Kämmerern hiemittelst aufgetragen wird, hierüber genaue Aufsicht zu haben, und bei vorkommenden Klagen die Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, die Ungehorsamen aber, es mögen Fuhr- oder Kahrleute oder andere Arbeiter und Taglöhner seyn, welche dieser Taxe sich widersetzen, und dafür zu arbeiten weigern, mit Leibesstrafe zu belegen und zum schuldigen Gehorsam zu bringen, wonach sich also ein Jeder zu richten, und vor Strafe und Ungelegenheit zu hüten hat. **Publicatum** auf dem Rathhause in Reval, den 18. Januar 1798.

III.*) Die Mäkler-Ordnung.

1. Es soll kein Mäkler angenommen werden, er habe denn ein gutes Gerücht, und den gewöhnlichen Mäklereid zuvor prästiret, auch Niemanden, ohne obrigkeitlichen Zulaß, zu mäkeln erlaubet seyn.

---

*) Unter Nr. I und II standen hier die Wäger-Ordnung und die dazu gehörige Specialtaxe, welche weggelassen sind, weil sie bereits oben S. 405 fgg. nach einer neuern Revision vom J. 1821 geliefert worden.

Digitized by Google

2. Soll dem Mäkler, bei Verlust seines Dienstes, verboten seyn, zwischen Fremden und Fremden zu mäkeln, außer denen 6 Wochen im Herbst, als 3 Wochen vor und 3 Wochen nach Michaelis, so dem Esthnischen Adel zu Verkaufung des auf ihren Gütern fallenden Getreides an Fremden vergönnet worden.

3. Ist der Mäkler verpflichtet, nicht allein ein gewisses Mäkeleybuch zu halten, sondern auch dasselbe also ehrlich einzurichten, daß keinem zum Vortheil, noch zum Nachtheil etwas darin verzeichnet werde, und er denen Kaufhändlern, deren Handlung er beigewohnet, auf deren Erfordern gründliche und wahrhafte Nachricht aus demselben allemal geben könne, widrigenfalls, und da er hierinnen untreu und unfleißig betroffen, er andern zum Exempel mit Ernst gestraft werden soll.

4. Wie ihm dann auch nicht gestattet werden mag, der hiesigen Bürgerschaft zum **prejudice** oder Nachtheil zu mäkeln, für seine Rechnung etwas zu kaufen und aufzuschütten, und wieder zu verkaufen, sondern er ist schuldig, in allen der verfaßten und confirmirten Straßenordnung nach zu leben, woferne er die Strafe zu vermeiden gedenket.

5. Indessen soll der Mäkler für jede Last Korn, dabei er sein Amt gethan und Mühe gehabt, von dem Verkäufer zu genießen haben 20 Kop., und von dem Käufer eben so viel.

6. Von Wechseln und Gelder-Verwechseln $\frac{1}{4}$ Procent.

7. Von allen Waaren ohne Ausnahme, so hier nicht specificiret, haben sie sowohl von Käufern, als Verkäufern $\frac{1}{2}$ Procent, und also zusammen, so im Großen als im Kleinen, 1 Procent zu genießen.

8. Was den Verkauf und Verauctionirung der Immobilien betrifft, so zahlet der Verkäufer von jedem 100 Rub. $\frac{1}{2}$ Procent, 50 Kop., und der Käufer ein gleichmäßiges Quantum, 50 Kop., worunter aber der Anschlag und die Schreibgebühren, dem **Anno 1715** den **21.** Jan. ergangenen obrigkeitlichen **Decreto** zufolge, mit begriffen ist.

9. Von Verauctionirung derer Mobilien und Krämereien ins Kleine sollen sie für ihre Mühe und Arbeit, als auch Rechnungen auszusetzen, in allen überhaupt von Verkäufern alleine 4 Procent zu genießen haben.

10. Schiffe zu befrachten, dafür kömmt dem Theile allein, der die Commission gegeben, zu zahlen **per** Last 10 Kop.

11. Von dem Baratthandel hingegen ist Verkäufer nichts mehr,

Digitized by Google

als von dem in Commission gegebenen die Courtagie zu bezahlen schuldig, nicht aber von dem, was dagegen barattiret wird.

12. Für Salz aus den Schiffen, es mag selbiges **publice** oder **privatim** verkauft seyn, zahlet der Verkäufer **per** Last 16 Kop., der Käufer aber 10 Kop. Hingegen aus den Kellern giebt sowohl Verkäufer als Käufer, jeglicher 10 Kop. **per** Last, zusammen 20 Kop.

13. Für allen Branntwein, der durch den Mäkler gekauft wird, erhält derselbe **per** Faß 10 Kop. Für Branntwein, der nicht durch den Mäkler gekauft wird, wofür aber die Stadtabgabe bezahlt wird, erhält derselbe **per** Faß 5 Kop. Für Branntwein, der nicht durch den Mäkler gekauft wird, wofür auch keine Stadtabgabe bezahlt wird, erhält derselbe **per** Faß 2 Kopeken.

IV. Neu regulirte Müllertaxe vom Jahre 1816.*)

1. Für Malz zu mahlen, die Mühlentonne von 4 Loof 12 Kop.

2. Roggen schlicht zu mahlen, die Tonne zu 3 Loof 9 Kop.

3. Roggen zu beuteln, 3 mal aufzuschütten, zu spitzen und zu netzen, die Tonne zu 3 Loof 12 Kop.

Dito 4 mal aufzuschütten 15 Kop.

Dito zu beuteln, 3 mal aufzuschütten, ohne zu spitzen, die Tonne zu 3 Loof 12 Kop.

Dito zu spitzen, 1 mal zu beuteln und das übrige schlicht zu mahlen, überhaupt die Tonne zu 3 Loof 12 Kop.

4. Gerstengrütze für 3 Loof 12 Kop.

5. Weitzen schlicht zu mahlen für 4 Loof 20 Kop.

6. Dito gebeutelt, nach der Bäckerart, für 4 Loof 20 Kop.
Dito durch einen feinen Beutel 24 Kop.

7. Item für fein Beuteln und 3 à 4 malige Ausschüttung 60 Kop.

8. Gerste zu schroten für 3 Loof 9 Kop.
Dito fein zu mahlen 12 Kop.

8. Erbsen zu mahlen für 3 Loof 25 Kop.

Für Roggen, Haber und Gerste wird die Metze gegeben **per** Tonne à 3 Loof 6 Stoof. Wogegen für Malz und Weitzen gar keine Metze gegeben wird.

In fidem subscr.
Dr. H. Tideböhl,
Civit. Reval. Syndic. ac Secr.

*) An Stelle der hierher gehörigen alten Müller-Ordonance.

Digitized by Google

V. Der Korn- und Salzmesser Taxa.

1. Alle Korn- und Salzmesser sollen von denen verordneten Herren Kämmerern nach dem alten angenommen, und zu solcher Gesellschaft niemand befördert werden, er sey denn eines guten Wandels, und der Trunkenheit nicht ergeben, und habe zum wenigsten 3 Jahre, entweder bei der hiesigen Stadt-Infanterie-Compagnie, oder auch eben so lange auf einer Stelle bei Jemanden hier in der Stadt ehrlich und treu gedient, und ein gutes Zeugniß seines Wohlverhaltens und Aufführung aufzuweisen.

2. Und damit aller Unterschleif desto füglicher verhütet werde, sollen sämmtliche Kornmesser und Arbeitsleute in Eid genommen, und ohne derselben beeidigten Messer Beiseyn von Unbeeidigten und andern, die nicht im Amte sind, kein Korn oder Salz, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, gemessen werden.

3. Soll in einem jeden Sack nicht mehr denn eine Tonne Korn und eine halbe Tonne Salz gemessen werden, bei gesetzmäßiger Strafe.

4. Müssen die Messer wohl zusehen, daß die Löse jederzeit richtig gehalten, und die eisernen Bänder mit Nägeln wohl befestigt werden, damit man selbige nicht auf- und abschlagen könne, und sobald sie solches bemerken, sind sie schuldig, dem Wäger es kund zu thun.

5. Desgleichen soll kein Kornmesser sich unterstehen, mit andern, als mit des Raths, und zwar mit der Stadtmark gezeichnetem Lose ein- oder auszumessen.

6. Sobald sie ihr Korn gemessen, sollen sie die Löse, die aus dem Waagehause geholet, nebst dem Gelde dem Wäger, so viel ihm davon zusteht, in der Waage liefern, und keinen Unterschleif unter keinerlei Vorwand dabei gebrauchen, und das bei großer Strafe und Entsetzung des Amtes.

7. Und weil die Säcke von der Bürgerschaft gemiethet werden müssen, als sollen die Messer die Säcke hinfüro selbst empfangen, und selbige denenjenigen, von denen sie gemiethet worden, vor Abforderung und Nehmung ihres Messerlohns, auch hinwiederum zustellen.

8. Hiernächst sollen die Messer für jede Last Korn, sowohl in der Stadt zu messen, als auch zum Verschiffen auszumessen, wobei von dem Käufer drei Kerl und von dem Verkäufer einer beim Loof, wenn er es verlangt, gestellt werden, vom Käufer zu genießen haben 28 Kopeken.

Digitized by Google

Für Korn auf den Boden zu winden per Last 12 Kop.
Von Schlitten oder Wagen zu empfangen per Last 8 Kop.
Wobei denenselben bei Verlust Ehre, Amtes, Eides, auch Belegung harter Leibesstrafe anbefohlen und injungirt wird, von Niemanden, er sey Landmann oder Bürger, Korn nach dem Augenmaaße oder sonst entgegen zu nehmen, sondern mit einem gestempelten Stadtsloof alles ordentlich zu messen und keinerlei Unterschleif zu gebrauchen, weniger etwas auf den Kerbstock zu bringen, was nicht empfangen, oder dergestalt abgemessen worden.

9. Was aber in dem Hafen, auf den Schiffen oder Schuten gemessen wird, dafür sollen sie genießen für jede Last 8 Kop.

10. Für jede Last Salz in der Stadt, von Bürger an Bürger zu messen und die Säcke zu binden, wird bezahlt per Last 20 Kop. Hiervon bekömmt der Wäger 1½ Kop. und die Messer das übrige.

Wann aber Salz aus den Schiffen gemessen wird, so soll an die Messer per Last gezahlt werden 24 Kop., welche dem Wäger davon gleichfalls nur 1½ Kop. per Last abgeben.

11. So sind die Salzmesser nicht bemächtiget, des geringsten Salzkörnleins, so wenig von Einwohnern als Fremden, sich anzumaßen, oder etwas davon zu veruntreuen, sondern sollen sie mit ihrem verdienten specificirten Lohne völlig vergnügt seyn, und falls einer darauf ertappt wird, so soll sowohl Geber als Nehmer ausdrücklich dafür angesehen und ernstlich abgestraft, auch die Vorwendung nicht gelten, daß von einem oder andern ihm solches gutwillig geschenket worden, weil sie beide straffällig sind. Und damit allem Unterschleif vorgebeugt werde, so ist der im Raume stehende Messerkerl verbunden, alles Salz, welches aufgehäuft wird, insbesondere vor sich aufzustreichen, und sollen danächst in den Fällen, wenn mehrere und so viele Salzschiffe zugleich hieselbst ankommen würden, daß bei der geringen Anzahl der ordentlichen Salzmesser das Ausmessen des Salzes zum Aufenthalt der Schiffe zu langsam hergehen würde, die Salzmesser verbunden seyn, hiesige Arbeitsleute, welche wirklich im Amte sind, zu ihrer Hülfe anzunehmen, nicht aber die Befugniß haben, sich dazu anderer Tagelöhner, die nicht in dem Amte der hiesigen Arbeitsleute sind, zu bedienen.

12. Für alles Salz, so von dem Bürger dem Landmann verkauft und zugemessen wird, ohne Unterscheid, ob solches bei Lasten, halben Lasten, oder Tonnen geschiehet, soll an Messerlohn gezahlt werden per Tonne 4 Kop.

Desgleichen was von den hiesigen Bürgern an die Einwohner der

Digitized by Google

hiesigen Landstädte und Flecken verkauft wird, dafür wird an Messerlohn bezahlt per Tonne 4 Kop.

13. Für Salz in die Keller zu tragen per Last 28 Kop.

14. Für eine Last Salz aus den Schiffen auf den Wagen zu tragen, wozu 7 Mann angestellt werden, wird gezahlt 40 Kop.

Wenn das Salz aber aus den Schiffen über ein anderes Schiff getragen werden muß, alsdann wird für die Last gezahlt 50 Kop.

15. Und wie zum öftern geschiehet, daß durch Unachtsamkeit die Säcke zerrissen und beschädiget, indem sie nicht hinlänglich bewahret, und längs Brettern gerollt werden, wodurch manchen ein beträchtlicher Schaden zugefüget wird; als sollen die Messer hierauf gute Acht geben, daß selbige aus denen Schiffen bequemlich geheiset, und entweder in die Mündriche, oder auf Wagen dergestalt geschaffet werden, woferne sie anders ohne Verantwortung seyn wollen.

16. Sind die Salzmesser auch verbunden, die Salztonnen in guter Obacht zu halten, damit durch ihre Verwahrlosung selbige nicht zerbrochen oder gar verloren werden. Welche nun selbige Tonnen empfangen, und nachhero schadhaft befunden, dieselben sollen, auf den erweislichen Fall, ohne Widerrede den Schaden ersetzen.

17. Für ein großes Stückfaß von 7 oder 8 Ohmen Wein in oder aus dem Keller zu bringen 60 Kop.

18. Für ein Tolast nach ihrer Größe 24 Kop.

19. Für eine Piepe Wein 9 Kop.

20. Für eine Orhoft Wein 4 Kop.

21. Für ein Faß ausländisches Bier 4 Kop.

22. Für eine Last Heringe, Thran, Butter, Bier, Theer oder anderes Tonnen-Gut in oder aus dem Keller zu bringen 24 Kop.

23. Für ein Faß Bier in oder aus dem Keller zu tragen 2 Kop.

24. Allerhand Waaren auf- und abzuladen vor ein Pferd 3 Kop.

25. Dito vor zwei Pferde 6 Kop.

26. Für Leinsaamen Stürzgut zu messen per Tonne 1 Kop.
Ein dito gepackt per Tonne 2 Kop.

27. Letztlich sollen die Messer und Träger so wenig von Fremden und Einheimischen sich mit Geschenken bestechen und durch Trinkgeld verleiten lassen, sondern einen jedweden recht thun, und alles Korn und Salz mit Eines Hochedlen Raths gemerkten Tonnen und Lösen messen.

Digitized by Google

VI. Der Aufschläger Tara.

Für einen großen Packen Laken 6 Kop.
„ einen halben dito 3 Kop.
„ ein Kram-Faß 6 Kop.
„ ein Stückfaß Wein von 7 bis 8 Ohmen 18 Kop.
„ ein dito von 4 bis 5 Ohmen 9 Kop.
„ eine Piepe Wein 5 Kop.
„ ein Orhoft Wein 3 Kop.
„ einen Ohm Wein 2 Kop.
„ ein Faß Taback 8 Kop.
„ Bier, Thran, Butter, Heringe, per Last 12 Kop.
„ Salz zu allen Jahreszeiten, per Last 9 Kop.
„ Salz, so von hiesigen Bürgern mit Böten nach Lande versendet wird, per halbe Last 9 Kop., und was unter einer halben Last ist, per Tonne 1 Kop.

Für eine Tonne Austern aus dem Schiff auf den Wagen zu schaffen 3 Kop.
Für ein Faß Talg 2 Kop.
„ eine Tonne Talg von 2 Schiffpfund 3 Kop.
„ eine Piepe Talg 3 Kop.
„ einen Packen Leder, Ochsen-, Elend- oder Bockhäute, 5 Kop.
„ einen halben Pack dito 3 Kop.
„ eine Kúpe Leder 3 Kop.
„ einen Packen Flachs 3 Kop.
„ ein Schiff Flachs 2 Kop.
„ einen großen Pack Hanf von 3 bis 4 Schiffpfund 6 Kop.
„ einen Packen dito von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Schiffpfund 3 Kop.
„ ein Fäßchen Zinn- oder Messingdrath 2 Kop.
„ ein Fäßchen Blei oder Stahl 2 Kop.
„ einen Orhoft Flintensteine 7 Kop., und für kleinere Gefäße mit selbigen nach advenant.

Für eine Schrottonne von eines Ankers Größe 7 Kop.
„ eine dergleichen von eines halben Ankers Größe 4 Kop.
„ einen großen oder ganzen Sack Hopfen 3 Kop.
„ einen kleinen dito à 1 bis 2 Kop.
„ eine Molde Blei 2 Kop.
„ eine halbe dito 1 Kop.
„ eine Kiste mit Glas 3 Kop.
„ hundert Stangen Eisen 8 Kop.
„ ein Stück Moldenkupfer 3 Kop.

Digitized by Google

Für zwanzig Stück Kielkupfer 3 Kop.
„ ein Paar gemeine Mühlensteine 6 Kop.
„ ein Paar größere dito 15 Kop.
„ ein Paar Hand-Mühlensteine 2 Kop.
„ eine Last Weitzen zu jeder Jahreszeit 9 Kop.
„ eine Last anderes Getreide zu jeder Jahreszeit 6 Kopeken.

Wenn selbiges aber von ihnen in das damit zu beladende Schiff über ein anderes Schiff getragen werden muß, gebühret ihnen per Last 10 Kopeken.

Für Dachpfannen und große Mauersteine à 100 Stück 3 Kop.
„ kleine Mauersteine oder Klinkers, à 100 Stück 2 Kop.
„ Wetzsteine, à 100 Stück 1 Kop.
„ einen Faden Bruchsteine vom Wagen in die Schiffe zu tragen 60 Kop.

Für hundert Stück Matten aus dem Schiffe zu empfangen und auf Wagen zu laden 3 Kop.

Für eine Tonne Leinsaamen 1 Kop.
Leinsaamen Stürze-Gut, à 3 Loof ½ Kop.
Ganze und halbe leere Bierfässer, per Last 5 Kop.
Ganze und halbe leere Ankers, per Last 3 Kop.
Sägebretter von 2 Faden, per Zwölfter 2 Kop.
Längere dito, per Zwölfter 3 Kop.

Wann aber die Waaren ganz oder zum Theil auf der Rhede ausgeladen werden, so findet die vorstehende Taxa der Aufschläger keine Anwendung, sondern selbige werden alsdann, in Rücksicht dessen, daß sie die Waaren aus den Mündrichs-Böten auf die kleine Brücke, und von dorten wieder auf die große Brücke und Wagens schaffen, folglich dabei ungleich mehre Arbeit thun müssen, auch mehrere Personen dazu erforderlich sind, als in dem Fall, wenn Schiffe an der Hafenbrücke liegen, nach Verhältniß ihrer dabei leistenden Arbeit bezahlt.

VII. Der Mündrichen Taxa.

Für eine Last Weizen oder Mehl 9 Kop.
Eine Last Roggen, Malz, Gerste und Haber im Sommer 6 Kop.
Eine Last dito nach Michaelis 9 Kop.
Eine Last Getreide aus den Böten auf dem Graben zu überbringen, ohne Unterscheid der Jahreszeit 9 Kop.
Eine Last Salz des Sommers und Herbstes 9 Kop.
Eine Tonne Lüneburger Salz 2 Kop.
Eine Tonne gesalzener Fische 2 Kop.
Allerhand Güter in Tonnen gepackt, à Tonne 2 Kop.

Digitized by Google

Ein Faß Taback 7 Kop.
Ein Faß Kramwaaren 6 Kop.
Für eine Tonne Heringe, Cabliau oder Bergerdorfche 2 Kop.
Für zwei halbe Tonnen, $\frac{4}{4}$ oder $\frac{8}{8}$ eben fo viel, 2 Kop.
Einen Packen Lacken 9 Kop.
Eine Kiſte Kramwaaren 9 Kop.
Ein Schiffpfund Flachs 5 Kop.
Ein Schiffpfund Hanf 3 Kop.
Einen Packen Ochſen- oder Kuhleder 5 Kop.
Einen Packen Bockleder 5 Kop.
Ein Päckchen geſalzenes Ochſenleder 3 Kop.
Ein Stückfaß Wein 20 Kop.
Ein Zulaß 9 Kop.
Ein Bot Wein 8 Kop.
Eine Piepe Wein 8 Kop.
Ein Cardehl Branntwein 6 Kop.
Ein Ohm Wein 3 Kop.
Zwei halbe Ohmen dito 3 Kop.
Vier Anker dito 3 Kop.
Ein Faß Bier 2 Kop.
Ein großes Zucker-Faß 20 Kop.
Ein Faß Specereien und Drögereien 9 Kop.
Eine Piepe Butter oder Talg 5 Kop.
Ein Orhoft dito 3 Kop.
Ein Faß, Ohm oder Tonne 2 Kop.
Eine Tonne Flachs- oder Hanfſaamen 2 Kop.
Für eine Molde Blei 2 Kop.
Für Hundert Stangen Eiſen 15 Kop.
Für ein Schiffpfund kupferne Keſſel 8 Kop.
Für ein beſchlagenes Pferd 8 Kop.
Für ein unbeſchlagenes dito 5 Kop.
Für eine Kiſte Glas 3 Kop.

Für ein Both Ballaſt von 2 Laſten Salz groß nach dem Schiff zu bringen, für die Arbeiter, ſo es graben, Fuhrleute und Mündriche 2 Rub. 50 Kop.

Für ein dito aus dem Schiff wegzubringen 1 Rub. 25 Kop.

Für das Beſtellen, den Ballaſt nach dem Schiff zu bringen, an den Kaimeiſter 1 Rubel.

Für dito aus dem Schiff an dito 50 Kop.

Wann aus einem Schiff in das andere Ballaſt geworfen werden ſoll, ſo müſſen, eher als ſolches geſchieht, der Kaimeiſter und der

Digitized by Google

Schiffer gemeinschaftlich taxiren, wie viel das Schiff, daraus der Ballast in das andere geworfen werden soll, an Ballast wirklich einhabe, und alsdann bekommen, nach solcher gemeinschaftlicher Taxation, die Mündriche für das Quantum von 2 Lasten Salz von Einnehmern 1 Rub. 30 Kop. und von dem Auslader 65 Kop., der Kaimeister aber von ersterm überhaupt 50 Kop. und letzterm überhaupt 25 Kop., bei welcher Arbeit jedennoch zwei Mündriche zugegen seyn, und mit arbeiten müssen.

Wann ein Schiff Ballast einhat, und der Ballast mit denen Mündrichs-Böten aus dem Schiff nach der Brücke transportirt werden muß, so erhalten die Mündriche ihre Befriedigung nach obiger Norm. Wann aber die mit Steinballast beladenen Schiffe an die Brücke legen würden, so sollen die Mündriche den Steinballast auf die Brücke schaffen, danächst der Kaimeister und der Schiffer gemeinschaftlich die Quantité sothanen Ballastes nach Salzlasten taxiren, und nach solcher Schätzung die Mündriche die Zahlung zu 30 Kop. per Last zu genießen haben.

Für einen Faden des langen Brennholzes, welches zum Kalkbrennen, auch Brauen gebraucht zu werden pflegt, 10 Kop.

Für einen Faden Finnisch Holz 9 Kop.

Für einen Faden hiesig Strandholz, so ein Arschin lang ist, 8 Kop.

Für ein Mühlenstein 30 Kop.

Für einen Leichenstein und Beischlagsstein, nach der Größe und nachdem sie accordiren können.

Für 100 Ellen Fliesen 45 Kop.

Für hundert Dachpfannen 3 Kop.

Für hundert Klincker 3 Kop.

Für einen Zwölfter Bodenbretter 3 Kop.

Für einen Zwölfter Dielen von 3 und 4 Faden 5 Kop.

Für eine Tonne Kalk 2 Kop.

Für ein Schiffpfund Tauwerk 3 Kop.

Für eine Tonne Theer oder Thran 2 Kop.

Für einen Ochsen oder Kuh 2 Kop.

Für vier Schaafe 2 Kop.

VIII. Der Fuhr- und Kahrleute Taxa.

1. Es sollen selbige von dem neuen und alten Markte mit den umliegenden Gassen, als Breite-, Langen-, München- und Lehm-Straße, bis nach dem Hafen, als auch aus dem Hafen nach der Stadt für ihre Fuhren folgendes zu genießen haben, und zwar für eine Fuhre mit 2 Pferden 20 Kop.

Desgleichen mit einem Pferde 10 Kop.

Digitized by Google

2. Weiter hinauf aber, als die andere Hälfte der Stadt bis an die Karri=, Schmiede=, Nicolai=Gasse ꝛc., gebührt ihnen für eine Fuhre mit zwei Pferden 24 Kop.

Desgleichen mit einem Pferde 12 Kop.

3. Korn nach dem Hafen zu führen, aus der ersten Hälfte der Stadt, per Tonne 2 Kop.

Aus der andern Hälfte der Stadt per Tonne 2½ Kop.

4. Von dem Dohm nach dem Hafen per Tonne 4 Kop.

5. Von einem Boden nach dem andern per Tonne 1 Kop.

6. Salz aus dem Hafen bis an die erste Hälfte der Stadt, oben benannter Maaßen, per Tonne 4 Kop.

Weiterhin per Tonne 5 Kop.

Eben diese Zahlung wird auch geleistet, wenn aus der Stadt Salz nach dem Hafen oder Graben zur Versendung nach Lande geführet wird.

7. Heringe aus den Schiffen nach dem Brackhofe per Tonne 4 Kop.

8. Strand= oder Finnisch Holz aus dem Hafen oder vom Graben nach dem ersten Theil der Stadt per Faden 40 Kop.

9. Strand= oder Finnisch Holz nach dem andern Theil der Stadt aber für einen Faden 50 Kop.

Desgleichen nach dem Dohm per Faden 70 Kop.

10. Für einen Faden langes Holz, welches zum Brauen gebraucht zu werden pflegt, nach der ersten Hälfte der Stadt 50 Kop.

Desgleichen nach der andern Hälfte der Stadt 60 Kop.

11. Für ein Fuder Heu von den Stadts=Heuschlägen 45 Kop.

Dito von den Christinen=Thälern à Fuder 30 Kop.

Dito von den nahe bei der Stadt belegenen Heuschlägen à Fuder 20 Kop.

Für ein starkes Fuder Mist aus der Stadt 8 Kop.

Für ein starkes Fuder Eis oder Schnee aus der Stadt 6 Kop.

13. Ein Zwölfter Bodenbretter von 2 Faden nach der Stadt 6 Kop.

14. Ein Zwölfter Sägebretter von 2 Faden aus dem Hafen nach der Stadt 8 Kop.

Dito nach dem Dohm 12 Kop.

15. Ein Zwölfter dito, 3 Faden lang, 10 Kop.

Dito nach dem Dohm 18 Kop.

16. Für einen großen Leichenstein von dem Berge bis in den Hafen, die Länge und Breite gemessen, per Fuß 15 Kop.

Dito nach der Stadt 15 Kop.

Digitized by Google

Mit Schlitten aber per Fuß 8 Kop.
Dito nach dem Gottesacker im Ziegelskoppel mit Wagen 20 Kop.
Mit Schlitten aber 15 Kop.

17. Hundert Dachpfannen aus dem Hafen nach der Stadt 8 Kop.

18. Hundert Lübische Mauersteine 10 Kop.
Für 100 Finnische Klincker 6 Kop.

19. Einen Faden Bruchsteine, nämlich 3 Ellen in die Höhe und 4 Ellen in der Länge und Breite, vom Berge nach der Stadt im Winter oder mit Schlitten 3 Rub. 50 Kop.
Und im Sommer mit Wagen 4 Rub. 50 Kop.
Dito nach dem Hafen mit Schlitten 3 Rub. 75 Kop.
Und im Sommer mit Wagen 4 Rub. 75 Kop.
Dito nach dem Gottesacker im Ziegelskoppel zu jeder Jahreszeit 6 Rbl.

20. Für 100 große Schorfflieſen 90 Kop.
21. Für 100 Schornſtein-Steine 30 Kop.

22. Für Ellen-Flieſen vom Berge nach dem Hafen per Stück 3 Kop.
Dito nach der Stadt, à Stück 2 Kop.

23. Für Arſchin-Flieſen von dem Berge nach dem Hafen $4\frac{1}{2}$ Kop.
Dito von dem Berge nach der Stadt $3\frac{1}{2}$ Kop.

24. Für große Treppen- und Beiſchlägeſteine, den Rheinländiſchen Fuß in der Länge, à Fuß 7 Kop.
Dito kleinere, von 3 bis 4 Fuß lang und $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, à Fuß 3 Kop.

25. Für Seitenſteine zu Buden oder Kellerhälſen, welch 3 Fuß breit ſind, à Fuß 7 Kop.
Dito über 3 Fuß breit, à Fuß 10 Kop.

26. Für ein ſtarkes Fuder Sand 10 Kop.
Dito Fuder Sand zum Kalk 12 Kop.
Dito Fuder Lehm 15 Kop.

27. Für eine Laſt gelöſchten oder ungelöſchten Kalk vom Kalkofen zu führen zu jeder Jahreszeit 60 Kop.

28. Für 20 Stangen ſchmal Eiſen aus dem Hafen nach der Waage 20 Kop.
Dito breit, à 10 Stangen 20 Kop.
Dito halb breit, à 15 Stangen 20 Kop.

29. Für ledige ganze und halbe Bierfäſſer aus dem Hafen nach der Stadt, à Laſt 15 Kop.

Digitized by Google

Für ganze und halbe Anker aus dem Hafen nach der Stadt, à Last 9 Kop.

Für ein Paar Pferde mit des Fuhrmanns Equipage auf einen ganzen Tag zum Ausfahren 2 Rub. 50 Kop.

Dito dito, aber ohne Equipage 2 Rubel.

Für ein Paar Pferde zum Ausfahren von des Morgens früh bis Mittag mit Equipage 1 Rubel.

Dito dito, jedoch ohne Equipage 80 Kop.

Für ein Paar Pferde von Mittag bis Abend um 12 Uhr zum Ausfahren mit Equipage 1 Rub. 50 Kop.

Dito dito, aber ohne Equipage 1 Rub. 20 Kop.

Für das Fahren nach dem Dohm hin und zurück mit kurzem Aufenthalte 20 Kop.

Dito dito nach dem Hafen und andern in gleicher Entfernung liegenden Oertern mit kurzem Aufenthalt 25 Kop.

Für dito rings um der Stadt ohne Aufenthalt zu fahren 40 Kop.

Im Uebrigen sollen die Aufschläger, Mündriche, Fuhr- und Kahrleute der Kaufleute Güter vor allen Dingen wohl bewahren und in Acht nehmen, daß selbige durch Regen, Ungewitter, oder sonsten andere Unfälle nicht beschädigt, am wenigsten durch ihre Unachtsam- und Unvorsichtigkeit verderben, und ins Wasser geworfen werden. Wie sie denn auch bei dem Aufladen und Einführen der Dachpfannen alle Behutsamkeit gebrauchen, selbige daher nicht in der Länge, sondern auf den Enden setzen und dergestalt führen müssen. Im widrigen Falle sie daher haften, und allen daraus entstehenden Schaden entweder mit Geld, oder, in Ermangelung dessen, mit Leibesstrafe büßen und bezahlen müssen, woneben letztere auch verbunden, einen jedweden nach der ihnen vorgeschriebenen Taxe mit der Auf- und Niederfuhr, ohne allen ferneren Beschwer, Aufenthalt, Widerrede oder Biergeld, allemal beförderlich zu seyn, auch jederzeit, wann sie auf dem Markte mit ihrer Equipage stehen, sogleich, als es verlangt wird, zu fahren, und keine Entschuldigungen, die nicht statt finden, vorzuwenden, und solches bei Leibesstrafe.

Desgleichen sind Schiffer und Bootsleute, sobald der Kaufleute Güter an Bord kommen, mit ihren Segeln die Güter vor Regen zu bedecken, und des Kaufmanns Schaden äußersten Fleißes abzubeugen und vorzukommen, anbei auch ohne Verschlepp der Zeit entgegen zu nehmen, und die Leute nicht vergeblich aufzuhalten verpflichtet.

Digitized by Google

Bei publiquer Arbeit soll der Fuhrmann auf den ganzen Tag für ein Paar Pferde mit Anspann erhalten 1 Rub. 30 Kop.

Dito für ein Pferd mit Anspann 65 Kop.

IX. Der Steinbrecher Taxa.

Für einen Fuß Beischlagsteine 8 Kop.

Für einen vollkommen fertigen Stein auf- und abzuheben, jedem Steinbrecher 8 Kop.

Für einen Leichenstein an zwei Ecken nach der Breite und Länge zu messen, mit Auf- und Abheben, per Fuß 20 Kop.

Für einen Haufen oder Faden Mauersteine, 3 Ellen hoch und 4 Ellen breit, 2 Rubel.

Für große Schornsteinsteine, à 100 Stück 30 Kop.

Dito kleinere, à 100 Stück 20 Kop.

Fenstersteine à Fuß 3 Kop.

Treppensteine von 2 Fuß breit, per jeden Fuß in der Länge 5 Kop.

Für dito 4 Fuß breit, per jeden Fuß in der Länge 9 Kop.

„ hundert dicke Schorf-Fliesen 1 Rub. 20 Kop.

„ hundert dito dünnere und kleinere 60 Kop.

„ Ellen-Fliesen, per Stück 2 Kop.

„ Arschien-Fliesen, à Stück 3 Kop.

„ Pfeiler-, Eck- oder Pforten-Steine, à Stück 3 Kop.

„ 1½ Ellen-Fliesen, per Stück 4 Kop.

X. Der Maurer Taxa.

1. Die Maurergesellen, welche von dem Meister ein besonderes Zeugniß haben, daß sie fleißige und geschickte Arbeiter sind, sollen in den Sommertagen von dem Morgen precise Glocke 6 bis an den Abend um 6 Uhr für jeglichen Tag an Arbeitslohn haben 60 Kop.

Diejenigen aber, welche nur mittelmäßige Arbeit machen, sollen bekommen 50 Kop.

Die Maurer-Jungen hingegen 40 Kop.

Dessen sollen sie daneben schuldig seyn, tüchtige Arbeit, als worüber der Stadt-Maurermeister gehörige Aufsicht führen, und ihnen dabei die erforderliche Anweisung ertheilen, dagegen aber von ihrem bestimmten Tagelohn das obrigkeitlich festgesetzte Meistergeld zu genießen haben soll, zu machen, und den Kalk ohne Noth nicht zu verschütten, auch bei der Arbeit nüchtern zu seyn, und des Vollsaufens bei nachdrücklicher Strafe sich gänzlich zu enthalten, insbesondere aber des

Digitized by Google

Morgens nicht mehr als eine Stunde, von 8 bis 9 Uhr, zu frühstücken, und eine Stunde, von 12 bis 1 Uhr, zu Mittag zu essen.

Wenn sie aber, wegen Kürze der Tage, die bestimmte Zeit nicht arbeiten können, so werden für jede Stunde, da sie nicht arbeiten können, von der obbestimmten Zahlung 5 Kop. abgerechnet.

XI. Der Steinhauer Taxa.

Ein Steinhauer soll für jeglichen Tag an Arbeitslohn haben 60 Kop.

Für einen Leichenstein nach der Länge und Breite zu messen, per Fuß 60 Kop.

Für einen Buchstaben in Stein zu hauen 3 Kop.

„ Ellen-Fliesen, ohne der Steinbrecher Lohn, à Stück 9 Kop.

„ Arschien-Fliesen, ohne der Steinbrecher Lohn, à Stück 15 Kop.

„ 1½ Ellen-Fliesen, ohne der Steinbrecher Lohn, à Stück 18 Kop.

„ ein Loch in eine Keller- oder Steinhausthüre ꝛc. zu hauen 10 Kop.

„ Klammern einznhauen 6 Kop.

„ Hofpforten 12 Kop.

„ Löcher in Steine zu bohren, nach Zolltiefe, für jeden Zoll 4 Kop.

Die Gassenbrücker sollen für einen Quadrat-Faden haben 15 Kop.

XII. Der Zimmerleute Taxa.

1. Die Undeutschen Gesellen und Jungen sollen insgesammt dem Stadt-, Bau- und Zimmermeister untergeben, und dessen Anweisung und Unterrichte gehorsamlich zu folgen gehalten seyn.

2. Die Undeutschen Gesellen, welche gute und geschickte Arbeiter sind, sollen zur Sommerzeit, wann sie von des Morgens Glocke 6 bis auf den Abend Glocke 6 arbeiten, an Tagelohn zu genießen haben 50 Kopeken.

Die Jungens hingegen 40 Kop.

Wann sie aber, wegen Kürze der Tage, die bestimmte Zeit nicht arbeiten können, so werden für jede Stunde, die sie nicht arbeiten können, von der obbestimmten Zahlung 4 Kop. gekürzet.

3. Wenn sie eine neue Rinne, wenigstens von einigen Faden, legen, wobei sie die alte Rinne abnehmen, die neue wieder aufsetzen, die Rinnenbretter bearbeiten und anschlagen müssen, so sollen sie für diese ihre Arbeit, überhaupt und zusammen, worunter jedoch die Handlanger nicht mit begriffen, die Bezahlung nach dem Längenmaaße der Rinne zu empfangen haben, und zwar für einen jeden Faden35 Kop.

Digitized by Google

4. Auch sollen sie mit gutem Werkzeuge sich versehen, keine Arbeit verderben, oder bei der Arbeit durch übermäßige Getränke, Tabackrauchen, unnützes Geschwätze, Hin- und Herlaufen und Zaudern, die Zeit lüderlich verbringen, auch des Morgens nicht länger als eine Stunde, von 8 bis 9 Uhr, frühstücken, und eine Stunde, von 12 bis 1 Uhr, zu Mittag essen. Wer von ihnen darüber betreten würde, der soll zuförderst die verdorbene Arbeit bezahlen, und nächstdem, des Verbrechens halber, annoch ernstlich gestraft werden. Und was denen Zimmerleuten allhier zur Warnung vorgeschrieben worden, solches soll allen andern Arbeitern, Maurern und Tagelöhnern ebenfalls zur Richtschnur dienen, auch auf ereignenden Fall hiernach verfahren werden.

XIII. Der allgemeinen Arbeiter Taxa.

1. Für einen Packen Leder ꝛc. zu schlagen, von 2 bis 2½ Schiffpfund schwer, 20 Kop.

2. Für allerhand Waaren auf- und abzuladen mit zwei Pferden 6 Kop.
Dito mit einem Pferde 3 Kop.

3. Die Heumäher müssen von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang mähen, und sollen dafür des Tages zu genießen haben 50 Kop.

4. Für Heu abzunehmen einem Kerl per Tag 25 Kop.
Einem Weibe aber nur 18 Kop.

5. Für eine Last Kalk auszumessen 12 Kop.

6. Für eine Tonne Heringe von dem Wagen in den Keller zu tragen 2 Kop.

XIV. Der Taglöhner Taxa.

Ein jeglicher Taglöhner und Handlanger soll bei seiner Arbeit unverdrossen, emsig und nüchtern seyn, auch von dem Morgen um 6 Uhr, bis auf den Abend Glocke 6 seine Arbeit getreu verrichten, und dafür einen Arbeitslohn per Tag haben 25 Kop.

Desgleichen für publique Arbeit 25 Kop.

XV. Der Brauer Taxa.

Es soll der Bierbrauer für seine Mühe und Arbeit bei der Brauerei, nebst einer Kanne Bier und freier Beköstigung, zu genießen haben per Mühlentonne 2 Kop.

Digitized by Google

Im übrigen wird den Brauern hiemittelst, bei Vermeidung schwerer Strafe, untersaget, von dem gebrauten Bier etwas als eine Gerechtigkeit, oder ihre sogenannte Braukanne zu fordern, und nach Hause zu schleppen; zugleich aber auch ernstlich angedeutet, während der ganzen Brauzeit nüchtern und mäßig zu seyn, und ihrer Pflicht nach sich zu befleißigen, gutes Bier zu liefern, widrigenfalls, und da es erwiesen werden könnte, daß durch ihr Versehen das Bier verdorben worden, sie dem Eigenthümer den Schaden zu ersetzen schuldig und gehalten seyn sollen.

XVI. Der Straßen-Schlachter Taxa.

1. Für einen großen Ochsen soll ihnen insgemein gegeben werden 60 K.
2. Für einen Ochsen oder Kuh 50 Kop.
3. „ ein Kalb 15 Kop.
4. „ einen Bock oder Ziege 10 Kop.
5. „ ein Schaaf oder Lämmchen 10 Kop.
6. „ ein Borg oder Schwein 30 Kop.
7. „ einen Spannferkel 6 Kop.

XVII. Des Scharfrichters Taxa.

Für ein Aas, als ein Pferd, Ochs oder Kuh, soll ihm, ohne Forderung Bier und Branntwein, gegeben werden 1 Rbl.

Für ein Kalb, Schwein, Schaaf oder Hund 30 Kop.

Für die besondere Reinigungsarbeit, à Orhoft 30 Kop.

Hiebei soll dessen Leuten bei der Arbeit zu Getränke gereicht werden für eine Nacht 25 Kop.

Auch ist er über seine absonderliche Pflicht verbunden, die Gassen von den todten Aesern, als Hunden, Katzen, Schweinen und dergleichen zu befreien und säubern zu lassen, damit aller Gestank vermieden werde; würde er aber ausforschen und erfahren, daß von jemanden solche Cadavera ausgeworfen, so hat er billig seine Gebühr von demselben unweigerlich zu fordern, und soll derjenige noch dazu gerichtlich gestraft werden.

Alle diese vorstehende Ordnungen soll ein jeder unverbrüchlich zu halten, und bei Vermeidung der oben angedrohten unnachbleiblichen Strafen, denenselben genau nachzuleben schuldig, und besonders die Waagekerln, Träger, Korn- und Salzmesser, Maurer und Steinhauer, Zimmerleute und allgemeine Arbeiter, neben der in denen gegenwärtigen

Digitized by Google

Ordnungen und Taxen ihnen ausgemachten Zahlung kein Getränke an Bier oder Branntwein, ausgenommen in den wenigen Fällen, da selbiges in gegenwärtigen Ordnungen und Taxa ihnen ausdrücklich beibehalten worden, zu fordern befugt seyn, allermaaßen in allen denen übrigen Fällen das Getränke, so sie nach denen vorigen Ordnungen neben dem Arbeitslohn genossen haben, gegenwärtig in dem Arbeitslohn zu Gelde angeschlagen und mit eingerechnet worden.

Alle Stadt-publique Arbeiten, wo keine ausdrückliche Ausnahme in der Taxa gemacht ist, müssen um den vierten Theil wohlfeiler, als hier in der Taxa und den Ordnungen bestimmt worden, geleistet werden.

Würde nun jemand vorstehende Ordnungen und Taxen übertreten, oder auch nur ein mehreres, als selbige ihm zulegen, zu fordern sich unterfangen, so soll wider solchen ungehorsamen Verbrecher, ohne Ansehen und Ausnahme, mit der angedrohten Strafe verfahren werden. **Actum ut supra.**

Ad speciale Magistratus mandatum majorem in fidem subscr.

(L. S.)

H. I. Strahlborn,
Civit. Reval. Secr.

Q. Obrigkeitlich bestätigtes Reglement für die Handwerksämter der Gouvernements-Stadt Reval vom 19. September 1822.

Erster Abschnitt.

Von den Lehrburschen.

1. Jeder aufzunehmende Lehrbursche muß einen Geburtsbrief besitzen, weil derselbe ohne diesen auf seinen dereinstigen Wanderungen bei keinem auswärtigen Amte zugelassen werden würde.

Digitized by Google

2. Jeder aufzunehmende Lehrling muß bei seiner Aufnahme zureichende Caution, entweder durch Geld oder Bürgen oder mit dem Meister zu treffende Vereinbarung, für die zu leistenden Kronsabgaben bestellen, damit bei der dereinstigen Wanderung desselben die der hohen Krone zu entrichtenden Abgaben gehörig gesichert seien, und nicht den Genossen seines Standes zur Last fallen. In dem Fall, daß nach § 9 dieses Abschnitts ein Lehrling seinem Meister abgenommen und zu einem andern Meister gegeben werden müßte, ist das Amt dafür verantwortlich, daß diese von demselben geleistete Caution sichergestellt werde.

3. Jeder aufzunehmende Lehrling muß, als unerläßliche Bedingung seines dereinstigen Fortkommens, zu lesen, zu schreiben und die Anfangsgründe der Rechenkunst verstehen, und hat der Meister dafür Sorge zu tragen, daß er solches auch während seiner Lehrjahre nicht verlerne, bei Vermeidung der willkührlichen Strafe des Amts, welche jedoch nicht über 25 Rub. Bco.-Assig. betragen darf, und zum Unterricht des Lehrjungen in den vernachlässigten Schulkenntnissen verwendet werden muß.

4. Die Probezeit zur Ausmittelung der Talente und Neigung der Lehrlinge zu dem erwählten Handwerk, als entscheidende Bedingung ihrer Tauglichkeit, darf nicht länger als 3 Monate währen, wovon jedoch diejenigen Aemter, bei denen eine längere Probezeit nothwendig ist und in deren besondern Schragen festgesetzt worden, ausgenommen werden. — Wenn der Lehrbursche bei demselben Meister, wo er die Probezeit ausgehalten hat, förmlich in die Lehre tritt, ist demselben diese Probezeit auf seine Lehrjahre anzurechen.

5. Bei der Aufnahme des Lehrlings soll, sowohl von Seiten des Meisters, als von Seiten des Lehrlings, ein Zeuge gegenwärtig sein, in deren Gegenwart die näheren Verabredungen wegen der Zeit der Lehrjahre, der Bekleidung ꝛc. getroffen werden. Diese getroffenen Verabredungen müssen bei dem Amte, welches genau darauf zu sehen hat, daß dieselben nichts Widergesetzliches enthalten, in einem eigens dazu zu haltenden Buche verzeichnet, und nach Verlesung derselben in derselben Zeugen Gegenwart, von diesen unterschrieben werden.

6. Die Zeit der Lehrjahre darf nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre festgesetzt werden, mit Ausnahme des in der Allerhöchst bestätigten Handwerksordnung § 73 angegebenen Falles.

7. Alle in eine Zunft aufgenommenen Lehrbursche sind verpflichtet, die verdungenen Lehrjahre auszudienen und auch in den

Digitized by Google

Gesellenstand zu treten, wenn sie nicht das erlernte Handwerk ganz aufgeben und eine andere Lebensart erwählen wollen. Bursche, die vor Ablauf der Lehrjahre sich eigenbeliebig von ihren Meistern entfernen, sind — falls sie auch diesen Ort verlassen hätten — gerichtlich zu verfolgen und zu ihren Meistern zurückzubringen, auch nach Beschaffenheit der Umstände um so mehr zu bestrafen, als es ihnen gesetzlich frei steht, sich beim Amts-Aeltermann oder dessen Gehülfen, wegen etwanigen ihnen von ihren Meistern zugefügten Unrechts, zu beschweren.

8. Jeder Lehrling soll sich gegen seinen Meister treu, folgsam und ehrerbietig, so wie überhaupt gegen dessen Familie ordentlich und anständig betragen.

9. Dahingegen hat der Meister seine Lehrlinge

a) gehörig in der Profession zu unterrichten, und darf kein Meister seinen Lehrjungen während der letzten zwei Jahre zum Handlangen bei der Profession gebrauchen, sondern ist verbunden, denselben zur Anfertigung von Arbeiten anzuhalten, damit er in den Stand gesetzt werde, das Erforderliche zu erlernen: widrigenfalls ein solcher Lehrbursche durch das Amt, sobald es zu dessen Kenntniß kommt, von von dem Meister weggenommen, und für seine übrige Lehrzeit zu einem andern Meister mit der Bedingung, daß er ihn zur Anfertigung von Arbeiten anhalte, hingegeben werden soll;

b) dieselben mit väterlicher Aufmerksamkeit und Autorität zu behandeln, sie zu einem frommen und gottesfürchtigen Wandel anzuhalten, und über deren moralische Führung zu wachen, weswegen er auch verpflichtet ist, dieselben im Kreise seiner Familie zu halten, und sie insbesondere nicht mit dem Hausgesinde zusammen wohnen und speisen zu lassen, bei Strafe des Amts und, nach Befinden der Umstände, gänzlicher Abnahme des Lehrjungen;

c) dieselben zu keiner zu schweren, ungewöhnlichen, und zu keiner nicht zum Handwerk gehörigen Arbeit, weder selbst anzuhalten, noch durch irgend jemand anhalten zu lassen: widrigenfalls ein solcher Lehrbursche durch das Amt, sobald es zu dessen Kenntniß kommt, dem Meister abgenommen und zu einem andern Meister in die Lehre gegeben werden soll.

10. Jeder Meister soll seinen Lehrburschen anhalten, alljährlich eine Probearbeit zu verfertigen, die von dem versammelten Amte, zur Beobachtung der Fortschritte des Lehrburschen, besichtiget wird, mit Ausnahme derjenigen Aemter, wo die Verfertigung einer solchen Probe-

Digitized by Google

arbeit nicht wohl möglich ist, und die vermöge deren Specialschragen davon ausgenommen sind.

11. Kein Meister darf mehr als zwei Lehrjungen zu gleicher Zeit halten; jedoch soll es demselben gestattet sein, im letzten Lehrjahre des einen Lehrburschen einen dritten Lehrjungen anzunehmen. Solche Handwerke aber, die eine größere Anzahl von Lehrjungen erfordern, welches Ein Wohledler Rath zu beprüfen und zu bestimmen hat, sind hiervon ausgenommen. Falls einem Meister aus den im § 9 aufgeführten Gründen vom Amte ein Lehrjunge abgenommen worden, so darf derselbe in so lange, bis solcher Lehrbursche aus dem Lehrlingsstande tritt, keinen neuen Lehrjungen in dessen Stelle annehmen; so wie im Gegentheil demjenigen Meister, zu dem ein solcher Lehrbursche vom Amte in die Lehre gegeben wird, dieser Lehrjunge auf die ihm zustehende Zahl von Lehrbuschen nicht angerechnet werden darf.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gesellen.

1. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit ausgedient, während derselben fleißig gewesen, sich ordentlich aufgeführt, auch die nach dem obigen 3ten Puncte erforderlichen Schulkenntnisse nicht verlernt, und bei denjenigen Aemtern, wo solches ausführbar ist, und die, vermöge ihrer Specialschragen, nicht ausgenommen sind, ein zureichendes Gesellenstück verfertigt hat, so soll derselbe vor dem versammelten Amte von seinen Lehrjahren freigesprochen und den Gesellen zur Aufnahme anempfohlen werden. Ueber sämmtliche vorstehende Erfordernisse entscheidet die Majorität der Amtsmeister.

2. Bei seiner Aufnahme zum Gesellen zahlt der Lehrling dem Amte und der Gesellenlade einen, von jedem Amte, mit Hinzuziehung des Altgesellen, alle drei Jahre bei Gelegenheit der Schragenrevision vorzuschlagenden und von Einem Wohledlen Rathe in den Specialschragen zu bestimmenden mäßigen Beitrag.

3. Alles Tractiren der Gesellen bei der Aufnahme wird ausdrücklich verboten.

4. Damit der Lehrbursche, wenn er Gesell geworden, nicht sogleich außer Nahrung gesetzt werde, so ist jeder Meister gehalten, seinen Lehrburschen noch ein halbes Jahr nach vollendeten Lehrjahren als

Digitized by Google

Gesellen bei sich in Arbeit zu behalten, ausgenommen, wenn derselbe sich während seiner Lehrjahre unverträglich bewiesen hat, oder der Meister glaublich darzuthun im Stande ist, daß er für denselben keine Arbeit habe, welches beides jedoch der Meister sogleich bei dessen Freisprechung vor versammeltem Amte erklären und darthun muß, und worüber das Amt nach vorhergegangener Beprüfung zu entscheiden hat.

5. Dahingegen aber soll auch jeder Lehrling ein halbes Jahr nach geendigten Lehrjahren bei seinem Lehrmeister als Gesell dienen; es sei denn, daß derselbe die Wanderung antreten wolle und auch wirklich antritt.

6. Jeder Gesell hat sich eines ordentlichen Lebenswandels und der Vervollkommnung in seinem Handwerke zu befleißigen.

7. Der Gesell führt zunächst dem Meister, und besonders in dessen Abwesenheit, die Aufsicht über die Lehrjungen, und muß sich bemühen, denselben in Hinsicht des Fleißes und der moralischen Führung als gutes Beispiel zu dienen.

8. Kein Gesell oder Lehrling darf unter irgend einem Vorwande eigene Erwerbsarbeit verfertigen, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe.

9. Kein Meister darf mit einem Gesellen die Verabredung treffen, daß derselbe in Stelle des Lohns gewisse Stunden des Tages oder gewisse Tage in der Woche zu eigenen Arbeiten verwenden könne, bei Strafe des Amts.

10. Jeder Ausgelernte soll gehalten sein, wenn er ein Jahr als Gesell gearbeitet hat, die zur fortgehenden Ausbildung in seinem Handwerke unerläßlich erforderliche Wanderung anzutreten, und ist, wenn solches nach beendigtem Jahre nicht geschieht, derselbe vor dem versammelten Amte über die Gründe seiner Zögerung zu befragen. Entschuldigungsgründe sind: Kränklichkeit, Krankheit seiner nächsten Blutsverwandten und gehäufte nothwendige Arbeit seines Meisters. Ist keiner dieser Gründe vorhanden, so ist dem Gesellen vom Amte ein Termin anzusetzen, binnen welcher Zeit derselbe unfehlbar seine Wanderung antreten muß. Nach Verlauf dieser Zeit ist der Meister, bei dem sich ein solcher Gesell in Arbeit befindet, gehalten, einen zugewanderten Gesellen, falls demselben nicht durchaus die erforderliche Geschicklichkeit mangelt, zu sich in Arbeit zu nehmen, und den zu wandern verpflichteten Gesellen zu entlassen, wobei das Amt darauf Acht zu haben hat, daß derselbe alsdann auch seine Wanderung sofort antrete.

Digitized by Google

11. Da bei der Conservation der Zunft-Einrichtungen auch die damit verbundenen, zum Nutzen des Publikums, so wie des Handwerks gereichenden Zwecke strenge aufrecht zu erhalten sind, so soll es demnach nicht gestattet sein, daß zünftig ausgelernte Gesellen, sie mögen verheirathet sein oder nicht, unter irgend einem Vorwande oder einer Bedingung sich auf ihre eigene Hand setzen und arbeiten. Denn würde der Mißbrauch, daß zünftig ausgelernte Bursche und Gesellen auf ihre eigene Hand sich setzen und arbeiten, nicht völlig abgeschafft werden, so würde nicht nur der für die fortgehende Ausbildung des Handwerks dienende Vortheil „des Wanderns der Gesellen" gänzlich aufhören, sondern die Zunft-Einrichtung würde zwecklos sein, und nur Veranlassung geben, die Zahl der auf unsichern Erwerb sich herumtreibenden und das Publikum belästigenden Leute zu vermehren.

12. Jeder Gesell hat sich vor Schuldenmachen zu hüten, und wird dem Wirthen der Gesellen-Herberge, oder dem sogenannten Herbergsvater, ausdrücklich untersagt, einem Gesellen für mehr als 5 Rub. B.-Assig. zu creditiren, als für welche Summe das Amt die Garantie übernimmt, und soll es demselben keineswegs gestattet sein, falls er einem Gesellen mehr geborgt hat, die Zahlung solcher Summen gerichtlich zu fordern, geschweige bei der vorzunehmenden Wanderung des Gesellen auf dessen Abreise Beschlag zu legen.

Dritter Abschnitt.

Von den Meistern.

1. Ein Gesell, der Meister werden will, muß drei Jahre bei einem hiesigen Amtsmeister als Gesell gearbeitet und das gesetzliche Alter von 24 Jahren erreicht haben.

2. Jeder Gesell, der Meister werden will, muß seinen Geburts- und Lehrbrief, so wie auch darüber ein gehöriges Zeugniß beibringen, daß er wirklich auf seine Profession gewandert und wenigstens in dreien, Reval an Größe gleichkommenden, Städten gearbeitet habe.

Ausnahme von der erforderlichen Wanderung, so wie von der im 1sten Punkte festgesetzten dreijährigen Arbeit, machen:

1) wenn eines Amtsmeisters Sohn bei dem Ableben seiner Eltern die einzige Stütze seiner Familie bleibt, oder wenn die Erhaltung des dem verstorbenen Vater geschenkten Zutrauens des

Digitized by Google

Publikums die Aufnahme des Sohnes zum Meister nothwendig macht;

2) wenn eines Amtsmeisters Wittwe, die mit unversorgten Kindern zurückgeblieben, aus ähnlichen Gründen einen bei einem hiesigen Amtsmeister in Diensten stehenden Gesellen heirathet.

3. Es soll eine zeitgemäße Arbeit als Meisterstück aufgegeben werden, damit die Veräußerung desselben gesichert sei, und können bei dem Meisterstücke nur kleine, dem Versehen zuzuschreibende Fehler mit Geld ausgeglichen werden, für welche jedoch zusammen nie mehr als 10 Rub. B.-Assig. gefordert und entrichtet werden darf. Grobe, mangelnde Geschicklichkeit in der Profession verrathende Fehler schließen in so lange von der Meisterschaft aus, bis ein genügendes Meisterstück geliefert worden. Die als Meisterstück aufgegebene Arbeit darf jedoch nicht von der Art sein, daß sie eine zu lange Arbeit erfordert, als in welchem Falle es dem Stückmeister frei steht, Beschwerde zu führen.

4. Kein Meister oder Gesell soll dem sogenannten Stückmeister bei der Verfertigung des Meisterstücks helfen, Ersterer bei Verlust seines Meisterrechts, Letzterer bei Strafe dessen, daß er aus dem Amte gestoßen werde, und ist das solchergestalt verfertigte Meisterstück, auch selbst nach späterer Entdeckung, nicht für ein solches anzuerkennen.

5. Jedem sogenannten Stückmeister soll, nach getroffener Vereinbarung mit demselben, in Erwägung der zu verfertigenden Arbeit, vom Amte die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher er sein Meisterstück vollenden muß, und ist derselbe gehalten, für die erste Woche, die er über die festgesetzte Zeit an dem Meisterstücke arbeitet, 1 Rub. B.-Assig., für die zweite Woche 5 Rub., für die dritte Woche 10 Rub., und für jede folgende Woche 15 Rub. Bco.-Assig. als Strafe an die Amtslade zu entrichten, wobei jedoch Krankheit und andere, dem Amte sofort anzuzeigende und dessen Beprüfung überlassene Entschuldigungsgründe von Entrichtung der Strafe dispensiren.

6. Alle Tractamente und Bewirthungen beim Meisterwerden sind durchaus untersagt.

7. Darf an Kosten des Meisterwerdens unter keinem Vorwande, er sei welcher er wolle, mehr gefordert noch genommen werden, als in der angefertigten Specification für jedes Amt besonders angesetzt ist. Auf die Nachachtung dieses Punkts hat das Amtsgericht insbesondere zu sehen und für dessen Aufrechthaltung zu wachen. Die angesetzten Kosten müssen jedoch sämmtlich, da dieselben möglichst gering festgesetzt worden, entweder vor der Aufnahme zum Meister, oder spätestens

Digitized by Google

nach einem halben Jahre entrichtet werden; in letzterem Falle ist aber noch vor der Aufnahme Caution oder andere gehörige Sicherheit zu leisten.

8. Jedes Amt ist gehalten, den aufzunehmenden Meister, nachdem dessen Meisterstück von der Majorität der Amtsmeister, mit Zustimmung der Amtspatrone, annehmbar befunden worden, durch den Amts-Aeltermann oder dessen Gehülfen, vor Eintragung desselben in das Meisterbuch, Einem Hochedlen Rathe zur Gewinnung des Bürgerrechts vorstellen zu lassen, und ein von letzterem über die durch den Stückmeister geschehene Beobachtung des Gesetzlichen in dieser Hinsicht ertheiltes Attestat zu erwarten. Die Aufnahme eines künftig gelernten Handwerkers zum Bürger dieser Stadt kann jedoch nur alsdann statt finden, wenn derselbe durch den Amts-Aeltermann oder einen von dessen Gehülfen hierzu vorgestellt worden.

9. Kein Stückmeister darf, außer seinem Meisterstücke, anderweitige, zum Handwerke gehörige Arbeiten, ehe er wirklich zum Meister aufgenommen worden ist, verfertigen.

10. Da der hiesigen Einrichtung nach jedes Amt für die Kronsabgaben sämmtlicher Amtsmeister und deren Kinder einsteht, so muß jeder fremde Meister, der sich hieselbst nieder zu lassen gedenkt, für diejenigen Revisionsseelen, die er mitbringt, bei dem Amte die gehörige Caution für die der hohen Krone zu leistenden Abgaben bestellen. Ferner muß derselbe, wenn er kein neues Meisterstück hieselbst machen soll, wenigens 3 Jahre früher als Meister gearbeitet haben.

11. Jeder Meister ist verpflichtet, ohne Ausnahme gute, dauerhafte und redliche Arbeit zu liefern, und ist derselbe sowohl für die Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge, als auch für die Güte derjenigen Materialien, die er zu seinen Arbeiten gebraucht und selbst hinzugethan hat, verantwortlich.

12. Jeder Meister ist verpflichtet, die übernommene Arbeit genau in dem verabredeten Termine zu liefern, und darf sich keine Versäumniß und Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen; wofür jedoch nicht zu erachten ist, wenn demselben durch erhebliche, der richterlichen Beprüfung anheim zu stellende Hinderniße die Vollendung der Arbeit unmöglich gemacht worden.

13. Kein Meister darf sich irgend eine Uebertheuerung seiner Arbeiten zu Schulden kommen lassen, und ist der Amtspatron sowohl, als das Amt verpflichtet, über die genaue Beobachtung dieses Punktes, so wie auch des vorhergehenden 11ten und 12ten Punkts strenge zu wachen, und alle ihnen wider die etwanigen Contravenienten zu Ge-

Digitized by Google

bote stehenden Mittel, sei es durch eigene Verfügungen oder durch Anzeige bei der competenten Behörde, in Anwendung zu bringen, mit dem Verwarnen, daß insbesondere diesen 13ten Punkt anlangend, bei offenbaren nicht gesetzmäßig gerügten Uebertheuerungen das Amt zu gewärtigen hat, daß demselben nach Befinden der Umstände von Gerichtswegen eine Taxe für dessen Arbeiten festgesetzt werden wird. Unter gleicher Commination der Feststellung einer Taxe wird den Aemtern ausdrücklich verboten, einen unter sich verabredeten bestimmten Preis für ihre Arbeiten festzusetzen.

14. Klagen wegen schlechter, unredlicher Arbeit, wegen Saumseligkeit und Uebertheuerung sind zunächst bei den Amtspatronen anzubringen, welche diejenigen Meister, die sich dessen schuldig gemacht, mit einer dem Vergehen angemessenen Geldstrafe an die Amtslade zu belegen haben. Wiederholte Vergehungen dieser Art, welche die Amtspatrone dem Amtsgerichte anzuzeigen verpflichtet sind, können dem Schuldigen Verlust des Meisterrechts durch Erkenntniß des Amtsgerichts zuziehen.

15. Unter unredlicher Arbeit ist zu verstehen: das gesetzwidrige Versetzen edler Metalle, die Fassung unächter Steine unter Edelsteine, getriebene, die Haltbarkeit mindernde Zubereitung des Leders und die Benützung desselben zu Arbeiten; ferner alle Arbeiten, an welchen durch Lack, Firniß oder anderweitige äußere Verzierungen innere Fehler versteckt werden, so wie überhaupt alle diejenigen Arbeiten, bei welchen man sich Verfälschungen zu Schulden kommen lassen, oder durch welche ein Nichtkenner in Schaden gebracht werden könnte. So wie nun allen zünftigen Meistern die Anfertigung solcher Arbeit, selbst bei etwanigem ausdrücklichen Verlangen des Bestellers, auf das Nachdrücklichste untersagt wird, damit hierdurch keine Gelegenheit gegeben werde, einen Dritten in Schaden zu bringen; so ist auch jeder zünftige Meister verpflichtet und ausdrücklich gehalten, sobald ihm Materialien und Arbeiten der Art, die hiesigen Orts zum Verkauf ausgeboten werden, zu Gesichte kommen, es sei wo und bei wem es wolle, hieselbst am Orte oder anderswo verfertigte Arbeit, hierüber sofort der Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit solches nach Beschaffenheit der Umstände zur Kunde des Publikums gebracht, und bei sich ergebenden wirklichen Betrügereien der Verkäufer in die gesetzliche Strafe gezogen werden könne.

16. Es soll kein geschlossenes Amt existiren, — da durch die Beschränkung der Amtsmeister auf eine bestimmte Zahl das Publikum benachtheiliget wird, — wenn die festgesetzte Anzahl der Amtsmeister

Digitized by Google

nicht dem Bedarf eines Handwerksgewerbes entspricht, und durch die erschwerte Aussicht, das Meisterrecht zu gewinnen, der Eifer zur sorgfältigen Erlernung des Handwerks zurückgehalten wird. Jedoch ist für die Gouvernements-Stadt Reval das Amt der Gold- und Silber-Arbeiter ausgenommen, weil die Anzahl der Amtsmeister dem Bedarf dieser Arbeit für jetzt vollkommen genügt, und für die Sicherheit des Publikums, wegen probehaltiger Arbeit und des zur Arbeit gegebenen Materials, durch ein geschlossenes Amt am besten gesorgt wird.

17. Jeder Amtsmeister soll sich auf die seinem Amte ausschließlich zustehende und von demselben herkömmlich stets verfertigte Arbeit beschränken, und sich bei Strafe von 50 Rubel B.-Assig. zum Besten des benachtheiligten Amtes, als worüber die Klage bei den Amtspatronen anzubringen ist, der Verfertigung von Arbeiten, die einem andern Amte zuständig sind, enthalten.

18. Es wird den Amtsmeistern bei Strafe der Confiscation alles Hausiren mit der von ihnen verfertigten Arbeit, und das Ausbieten auf den Marktplätzen und Straßen untersagt; jedoch steht es ihnen nach allgemeinen Gesetzen frei, mit ihren selbst verfertigten Arbeiten Buden in ihren Wohnungen und während der Jahrmarktszeit auf dem Marktplatze zu halten. Ausgenommen werden von diesem Verbot die Bäcker und Fleischermeister, denen das Hausiren und öffentliche Ausbieten von Brod und Fleisch, als Lebensbedürfnisse, zur Bequemlichkeit des Publikums gestattet ist.

Vierter Abschnitt.

Verordnungen, betreffend die Arbeiten der Unzünftigen.

1. Da den Unzünftigen und von ihrer Händearbeit sich Nährenden — in so fern denselben der Aufenthalt hier erlaubt ist — nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Handwerks-Ordnung vom Jahre 1785 und des Ukases Eines dirigirenden Senats vom 20. Nov. 1803 das Recht zusteht, sich für ihre Person und ohne Hülfe durch jede Arbeit, wenn sie auch in eine Zunft schlägt, ihren Unterhalt zu erwerben, und für dieselben hiemit bestimmt wird, daß ihnen zum Verkauf ihrer Arbeiten gewisse Plätze anzuweisen sind, ihnen jedoch auch das Herumtragen derselben nicht zu verwehren ist; so darf kein Amt unter irgend einem Vorwande sich beikommen lassen, von einem solchen Arbeiter die Verfertigung eines Probestücks, noch daß er sich

Digitized by Google

mit dem Amte abfinden soll, zu fordern. Ausgenommen von den Arbeiten, die jeder zur Erwerbung seines Lebensunterhalts machen darf, wird

a) die Schlösserarbeit, welche zur Vorbeugung der sonst entstehenden Unsicherheit nur den Amtsmeistern vorzubehalten ist;

b) das Backen des Brods aus Weizen- und gebeuteltem Roggenmehl zum Verkauf;

c) das Einschlachten von Rindvieh zum Verkauf;
welches beides nur den Amtsmeistern der Bäcker- und Fleischer-Zunft, bei den ihnen obliegenden Verpflichtungen und Verantwortungen, vorzubehalten ist, und zwar um so mehr, da durch die für beide Aemter monatlich festgesetzt werdende Taxe dafür gesorgt wird, daß keine Uebertheuerung statt finden kann. So wie endlich

d) die Handwerke, welche ohne Hülfe eines Werkkundigen nicht ausgeübt werden können, und welche durch besondere höhere Vorschriften bereits davon ausgenommen sind.

2. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß selbst hiesige Amtsmeister bei combinirten Arbeiten die Hülfsarbeiten durch Unzünftige zum Nachtheil des Publikums und der andern Amtsmeister verfertigen lassen, so wird desmittelst ausdrücklich festgesetzt, daß jeder Meister verpflichtet ist, die bei combinirten Arbeiten erforderlichen Hülfsarbeiten ohne Ausnahme nur durch hiesige Amtsmeister verfertigen zu lassen, bei Strafe von 25 Rub. Bco.-Assig. an die Amtslade, und in wiederholten Fällen selbst bei Verlust des Meisterrechts. Bei Uebernahme von Arbeiten von größerem Umfange, als z. B. bei Uebernahme von Bauten und der Anfertigung von Equipagen, wird noch insbesondere verordnet, daß bei den deshalb zu treffenden mündlichen Verabredungen diejenigen Meister, von welchen die Hülfsarbeiten verfertigt werden sollen, ausdrücklich namhaft gemacht, so wie auch, falls schriftlich contrahirt werden sollte, von denselben unterzeichnet werden müssen, bei Strafe dessen, daß ein solcher Contract, wo dieses nicht statt gefunden, dem zünftigen Uebernehmer kein Klagrecht geben soll. Sollte ein zünftiger Meister sich gewinnen lassen, seinen Namen zu solchen Arbeiten herzugeben, oder einen solchen Contract zu unterzeichnen, ohne daß er die übernommene Arbeit wirklich selbst verfertigt, so soll derselbe des Meisterrechts verlustig sein, und aus dem Amte gestoßen werden.

Digitized by Google

Anmerkung. Bei solchen Arbeiten, welche vorbereitende Arbeiten erfordern, als z. B. bei Bauten, müssen jedoch dergleichen Leute, die, vermöge höherer allgemeinen Verordnungen mit Nahrungspässen aus andern Gouvernements ihrer Gewerbe und Arbeit wegen abgelassen worden, zu den letztern Arbeiten zugelassen werden.

3. So wie es überhaupt zu den Vorrechten des Amtsmeisters gehört, die Arbeit zu verdingen oder Contracte über dieselbe abzuschließen, so soll, wegen des dabei in Anregung kommenden Interesses des Publikums, von keinem Andern, als einem Meister des Maurer- oder Zimmeramts, oder einem Architekten ein Bau übernommen, oder ein Baucontract abgeschlossen werden, bei Strafe dessen, daß ein solcher Contract beiden Theilen kein Klagerecht giebt, worunter jedoch gewöhnliche, nicht außerordentliche Reparaturen nicht mitbegriffen sind.

4. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Unzünftige zunftgemäße Gewerbe in förmlich eingerichteten Werkstätten mit mehreren Gehülfen unter dem Vorwande getrieben haben, als arbeite jeder derselben besonders für sich und hätten sie nur eine gemeinschaftliche Werkstätte; so wird, zur Vorbeugung dieses Mißbrauchs, den Unzünftigen ausdrücklich untersagt, bei Arbeiten, die in eine Zunft schlagen, gemeinschaftliche Werkstätten zu halten, sondern ist jeder derselben verbunden, abgesondert für sich in einer besondern Wohnung zu arbeiten.

5. In Hinsicht der auf dem Lande und in den Kreisstädten wohnenden, bei hiesigen Aemtern unter der Bedingung, daß sie ihre Arbeiten weder hieselbst einführen noch verkaufen dürfen, eingeschriebenen, sogenannten vertragenen Meister, wird desmittelst in Erinnerung gebracht und ausdrücklich verordnet, daß dieselben bei Strafe der Confiscation die von ihnen verfertigten Arbeiten weder hieselbst einführen, noch verkaufen dürfen. So wie denn auch den auf dem Lande und in andern Städten lebenden Handwerkern bei gleicher Strafe untersagt wird, ihre Arbeiten hieher in die Stadt zum Verkauf zu bringen, damit den hiesigen Amtsmeistern, bei den von ihnen zu tragenden bürgerlichen Lasten, nicht ihre Nahrung geschmälert werde.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege in Handwerkssachen.

1. Alle Streitigkeiten in Handwerkssachen zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen eines Amtes gehören zunächst vor das Amt,

Digitized by Google

welches nach Befinden der Umstände bis auf eine Geldstrafe von 25 Rub. Bco.-Assig. zum Besten der Amtslade zu condemniren, und in Hinsicht der Lehrburschen auf eine mäßige, die Grenzen der Hauszucht nicht überschreitende Züchtigung mit Kinderruthen zu erkennen berechtigt ist. Falls die streitenden Theile mit der Entscheidung des Amts unzufrieden sind, so können dieselben die Entscheidung der Sache vor die Amtspatrone bringen.

2. Alle Beschwerden in Handwerkssachen wider die Aemter im Allgemeinen oder wider einzelne Zunftgenossen, diese Beschwerden mögen nun von den Bürgern und Einwohnern oder von Zunftgenossen verschiedener Aemter angebracht werden, gehören zunächst vor die Amtspatrone desjenigen Amtes, zu welchem der Beklagte gehört.

3. So wie den Amtspatronen die Verpflichtung obliegt, über die Aufrechthaltung der den Aemtern zuständigen Gerechtsame zu wachen, und besonders zur Abschaffung des Unfugs der sogenannten Böhnhasen den Aemtern in Rücksicht der deshalb bei ihnen angebrachten Beschwerde behülflich zu sein, so haben dieselben auch streng darauf zu sehen, daß die Aemter die ihnen zuständigen Berechtigungen nicht zu weit ausdehnen, und sich mehr Gerechtsame anmaßen, als ihnen gesetzlich zustehen.

4. Es stehet den Amtspatronen frei, die Aemter oder die Amtsgenossen nach Befinden der Umstände in eine Geldstrafe bis 100 Rub. Bco.-Assig. zu condemniren, und in Hinsicht der Lehrburschen auf eine mäßige, die Grenzen der polizeilichen Strafe nicht überschreitende Züchtigung mit Kinderruthen zu erkennen. Eine solche den Aemtern auferlegte Geldstrafe fällt zur Hälfte den Stadt-Armenhäusern, und die andere Hälfte dem Collegio der allgemeinen Fürsorge anheim; die aber von den Amtsgenossen zu entrichtende an die Amtslade.

5. Bei Streitigkeiten der Aemter unter sich sollen die Amtspatrone der streitenden Aemter zusammentreten, und bemüht sein, die Sache auf dem Wege der Güte auszugleichen.

6. Falls es den Amtspatronen nicht geglückt ist, die Streitigkeiten der Aemter unter sich auszugleichen, oder wenn in andern Fällen die ihnen zu Gebote stehenden Strafmittel bei wiederholten Vergehungen fruchtlos geblieben sind, oder falls bei ihnen Beschwerden der Art angebracht worden, die eine strengere Beahndung erfordern, als zu ihrer Competenz gehört, so sind dieselben verpflichtet, hierüber dem Amtsgerichte die Anzeige zu machen, welches alsdann die fernerweitige Verfügung zu treffen hat.

Digitized by Google

7. Falls die Bürger und Einwohner, so wie die Amtsgenossen mit den Erkenntnissen der Amtspatrone unzufrieden sind, so können dieselben die Entscheidung der Sache vors Amtsgericht bringen.

8. Das Verzeichniß der Amtspatrone der resp. Aemter soll zur allgemeinen Wissenschaft in der Canzlei Eines Wohledlen Raths affigirt werden, und dessen Perlustration zu jeder Zeit offen stehen.

9. Auf die nach dem 6. § von den Amtspatronen gemachten Anzeigen, und auf die nach dem 7. § angebrachten Beschwerden entscheidet das Amtsgericht, und competirt es demselben, außer der dem richterlichen Ermessen anheim zu stellenden Geldstrafe, nach Befindung der Umstände auf körperliche Züchtigung, Incarceration und auf Verlust des Meisterrechts zu erkennen.

10. Die Verhandlungen vor dem Amtsgerichte werden mündlich und ohne Zulaß von Sachwalden betrieben, und sollen schriftliche Eingaben nur aus dringenden Gründen, und erst auf besonderes Gestatten des Amtsgerichts, zulässig sein.

11. Ueberhaupt werden alle in Amtssachen vorfallende Streitigkeiten, als zur Polizei gehörige, nur durch die dazu verordneten besondern Autoritäten zu entscheidende Gegenstände summarisch behandelt. In jeder dieser Sachen, sie möge ihren Anfang bei dem Amte oder Amtspatrone nehmen, steht die Ergreifung der außerordentlichen Rechtsmittel bis zu Einem Wohledlen Rathe offen.

12. Vom Amte oder von den Amtspatronen decretirte körperliche Züchtigungen der Lehrburschen haben, zur Erhaltung deren Rufs, das decretirende Amt oder die Amtspatronen intra privatas parietes vollziehen zu lassen. Sonstige Executionen in Zunftsachen sind durch Requisitionen an die Polizei zu vollstrecken.

Vorstehendes Reglement soll bei jeder viermonatlichen Zusammenkunft der Aemter, zur unfehlbaren Befolgung, in jedem Amte öffentlich verlesen werden, und sind diejenigen Punkte der alten Handwerks-Schragen, die mit den im vorstehenden Reglement enthaltenen, so wie mit den in den speciellen Verordnungen für die resp. Handwerksämter festgesetzten Bestimmungen in Widerspruch stehen, für aufgehoben zu erachten.

Digitized by Google

Aufgabe der Beiträge und Kosten, welche, außer dem nach § 70 der Allerhöchsten Handwerksordnung an die Amtslade zu entrichtenden Beitrag, bei Erlangung des Meisterrechts zu erlegen sind.

I. Beim Maurer-Amte.

		Silb.-Rbl.	Kop.
a.	Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	10.	
b.	Für die Stadt-Armenhäuser	5.	
c.	„ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai	4.	
d.	„ das zu errichtende Luthers Waisenhaus	5.	
e.	„ Zimmermiethe und Heizung . . .	3.	
f.	„ den Amtsschreiber	1.	
		28.	

II. Beim Gold- und Silberarbeiter-Amte.

a.	Für die Stadt-Armenhäuser	5.	
b.	„ das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.	50.
c.	„ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai	1.	50.
		9.	

III. Beim Glaser-Amte.

a.	Für die Stadt-Armenhäuser	2.	50.
b.	„ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai	2.	50.
		5.	

IV. Beim Gürtler-Amte.

a.	Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	10.	
b.	Zur Kopfsteuer-Casse	5.	
c.	Für das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.	
d.	„ die Kirchen zu St. Olai und Nicolai .	1.	
		18.	

Digitized by Google

V. Beim Schuhmacher-Amte.

	Silb.-Rbl.	Kop.
a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	11.	
b. Für das Zimmer, wo das Meisterstück verfertigt wird	2.	
c. „ die Stadt-Armenhäuser	5.	
d. „ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	
e. „ die Kopfsteuer-Casse	10.	
	30.	

VI. Beim Maler-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	10.	
b. Für die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	50.
c. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.	50.
d. „ die Stadt-Armenhäuser	2.	50.
	17.	50.

VII. Beim Schneider-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	15.
b. Für die Stadt-Armenhäuser	5.
c. „ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.
d. „ das Zimmer, wo das Meisterstück verfertigt wird	4.
e. Zur Kopfsteuer-Casse	5.
	31.

VIII. Beim Perückenmacher-Amte.

a. Für die Stadt-Armenhäuser	2.	50.
b. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.	50.
c. „ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	
	7.	

IX. Beim Böttcher-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	10.
b. Für die Stadt-Armenhäuser	2.
c. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.
d. „ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	1.
	15.

Digitized by Google

X. Beim Tischler-Amte.

	Silb.-Rbl.	Kop.
a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	11.	
b. Zur Kopfsteuer-Casse	7.	
c. Für das zu errichtende Luthers Waisenhaus . .	5.	
d. „ die Stadt-Armenhäuser	5.	
e. Miethe für das Zimmer zur Anfertigung des Meisterstücks	4.	
	32.	

XI. Beim Stuhlmacher-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	8.	
b. Für die Stadt-Armenhäuser	2.	50.
c. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	1.	50.
d. „ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	1.	50.
	13.	50.

XII. Beim Hutmacher-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	10.	
b. Zimmermiethe, wo das Meisterstück verfertigt wird .	4.	
c. Für die Stadt-Armenhäuser	2.	50.
d. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.	50.
	19.	

XIII. Beim Töpfer-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	11.	
b. Für die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	50.
c. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus . .	2.	50.
d. „ die Stadt-Armenhäuser	2.	50.
e. „ die Amtsstube	2.	50.
	21.	

XIV. Beim Müller-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	2.	
b. Für die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	
c. „ die Stadt-Armenhäuser	2.	
	6.	

Digitized by Google

XV. Beim Kürschner-Amte.

	Silb.-Rbl.	Kop.
a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	10.	
b. Für die Casse der Dankbarkeit	3.	
c. „ die Stadt-Armenhäuser	2.	50.
d. „ die Kirchen zu St. Olai und S. Nicolai .	2.	50.
	18.	

XVI. Beim Losbäcker-Amte.

a. Für den Gebrauch des Ofens . . .	5.	
b. „ die Stadt-Armenhäuser	2.	50.
c. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.	50.
	10.	

XVII. Beim Festbäcker-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	12.	
b. Für die Hülfsgesellen	6.	
c. „ die Stadt-Armenhäusern	5.	
d. „ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	50.
	25.	50.

Dürfen bei Anfertigung des Meisterstücks zu Mehl, Holz, Gewürz, Milch und Butter nicht mehr verwendet werden, als: . . . . . 20.

XVIII. Beim Schlösser-Amte

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	11.	
b. Für das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.	
c. „ die Stadt-Armenhäuser	5.	
d. „ den Kirchenstand	2.	
e. Zur Kopfsteuer-Casse	6.	
	26.	

XIX. Beim Kupferschmiede-Amte

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	12.	
b. Für die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	50.
c. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.	50.
	17.	

Digitized by Google

XX. Beim Weiß- und Semisch-Gerber-Amte.

	Silb.-Rbl.	Kop.
a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	5.	
b. Für die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	50.
	7.	50.

XXI. Beim Lohgerber- oder Lederthauer-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	11.	
b. Für Gesellenhülfe beim Meisterstück . . .	4.	
c. „ die Gesellenlade	1.	
d. „ die Stadt-Armenhäuser	2.	50.
e. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.	50.
	21.	

XXII. Beim Corduaner-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	13.	
b. Für die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	50.
	15.	50.

XXIII. Beim Rheinischen Weißgerber-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	8.	
b. Für die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	50.
	10.	50.

XXIV. Beim Knopfmacher-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	6.	
b. Für die Stadt-Armenhäuser	2.	
c. „ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	1.	
d. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.	
	11.	

XXV. Beim Buchbinder-Amte.

a. Für Verarmte	1.	
b. „ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	1.	
	2.	

Digitized by Google

XXVI. Beim Sattler-Amte.

	Silb.-Rbl.	Kop.
a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	13.	
b. Zur Kopfsteuer-Casse	7.	
c. Für die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	50.
d. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.	50.
e. „ die Stadt-Armenhäuser	5.	
f. „ Zimmermiethe, wo das Meisterstück gemacht wird	5.	
	35.	

XXVII. Beim Knochenhauer-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	13.	
b. Für die Stadt-Armenhäuser	5.	
c. „ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	50.
d. Zur Anschaffung des Viehes	8.	
	28.	50.

XXVIII. Beim Drechsler-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	10.	
b. Für die Stadt-Armenhäuser	2.	50.
c. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus .	2.	50.
d. „ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	
	17.	

XXIX. Beim Stellmacher-Amte.

a. Für die Stadt-Armenhäuser	5.	
b. „ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	50.
c. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	10.	
d. Für die Steuer-Casse	5.	
	22.	50.

XXX. Beim Huf- und Waffenschmiede-Amte.

a. Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	13.	
b. Für den Kirchenstand in der St. Nicolai-Kirche .	2.	
c. „ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	50.
d. „ die Stadt-Armenhäuser	5.	
e. „ das zu errichtende Luthers Waisenhaus . .	5.	
	27.	50.

Digitized by Google

XXXI. Beim Handschuhmacher-Amte.

		Silb.-Rbl.	Kop.
a.	Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	4.	
b.	Für die Steuer-Casse	5.	
c.	„ das zu errichtende Luthers Waisenhaus . .	2.	50.
d.	„ die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	2.	
		13.	50.

XXXII. Beim Zimmer-Amte.

a.	Für die Kirchen zu St. Olai und St. Nicolai .	4.
b.	Zur Unterstützungs-Casse für verarmte Meister, deren Wittwen und Waisen	10.
c.	Für die Stadt-Armenhäuser	5.
d.	„ das zu errichtende Luthers Waisenhaus . .	5.
e.	„ Zimmermiethe	3.
f.	„ den Amtsschreiber	1.
		28.

Anhänge.

1. Obrigkeitlich bestätigte Verordnung vom 3. Novbr. 1822.

Die Commission, welche hieselbst niedergesetzt worden, um die Verhältnisse und Rechte der Handwerks-Aemter in der Gouvernements-Stadt Reval auszumitteln und Vorschläge zu einem Reglement für dieselben zu entwerfen, hat bei Einsendung der behufigen Vorschläge zugleich wegen Erlassung einer Verordnung, wodurch den widerrechtlichen Eingriffen der auf dem Lande und in den Kreis-Städten sich aufhaltenden Unzünftigen in die Gerechtsame der Aemter gesteuert und den zünftig Gelernten jede Arbeit in so lange untersagt würde, bis sie sich mit den Aemtern gehörig abgefunden und von ihnen die Berechtigung dazu erhalten haben, Vorstellung gemacht.

Da nun diese Vorstellung in den §. §. 57, 58, 59 und 60 der in der Allerhöchsten im Jahre 1785 emanirten Stadt-Ordnung befindlichen Handwerks-Ordnung gesetzlich begründet ist, auch nun in dem unterm 22. September d. J. von der Gouvernements-Regierung durch den Druck bekannt gemachten Reglement für die Handwerks-Aemter der Gouvernements-Stadt Reval die Verhältnisse der Unzünftigen zu den Aemtern genau ausgemittelt und dargestellt, und in

Digitized by Google

Absicht der leichtsinnigen Absonderung der Gesellen und Lehrjungen von den Aemtern, um sich auf eigne Hand zu setzen, für die Zukunft die erforderlichen Anordnungen getroffen, gleich wie auch bereits in dem am 31. August 1750 von dem General-Gouvernement wegen der Böhnhasen emanirten Placate verordnet worden, daß sie sich mit den Aemtern gebührlich abfinden und von denselben Freiheitsscheine sich bewirken und nirgends ohne einen ordentlichen Paß oder Abschied von ihrem Meister, bei dem sie in Arbeit gestanden, geduldet noch aufgenommen werden sollen; so wird zur Aufrechthaltung der Gerechtsame der Aemter in Folge der bestehenden Verordnungen von der Esthländischen Gouvernements-Regierung hiermit

1) den auf dem Lande und in den Kreis-Städten sich aufhaltenden, von ihrer Händearbeit sich nährenden Personen aufs strengste untersagt, Gehülfen und förmlich eingerichtete Werkstätten zu halten, oder sich sonst ein Recht, das nur den Amtsmeistern zusteht, anzumaßen, und haben selbige sich auf das ihnen zustehende Recht zu beschränken, sich, jedoch ohne Hülfe, durch jede Arbeit, auch wenn selbige in eine Zunft einschlägt, ihren Lebens-Unterhalt zu erwerben, als worin sie von keinem Amte behindert werden dürfen. Den Polizei-Behörden wird desmittelst zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß diesem genau nachgelebt werde.

2) den zünftig Gelernten, welche sich noch nicht mit den Aemtern abgefunden haben, zur unerläßlichen Befolgung vorgeschrieben, sich deshalb unverzüglich, und spätestens binnen 6 Monaten vom untengesetzten Tage ab, bei dem Amte, zu welchem sie gehören, zu melden, und die erhaltenen Beweise über die geschehene Abfindung bei der Polizei-Behörde, unter welcher sie ihrem Aufenthalte nach sortiren, vorzuzeigen; widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist zu gewärtigen haben, daß sie durch gesetzliche Zwangsmittel dazu werden angehalten werden.

Zu dem Ende erhalten sämmtliche Land-Polizei-Behörden den Auftrag, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß nach Ablauf obiger Frist und künftighin keine zünftig Gelernten ohne Schein von deren Amte über die gedachte Abfindung in ihren Districten geduldet werden, um im Betretungsfall einen solchen an die Gouvernements-Regierung zum weiteren Verfahren wider ihn einzusenden. Gleich denn auch alle Herren Gutsbesitzer, Arrendatoren und Disponenten angewiesen werden, die ohne den gedachten Schein sich etwa meldenden zünftig Gelernten weder zu dulden, noch aufzunehmen, sondern sie sogleich an die Polizei-Behörde des Districts einzuliefern.

Digitized by Google

Hiernächst bringt die Gouvernements-Regierung noch zur allgemeinen Kenntniß, daß nach dem oben gedachten Reglement es den auf dem Lande und in den anderen Städten lebenden Handwerkern bei Vermeidung der Confiscation untersagt ist, ihre Arbeiten hierher in die Stadt zum Verkauf zu bringen, damit den hiesigen Amtsmeistern bei den von ihnen zu tragenden bürgerlichen Lasten nicht ihre Nahrung geschmälert werde. Und insbesondere wird noch in Berücksichtigung einer Beschwerde des hiesigen Böttcher-Amtes wegen Einfuhr anderweitig verfertigter Maaßgeschirre, auf den Grund der von Einem dirigirenden Senat mittelst Ukases vom 28. September 1817 in gleichen Beschwerdesachen des Rigaschen Böttcher-Amtes getroffenen Entscheidung, hiermit verboten, anderweitig verfertigte Maaßgeschirre bei Strafe der Confiscation derselben hierher zum Verkauf einzuführen, indem bei dem ausschließenden Rechte des Böttcher-Amtes, die Maaßfässer für den hiesigen Bedarf zu verfertigen, denselben auch die Verpflichtung obliegt, diesen Geschirren das gesetzliche Maaß, das sie haben müssen, zu geben, und eine Abweichung von der festgesetzten Ordnung selbst auf den Handel nachtheilig einwirken kann. Als nach welchem Verbot sich diejenigen, die es angeht, zu achten und sich vor Schaden zu hüten haben.

Genehmiget:

Kriegsgouverneur von Riga: Marquis Paulucci.

Riga Schloß, den 3. November 1822.

---

2. Publicat der Esthländischen Gouvernements-Regierung vom 24. Februar 1823.

Es ist zur Kenntniß der Gouvernements-Regierung gekommen, daß die hiesige St. Canuti-Gilde in die, in dem 9ten Punkt 5ten Abschnitts des für die Handwerks-Aemter der Gouvernements-Stadt Reval am 22. September v. J. emanirten Reglements enthaltene Bestimmung: „daß es dem Amtsgerichte competire, nach Befinden der Umstände auf körperliche Züchtigung, Incarceration und auf Verlust des Meisterrechts zu erkennen" einen unrichtigen Sinn legen, und derselben die Deutung geben wollen, als ob sich die körperliche Züchtigung auch auf die Meister beziehe. Obgleich aus mehreren Stellen des 3ten und 4ten Abschnitts des gedachten Reglements sich deutlich

Digitized by Google

ergiebt, daß der Verlust des Meisterrechts als die höchste Strafe in Handwerkssachen für die Meister festgesetzt, und im 5ten Abschnitt rücksichtlich der körperlichen Züchtigung einzig und allein nur bei den Lehrburschen die Rede ist, und daher sowohl hierdurch, als auch durch den ganzen Zusammenhang des 5ten Abschnitts, insbesondere aber noch durch die im 12ten Punkt selbst schon in Hinsicht des Rufs der Lehrburschen ausgesprochene Schonung, die obberegte Deutung als irrig und als ganz unzulässig erscheinen müßte; so wird doch, mit Genehmigung Sr. Erlaucht des Herrn Kriegs-Gouverneurs von Riga und Civil-Oberbefehlshabers in den Ostsee-Provinzen ꝛc. Marquis Paulucci, von der Esthländischen Gouvernements-Regierung, als Anhang zu dem erwähnten Reglement, gleichfalls zur Nachachtung und Befolgung, wen es angeht, und zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, daß von den im gedachten Punkt des 5ten Abschnitts enthaltenen Strafbestimmungen, dem wahren Sinn des Artikels nach, die körperliche Züchtigung nur auf die Lehrburschen, und die Incarceration auf die Gesellen — bei wiederholt sich schuldig gemachten Vergehungen — Bezug habe.

Reval Schloß, den 24. Februar 1823.

R. Obrigkeitlich bestätigte Bauordnung für die Stadt Reval und deren Vorstädte, vom 14. April 1825.

Allgemeine Bestimmungen.

Nachgabe eines Baues.

1. Es soll Niemand, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten, irgend ein Gebäude neu aufführen, oder an bestehenden Gebäuden irgend eine Bauveränderung, in so ferne solche sich nicht auf die innere Eintheilung oder Einrichtung der Zimmer erstreckt, vornehmen, ehe und bevor der Bauende zu diesem Behuf das Protocoll bei dem Wohledlen Rathe ausgenommen, auch in Betreff dessen, nach erhaltener Erlaubniß, der Reval'schen Polizeiverwaltung die schuldige Anzeige gemacht hat.

Digitized by Google

2. Die Genehmigung zu Bauten und Reparaturen in der Stadt wird wenigstens 14 Tage vor dem beabsichtigten Anfange bei einem Wohledlen Rathe nachgesucht, und ist der Bauende dabei verpflichtet:

a) seinen Besitztitel gehörig darzuthun;

b) mit seinen Hausnachbarn wegen des vorhabenden Baues Richtigkeit zu treffen, und selbige zu dem Ende vor einen Wohledeln Rath vorladen zu lassen;

c) auf den Fall, daß der Grund ihm nicht gehörig, auch die Zustimmung des Grundeigenthümers nachzuweisen;

d) den von dem Gouvernements-Architekten beprüften Façaden-Riß und den von dem Architekten oder Amtsmeister entworfenen Bau-Riß einzuliefern.

3. Sobald diesen Vorschriften Genüge geleistet worden, erhält der Bauende das Bauprotocoll mit der allgemeinen Anweisung, dem Baureglement in allen Stücken nachzukommen, und sich vor Anfang des Baues mit dem ihm ertheilten Protocoll bei der Polizeiverwaltung zu melden.

4. Wer einen Bau in der Vorstadt beabsichtigt, hat wenigstens 14 Tage vor dessen Anfang bei Einem Wohledlen Rathe folgendes beizubringen:

a) Die Grundcharte der Baustelle und die in Händen habende Krepost, als Erweis des Besitztitels.

b) Ein Zeugniß des Stadtrevisors, oder wenn der Grund der hohen Krone gehört, ein Zeugniß vom Gouvernementsrevisor über die Zulässigkeit des Baues, mit der Angabe, wie die Fronte der Gebäude zu stellen sei, als welches Attest zur genauesten Nachachtung mit dem Bauprotocoll zurückgegeben wird.

c) Ein Zeugniß des Ingenieur-Commando's über die Zulässigkeit des Baues in Rücksicht auf die Festung.

d) Einen von dem Gouvernements-Architekten beprüften Façaden-Riß, wobei derjenige, der den Bau leiten wird, nahmhaft zu machen ist.

e) Quittungen über die Berichtigung der Grund-, Einquartirungs- und Laternengelder vom letzten Jahre.

Im Falle Jemand auf Erbplätzen, die Privatpersonen gehören, bauen will, hat derselbe deren Zustimmung zu erweisen.

5. Nachdem Ein Wohledler Rath alle diese Eingaben beprüft, fertigt derselbe dem Impetranten ein Protocoll über die Zulässigkeit

Digitized by Google

des Baues mit allgemeiner Anweisung aus, sich in Allem nach dem ihm dabei zu ertheilenden Baureglement zu richten, und sich mit dem Protocoll sofort bei der Polizeiverwaltung zu melden, und erhält der Bauende alle Eingaben, mit Ausnahme des vom Ingenieur-Commando genommenen Zeugnisses, zurück.

6. Ehe und bevor jedoch das Protocoll zu einem in der Stadt oder in den Vorstädten auszuführenden neuen Bau ausgefertigt werden kann, muß zuvörderst dazu bei Einer Hochverordneten Esthländischen Gouvernementsregierung um die Bestätigung angesucht werden, welches durch den Wohledlen Rath geschieht.

7. Um die etwanigen Bauenden in Betreff der bei Ansuchung und Nachgabe der Erlaubniß zum Bau vorfallenden gerichtlichen und anderweitigen Kosten in Kenntniß zu setzen, ist am Ende dieses Reglements die specificirte Aufgabe dieser Kosten beigefügt, welche Taxe nicht überschritten werden darf.

Anfang eines Baues.

8. Vor geschehener Ausreichung des Protocolls über einen vorzunehmenden Bau, und vor geschehener Anweisung, in welcher Art ein solcher zu bewerkstelligen sei, so wie vor getroffener Richtigkeit mit den Nachbarn über die bei einem Bau zu haltende Grenze, und die dabei etwa in Anregung kommenden, durch Anordnung des Gesetzes oder früher Statt gehabte Vereinbarungen begründeten Berechtigungen, und vor geschehener Meldung bei der Polizeiverwaltung, darf unter keiner Bedingung mit der Legung des Fundaments der Anfang gemacht werden. Dieselbe Vorschrift gilt auch bei einer im Wesentlichen vorzunehmenden Bauveränderung, wobei gleichfalls zuvörderst die Nachbarn gehört werden müssen. Die dawider Fehlenden sollen das erste Mal mit einer Geldstrafe von $33\frac{1}{3}$ Rbl. B.-A., das zweite Mal $66\frac{2}{3}$ Rbl. B.-A., und so in fortgehender Steigerung belegt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß durch die von dem Bauenden verschuldete Uebertretung vorerwähnter Vorschriften die etwanigen Berechtigungen der Grenznachbarn nicht beeinträchtigt werden können, vielmehr ihnen die rechtliche Wahrnehmung und Vertheidung derselben offen bleibt.

9. Gleichwie der Bauherr, soll auch derjenige, der den Bau leitet, wenn er es sich beikommen lassen sollte, irgend einen Bau oder irgend eine Bauveränderung anzufangen, ehe und bevor ein ihm dazu die Erlaubniß ertheilendes Protocoll ausgenommen worden, mit ebenmäßiger Strafe in fortgehender Steigerung belegt werden.

Digitized by Google

Von der Aufsicht über die Bauten.

10. Die Polizei hat zunächst die Aufsicht namentlich:
1) daß nirgends ohne gerichtliche Erlaubniß gebauet werde;
2) daß man in der Stadt nicht mit Schaalen, Brettern oder Stroh decke, und
3) daß der Bauende sich pünktlich an den Façaden-Riß und das ausgefertigt erhaltene Protocoll halte.

11. Für Baufehler im Innern der Gebäude sind dagegen die Polizei-Beamten nicht verantwortlich, weil dafür der die Leitung habende Werkmeister speciell aufzukommen hat. Dieser Letztere muß sich, der zweckmäßigen Aufsicht wegen, mit dem Protocoll bei der Polizei-Verwaltung melden, und sobald der Bau wirklich beginnen soll, davon auch dem Polizei-Commissairen des Bezirks unter Vorzeigung des Bau-Protocolls die Anzeige machen, welcher sodann verpflichtet ist, in seinem Bezirke auf die vorschriftmäßige Ausführung der Bauten zu wachen.

12. Sobald bei einem Bau etwas Unzulässiges bemerkt wird, hat der Polizei-Commissaire sofort der Magistrats-Behörde davon eine genaue Anzeige zu machen, und diese, nach Beprüfung der Umstände, den Stadt-Revisor oder Stadt-Baumeister zur Besichtigung an Ort und Stelle zu senden.

13. Dem Stadt-Revisor und dem Stadt-Baumeister wird es gleichfalls zur Pflicht gemacht, sobald sie an den Bauten etwas Unstatthaftes wahrnehmen, solches der Bau-Behörde anzuzeigen.

14. Ohne vorhergegangene Untersuchung und Beprüfung der Haltbarkeit des Fundaments und des untern Stockwerks, ist keine neue Anlage von Zimmern, besonders aber nicht die Aufführung eines andern Stockwerks zulässig.

15. Falls bei einer anzustellenden Untersuchung das Neuerbaute oder Abgeänderte als vorschriftswidrig befunden werden sollte, so soll dasselbe auf Kosten des schuldigen Theils, mit Beihülfe der Polizei, nach Beschaffenheit der Umstände, sofort niedergerissen oder vorschriftmäßig umgeändert werden. Derjenige Baumeister aber, der dessen überführt werden sollte, daß er bereits zweimal bei den von ihm geführten oder geleiteten Bauten die Beobachtung der Bauvorschriften vernachlässigt, soll bei dem dritten Contraventionsfalle ohne weiteres seines Meisterrechts verlustig gehen.

16. Damit nun diesem Allen die pünktliche Erfüllung gegeben, und der Polizei-Verwaltung die erforderliche Beobachtung des vor-

Digitized by Google

schriftmäßig auszuführenden Baues möglich werde, ist der Bauherr verbunden, über den beendigten Bau sogleich dem Polizeimeister die Anzeige zu machen, welcher sodann entweder selbst, oder durch einen Polizei-Beamten, unter Zuziehung des Gouvernements-Architects, eine Local-Besichtigung darüber zu veranstalten hat, ob der Bau wirklich nach dem bestätigten Bauriß und der Allerhöchsten Façaden-Ordnung gemäß, vollführt worden.

Bau-Vereinbarung und Servituten.

17. Jede sowohl in der Stadt als in den Vorstädten bei einem neuen Bau, oder bei einer vorzunehmenden Bau-Veränderung von den Nachbaren getroffene Vereinbarung, wodurch entweder eine Servitut oder andere Verpflichtung constituirt wird, soll nur alsdann die gehörige Gültigkeit haben, wenn sie bei dem Magistrate angezeigt, mit den vorhandenen Bau-Vorschriften übereinstimmend gefunden, gerichtlich bestätigt und ins Protocoll eingetragen worden ist. Vom Tage der Publication dieses Reglements an werden künftig Servituten nur durch von beiden Theilen getroffene, gerichtlich verschriebene Abmachungen erworben, und bei einem neuen Bau nur mit Zustimmung des Berechtigten wieder gehoben.

Façaden.

18. Alle an Gassenlinien sowohl in der Stadt als in den Vorstädten stehende Gebäude, Zäune und Pforten müssen nach den Allerhöchst bestätigten Façaden erbaut sein.

Farben.

19. Allen und jeden Gebäuden ist ein äußerer Anstrich mit den genehmigten, auf der dem Bau-Reglement beigefügten Farbentafel bemerkten Farben zu geben, und falls solches nicht geschehen sollte, hat die Polizei für Kosten des Schuldigen das Aeußere der Gebäude von neuem mit erlaubten Farben anstreichen zu lassen. Das Buntstreichen an den Häusern mit verschiedenen Farben, z. B. der Fensterladen ꝛc., wird zugleich hiedurch untersagt.

Ausführung des Baues durch Amtsmeister.

20. Es soll von keinem Gesellen bei dem Maurer- und Zimmermeister-Amte ein Bau-Contract abgeschlossen werden, ohne einen zur Aufsicht gewählten Meister, dem der Meistergroschen werden muß; daher denn auch kein Bau-Contract als gültig anzunehmen ist, oder dem Bauherrn oder Bauunternehmer ein Klagrecht geben soll, wenn nicht zugleich der Meister nahmhaft gemacht ist, dem die Aufsicht übertragen worden.

Digitized by Google

Anbauten.

21. In Rücksicht der Anbauten, welche bei den Häusern in der Stadt und den Vorstädten vorgenommen werden sollen, ist folgendes zu beobachten:

a) müssen selbige stets nach den Allerhöchst bestätigten Façaden aufgeführt werden;

b) sind solche Anbauten nur bei solchen Häusern zu gestatten, die der Wahrscheinlichkeit nach nicht über drei Jahre, ohne umgebaut zu werden, stehen können, daher denn auch die Anbauenden durch ein Reversale sich verpflichten müssen, daß sie, nach Ablauf von drei Jahren, ihre alten Häuser niederreißen, und an deren Stelle zu den Anbauten den neu aufzuführenden Theil, nach einer gleichen Façade, erbauen lassen werden.

22. Bei den bereits stehenden Häusern in der Stadt, und nach Befund der Umstände auch in der Vorstadt, bei welchen die etwa vorzunehmenden Veränderungen oder größere Anbauten sich, ohne daß der Abstand des Alten zu dem Neuen zu grell erscheine, nicht ganz façadenmäßig bewerkstelligen lassen, soll es gestattet sein, nach zuvor einzuholender specieller Genehmigung des Herrn Civil-Oberbefehlshabers, von den vorgeschriebenen Façaden abzuweichen, und eine andere, dem Ganzen angemessenere, jedoch immer den Regeln der Baukunst und Symmetrie gemäße, zu entwerfen. Alle öffentliche Gebäude müssen so viel als möglich von allen Anbauten frei bleiben, besonders muß dies bei Hauptkirchen geschehen, weswegen denn auch die an diesen schon befindlichen Anbauten, wenn sie verfallen, ferner nicht mehr aufgeführt werden dürfen, wobei in Rücksicht der Kapellen zu beobachten ist, daß deren Beibehaltung und zu solchem Behuf zu unternehmende Instandsetzung nur nach vorher darüber von dem Herrn Civil-Oberbefehlshaber ertheilter Genehmigung Statt finden darf.

Sicherung vor Feuersgefahr.

23. Es sollen in Gemäßheit der Feuer- und Brand-Ordnung, besonders in den Vorstädten, keine dergleichen Einrichtungen getroffen werden, daß in ihnen Handwerker, die täglich in Holz arbeiten, mit andern, die ihre Arbeit in Feuer machen, wie z. B. in Schmieden, in einem und demselben Gebäude ihr Gewerbe treiben.

24. Die Brandmauern zwischen den Gebäuden sind $1\frac{1}{2}$ Fuß dick von Ziegeln, und dieselben im Innern der Gebäude frei von Holz und bei den anstoßenden Holzwänden 2 Fuß dick von Ziegeln aufzuführen. Wo die Oefen- und Küchen-Schornsteinröhren durchgehen, muß die Mauer vom Holze ab, 6 bis 9 Zoll stark sein.

Digitized by Google

25. Eiserne Ofenröhren müssen an massiven Wänden, nicht aber an hölzernen oder Fachwerkswänden, auch nicht zu nahe unter den Gipsdecken angebracht und durchgeleitet werden.

26. Bei den Oefen muß der Feuer-Kanal aus Ziegeln bestehen und ist dem Ausgange desselben, nach der Schornsteinröhre zu, nicht die Richtung nach der obern Decke zu, sondern 2 Fuß von der Fußbodenlage zu geben.

27. Die obere Decke der Oefen muß $1\frac{1}{2}$ Fuß von der Oberlage abstehen, und wo sich Oefen auf einer Unterlage von Holz finden, ist diese mit eisernen Platten zu bekleiden, über selbige auch noch ein hohler Rost von Eisen, Ziegeln oder Kacheln zu stellen. Nicht bloß unter den Oefen, sondern auch vor den Ofenlöchern und Kaminen muß in den Wohnzimmern der Fußboden mit Steinen oder Ziegelsteinen ausgelegt oder mit eisernen Platten beschlagen werden.

28. Die in den Schornsteinen befindlichen Räucherstangen dürfen nie von Holz, sondern nur von Eisen sein, und ist es rathsam, statt ihrer eiserne Haken, oder besser noch Ringe an den Schornsteinwänden anbringen zu lassen.

29. Die Schornsteinröhren der Küchen und Oefen müssen nicht mit Lehm, sondern stets mit Kalk gemauert, und damit sowohl inwendig als auswendig beputzt werden. Auch müssen die Schornsteine der Oefen wenigstens einen Quadrat-Fuß groß, und die Schornsteine der Küchen und Kamine wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß groß, damit dieselben von dem Schornsteinfeger gehörig bestiegen und gereinigt werden können, gemacht werden. Es müssen dieselben stets auf der Brandmauer und durchaus nicht auf den Lagen ruhen, wenigstens von der Dicke eines halben Ziegels, und drei Fuß über die Spitze des Daches hinausgeführt sein. Endlich dürfen in selbigen, wo sie durch die Böden oder obern Zimmer gehen, durchaus keine Thüren, Oeffnungen oder Spelten angebracht werden.

30. Der Feuerheerd muß von Ziegeln 1 Fuß dick gemauert werden.

Schmieden.

31. In allen Hauptstraßen, sowohl in der Stadt, als in der Vorstadt, ist es nicht erlaubt, Schmieden oder stark in Feuer arbeitende Werkstätten anzulegen, eben so wenig auch in den Nebenstraßen vor den Schmieden auf der Straße Einrichtungen zum Pferdebeschlagen machen zu dürfen. Außer den gegenwärtig in der Stadt befindlichen Schmieden, namentlich:

1) im ersten Stadttheil:

a) die Schlossermeisters-Wittwe Bentzow

Digitized by Google

b) der Schlösſermeiſter Sabin
2) im zweiten Stadttheil:
a) der Eiſenſchmid Johann Chriſtian Hutob
b) der Eiſenſchmid Adolph Adamſohn
c) der Krongießer Chriſtian Malmberg
d) der Kupferſchmid Steinberg
e) der Kupferſchmid Bittrich
f) der Schlöſſer Deutſchmann
g) der Büchſenſchmid Bartmer
h) der Kupferſchmid Brandt
i) der Krongießer Wetterholz
k) der Schmid Münckner
3) im Domquartal:
a) der Büchſenſchmid Jüdes
b) der Zeugſchmid Werner
c) der Kupferſchmid Brandt
4) im zweiten Vorſtadtquartal:
a) der Admiralitätsſchmid Nikifor Stepanow
b) der Schmid Jacob Heinrich Zirck
5) im dritten Vorſtadtquartal:
der Schmiedeältermann Claſing

dürfen keine fernere in der Stadt und Vorſtadt angelegt werden.

Deſtillaturen.

32. Die Deſtillaturen müſſen in feuerfeſten, wo möglich gewölbten Behältniſſen, mit maſſiven Wänden und ſteinernen Fußböden angelegt, der Helm mit einem eiſernen Band und Ueberfall geſichert, und die Branntweins-Niederlagen in abgeſonderten, wenn auch nicht gewölbten, doch ſichern Räumen, welche eiſerne Thüren und eiſerne Luken haben müſſen, befindlich ſein. Wo aber eine Deſtillatur an eine gemeinſchaftliche Mauer anzulegen iſt, muß zuvor der Nachbar um ſeine Einwilligung befragt werden.

Fleiſchbuden.

33. In der Stadt dürfen nirgends Fleiſchbuden angelegt werden; weil aber in den Vorſtädten zur Zeit keine Fleiſchſcharren vorhanden ſind, ſo wird in ſelbigen die Anlage von Fleiſchbuden zur bequemern Verſorgung der Vorſtadt-Einwohner geſtattet, wenn zuvor bei der Polizei-Verwaltung darum Anſuchung geſchehen, und letztere, nach angeſtellter örtlicher Unterſuchung, die Erlaubniß dazu zu ertheilen, kein gegründetes Bedenken findet.

Digitized by Google

Anlegung von Buden und Schenken.

34. Dadurch, daß Jemandem der Bau einer Bude oder Schenke bewilligt wird, erhält derselbe keineswegs die Berechtigung, in dem neuen Gebäude Handel oder Schenkerei treiben zu dürfen, sondern ist wegen eines solchen Gewerbes die Erlaubniß noch besonders bei der competenten Behörde, unter Beobachtung der in solchen Fällen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, anzusuchen.

Dächer.

35. Alle in der Stadt und den Vorstädten neu zu erbauende Gebäude müssen durchaus mit Dachpfannen oder Eisenplatten gedeckt sein.

36. Die mit Blech bekleideten Dächer sowohl in der Stadt als in den Vorstädten müssen die in den Allerhöchst bestätigten Façaden angegebene Höhe erhalten. In Betreff der mit Dachpfannen gedeckten Dächer aber soll in der Stadt jedes Gebäude von drei und mehr Stockwerken ein rechtwinkliges Dach, jedes von zwei Stockwerken aber die Dacheshöhe von zwei Fuß unter dem Winkel haben, bei den Häusern in der Vorstadt jedoch der dritte Theil ihrer Breite zum Maaßstabe für ihre Dacheshöhe angenommen werden.

37. Alle neu anzulegende Dachfenster oder Bodenluken sollen in der Art angebracht werden, daß selbige nicht nach außen, sondern nach innen gehen.

Dachrinnen.

38. Die Dachrinnen sind in der Stadt bis zum 1. May 1826 unfehlbar und für die Zukunft ohne Ausnahme von Blech zu verfertigen, und die nach den Gassen herausführenden Dachrinnen müssen perpendiculair längs der Häuserwand als Dachröhren bis auf eine Senkung von $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Boden herabgeleitet werden. Bei neu zu erbauenden Gebäuden in der Stadt, so wie bei solchen, wo neue Dachrinnen angebracht werden, sind diese Röhren vom Dachgesimse an in einer Blendung der Frontenmauer herunter zu führen, so daß sie nicht herausstehen, und müssen sie sich unten, statt in einer Kniebeugung, mit einem stumpfen Schnabel endigen.

39. Für die Vorstädte gilt diese Vorschrift mit der Abänderung, daß solche Dachröhren bis auf eine Senkung von 3 Fuß vom Boden herabgeleitet werden und eine Kniebeugung von 6 Zoll haben müssen.

Vordächer.

40. Die hölzernen Vordächer an Buden und Häusern sollen ferner niemals geduldet werden; dagegen ist zu gestatten, solche Vor-

Digitized by Google

dächer von Segeltuch zu machen, diese müssen aber nicht über 5 Fuß hervorragen, zum Ablassen eingerichtet, angestrichen, und alle von gleicher Höhe sein.

Mistgruben.

41. Mistgruben und Düngerstätten sollen nicht an gemeinschaftlichen Zäunen und Mauern belegen und dieselben jederzeit mit Brettern umgeben sein.

Brunnen.

42. Bei den Brunnen müssen keine hohe Brunnenschwengel errichtet, sondern in Stelle solcher, Räder mit Wellen und Lehnen mit Verdecken angebracht werden.

Gassen-Linie.

43. Bei denjenigen Häusern, die bedeutend hinter der Gassen-Linie stehen, müssen, bis selbige beim Umbauen bis zu der Gassen-Linie vorgerückt werden, die vorstehenden leeren Plätze mit einem vorschriftmäßigen Stacketenzaun versehen sein. Es kann jedoch die Einzäunung der freien Plätze auch aus Brettern bestehen.

Straßenpflaster.

44. Wenn eine zu erhöhende Straße gepflastert werden soll, muß selbige schon mehrere Monate vorher bis zur Niveau-Höhe aufgefüllt, und der neu aufgeführte Boden mit schweren Handrammen zusammengestampft werden.

45. Die zum Pflastern gebraucht werdenden Steine dürfen nicht größer als ein Cubikfuß, auch nicht rund sein, widrigenfalls sie zerschlagen werden müssen.

46. Beim Setzen des Pflasters sollen zu den Mittel- und Queer-Linien die größeren Steine ausgesucht, mit denselben aus der Mitte der Straße nach den Rinnsteinen zu Oblonge gelegt, dieselben von zwei Diagonal-Linien durchschnitten, die dadurch gebildet werdenden Dreiecke mit kleinen oder gespaltenen, auf die hohe Kante gesetzten Steinen ausgefüllt, jedes einzelne Oblongum mit einer leichten Handramme ebengeschlagen, und zuletzt die ganze Oberfläche der Straße nach einer dazu gemachten Schablone mit einer schweren Ramme fest und eben zusammengestampft werden.

47. In jedem Frühjahr muß das Pflaster von neuem abgerammt werden, sobald der Boden losgethaut ist.

Digitized by Google

Hofplätze.

48. Hofplätze, sowohl in der Stadt, als in der Vorstadt belegen, sind unter keiner Bedingung mit Brettern zu decken, sondern nur mit Steinen zu pflastern.

Auftrag der Immobilien.

49. Kein Gebäude darf dem Besitzer aufgetragen werden, bevor nicht der Stadtbaumeister dasselbe übersehen, und bezeugt hat, daß es vorschriftmäßig erbauet sei; ist aber von demselben etwas als den Verordnungen zuwider bemerkt worden, so darf der Auftrag nicht vor Bewerkstelligung der nöthig befundenen Abänderung erfolgen.

Verschlag.

50. Von denen im Laufe des Jahres nachgegebenen façadenmäßigen Bauten ist im Januar jeden Jahres ein Verschlag anzufertigen und der Esthländischen Gouvernements-Regierung vorzustellen.

Besondere Bestimmungen für die Stadt.

Bauplätze.

51. Kein an der Gassenlinie in der Stadt belegener Bauplatz ist als Garten zu benutzen.

52. Es soll durchaus nicht gestattet sein, an der Gassenlinie in der Stadt auf der Stelle, wo ehemals ein Wohnhaus gestanden, ein anderes Gebäude, als ein Wohnhaus, wiederum aufzuführen.

Höhe der Gebäude.

53. In den Haupt- und breiten Straßen der Stadt ist es erlaubt, Gebäude von drei und mehreren Stockwerken hoch aufzuführen, in den Seiten- und engern Gassen der Stadt aber nicht über drei Stockwerk hoch.

54. In solchen Fällen aber, wo bei dem beabsichtigten Höherziehen des nachbarlichen Gebäudes von dem Nachbar die Beschwerde erhoben werden sollte, daß ihm dadurch das Licht oder der Gebrauch der Luken verbaut werden würde, ist die richterliche Entscheidung darüber nachzusuchen; jedoch soll, um allen künftigen Weiterungen und Processen vorzubeugen, von nun ab, zwischen benachbarten Hausbesitzern keine Abmachung oder Vereinbarung darüber, daß dem einen oder dem andern Nachbar das Höherziehen des einen oder des andern Hauses nicht erlaubt sein sollte, — unter keiner Bedingung zulässig sein, sondern als ungültig verworfen werden.

Digitized by Google

Fenster.

55. Wer sechs Fuß von des Nachbars Grenze ab, in seinem Hofe ein Gebäude aufführt, darf, wo ihm solches nicht speciell eingegangene Verpflichtungen und bestehende oder durch das Gesetz bestätigte Rechte untersagen, die Fenster nach des Nachbars Seite anbringen.

Keller.

56. Niemand soll dicht neben dem Gebäude seines Nachbars Keller graben lassen, wenn das Fundament des Gebäudes des Letztern dadurch einer Beschädigung oder Erschütterung unterworfen wird.

57. Die Keller in der Stadt müssen gewölbt, gepflastert und mit Kellerluken versehen sein. Auch ist besonders darauf zu sehen, daß sich nicht daselbst faulende Stoffe anhäufen, die dem ganzen Gebäude nachtheilig werden können.

58. Wo sich unter Wohnzimmern annoch Balkenkeller befinden sollten, sind selbige mit einer Gyps- oder Einschiebs-Decke zu versehen.

59. Die eigentlichen Salzkeller müssen längs den gemeinschaftlichen Grenzwänden Pfähle von Holz und längs diesen eine einen Fuß von der Mauer abstehende Holzverkleidung erhalten. Diese unerläßliche Einrichtung soll, wo sie sich in den Salzkellern noch nicht vorfindet, sogleich nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Bauordnung ins Werk gestellt werden.

Treppen.

60. Die Haustreppen und an den Häusern gesetzten Pfosten müssen in der Stadt sich innerhalb der Rinnsteine befinden. Bei neuen Anlagen von Hausthürtreppen müssen dieselben gleich so angebracht werden, daß dieselben nach der Vorschrift mit der ersten Stufe nur um einen Fuß von der Wand zu stehen kommen.

Abtritte.

61. Die heimlichen Gemächer in der Stadt müssen gemauerte, mit Kalk beworfene und von außen mit blauem Lehm belegte Gruben haben, in welche Röhren aus den obern Stockwerken senkrecht gehen.

62. Jedes heimliche Gemach, welches nur dann an einer gemeinschaftlichen Grenz- und Scheidemauer angelegt werden darf, wenn der Nachbar darinn willigt, oder er seiner Seits ein solches schon dort belegen hat, muß ein Luftloch so groß, als nur thunlich, haben, und wo möglich entfernt von den Zimmern angebracht werden, die zur Reinigung nöthige Oeffnung aber einen festen Verschluß erhalten. Bei kleinen und sehr beschränkten Gebäuden soll es jedoch, wenn die

Digitized by Google

nöthige Vorsicht durch die erforderliche Aufmauerung angewendet wird, um den Nachbar vor jedem Schaden zu sichern, vergönnt sein, Abtritte an eine gemeinschaftliche Wand setzen zu können, ohne jedoch diese selbst zu solchem Behuf gebrauchen zu dürfen.

63. Der Unrathkasten muß fest und wasserdicht gezimmert sein, und sich acht Fuß tief in der Erde, und wenigstens fünf Fuß von des Nachbars Grenze befinden.

64. Wo nach den vorhandenen Bestimmungen sich noch heimliche Gemächer an einer Grenz- oder Scheidemauer befinden dürfen, da kann auch der Unrathkasten an selbigen angelegt werden; doch soll derselbe zur Sicherung des Nachbars-Hauses sowohl in als über der Erde, wo er an der Grenz- oder Scheidemauer angrenzt, mit einer eigenen, einen Fuß starken Mauer versehen, auch der Grundboden einen Fuß stark ausgemauert, der Kasten selbst 6 Zoll stark von Fichtenholz wasserdicht gekatzt, und die Zwischenräume des Holzes und der Mauer fünf Zoll stark mit blauem Lehm ausgeschlagen werden, und sollen künftighin alle an des Nachbars Mauer anzulegende Appartements-Sitz-Röhren mit einer eigenen, einen Fuß starken Mauer versehen werden.

65. Die etwa hart an den Straßen angelegten Abtritte müssen sogleich abgestellt, und vorschriftmäßig verlegt werden; so wie dann auch in den Häusern anderweitiger Unrath, Abfall bei den Fleischern u. s. w. an entlegenen Orten in Kasten zu sammeln und zur Nachtzeit aus der Stadt zu schaffen ist.

Unzulässige Anlagen.

66. In der Stadt sollen durchaus keine Gerbereien, Färbereien, Schlachthäuser, Seifensiedereien und Lichtziehereien, zur Verhütung schädlicher Ausdünstungen, geduldet werden.

67. Desgleichen sind alle hölzerne Gebäude und Abschauer in der Stadt unzulässig, und wo etwa solche zur Zeit vorhanden, binnen zwei Jahren vom dato der Bekanntmachung dieses Reglements fortzuschaffen, widrigenfalls sie für Kosten des Besitzers alsdann sofort von der Polizei niedergerissen werden sollen. Auch müssen alle und jede Nebengebäude und Abschauer in der Stadt binnen drei Jahren vom Tage der Bekanntmachung dieser Bauordnung ab, mit Pfannen oder Eisenblech gedeckt werden.

Laternenpfosten.

68. Nur bei freien Plätzen ist die Aufstellung von Laternenpfählen erlaubt, daher die Laternen, wo die bestehende Einrichtung,

Digitized by Google

daß solche in der Straßenmitte schwebend angebracht sind, nicht anwendbar sein kann, wie namentlich auf dem Dom, an die Hausmauer befestigt werden müssen.

Rinnsteine.

69. Die Rinnsteine in der Stadt, die um eine Ecke gehen, dürfen keinen scharfen Winkel bilden, sondern müssen abgerundet, und dem Hause näher gebracht werden.

70. Die tiefliegenden Quer-Rinnsteine müssen in der Stadt und den Vorstädten mit Brettern belegt werden.

Trottoirs.

71. Die Trottoirs in der Stadt müssen in Hinsicht ihrer Breite, nach den bereits vorhandenen Vorschriften angelegt werden, und richten sich nach der Breite der Gasse. Da aber die Einrichtung der Trottoirs bloß die ruhigere und sichere Passage der Fußgänger zum Zweck hat, so ist dabei Folgendes wahrzunehmen:

1. Die Oberfläche der Trottoirs ist mit Fließen oder sogenannten Klinkern, diese auf die hohe Kante gestellt, auszulegen, und die Außenseite mit Stein, wie die bei der Polizeiverwaltung befindliche Anordnung nachweiset, einzufassen.
2. Die Trottoirs sind so einzurichten, daß sie, beim Uebergehen einer Straße in die andere, eine gleichmäßige Höhe haben, und vom Gebäude, auf jeden Fuß Breite nur einen Zoll abschüssig gemacht werden müssen.
3. Sollte es unmöglich werden, von der Ecke der Straße die gleichmäßige Höhe des Trottoirs in die nächste Straße ohne einen Abhang fortzuführen, so ist der Uebergang durch eine fortgehende Abschüssigkeit, und nicht durch Stufen einzurichten.
4. Ueber die Einfassung der Trottoirs müssen Pfosten von Stein oder Eisen in jedesmaliger Entfernung von $10\frac{1}{2}$ Fuß eingesetzt werden, wie das in der Polizei-Verwaltung vorhandene Modell nachweiset.
5. Die Ausgänge aus den Kellern und die Kellerhälse dürfen künftig nicht auf die Trottoirs führen, sondern müssen sich auf die Linie des Sockels oder des über die Erde hervorragenden Theils von dem Fundament beschränken, wie auf dem Modell bei den Thüren **sub A** verzeichnet ist, und dürfen dergleichen Ausgänge und Kellerhälse unter keiner Bedingung bei Aufführung neuer Gebäude gestattet werden.

Digitized by Google

6. Falls die vorhandenen, aus den Kellern nach den Trottoirs führenden Ausgänge über einen Fuß hervorspringen, sind selbige spätestens bis zum Jahre 1833 bis auf einen Fuß von der Linie des Sockels zurückzusetzen; die aber nur einen Fuß hervortretenden Ausgänge sind erst bei künftigen Hauptreparaturen umzuändern.
7. Die auf der angegebenen Trottoirfläche etwa befindlichen Kellerluken oder Fallthüren müssen binnen einem Jahre, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, ganz fortgeschafft werden.
8. Die künftig neu anzulegenden Stufen und Treppen vor den Häusern müssen so eingerichtet werden, daß sie von der Wand ab, nur um einen Fuß hervorstehen, und die jetzt vorhandenen weiter hervorgehenden Stufen und Treppen sind bis zum Jahre 1833 bis auf einen Fuß von der Linie des Sockels abstehend, einzurücken.
9. Einstweilen und bis die Ausgänge und Luken der Keller nach Vorschrift des 5ten, 6ten und 7ten Puncts eingerichtet sind, müssen diejenigen, welche jetzt auf die Oberfläche des Trottoirs führen, mit Geländern versehen werden, wie das Modell bei den Thüren sub C ebenfalls erweiset. Ihre Breite wird durch den Flächenraum der Luke bestimmt, die Höhe muß hingegen 2 Fuß 9 Zoll betragen. Diese Geländer sind im Vorhause eines jeden Hauses aufzubewahren, und nur bei Oeffnung der Luken auf das Trottoir zu stellen. Zur Erleichterung können die Geländer mit Gefügen in der Mitte, wie im Modell ersichtlich, und mit Riegeln verfertigt werden.
10. Bis zum 1. Januar 1827 müssen ebenfals die bei den Pumpen befindlichen Schränke oder Butken, welche aus der Linie des Sockels vom Hause hervortreten, dergestalt umgesetzt werden, daß sie innerhalb der Häuser stehen, und durchaus nicht über die gedachte Linie hervortreten.

Besondere Bestimmungen für die Vorstädte.

Festungs-Distanzen.

72. Die erste und zweite Festungs-Distanz enthält 150 Faden und begreift,

a. indem sie von der Schmiedepforte anfängt, folgende Punkte in sich:
   1) von dem Hause des Herrn Müller No. 1116.
   2) vom freien Platze des Herrn Husen No. 1110.

Digitized by Google

3) auf der Pernauschen Straße gegenüber dem Stadtarmenhause No. 1295.
4) auf dem Heuschlage vor dem Hause No. 106, Domcaserne.
5) auf dem Heuschlage vor dem Hause No. 126, der Wittwe Kerstens gehörig.
6) auf dem Heuschlage vor dem Hause No. 148, der Frau Gräfin Stenbock gehörig.
7) auf der Baltisportschen Straße neben dem Hause des Bürstenbinders Weitzel No. 205.
8) auf dem Heuschlage des Herrn Kagelmann No. 11.
9) auf dem Heuschlage des Schneidermeisters Eylandt No. 20.
10) von dem Gartenplatze der Matrosenwittwe Adamoff und von dort bis zur Cisternpforte.

b. von dem linken Courtinen-Winkel der Schaubastion bis gegenüber dem Platze No. 70 des Schustermeisters Dickhoff, dann in dem Gartenplatze des Herrn R. Hippius No. 156 und No. 158 der Wittwe Püschel gehörig, ferner auf der Anhöhe gegenüber der, der Wittwe Krich gehörigen, Ziegelhütte No. 199 und endigt sich in der See, indem dieser Punkt die Ziegelhütte durchschneidet.

c. von der entgegengesetzten Seite fängt sie von der kleinen Strandpforte an, hat in der Admiralität zwei Punkte und endigt sich gleichfalls in der See, indem sie den Holzhof des Herrn Rathsherrn Luther unter No. 295 A durchschneidet.

73. Der Flächeninhalt ebenbeschriebener Distanz ist zu Obst- und Küchengärten zu benutzen, indessen dürfen diese nur mit Pfählen und sauber gearbeiteten Staketen-Zäunen abgesteckt werden. Dagegen ist auf diesem Bezirk kein Bau und keine Hauptreparatur an einem etwa schon dort befindlichen Gebäude zulässig.

74. Die dritte Festungs-Distanz enthält 300 Faden von der Festungslinie und fängt von dem gegenüber dem Russischen Kirchhofe sich befindenden Hügel an, durchschneidet den Schlagbaum auf der Pernauschen Straße, von diesem geht sie zu dem auf der Baltisportschen Straße gelegenen Höfchen des Herrn Rathsherrn Felicius und endigt sich zwischen dem Esthnischen Kirchhofe und der Kronsziegelbrennerei. In dem Bereich dieser Linie dürfen

1) keine Keller angelegt werden,
2) die Häuser nur von gutem gesunden Holz, und ein Stockwerk über dem Erdgeschoß hoch sein,
3) das Fundament nur die Höhe eines Fußes vom Gassen-Niveau haben;

Digitized by Google

4) die in den Fundamenten anzubringenden Luftlöcher dürfen nur 6 Zoll hoch, und in symmetrischer Uebereinstimmung mit den obern Fenstern angelegt werden.

75. In der vierten Festungs-Distanz ist erlaubt, neue Keller und Kellerwohnungen anzulegen, und selbst massive Gebäude aufzuführen. Indessen müssen alle diejenigen, welche bis zur vierten Festungs-Distanz Gebäude aufführen oder Anlagen machen, darauf gefaßt seyn, daß solche im Fall einer Belagerung, ohne alle Vergütung des Schadenstandes, vernichtet werden.

Kleine Häuser.

76. Nicht in den Hauptstraßen, sondern lediglich in den Nebengassen ist es den Anbauenden verstattet, kleinere Häuser, für welche sich keine Risse in der Façadensammlung befinden, aufführen zu dürfen; jedoch müssen diese auf jeden Fall mit Dachpfannen gedeckt werden. Es wird hiebei indessen festgestellt, daß die gegenwärtig in den Vorstädten vorhandenen kleinen Häuser, welche, nach vorausgegangener polizeilicher Untersuchung entweder keiner Reparatur fähig, gänzlich verfallen, dem Einsturz nahe sind, und daher Gefahr drohen, oder im Ganzen eine sichtliche Verunzierung darstellen, sofort weggeräumt werden müssen.

Der Feuersgefahr besonders ausgesetzte Gebäude.

77. Zuckersiedereien, so wie ähnliche Fabriken dieser Art, dürfen künftig nur außerhalb der Vorstadt, wo sie von allen benachbarten Gebäuden wenigstens auf 30 Faden entfernt stehen, gebaut werden.

78. Badstuben in der Vorstadt sind zu bauen erlaubt, und zwar nach den hierüber vorhandenen speciellen Anordnungen.

Ambaren.

79. Flachs- und Hanfambaren dürfen nur mit Pfählen und eingelassenen Planken erbauet und mit Dachpfannen gedeckt, auch nie ohne besondere gerichtliche Erlaubniß aufgeführt werden.

Gartenplätze.

80. Die zu bebauenden Grundstücke der Vorstadt können nur dann ohne daselbst Gebäude aufzuführen, zu Gärten eingerichtet werden, wenn dazu von der Obrigkeit eine besondere Erlaubniß ertheilt worden.

Digitized by Google

Grenzen.

81. Zwischen den in der Vorstadt zu erbauenden Häusern muß durchaus ein Zwischenraum von 10 Fuß gelassen werden. Es wird aber gestattet, daß Nachbarn, mit der Verbindlichkeit für ihre Nachfolger im Besitz, die Uebereinkunft treffen, daß im Fall mit der Bewilligung des Einen der Andere hart an seiner Grenze bauet, jener sich dadurch die unabänderliche Verpflichtung auferlegt, auf seinem Grunde den legalen Zwischenraum von 10 Fuß unbebaut zu lassen.

82. Auch wird den vorstädtischen Hausnachbarn gestattet, darüber Uebereinkunft zu treffen, daß an den Grenzzäunen und nachbarlichen Gebäuden, wenn diese nur als Ställe und Vorraths-Kammern benutzt werden, Abschauer, jedoch auf keinen Fall heimliche Gemächer, angelegt, und des Nachbars Wand als solche benutzt werden dürfen.

Grenz- und Baustreitigkeiten.

83. Zur Verhütung etwaniger Grenzstreitigkeiten und anderweitiger Irrungen wird festgesetzt:

a) daß beim Einmessen und Abstechen der Bauplätze die Besitzer der angrenzenden Grundstücke gegenwärtig seyn sollen, besonders aber derjenige Grenznachbar, an dessen Seite irgend ein Gebäude aufzuführen ist, und daß, wenn jemand in einem solchen Falle zu erscheinen sich weigern würde, derselbe auf die vom adhibirten Revisor deshalb zu machende Anzeige dazu gerichtlich angehalten werden soll.

b) daß, wer durch Einmessung und Abstechung des an seinem Grundstück angrenzenden Grundplatzes sich auf irgend eine Art beeinträgtigt hält, in 8 Tagen a dato der von ihm mit angesehenen Abmessung bei Gericht deshalb klagen, nach Verlauf dieser Frist aber nicht weiter gehört werden soll.

c) daß im Fall jemand ohne gerichtliche Erlaubniß und nähere Bezeichnung hinterrücks der Nachbarn etwas bauen würde, jeder der Nachbarn binnen 3 Wochen, vom Tage des Anfangs eines solchen widerrechtlichen Baues, deshalb Klage erheben, nachmals aber nicht weiter damit zugelassen werden soll, falls derselbe nicht überzeugende und gesetzliche Entschuldigungsgründe anbringen könnte.

Zäune.

84. Da die zwischen den Häusern an der Gasse stehenden 10 Fuß breiten, oft verschiedenartig gebauten Grenzzäune die Regel-

Digitized by Google

mäßigkeit und das Aeußere des Ganzen verunzieren, so müssen künftig alle dergleichen schmale Zwischenräume gleichförmig, und zwar nach der Façade sub No. 40 neun Fuß hoch gebauet, und die eigentlichen Grenzpfosten hinter die Vorderwand gesetzt werden, auch der gemeinschaftliche Zwischenraum die Farbe erhalten, welche das rechts daran stoßende Gebäude hat.

85. Bei den Zäunen ist genau wahrzunehmen, daß sie nicht die gehörige Grenze überschreiten, sondern sie, wie jeder Bau, müssen so eingerichtet werden, daß so viel als möglich, die Krümmungen und Winkel, so wie Hervorragungen aus den Straßen, verschwinden, und alle Gebäude und Zäune eine gerade Linie bilden.

86. In Betreff der gemeinschaftlichen Grenzzäune, besonders in den Vorstädten, wird verordnet:

a) Sobald der eine Nachbar seinen Zaun zur Hälfte zu ziehen beginnt, ist der andere sogleich verpflichtet, auch seine Hälfte zu machen, es sey dann, daß er gesetzliche Gründe anzeigen könnte, daß keine Nothwendigkeit zur Anlegung des Zauns vorhanden; in Fällen aber, wo die Polizeiverwaltung die Reparatur eines verfallenen Zaunes für nothwendig erachtet, sind beide Theile dazu verbunden.

b) Jeder Hausbesitzer hat stets, rechts von der Fronte seines Hauses gerechnet, die obere bis an die Gasse stoßende Hälfte des Grenz-Zaunes, und der Nachbar die untere Hälfte desselben zu machen und ausbessern zu lassen.

c) Jeder Grenzzaun soll 8 Fuß von der Erde hoch seyn, die Pfosten desselben müssen 9 Zoll ins Gevierte betragen, 4 Fuß tief in die Erde gegraben, dieselben in einer Entfernung von 8 Fuß aus einander gestellt, und jedes Zwischenfach von beiden Seiten mit Brettern bündig ausgefüllt werden.

87. Alle in den Vorstädten an Gassen und Plätzen aufzuführende Zäune dürfen nicht anders, als nach den Allerhöchst bestätigten Façaden erbaut werden.

88. Es ist in den Vorstädten verstattet, Barrieren oder Staketenzäune längs den Häusern zu ziehen, jedoch müssen diese zierlich gearbeitet, nur 4 Fuß hoch und angestrichen seyn, und 4 Fuß vom Hause abstehen, auch in gleicher Linie gezogen werden.

Digitized by Google

Abtritte.

89. In den Vorstädten dürfen keine heimliche Gemächer an den gemeinschaftlichen Grenzzäunen, noch auch nach der Gasse zu angelegt werden, und müssen daselbst die Unrathkasten fest und wasserdicht gezimmert seyn, auch sich 8 Fuß tief in der Erde, und wenigstens 5 Fuß von des Nachbars Grenze befinden.

Stellung der Gebäude.

90. Unter keiner Bedingung soll es gestattet seyn, in den Hauptstraßen der Vorstädte die Ecke der zu erbauenden Häuser nach der Gassenlinie zu richten, und die Fronte in die Hofräume zu stellen. Daher soll es auch die bleibende Pflicht des Stadtrevisors seyn, die Stelle der Fronte eines neu zu erbauenden Hauses zu bezeichnen. In den Nebengassen der Vorstädte darf die Stellung der Fronte nach den Hofräumen zu, wenn solches wegen des engen Raumes, oder aus andern Gründen erforderlich wäre, nur auf besondere nachzusuchende Bewilligung Statt finden.

Gassen-Niveau.

91. Alle Bauende müssen bei vorhandenen Bauten das Gassen-Niveau berücksichtigen, damit ein gleichförmiger Abhang zum Ablauf des Wassers Statt finden und den Nachbarn kein Nachtheil erwachsen könne. Daher müssen der Baumeister oder der Baudirigent, bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit und des Ersatzes des den Nachbarn etwa entstehenden Schadens, den Bauenden das Maaß der erforderlichen Höhe ihrer Fundamente, mit Berücksichtigung der zu nivellirenden Straße, anzeigen.

92. Bis zum December 1826 sind alle Eigenthümer und Besitzer der in den Vorstädten in den Hauptstraßen belegenen Häuser, besonders solcher, die um die Befestigungen der Stadt führen, verpflichtet, die Straßen in ihren Grenzen, nach der darüber zu machenden Anweisung, zu nivelliren und zu egaliſiren.

Trottoirs.

93. Zwischen die Barrieren und die Gasse selbst sind überall binnen drei Jahren a dato der Publication dieses Reglements in den Vorstädten Trottoirs nach Verhältniß der Straßenbreite anzulegen, unter specieller Aufsicht der Polizeiverwaltung, und gelten auch im Uebrigen für die Vorstadt, die für die in der Stadt anzulegenden Trottoirs getroffenen Bestimmungen.

Digitized by Google

Laternenpfosten.

94. Die Laternenpfosten, wenn die Einrichtung derselben möglich gemacht werden kann, müssen in der Barriere-Linie stehen, 10 Fuß hoch und mit grüner Farbe angestrichen seyn.

Erlaß der Einquartirung.

95. Allen denen, deren Häuser wegen nicht zu verbessernder Schadhaftigkeit eingerissen werden müssen, soll für den Fall, daß sie bis zum 1. May 1826 völlig neue Häuser an die Stelle der jetzt niederzureißenden wieder aufführen werden, als eine Vergütung des erlittenen Verlustes, die Befreiung von aller Einquartirungslast auf 6 Jahre vom Tage des ausgenommenen Bau-Protocolls gerechnet, zugestanden werden, indessen sind zu dieser Vergünstigung die, Privatpersonen gehörigen, zur Einquartirung des Militairs bestimmten Häuser und Gebäude nicht zu ziehen.

Kriegs- und General-Gouverneur, Marquis Paulucci.

Taxe

für die bei Einholung der Bauconcession vorfallenden gerichtlichen und anderweitigen Kosten.

1) Für die Anfertigung einer Façade zu einem Gebäude in der Vorstadt von einer Etage Höhe und 33⅓ □ Faden Flächenraum wird gezahlt 5 Rbl.
2) von zwei Etagen oder mit einem Erker das Doppelte und für jeden □ Faden, den das Gebäude mehr als 33⅓ □ Faden enthält, wird 10 Kop., und bei zwei Etagen oder einem Erker 20 Kop. per □ Faden mehr gezahlt.
3) In der Stadt wird für ein Gebäude von einer Etage Höhe und von 33⅓ □ Faden Flächenraum 7 Rbl. 50 Kop. gezahlt; für jeden □ Faden, den das Gebäude aber mehr enthält, 15 Kop. Für zwei und mehr Etagen das Doppelte, Dreyfache ꝛc. — Hat ein Gebäude mehr als eine Façade, so wird für die übrigen nur halb so viel als für ein Gebäude von 33⅓ □ Faden Flächenraum berechnet.
4) Für eine Façade zu einem Zaun und Pforte wird gezahlt 1 Rbl.; ist selbige mit in die Zeichnung des Hauptgebäudes begriffen, aber nur 50 Kop.

Digitized by Google

Arme Anbauende, welche auf wüsten Plätzen Gebäude errichten, zahlen von allem Vorangeführten nur die Hälfte.

An die Canzellei der Esthländischen Gouvernements-Regierung für die Baubestätigung 3 Rbl.

Für ein Exemplar des Baureglements 2 Rbl.

Bei der Canzellei des Magistrats erhält der Secretaire für Anfertigung der Unterlegung an die Gouvernements-Regierung 3 Rbl.

Der Canzellist für's Mundiren derselben 50 Kop.

Der Secretaire für die Ausarbeitung des Protocolls, so wie für die Eintragung desselben in's Journal und die Besorgung des Mundirens, erhält die Gebühr von 3 Rbl.

Die Canzellei für Poschlin und Stempelpapier 1 Rbl. 65½ Kop.

Der Ministerial 50 Kop.

Bei vorfallenden Bauveränderungen und geringfügigen Hausreparaturen, wo es bloß einer einfachen Protocoll-Ausfertigung bedarf, wird letztere mit Einschluß des Stempelpapiers, der Poschlin und Ministerialgebühr bezahlt mit 4 Rbl.

Bei der Canzellei der Polizei-Verwaltung wird für die Meldung daselbst gezahlt 1 Rbl.

Dürftigen Personen werden die Canzellei-Kosten erlassen.

Kriegs- und General-Gouverneur, Marquis Paulucci.

Anhang zur Bauordnung.

Von dem Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Pleskau, Lief-, Esth- und Curland.

An die Esthländische Gouvernements-Regierung.

Zur Abstellung der vielfachen Abweichung von der durch die Allerhöchst bestätigten Façaden-Zeichnungen bestimmten und auch sonst nothwendig zu beobachtenden Ordnung, in Betreff der Dachhöhe der mit Pfannen gedeckten, so wie rücksichtlich der mit Erker construirten Häuser, und in Betreff der Dachfenster, Bodenluken und Windeluken, finde ich mich veranlaßt, für die Gouvernements-Stadt Reval nachfolgende Anordnung zu treffen, und zwar:

Digitized by Google

A) rücksichtlich der Dachhöhen der mit Pfannen gedeckten Häuser.

1) Die Höhe eines Dachpfannen-Dachs ist nach der Breite des Hauses zu bestimmen, und wird deshalb festgesetzt, daß Häuser von 3 bis 4 Faden Breite zwei Fuß unter der halben Breite, Häuser von 5 Faden drei Fuß unter der halben Breite, und Häuser von 6 bis 7 Faden Breite fünf Fuß unter der halben Breite, zur Dachhöhe erhalten können, Häuser von 8 Faden Breite jedoch nicht anders als mit Blech gedeckt werden dürfen.

2) Da die wegen Ausführung eines Baues vorgestellten Façaden-Zeichnungen, den Allerhöchst bestätigten Façaden gemäß, mit einer Attica auf dem Dache zu versehen sind, diese jedoch bei Ausführung eines Baues gemeinhin weggelassen wird, dadurch aber, weil was in der Façade-Zeichnung durch die Attica gedeckt war, wegbleibt, ein Mißverhältniß zwischen der Etagenhöhe und der Dachhöhe entsteht, so soll es dem Bauherrn überlassen seyn, bei einer aus den Allerhöchst bestätigten Façaden-Büchern gewählten Façade, diese mit oder ohne die Attica aufnehmen zu lassen, — alsdann ist aber derselbe auch unbedingt dazu anzuhalten, im ersten Falle das Dach mit einer Attica zu versehen, im letztern Fall jedoch die Etagenhöhe im richtigen Verhältniß gegen die Dachhöhe aufzuführen, — und ist daher die Etagenhöhe bei der von dem Bauherrn gewählten Weglassung der Attica durch den Gouvernements-Architect in der aufgenommenen Façade genau und richtig zu bezeichnen, so wie auch in dem über den vollführten Bau zu ertheilenden Atteſtate die dieserhalb stattgehabte Nachachtung zu bescheinigen.

B) rücksichtlich der mit Erkern construirten Häuser.

a) Es ist wegen der Häuser, welche Erker nach der Straßen-Seite erhalten sollen, anzuordnen, daß das Haupt-Dach, wie solches in den Allerhöchst bestätigten Façaden bezeichnet ist, durchaus unter das Erker-Gesimse anlaufen, und also der Erker über das Haupt-Dach hervorragen müsse; und soll es auch bei schon vorhandenen Gebäuden, an welchen das Haupt-Dach gegenwärtig mit dem Erker-Dache in gleicher Höhe construirt ist, zur unabweichlichen Vorschrift dienen, sobald das Haupt-Dach neu gemacht werden müßte, dasselbe unter das Erkerdach anlaufen zu lassen.

b) Das Dach eines Erkers ist nur mit Blech zu decken, um möglichst flach zu seyn.

Digitized by Google

C) rücksichtlich der Dachfenster, Bodenluken und Windeluken.

a) Bei den Häusern in der Stadt, welche hinten gegen einander gebaut sind, und wo sich auch viele Wohnungen unter den Dächern befinden sind die bisherigen Dachfenster und Bodenluken an der Straßenseite gestattet, und dürfen dieselben reparirt werden.

b) Bei neuen Dächern soll jedoch keine Anlage von Dachwohnungen nach der Straßenseite gestattet seyn, und Dachfenster, so wie Bodenluken zur Erhellung der Böden dürfen nach der Straßenseite nur in halbrunder Form 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß im Radius groß nach symmetrischer Vertheilung aufgesetzt werden. An denen von der Straße nicht gesehenen Seiten des Dachs ist es jedoch erlaubt, die sonst üblichen Dachfenster und Bodenluken aufzusetzen.

c) Die Windeluken von Fachwerk auf Speichern und Wohnhäusern der Stadt dürfen nicht reparirt werden, sondern sind bei eintretender Baufälligkeit massiv aufzuführen, und sollen die Windeluken an der Straße auf den Wohnhäusern, bei eintretender Baufälligkeit, gänzlich eingehen, sobald dieselben ohne Nachtheil für die Benutzung der Böden nach der Gehöftseite angelegt werden können. Eine neue Windeluke an einem Wohnhause ist, nach der Straße zu, anzulegen nicht gestattet.

General-Adjutant, Marquis Paulucci.

No. 1891. Riga, den 13. April 1828.

---

8. Obrigkeitlich bestätigte revidirte Feuer- und Brand-Ordnung vom 14. August 1825.

Erster Abschnitt.

Von Vorbeugung der Feuersgefahr.

1. Alle Hausbesitzer und Einwohner in dieser Stadt und deren Vorstädten werden ohne Unterschied des Standes andurch verpflichtet, sich des Feuers und Lichtes mit möglichster Vorsicht zu bedienen. Es muß daher:

Digitized by Google

a) Niemand, wer er auch sey, zur Nacht- oder Abendzeit in Kellern, Ställen, Läden, Fleischbuden, Fruchtniederlagen und auf Böden brennendes Licht anders als in wohlverwahrten Laternen gebrauchen.

b) Niemand mit einem brennenden unverwahrten Lichte, welcher Art dasselbe auch sey, oder mit einer angezündeten Tabakspfeife oder Cigarre, über den Hof, über die Straße, auf den Boden oder in den Stall und dergleichen Oerter gehen.

c) Kein Pergelholz zum Leuchten gebraucht werden.

d) Das Feuer auf den Küchenheerden alle Abende mit möglichster Sorgfalt ausgelöscht, wie auch die Boden- und Dachrinnenluken gehörig verschlossen werden.

e) Die Asche aus den Oefen und von den Feuerheerden nur des Morgens weggeräumt, und nicht gleich in hölzerne Gefäße geschüttet, sondern zuvor an einem abgelegenen, jedoch nicht mit Holz gedielten Orte umgestürzt, und nach erfolgter Abkühlung vorsichtig aufbewahrt und benutzt, auch

f) auf den Straßen, Plätzen, so wie in den Weihnachts- und Weckenbuden, wie auch andern Buden, es nicht verstattet seyn, Feuer aufzumachen, oder ein Kohlenfeuer in Grapen, Töpfen oder andern Gefäßen zu haben.

Wer diesem zuwider sich auch nur einiger Unvorsichtigkeiten schuldig macht, ist, ohne Rücksicht, ob daraus Schaden entstanden sey oder nicht, mit Strafe zu belegen, und zwar, wenn die Nichtbefolgung dem Wirthen oder Eigenthümer zur Last gebracht werden kann, das erstemal mit einer Poen von $16\frac{2}{3}$ Rubel Silb.-Mze., wenn aber ein Dienstbote daran Schuld gewesen, mit achttägiger Gefängnißstrafe, welche resp. Strafen unerläßlich Statt finden, und im Wiederholungsfalle mit gleicher Strenge verdoppelt werden sollen. Dem Beschädigten wird außerdem sein Recht auf Ersatz vorbehalten, das Gefäß, die Pfeife u. s. w., von der man einen vorschriftswidrigen Gebrauch gemacht, confiscirt, und bei Unvermögenden die Geldbuße in Leibesstrafe verwandelt, von der eingetriebenen Geldpön aber dem Angeber die Hälfte zu Theil werden.

2. Diejenigen Hauswirthe, welche Reisende beherbergen, müssen in ihren Ställen wohlversehene hängende Laternen halten, und sorgsam darauf achten, daß die bei ihnen abgetretenen Gäste und deren Leute nicht mit brennender Tabakspfeife, Cigarre, oder mit brennendem Lichte ohne Laterne im Hofe umher, oder in die Ställe und auf den Boden

Digitized by Google

gehen. Zu gleicher Vorsicht sind auch diejenigen Hauswirthe verbunden, welche Bauerherbergen und Einfahrten halten. Wer von fremden Dienstleuten oder Bauern an den oberwähnten Oertern dieser Vorschrift zuwider handelt, soll, nach Befund der Umstände, mit Zuchthaus- oder Leibesstrafe dafür angesehen werden. Damit aber aller Feuersgefahr möglichst vorgebeugt werde, haben die Wirthe in den Gasthöfen und Bauer-Einfahrten in der Nacht einen Wächter zu halten, welcher auf Feuer und Licht Acht haben, auch vorfallenden Unordnungen steuern muß. Wer einen solchen Wächter zu stellen unterläßt, oder sonst gegen diesen Paragraph fehlt, ist in eine Geldstrafe von $16\frac{2}{3}$ Rbl. Silb.-Mze. zu vertheilen, von welcher der Angeber die Hälfte zu erwarten hat.

3. In den Küchen, Backstuben, Brau- und Branntweins-Brennhäusern und in solchen Werkstätten, in denen bei starkem Feuer gearbeitet wird, darf zur Vermeidung aller Gefahr niemals Holz in größerem Vorrathe als zum täglichen Gebrauche erforderlich ist, aufbewahrt werden, bei $16\frac{2}{3}$ Rbl. Silb.-Mze. Strafe, welche in wiederholten Fällen jedesmal zu verdoppeln und aufs strengste beizutreiben ist. Unbemittelte trifft statt der Geldpön, nach Beschaffenheit der Umstände, Gefängniß- oder Leibesstrafe.

4. Die Tischler, Stellmacher, Drechsler, Bildhauer, Zimmerleute, Instrumenten-, Korb- und Rademacher müssen ihre Werkstätten täglich, und zwar des Winters noch bevor sie Licht anzünden, von den Spänen reinigen, und dasjenige, was sie dann nicht sogleich verbrennen können, durchaus nicht auf dem Boden, sondern an solchen Orten, wohin Niemand mit Licht und Feuer hinzukommt, ablegen. Desgleichen sollen Schmiede und andere, die der Kohlen zu ihrem Gewerbe bedürfen, von diesen nur so viel, als der tägliche Verbrauch erheischt, in den Werkstätten, den Vorrath selbst aber nur in Kellern, und in den Vorstädten, wo deren keine vorhanden, in sicher belegenen Scheunen liegen lassen.

Auch sollen die Stuhlmacher und Tischler weder in ihren Werkstätten, noch an solchen Stellen, wo Späne liegen, Einiges von ihren Arbeiten bei Kohlenfeuer zusammenleimen. So dürfen auch die Böttcher nicht in ihren Werkstätten, oder wo Späne sich befinden, die verfertigten Gefäße mit glühenden Eisen bezeichnen. Jeder Verstoß wider diese Vorschriften ist nach Befinden der Umstände mit einer Geldbuße von $3\frac{1}{3}$ Rbl. Silb.-Mze. zu belegen, und diese bei jedem erneuerten Uebertretungsfalle jedesmal zu verdoppeln, der Unvermögende aber mit Gefängniß- oder Leibesstrafe dafür anzusehen.

Digitized by Google

5. Diejenigen Handwerker, welche in freier Luft beim Feuer arbeiten müssen, als z. B. Böttcher beim Ausbrennen der Tonnen, Stellmacher beim Biegen der Schwungbäume (Brancarden ꝛc.), dürfen dergleichen Arbeiten nur bei stillem Wetter und mit möglichster Behutsamkeit vornehmen. Eben so ist auch das Feuermachen im Freien bei Viehhütungen einzig nur bei ruhigem Wetter und nur in einer Entfernung von 500 Schritten von Gebäuden oder einem nahe liegenden Walde zulässig.

6. Es soll Niemand in dieser Stadt und deren Vorstädten sich der Wachs- oder Pechfackeln ohne besondere Erlaubniß bedienen, so wie der Wachsstöcke ohne Kapseln oder Scheeren von Metall.

7. Zur Abend- und Nachtzeit darf kein Talg geschmolzen, keine Lichter gegossen, kein Fett gebraten, kein Firniß, Oel, Terpentin, Theer oder andere dergleichen brennbare Stoffe gekocht werden, bei der im §. 2. festgesetzten Strafe. Den Seifensiedern wird indeß erlaubt, auch Nachts Seife zu kochen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie stets ein volles Faß mit reiner Lauge zum sofortigen Löschen bei einem möglichen Unglücksfalle in Bereitschaft halten.

8. Die Reepschläger und Seiler müssen den vorräthig angeschafften Hanf, Theer und Pech nicht in der Nähe ihrer Wohnhäuser, sondern den Hanf in abgelegenen Scheunen, die Vorräthe an Pech und Theer aber in besonders dazu gegrabenen, von allen Gebäuden entfernten Kellern oder Gruben auf das sorgfältigste verwahren. Die ausgeleerten Theer- und Pech-Tonnen müssen fort und in Sicherheit gebracht werden, bei der im 3. §. bestimmten Strafe.

9. Da es Niemandem zu gestatten ist, daß er aus seinem Hause oder aus seiner Bude eine Niederlage von brennbaren Stoffen mache, so wird hiermit vorgeschrieben, daß derjenige, der mit dergleichen handelt, in seinem Hause oder in seiner Bude an Theer und Pech nicht mehr als eine Tonne, Oel nicht mehr als zwei Pud, an Lichtern nicht mehr als fünf Pud, Seife, Talg, Deggut, Seelspeck, von jeder Gattung nur zwei Pud, an ungeschmolzenem Seelspeck drei bis vier Pud, und Pech nicht über vier Töpfe zur Zeit halten soll, — es wäre denn in solchen feuerfesten gewölbten Kellern, die keine Gemeinschaft mit dem Gebäude selbst, und ihren besondern Ausgang nach der Gasse zu, haben. In denjenigen Festungs-Distanzen der Vorstädte, in welchen keine gewölbte Keller zulässig sind, darf Niemand bei oder in seinem Hause, oder in seiner Bude mehr als die obbezeichnete Quantität von dergleichen brennbaren Sachen halten, das Uebrige aber muß in sicheren Behältnissen aufbewahrt werden.

Digitized by Google

10. In den Zimmern und Vorhäusern, so wie auf den Böden der Wohngebäude, dürfen keine Rauchwaaren, als Hanf, Flachs, Heede, auch kein ungespaltenes Brennholz aufbewahrt werden, bei 3⅓ Rubel Silber-Münze Strafe; auch sind in Wohnhäusern die Vorräthe an Butter, Speck, Schmeer, so viel als möglich in gewölbten Kellern, oder sonst zur Verhütung der Feuersgefahr sicher aufzubewahren.

11. Es ist zwar erlaubt, hölzerne Geräthschaften und Heu, jedoch letzteres in geringer Quantität, auf Hausböden niederzulegen. Doch muß auf solchen Böden, durch welche ein Schornstein führt, weder Heu und Stroh, noch hölzernes Geräthe in der Nähe des Schornsteins aufbewahrt werden. Auch ist es nöthig, daß auf solchen Böden, wo ein Schornstein durchgeht, in einer Entfernung von drei Fuß von dem Schornsteim um denselben herum ein Verschlag gemacht werde, zwischen diesem Verschlage und dem Schornstein muß nichts abgelegt, sondern der Zwischenraum zu jeder Zeit leer und rein gehalten werden, alles Obige bei 3⅓ Rubel S. M. Strafe. Sollte der Raum die Anfertigung eines angegebenen Verschlages nicht verstatten, so ist auf einen solchen Boden die Ablegung beregter brennbarer Stoffe gar nicht erlaubt.

12. Auf solche Böden, wo Heu, Stroh, Bretter und Holzgeräthe aufbewahrt wird, imgleichen in die Holzkeller, Speicher und Behältnisse, in denen brennbare Materialien, als: Flachs, Hanf, Tors, Heede, Oel, Branntwein, Lichte, Seife, ꝛc. in Masse gehalten werden, darf Niemand zur Abend- oder Nachtzeit mit brennendem Lichte, wäre es auch in Laternen, gehen, sondern das Nöthige muß am Tage aus solchen Behältern genommen werden, bei 3⅓ Rubel S. M. Geld-, oder einer angemessenen Gefängniß- oder Leibesstrafe.

13. Die Dachfenster in den Häusern müssen jederzeit wohl verglaset gehalten, und die Bodenluken mit guten Laden versehen werden, bei 1⅓ Rubel S. M. Strafe. Wo dergleichen Dachfenster oder Bodenluken mit Heu, Matten oder andern feuerfassenden Sachen verstopft gefunden werden, hat der Hauswirth eine Geldstrafe von 3⅓ Rubel S. M., oder im Fall der Unvermögenheit desselben, eine Gefängnißstrafe zu untergehen.

14. Außerdem, daß bei Anlage, innerer Einrichtung und Erhaltung der Gebäude die Vorschriften der allgemeinen Bauordnung auf's Genaueste zu erfüllen sind, müssen auch noch die insbesondere bei den Badstuben zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Anordnungen genau beobachtet werden.

Digitized by Google

15. Jeder Hauswirth ist schuldig, wenigstens alle vier Wochen seine Schornsteine durch die für jeden Stadttheil obrigkeitlich bestellten Schornsteinfeger reinigen zu lassen. Apotheker, Bäcker, Destillateure, Brauer, und diejenigen Handwerker und Künstler, welche bei starkem Feuer arbeiten, müssen solches alle vierzehn Tage thun lassen. Wer hierin saumselig befunden wird, ist in die Strafe von 3⅓ Rubel S. M. verfallen; wenn aber ein Hauswirth einen jährlichen Verding mit dem Schornsteinfeger abgeschlossen hat, so hat in solchem Fall dann dieser die Strafe zu erlegen. Damit übrigens der Beweis, wann der Schornstein gefegt worden, stets zur Hand sey, so hat der Schornsteinfeger sich die jedesmalige Reinigung in einem besondern Buche bei 1⅓ Rubel S. M. Strafe bescheinigen zu lassen. Auch hat übrigens jeder Schornsteinfeger die Verpflichtung, bei eigner Verantwortlichkeit, es der Polizei anzuzeigen, wenn in seinem Bezirk sich Hausbesitzer befinden, die weder einen jährlichen Verding mit ihm halten, noch sonst durch seine Leute ihre Schornsteine vorschriftmäßig reinigen zu lassen.

16. Wenn entweder bei der Reinigung der Schornsteine, oder bei der jährlich von den Rathsherren, welche Quartierherren sind, mit Zuziehung der Polizei und der Werkmeister, zu veranstaltenden Besichtigung, oder bei den anzustellenden Visitationen der Badstuben, Destillaturen, Schlachthäuser und Apotheken einige Beschädigungen an den Oefen, Brandmauern oder Schornsteinen angetroffen werden, so ist, je nachdem der Schaden Gefahr drohet, der schadhafte Ofen, Schornstein u. s. w. auf der Stelle einzuschlagen oder zu versiegeln, und der Hauswirth oder Besitzer bei gesetzlicher Verantwortlichkeit anzuhalten, die nöthige Ausbesserung unverzüglich zu veranstalten.

17. Es soll Niemand in seinem Hause an Schießpulver mehr als ein Pfund, und zwar in blechernen Kartusen oben nach der Decke zu, an einem vor Feuer gesicherten Orte verwahret halten, bei Strafe der Confiscation des Pulvers und einer Geldbuße von 66⅔ Rubel S. M. Geladene Feuergewehre dürfen weder in der Stadt noch in den Vorstädten gehalten, noch viel weniger alldort abgeschossen werden, bei 16⅔ Rubel S. M. Geld-, oder nach Befinden der Umstände zu bestimmender Leibes- oder Gefängnißstrafe und Confiscation des Gewehres. Letztere Vorschrift gilt jedoch nur bis hinter die dritte Festungs-Distance.

18. Während eines Gewitters darf auf den Thürmen kein Glockengeläute Statt finden, und werden dieserhalb die Glöckner insbesondere dafür verantwortlich gemacht.

Digitized by Google

19. Das Steigenlaſſen der durch Feuer getriebenen Luftbälle iſt unter allen Umſtänden unzuläſſig bei 16⅔ Rubel S. M., oder einer derſelben angemeſſenen Gefängnißſtrafe; auch in Fällen, wo andere weniger gefährliche Ballons ſteigen ſollen, ſtets zuvor die polizeiliche Erlaubniß dazu einzuziehen, und wer dawider handelt, gleichfalls mit einer Poen von 16⅔ Rubel S. M. oder Gefängnißſtrafe zu belegen.

20. Desgleichen wird hiermittelſt das Abbrennen der Feuerwerke und Theertonnen, oder die Veranſtaltung einer Illumination im Freien, ohne zuvor erhaltene polizeiliche Erlaubniß, unterſagt.

21. Um gleich Mittel zur baldigſten Abwendung einer Feuersgefahr zur Hand zu haben, ſollen, unter Aufſicht der Polizei, in der Vorſtadt ſo viel möglich Brunnen angelegt werden, bei denen nicht nur den ganzen Sommer hindurch, ſo lange es irgend die Jahrszeit geſtattet, eine mit Waſſer gefüllte Tonne, zu jeder Zeit aber zwei bis drei brauchbare Eimer oder Spänne in Bereitſchaft gehalten werden müſſen. Demnächſt ſoll ein jeder Hauswirth, oder derjenige, unter deſſen Verwaltung ein Wohnhaus ſtehet, auf deſſen Boden vom April an bis zum November-Monat ein angemeſſenes Geſchirr mit Waſſer gefüllt, halten. Gleichwie denn auch überdem jeder ſolcher Hauswirth im Hauſe, wenn ſolches ein großes Haus iſt, welche meiſtens zwei Nummern haben, eine doppelte drei Faden lange, jedoch nicht zu ſchwere, ſondern von zwei Männern bequem zu tragende Leiter, der Hauswirth bei einem gewöhnlichen Hauſe aber nach dem erhaltenen Blechzeichen eins von folgenden Geräthſchaften, als: eine Handſprütze, ein Beil, einen ledernen Eimer an einem Strick, einen Zuber, eine eiſerne Schaufel, eine drei Faden lange hölzerne Leiter, eine Strickleiter von 4 Faden mit eiſernen Haken, einen eiſernen Brandhaken an einer Latte, einen eiſernen Haken an einem 4 bis 5 Faden langen Stricke, eine Handlaterne mit Licht, — parat und zur Hand zu halten hat, und ſelbige Geräthſchaften bei entſtehendem Feuerlärm der Hauswirth eines großen Hauſes mit zwei Männern, jeder Hauswirth eines gewöhnlichen Hauſes aber mit einem Manne dahin, wo die Hülfe nöthig iſt, zu ſenden haben. Und müſſen ſolche Geräthſchaften ſpäteſtens innerhalb eines halben Jahres vom Tage der Publication dieſer Ordnung an vorſchriftmäßig angeſchafft und vorhanden ſeyn. Die Polizei hat demnächſt fleißig in den Häuſern hierüber Unterſuchung anzuſtellen und Acht zu haben, daß dieſer Verordnung genaue Folge geleiſtet werde, und ſind die Contravenienten jedesmal in eine Strafe von 1⅓ Rubel S. M. zu nehmen, oder nach Befinden der Umſtände auch wohl höher zu ſtrafen. Solche Strafgelder aber ſind zur Reparatur der beim

Digitized by Google

Feuerschaden verdorbenen öffentlichen Geräthschaften, und zur Belohnung der sich am thätigsten bewiesen habenden Arbeiter zu verwenden, und überdies dieselben, da der Rath die öffentlichen Stadtlöschmaterialien besorgt, demselben zuzustellen.

Schlüßlich werden noch die resp. Kirchen-Verwaltungen verpflichtet, auf den Kirchthürmen denselben Löschungs-Apparat, auch, so lange es nur immer die Jahreszeit erlaubt, alldort einen Behälter mit Wasser in Bereitschaft halten zu lassen, und ist um das Faul- und Stinkendwerden des Wassers möglichst zu verhindern, und sich im Sommer das öftere Heraufbringen des Wassers auf Böden und Thürme zu ersparen, der Gebrauch des ungelöschten Kalks zu empfehlen, welcher nach dem Verhältniß von einem Pfund zu 30 Stöfen Wasser, in dasselbe geschüttet werden muß.

22. Die Herren Stadt-Kämmerer in der Stadt, und die Quartal-Officiere in der Vorstadt haben, jeder in seinem Bezirk, genau darauf zu achten, daß sowohl die Nothbrunnen in der Stadt, als auch die bereits in den Vorstädten vorhandenen oder noch anzulegenden Brunnen stets in gutem Stande und besonders auch in der Winterzeit leicht zugänglich erhalten werden.

23. Damit nun alle obige Vorschriften, wie sich jeder zur Vorbeugung der Feuersgefahr zu verhalten habe, auf's genaueste befolgt, und dieselben in keinem Stücke vernachläßigt werden, so sollen die Quartal-Officiere, außer daß sie deshalb fleißig gelegentlich nachzusehen haben, in solchen Hinsichten in ihren Bezirken wenigstens vierteljährig unvermuthet vollständige Visitationen anstellen, und von dem, was sie vorschriftswidrig gefunden, ihrer Behörde berichten. Und darf sich Niemand, wer er auch sey, unterstehen, sich diesen Untersuchungen auf irgend eine Weise zu widersetzen, oder den Eingang in seine Wohnung und die nähere Besichtigung seiner Behältnisse und Böden zu verweigern, widrigensfalls der schuldige Theil wegen seines strafbaren Benehmens zu schwerer Verantwortung gezogen werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Von den öffentlichen Anstalten und Mitteln zur Dämpfung des Feuers, so wie von den dazu angestellten Leuten.

A. In der Unterstadt Reval.

1. In dem Stadtsprützenhause müssen jederzeit vier große metallene Sprützen, — jede mit einer Laterne versehen, — im brauch-

Digitized by Google

baren Stande vorhanden und eben so jederzeit bei Tag und Nacht vier Pferde zu deren Transporte parat seyn.

2. Außerdem aber müssen im Stadt-Sprützenhause 50, auf der großen Gildestube 25, auf der St. Canuti-Gildestube 25, im Schwarzenhäupterhause aber 50 lederne Wasser-Eimer, wie auch an jeder solchen Stelle zum Transport selbiger Feuer-Eimer sechs Stangen, und ferner

1) im Strandpforten-Quartier, auf dem St. Olai Kirchhof und bei der großen Gilde;
2) im Markt-Quartier, bei der Karripforte und bei der kleinen Strandpforte;
3) im Lehmpforten-Quartier, an der Stadtmauer bei der Lehmpforte und zwischen der Karri- und Schmiedepforte;
4) im Schmiedepforten-Quartier, hinter der St. Nicolai-Kirche und bei der Scharfrichters-Wohnung;

an jeder dieser acht Stellen sechs Brandleitern mit den dazu gehörigen Seitenstangen und sechs Feuerhaken im vollkommen gutem Zustande erhalten werden, gleichwie auch endlich beim Sprützenhause stets vier große Küven, im Sommer mit Wasser angefüllt, auf Rädern fertig stehen müssen. Auch müssen auf dem St. Olai Kirchhofe ein Wagen und bei der Karripforte ein Wagen, ein jeder mit drei leichtern Feuerleitern und drei Feuerhaken belegt, stets parat stehen, um bei entstehendem Feuerlärm sofort an die Brandstätte gefahren werden zu können.

3. Die beiden Herren Stadt-Kämmerer, und unter ihnen der Hausschließer, haben nicht nur darauf zu achten, daß die vier Stadt-Sprützen nebst den dazu gehörigen bemeldeten vier Küven immer in angemessenem Zustande, gleichwie auch die bestimmten vier Pferde parat sind, sondern haben dieselben auch in Verbindung mit der Polizei-Verwaltung und mit Zuziehung des Krongießers, des Sprützenmeisters, eines Schornsteinfegers und der Brandmeister den Zustand solcher Sprützen jährlich dreimal, nämlich 14 Tage nach Ostern, zu Johannis und zu Michaelis untersuchen, und hierauf dieselben probiren und damit alle bei einem Brande gewöhnlichen Manövers durch die den Sprützen zugeordneten Leute zu deren Uebung vornehmen zu lassen.

4. Das übrige im §. 2. specificirte öffentliche Löschmaterial der Stadt steht in jedem Quartier unter Aufsicht des für dieses von Einem Hochedlen Rathe verordneten Quartierherrn, so wie des von Seiten einer Ehrhaften Gemeinde der großen Gilde ernannten Brandherrn, und haben dieselben bei gesetzlicher Verantwortung das Löschmaterial ihres Quartals, so wie die Herren Kämmerer die Sprützen

Digitized by Google

und deren Zubehör, auf Kosten der Stadt-Cassa stets in gutem Zustande zu erhalten.

5. Zur Abfertigung des Löschmaterials im Sprützenhause und der Sprützen bei entstehendem Brande, und zum Pumpen der Sprützen sind, unter der Aufsicht der Herren Kämmerer in Absicht der Abfertigung, zunächst die zwölf Waaghauskerls und die sonst von den Amtsmeistern jährlich zu den Sprützen bestimmtwerdenden vier Leute verpflichtet, und haben die Waaghauskerls auch dafür zu sorgen, daß die Küven beim Spritzenhause im Sommer stets mit Wasser angefüllt sind; — jeder Quartierherr aber hat zur Abfertigung seines Löschmaterials vier, und jeder Brandherr zwei bestimmte Leute zu seiner Disposition.

6. Sogleich bei erhaltener Nachricht von entstandenem Feuerschaden begeben sich die Herren Kämmerer und die zu den Sprützen gehörigen vorbemeldeten Leute, so wie der Hausschließer nach dem Sprützenhause, der Quartierherr und seine bestimmten Leute aber

1) im Strandpforten-Quartier, auf den St. Olai-Kirchhof,
2) im Markt-Quartier, zur Karripforte,
3) im Lehmpforten-Quartier, zur Lehmpforte,
4) im Schmiedepforten-Quartier, hinter den St. Nicolai-Kirchhof;

hingegen der Brandherr und seine bestimmten Leute

1) im Strandpforten-Quartier, zum Schwarzenhäupterhause,
2) im Marktquartier, in's Sprützenhaus,
3) im Lehmpforten-Quartier, auf die St. Canuti-Gildestube,
4) im Schmiedepforten-Quartier, auf die große Gildestube,

und bemühen sich sämmtlich, sobald irgend möglich, das erforderliche Löschmaterial auf die Brandstelle zu schaffen.

7. Welche bestimmte Leute zur Disposition der Quartier- und Brandherren jeden Quartals sind, haben die Rottmeister jedes Jahr festzusetzen.

8. Die Führer der zur Transportirung der Sprützen — außer den stets zu diesem Behufe parat stehenden vier Pferden — und des Löschgeräthes bestimmten aus den Fuhrleute-Pferden durch den Fuhrmanns-Aeltermann bei dessen eigner Verantwortung prompt zu stellenden Pferde, müssen wenigstens zwei zum Transporte des Löschgeräthes taugliche Wagen mitbringen; ihr Versammlungs-Ort ist das Sprützenhaus, und haben die Herren Kämmerer diese Pferde nebst Wagen, sobald die Pferde nicht zum Transporte der Sprützen und etwa

Digitized by Google

Sprützen-Küven weiter nöthig, nach den im §. 6. angegebenen Löschgeräthstellen, so wie dieselben der Feuerstelle am nächsten liegen, zur schleunigen Beförderung hierhin aller Art von Löschmaterial, zu senden.

9. Nach geleisteter zulänglicher Abfertigung ihres Löschmaterials, begeben sich die Brandherren nebst ihren bestimmten Leuten auf die Brandstelle, und haben hier zusammen, im Fall sich noch nicht Löschmaterial jeglicher Art hinreichend vorhanden ergeben sollte, sofort zu dessen Herbeischaffung fernere zweckdienliche Anstalten zu treffen, die Quartierherren aber haben, wenn sie an ihrer im §. 6. angegebenen Geräthstelle vorerst nicht weiter nöthig zu seyn erachten mögen, zuvor zu revidiren, ob ihr Brandherr sich bereits an seiner Stelle eingefunden, nach solcher Revision sich aber sofort nach ihren Hauptgeräthstellen zurück zu begeben und bei denselben dergestalt zu verharren, daß sie jedoch an des Brandherrn Hauptgeräthstelle (§. 6.), im Fall von dort nicht schon alles Geräthe abgeführt, einen Mann zurückzulassen haben.

10. Damit es auch den Quartierherren an ihren Geräthstellen nicht an Pferden zur schleunigen Fortschaffung des schwerern Löschgeräths ermangele, haben insbesondere sämmtliche Bürger der vier Stadtquartiere, welche Pferde halten, bei Strafe die Verpflichtung, dieselben mit Geschirr bei entstehendem Feuerlärm sofort

1) im Strandpforten-Quartier, auf den St. Olai-Kirchhof;
2) im Markt-Quartier, zur Karripforte;
3) im Lehmpforten-Quartier, zur Lehmpforte;
4) im Schmiedepforten-Quartier, auf den St. Nicolai-Kirchhof zu senden. Auch darf der Quartierherr, wenn er dessen bedarf, wo er am nächsten findet, Anspann requiriren. Jedoch können Particulair-Pferde, welche Material an die Brandstelle gebracht, daselbst nicht zu fernern Arbeiten abstringirt werden; auch hat der Quartierherr, sobald er für sein Bedürfniß hinreichende Pferde hat, sofort die übrigen sich eingefundenen abzulassen und an die Brandstelle zum Wasserführen zu senden.

11. Nach gelöschtem Brande haben die Brandherren ihre und ihrer Quartierherren Geräthschaften, durch ihre und ihrer Quartierherren bestimmte Leute baldmöglichst wieder an Ort und Stelle zurück zu besorgen, und haben die Quartierherren in dieser Hinsicht den folgenden oder nächstfolgenden Tag zu revidiren. So wie ein Gleiches den Herren Kämmerern in Absicht der Sprützen obliegt.

12. Jeder der zur Disposition der Herren Kämmerer, Quartierherren, Brandherren gestellten Leute ist, wenn er nicht prompt sich

Digitized by Google

einfindet, in eine Strafe von zwei Rubel zum Besten der Stadt-Cassa verfallen, und nach Befinden der Umstände selbst härterer Ahndung unterworfen, und haben die Kämmerer, so wie die Quartierherren, die Verpflichtung, beim nächsten Rathstage anzuzeigen, ob alle solche Leute sich prompt eingefunden haben.

B. In den Vorstädten der Unterstadt Reval.

13. 1) In jedem Quartal der Vorstadt wird in einem gehörigen Schauer eine Sprütze mit einer Laterne darauf nebst sechs Beilen, sechs Haken, sechs Feuerleitern, sechs hölzernen Eimern und zwei Küven auf Rädern, unter Aufsicht des Quartal-Officiers, auf Kosten der Stadt stets in brauchbarem Zustande vorräthig gehalten, und hat auch der Quartal-Officier die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß immer nach einem Brande solche Löschgeräthschaften ohne Aufenthalt wieder an ihre gewöhnliche Stelle zurückgeschafft werden.

2) In jedem Quartier der Vorstadt müssen immer zwei Pferde zur Fortschaffung der Sprütze und des übrigen Löschgeräths des Quartiers parat seyn, welche in dem vorstädtischen Quartier der Reperbahn, wo keine Fuhrleute wohnen, auf Kosten der Stadt-Cassa unterhalten, in den drei übrigen vorstädtischen Quartalen aber von den Fuhrleuten dergestalt gestellt werden, daß dem Fuhrmanns-Aeltermann bei eigner Verantwortung obliegt, in gesetzlicher Weise zu bestimmen, welcher Fuhrmann für solche Stellung von Pferden gerade an der Reihe ist, gleichwie davon, wenn solche Reihe wieder an einen andern Fuhrmann übergeht, sofort dem Quartal-Aufseher des Quartals davon die Anzeige zu machen.

C. Auf dem Dom.

14. Die Feuerlöschinstrumente auf dem Dom sind:

1) eine Schlauchsprütze im Schloßschauer nebst zwölf Feuerhaken, zwei Leitern, einem Küven auf Rädern und zehn hölzernen Eimern. Die Aufsicht darüber hat der Domsche Büchsenschmid, die Reparatur wird von Seiten der hohen Krone bestritten und die nöthige Pferdelieferung wird durch Podräd besorgt.

2) Die Ritterschaftssprütze mit einem Rohr versehen, nebst zwei großen Küven auf Rädern, zwanzig ledernen Eimern, dreizehn Haken und vier Leitern, befindet sich im Ritterhause. Die Im-

Digitized by Google

ſtandehaltung ſolchen Löſchmaterials und was nöthig, um ſelbiges prompt, wohin erforderlich, zu ſtellen und gehörig anzuwenden, wird von Seiten der Ritterſchaft beſtritten und angeordnet.

3) Das Löſchmaterial der Dom-Vorſtadt beſteht aus einer Schlauchſprütze mit einer Laterne darauf, nebſt einem großen Waſſer-Küven auf Rädern, ſechs Feuerhaken, zehn Waſſereimern, vier Leitern und ſechs Aexten. Selbiges befindet ſich in einem gehörigen Schauer, wird von der Dombürgerſchaft unterhalten und die nöthigen Leute und Pferde dazu geſtellt, und ſteht unter Aufſicht des Domvorſtadt-Quartal-Officiers, der auch beſorgt, daß nach ſtattfindendem Brande jedesmal alles wieder an die Aufbewahrungsſtelle geſchafft wird.

4) Auch befinden ſich an der Domkirche mehrere Leitern und Haken, welche der Kirche gehören.

15. Außerdem iſt jeder Hauswirth, jedoch nur auf dem Dom und in den Vorſtädten verbunden, ein wenigſtens das Maaß einer Tonne enthaltendes Faß, auf Schlitten befeſtigt, und während der Sommerzeit mit Waſſer gefüllt bei ſeinem Hauſe in Bereitſchaft zu halten, falls nicht zwiſchen dieſem und den zunächſt benachbarten Häuſern Brunnen vorhanden ſind.

16. Die zwei bei der Stadt angeſtellten Schornſteinfeger-Meiſter ſind verbunden, falls ſie ſich, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus ihren Wohnungen entfernen, jedesmal ihren älteſten Geſellen als ihren Stellvertreter zurückzulaſſen, damit bei ausbrechendem Feuer, die Schornſteinfeger oder wenigſtens deren älteſte Geſellen ſofort zu Hülfe gezogen werden können, und iſt übrigens der Schornſteinfeger der Stadt oder Vorſtadtabtheilung, wo das Feuer ausgebrochen, und deſſen älteſter Geſelle, ſchon von ſich aus verbunden, ſobald ſie Feuerlärm hören, ſich ſogleich an die Feuerſtelle zu begeben.

17. Außer daß der angeſtellte Sprützenmeiſter vor allen andern verbunden iſt, die Sprützen beim Brande, ſey es in der Stadt oder den Vorſtädten, zu handhaben, und ſich jedesmal bei entſtandenem Feuerlärm, an die Feuerſtelle ſogleich zu begeben, ſind in der Stadt mit Inbegriff des Doms aus den Handwerkern der Schlöſſer, Schmiede, Kupferſchmiede, Schuhmacher, Tiſchler, Schwerdtfeger, Sattler immer alle drei Jahre von neuem auszuwählende zehn Bürger, unter dem Namen Brandmeiſter, verbunden an den Sprützenübungen Theil zu nehmen, und beim Brande die Leitung der Sprützen, auf ihnen dazu vom Herrn Polizeimeiſter werdende Aufforderung, zu übernehmen und zu

Digitized by Google

führen. Von selbigen zehn Brandmeistern werden alle drei Jahre acht aus den betreffenden Handwerksmeistern der Unterstadt Reval vom Rathe, und zwei aus den betreffenden Handwerksmeistern des Doms vom Domvogteigericht bestellt, und die erwählten, so wie auch welche Hälfte derselben für Gewitterfälle zuerst zur Tour bestimmt, der Polizeiverwaltung angezeigt.

18. Diese bestimmten zehn Brandmeister sind verbunden, sich ebenfalls bei entstehendem Feuerlärm unverzüglich, die Unterstädtschen in das Stadt-, und die Domschen in das Dom-Sprützenhaus, und von dort mit den Sprützen, überhaupt wie am schnellsten thunlich, an den Ort der Feuerstelle zu verfügen, so wie denn auch die alle halbe Jahr tourweise wechselnde Hälfte derselben, die Domschen mit inbegriffen, bei einem aufsteigenden Gewitter sich sogleich auf ihnen deshalb werdende polizeiliche Aufforderung bei dem Sprützenhause der Unterstadt Reval einzufinden hat.

19. Wegen des nach Umständen zu machenden Feuerlärms, und um die Thürme selbst besser vor Gefahr zu sichern, müssen sogleich bei Ausbruch eines Feuers, oder beim Aufsteigen eines Gewitters, sowohl zur Tages- als Nachtzeit die Thürmer oder Glöckner sich auf ihren resp. Thurm begeben, und alldort auf Alles genau Acht haben, bei Verlust eines Drittheils ihres jährlichen Gehalts.

20. Die Fuhrleute, von welcher Nation sie auch seyn mögen, müssen, wenn sie hiesige Einwohner sind, so wie die in den Vorstädten wohnenden Kurentschicken, die Einfahrten halten, bei einer Feuersbrunst in der Stadt oder den Vorstädten Wasser zu führen, und auch zu diesem Zweck stets Küven bereit halten, und bleibt es dem Herrn Polizeimeister überlassen, sich jährlich von dem Aeltermann der Fuhrleute die Anzahl der Mitgenossen dieses Amtes, so wie durch die Quartal-Officiere die Anzahl der Kurentschicks aufgeben zu lassen, und nach Beschaffenheit der Umstände die nähere Bestimmung über die von einem Jeden zu stellende Anzahl der Pferde und der Küven zu treffen, und dem Aeltermann der Fuhrleute die bestimmte Vorschrift zur pünktlichen Ausführung zu ertheilen.

21. Desgleichen ist jeder Hauswirth in der Stadt und in den Vorstädten, der Pferde hält, verbunden, wenn er auch nicht zu den oberwähnten Gewerben gehört, durch einen seiner Dienstleute Wasser zum Löschen anführen zu lassen, und ganz insbesondere die Brauer, welche, so wie die Inhaber der Badstuben, bei Feuersgefahr im Winter, so viel als möglich Wasser in ihren Küchen wärmen und in Bereitschaft halten zu lassen haben.

Digitized by Google

22. Außer daß vorzüglich die Fuhrleute die Sprützen mit Wasser zu versehen haben, haben auch alle in der Stadt und in den Vorstädten — den Dom mit inbegriffen — wohnhafte unzünftige Handwerker, wie auch die gemeinen Arbeiter, als: Maurer, Steinhauer, Steinbrecher, Waagekerls, Mündriche, Korn- und Salzmesser, Aufschläger, Pelzer, Arbeitsleute und sonstige Tagelöhner, sie seyen von welcher Nation sie wollen, in so fern sie nicht durch diese Ordnung schon eine andere Bestimmung haben, die Verpflichtung, sich in möglichst kurzer Frist an der Brandstelle einzufinden, und sich daselst unter Oberleitung des Herrn Polizeimeisters zum Herbeischaffen von Wasser, insbesondere mittelst der Feuereimer, — zu deren sicherern und schnellern Reichung von und zum Wasserplatz Reihen zu formiren sind — und beim Pumpen der Sprützen und wie sonst nöthig beim Feuer Handreichung zu leisten schuldig; mit Ausnahme jedoch derjenigen unter ihnen, welche sich vom Zimmerhandwerk ernähren, als welche, sie seyen von welcher Nation sie wollen, gleich den zünftig angeschriebenen Zimmerleuten sämmtlich vielmehr mit Beilen versehen, erscheinen müssen, und so postirt werden, daß sie benöthigten Falls ein Gebäude mit Vortheil und um größerer Gefahr vorzubeugen, mit Feuerhaken einreißen oder mit Beilen niederhauen können.

23. Die Quartal-Officiere haben nach gelöschtem Brande fleißig nachzuforschen, ob und welche der im vorigen Paragraph bemeldeten Leute, so wie der vermöge Paragraph 21 von den Hauswirthen zu machenden Sendungen etwa widerrechtlich ausgeblieben, und von dem, was ihnen in dieser Hinsicht bekannt wird, der Polizei-Verwaltung zu berichten, diese aber hat die Straffälligen ohne Ansehen der Person in Strafe zu nehmen, und solche Straferkenntnisse möglichst bekannt zu machen.

24. Sollte auch der Herr Polizeimeister es für nöthig erachten, diejenigen Einwohner in der Nähe der Feuerstelle, die nicht Bürger sind, aber bekannter Maaßen Pferde halten und sich nicht von selbst mit der dem Gemeinwesen in solchem Falle schuldigen Hülfe eingefunden haben, zur Beihülfe zu ziehen, so haben selbige bei Strafe mit ihren Pferden und Wagen, Fässern und Eimern Wasser zuführen zu lassen.

25. Es sind unter dem Namen Rettungsbeamte von Seiten des Revalschen Raths alle drei Jahre aus den angesehenern derjenigen Bürger, welche nicht zu den Gilden gehören, vier Personen zu bestimmen, welche das Geschäft haben, sich unverzüglich an die Brandstellen zu begeben, und so viel thunlich, in der Nähe Rettungsplätze,

Digitized by Google

vorzüglich in öffentlichen Häusern, auszumitteln, und die ihnen bekannten und ehrlichen Leute — welche alsdann, wenn nicht der Herr Polizeimeister selbst über sie anderweitig verfügt, von andern Diensten frei sind — zu einem Rettungscorps unter ihrer Aufsicht zu bilden und zu vereinigen.

26. Damit auch keine Diebereien oder andere Unordnungen vorfallen oder die Arbeiter durch unnütze Zuschauer verhindert werden, so sollen von der beim Ausbruch eines Brandes zu versammelnden Stadtwache 20 Mann unter Anführung eines Officiers aufziehen, welche die Gasse auf beiden Seiten des brennenden Hauses quer besetzen, und diejenigen weder aus- noch einlassen, in Absicht deren die dabei stehenden zu solchem Zweck verordneten Polizei-Beamten solches verbieten.

27. In dem Stadt-Quartiere oder Vorstadt-Quartale, wo Feuer entsteht, ist zur Nachtzeit jeder Hauseinwohner verbunden, vor den ihm zugehörenden Fenstern nach der Straße zu Licht brennen zu lassen; hauptsächlich vor den Fenstern längs der Erde.

28. Und da endlich ein jeder rechtschaffene Bürger und Einwohner ohne Erinnern sich schon von selbst für verbunden halten wird, der gemeinen Noth und Gefahr nach möglichsten Kräften abzuhelfen, so wird zu der sämmtlichen Bürgerschaft und allen Stadt-Einwohnern das gerechte Vertrauen gehegt, daß sie bei einem Brande nicht allein in eigener Person erscheinen, sondern auch ihre brauchbaren Hausgenossen, Gesellen und Jungen zum Retten und Löschen anführen, und das Gesinde zur Anfuhr von Wasser anhalten werden.

Dritter Abschnitt.

Wie ein ausgebrochenes Feuer kund zu machen und beim Löschen desselben zu verfahren ist.

1. Ein jeglicher Hauswirth, der in seinem Hause den Ausbruch einer drohenden Feuersgefahr entdeckt, muß unverzüglich in seinem Hause Hülfe rufen, die Thüren nach der Gasse zu öffnen, und wo möglich von einem der Seinigen die Schlüssel zum Boden und Keller in Bereitschaft halten lassen, in der Stadt bei Tage sogleich den Nachbarn und Vorübergehenden die Gefahr kund thun, zur Nachtzeit sie aber noch außerdem auf den Gassen den Nachtwächtern anzeigen, damit von ihnen die Feuersgefahr in allen Quartieren durch Schnarren bekannt gemacht werde. Ein gleiches zu thun, sind auch die Hauswirthe in den Vorstädten verpflichtet. Wer solches unterläßt, und etwa nur mit den Seinigen das ausgebrochene Feuer zu dämpfen

Digitized by Google

versucht, soll nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Geldbuße von 6⅔ Rubel S. M. oder am Leibe gestraft werden, welche Strafe auch sogar in dem Fall, da das Feuer, ohne daß es um sich gegriffen, gelöscht worden, nicht erlassen werden soll, und soll überdem jeder Hauswirth in der Vorstadt eine Schnarre halten, um bei ausbrechendem Feuer durch das Schnarren die Gefahr anzuzeigen und die Herbeieilung der Hülfe zu beschleunigen.

2. Entdeckt ein Nachbar, oder ein Nachtwächter, oder sonst ein Vorübergehender ein ausbrechendes Feuer, oder auch nur einen auffallenden Rauch oder Dampf, so muß derselbe sogleich nicht nur den Wirth des Hauses, in welchem sich die Gefahr zeigt, davon benachrichtigen, und falls es Nacht seyn sollte, an das Haus pochen und den Wirth wecken, sondern auch, sobald er von einem würklichen Brande überzeugt worden, sodann schleunigst die Anzeige davon in der Stadtwache machen, damit die Feuertrommel sogleich gerührt werde, der Nachtwächter aber zugleich auch nach ihm gewordener Kenntniß von dem Brande mit seiner Schnarre das Feuerzeichen geben. Und haben sich sämmtliche zwölf Nachtwächter unter solchem von ihnen fortwährend zu machendem Feuerlärm unverzüglich in das Stadwachhaus unter dem Rathhause zu verfügen, wo alsdann der dort wachhabende Officier dieselben also beordert: den einen von ihnen sendet er aufzufordern, daß die Sprützenpferde sofort beim Sprützenhause parat stehen, einen zweiten die Stadt-Kämmerer zu benachrichtigen, einen dritten zu dem Quartierherrn des Quartiers, wo es brennt, einen vierten zu desselben Quartiers Brandherrn, den fünften zum Schornsteinfegermeister solchen Quartiers, den sechsten zum Sprützenmeister und zum Krongießer, den siebenten und achten nach der Schmiede-, Lehm- und großen Strandpforte, damit diese, wenn sie verschlossen sind, zur Einlassung der Leute und Rettung der Sachen sogleich geöffnet werden, als welche Pforten in dieser Hinsicht zu jeder Stunde auf der Nachtwächter Verlangen zu eröffnen sind. Die übrigen vier Nachtwächter aber sendet er zum Sprützenhause, damit dieselben dort, insoweit die zu den Sprützen verordneten Leute sich noch nicht versammelt, zu deren unverzüglicher Fortschaffung mit gebraucht werden können. Außerdem aber hat der im Stadtwachhause wachhabende Officier, sobald ihm die Nachricht eines statthabenden Brandes zukömmt, ohne Verzug davon durch seine Untergebenen den Herrn Polizeimeister und den Hausschließer, wie auch den präsidirenden Herrn Bürgermeister zu benachrichtigen, die Feuertrommel aber nicht eher rühren, und noch weniger die Rathhausglocke läuten zu lassen, bis er nicht dazu von

Digitized by Google

dem Herrn Polizeimeister beauftragt worden. Den Brand hat derselbe übrigens auch dem Herrn Commandanten durch eine Ordonance zu berichten, und selbigen hierbei um Eröffnung der Thore ersuchen zu lassen.

3. Damit die Sprützen ohne Zeitverlust zu haben sind, so soll ein Schlüssel zu dem Stadtsprützenhause in dem Stadtwachhause, einer bei einem der Herren Kämmerer und einer bei dem Hausschließer aufbewahrt werden. Es müssen auch diese Sprützen mit Stricken wohl versehn seyn, damit eine jede mit hinlänglicher Mannschaft leicht fortgezogen werden kann.

4. Entdeckt hingegen in der Vorstadt die Nachtwache oder irgend Jemand sonst eine Feuersgefahr, so hat er nicht nur ebenfalls den Wirth des fraglichen Hauses zu benachrichtigen, sondern auch nach erhaltener Ueberzeugung von würklichem Brande, daß die Nachbarn und so weiter durch ihre Schnarren die Gefahr bekannt machen, so wie daß der Quartal-Aufseher möglichst schleunig von dem Vorfalle benachrichtigt werde, Veranstaltung zu treffen. Der Quartal-Aufseher aber hat sogleich sowohl das ihm zu Gebote stehende Löschmaterial an die Feuerstelle zu schaffen und sich selbst dahin zu begeben, als auch von dem ausgebrochenen Feuer den Herrn Polizeimeister und den wachhabenden Officier im Stadtwachhause in Kenntniß zu setzen, damit schleunigst die Hülfe der Stadtanstalten und Stadtmittel hinzutrete.

5. Wenn Feuer in der Stadt entsteht, muß die Rathhausglocke geläutet werden, entsteht aber in der Vorstadt Feuer, so gehet nicht allein die Glocke, sondern es wird auch zur Tageszeit eine rothe Fahne nach der Seite vom Thurm hinausgesteckt, wo das Feuer entstanden, zur Nachzeit aber eine brennende Laterne. Gleichwie denn auch auf Anordnung des Herrn Polizeimeisters jedes Feuer durch Rühren der Feuertrommel bekannt gemacht wird.

6. Die Sprützen haben unter Begleitung der Brandmeister — jedoch dergestalt, daß auf selbige hierbei übrigens nicht gewartet werde — vom Sprützenhause abzufahren, und zwar möglichst zu eilen, jedoch darf mit denselben besonders auf dem Steinpflaster nicht übermäßig gejagt werden, damit selbige nicht dadurch beschädigt und unbrauchbar werden. Auch dürfen ohne besondere Vorschrift von Seiten des Herrn Polizeimeisters nicht alle Sprützen auf einmal abgefertigt werden, sondern müssen insbesondere beim Brande in den Vorstädten immer ein Paar oder wenigstens eine Sprütze in der Stadt zur Sicherheit gegen anderweitige Gefahr zurückbehalten werden. So wie

Digitized by Google

denn auch von den Sprützen der Vorstädte vorläufig und bis auf anderweitige Anordnung des Herrn Polizeimeisters nur immer die aus dem an das, wo es brennt, nächstangrenzenden Quartiere nebst zugehörigem Löschapparate gesandt wird, die übrigen vorstädtischen Sprützen aber gleichfalls parat zu halten sind.

7. Die Quartal-Officiere desjenigen Stadttheils oder Vorstadttheils, in welchem der Brand ausgebrochen, müssen auf's Schleunigste sich zur Brandstätte begeben, so wie die dem Quartal-Officier zugegebenen Polizeisoldaten, welche sämmtlich die Befehle des Herrn Polizeimeisters zur Vollziehung bringen müssen.

8. Alle Lösch- und Rettungs-Anstalten werden unter Oberleitung des Herrn Polizeimeisters oder des ihn bei seiner Abwesenheit Vertretenden, angeordnet, und hat derselbe durch die ihm untergebenen Polizeibeamten darauf zu sehen, daß Jedermann seine Pflicht thue.

9. Der Schornsteinfegermeister desjenigen Stadttheils, in welchem das Feuer ausgebrochen, muß mit allen seinen Gesellen und Lehrlingen sich auf's Schleunigste zur Feuerstelle begeben, und die bestmöglichste Stellung und Anwendung der Sprützen und anderer Feuergeräthschaften, für den vorliegenden Fall dem Herrn Polizeimeister und dessen Gehülfen in Vorschlag bringen, und dann Alles, was von diesen ihm befohlen wird, auf das Pünktlichste ausführen.

Auch müssen aus den übrigen Stadttheilen, das Feuer sei in der Stadt oder den Vorstädten, die Schornsteinfegergesellen von ihren Meistern zur Feuerstelle abgefertigt werden. Die Schornsteinfegermeister aus den andern Stadt- oder Vorstadttheilen müssen jeder in seinem Bezirk, und zwar bei dem Sprützenhause verbleiben, um auf den Nothfall bei der Hand zu seyn.

10. Die Brandmeister müssen vorzüglich die Sprützen bedienen, die Mundstücke oder Röhren zweckmäßig und unerschrocken leiten, und darauf sehen, daß zwar unaufhältlich, aber gleichmäßig und nicht mit zu großer Heftigkeit und Anstrengung, besonders gleich zu Anfange, gepumpt werde. Auch haben, zur Vermeidung des Gefrierens im Winter, die Brandmeister dafür zu sorgen, daß bei starkem Frost die Wasser-Behälter bei den Sprützen nicht über die Hälfte ausgeleert werden, und bei strenger Kälte, wo möglich Salz in das Wasser zu schütten.

11. Bei einem ausgebrochenen Brande soll nicht durchaus auf Ankunft der öffentlichen Sprützen und dabei angestellten Brandmeister gewartet, sondern sogleich von den Nachbarn mit Löschen durch Hand-

Digitized by Google

sprützen zur möglichst schleunigsten Abwendung der Gefahr der Anfang gemacht werden. Deshalb muß, sofort bei dem ersten Feuerlärm in der Gasse, in welcher der Brand ausgebrochen, von jedem Hauswirth vor seine Thüre ein Zuber, Spann oder Küve mit Wasser hingestellt, und immer nachgefüllt werden, auch ist bei etwaniger Dunkelheit in jedem Hause unter Aufsicht ein brennendes Licht auf das Fenster zu stellen, besser aber eine leuchtende Laterne auszuhängen.

Beim Gebrauch der Handsprützen ist darauf zu achten, daß man aufwärts von der Wurzel des Feuers immer nach oben zu lösche, und das Wasser gegen die Flamme dorthin sprütze, wohin der Wind das Feuer treibt.

12. Die Fuhrleute und wer sonst noch zum Wasserführen verbunden ist, müssen entweder mit eigenen Tonnen und andern Gefäßen, oder in den öffentlichen Wasserküven, welche von den angezeigten Plätzen abzuholen sind, auf's Schleunigste Wasser zu der Brandstätte führen, und bis zur gänzlichen Dämpfung des Feuers damit fortfahren. Falls es an Wasser fehlen sollte, haben sie, nach der vom Herrn Polizeimeister zu treffenden Bestimmung, Mist, Erde oder Sand, und im Winter Schnee herbeizuschaffen, und dürfen namentlich die Fuhrleute sich nicht eher von der Brandstelle wegbegeben, bevor sie nicht vom Herrn Polizeimeister abgelassen werden.

13. Die zum Pumpen bei den Sprützen anzustellenden Leute, müssen auf das erste Zeichen von einem ausgebrochenen Feuer zur Brandstätte eilen, dort unverdrossen bei den Pumpen arbeiten, und unter der Anleitung der die Sprützen führenden Brandmeister die Befehle des Herrn Polizeimeisters und dessen Gehülfen pünktlich erfüllen, bis sie mit ausdrücklicher Erlaubniß des Herrn Polizeimeisters abgelassen werden.

14. Das Umgreifen eines ausgebrochenen Feuers wird zwar oft durch Niederreißung des brennenden Gebäudes oder der benachbarten verhindert, allein dieses Mittel muß auf den äußersten Nothfall, und wenn bei etwa stürmischer Witterung die gewöhnlichen Löschmittel nicht zureichen, angewendet werden, weshalb denn diese Maaßregel einzig und allein von dem Herrn Polizeimeister oder dessen Stellvertreter verfügt, überhaupt ohne dessen Erlaubniß auch nicht mit Abhauen der Treppen im Innern der Anfang gemacht werden kann.

Sobald das Niederreißen eines Gebäudes nothwendig befunden wird, muß der Eigenthümer sich solches gefallen lassen, und bei Vermeidung schwerer Verantwortung sich alles Widerstandes enthalten. Um jedoch diesen Ausweg zur Dämpfung der Feuersgefahr so selten

Digitized by Google

als nur möglich in Anwendung bringen zu müssen, und das Feuer durch den schleunigsten Gebrauch der zweckdienlichsten Mittel zur Vermeidung größeren Unglücks und größeren Kraft- und Kosten-Aufwandes stillen zu können, ist hier zu bemerken, daß:

a) ein Schornsteinbrand am sichersten und geschwindesten gehoben werden kann, wenn gestoßener Schwefel über glühende Kohlen auf den Heerd gestreuet wird, weshalb jeder Hauswirth gestoßenen Schwefel an einem bekannten und sichern Orte im Hause für einen etwanigen Unglücksfall in Bereitschaft haben sollte.

b) Daß so lange ein Feuer nicht zum Dach oder Hause hinausschlägt, aller Zugang von äußerer Luft zu dem Orte, wo das Feuer entstanden, verhindert werden muß. Wenn daher, vorzüglich in Kellern oder Speichern ein Feuer ausbricht, so sind alle Zugänge zu diesen, als Thüren, Fenster, Luken fest zu halten, und von außen so viel als möglich mit Mist zu belegen, damit das Feuer keine Luft bekomme, und in sich selbst ersticke.

15. Die Quartal-Officiere müssen durch die Ordonanzen in ihren Quartieren alle diejenigen Leute, die ihrer Bürgerpflicht oder Anstellung gemäß beim Löschen helfen müssen, antreiben lassen, sich zur Brandstätte zu begeben.

16. Wenn in einem Stadttheil oder Vorstadttheil ein Feuer zur Nachtzeit ausbricht, so müssen in den übrigen Stadt- und Vorstadttheilen die Quartal-Officiere während des Brandes darauf sehen, daß nicht allein die Nachtwächter unaufhörlich in ihren Quartieren umhergehen, sondern auch in der Stadt und in den Vorstädten eine Patrouille vom Polizei-Commando ausgesandt werde, welche alle Verdächtige von den Gassen aufheben, und jeden Hauswirth bescheiden ermahnen muß, sein Feuer und Licht nicht zu verwahrlosen, die Bodenfenster und Luken zuzuhalten, und auf etwaniges Flugfeuer sorgsam zu achten. Da diese Maaßregel in demjenigen Stadt- oder Vorstadttheile, in welchem das Feuer ausgebrochen, von dem dasigen Quartal-Officier nicht wahrgenommen werden kann, so ist der Quartal-Officier des anstoßenden Stadt- oder Vorstadttheils verbunden, auch in jenem Stadt- oder Vorstadttheile zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit die eben vorgeschriebenen und sonst zweckdienlichen Veranstaltungen zu treffen.

17. In Betreff der von dem allhier bequartierten Militair bei Feuerschäden zu leistenden Beihülfe, der dazu abzuordernden Mannschaft,

Digitized by Google

deren Anführung und Sammelplätze, so wie dessen, was sonst von demselben dabei beobachtet werden muß, bestimmt der Revalsche Herr Commandant, nach Beschaffenheit des jedesmal vorhandenen Militairs, das Erforderliche.

Vierter Abschnitt.

Was nach gelöschter Feuersbrunst zu beobachten ist.

1. Wann die Feuersbrunst völlig gedämpft und alle Gefahr augenscheinlich abgewendet ist, wird zwar mit den Feuersignalen aufgehört und entläßt der Herr Polizeimeister im Allgemeinen die an der Brandstätte zum Löschen sich versammelt habenden Leute, so wie die Herren Kämmerer und Quartier- und Brandherren ihre Leute, jedoch muß stets für die ersten 24 Stunden nach gelöschtem Brande wenigstens unter Aufsicht des Quartal-Officiers eine brauchbare Sprütze mit zwei Brandmeistern und so viel zugehörigen Leuten, als der Herr Polizeimeister für nöthig erachtet, an der Brandstätte nebst der nöthigen Polizeiwache zurückbleiben, damit das etwa den Einfall drohende Mauerwerk völlig eingerissen, und im Fall etwa unter der Asche noch ein Feuer glimmen und aufgehen sollte, dasselbe sogleich gelöscht und größerem Unglück in Zeiten vorgebeugt werde.

2. Außer daß die Herren Kämmerer, Quartier- und Brandherren für sich revidiren, ob ihre Leute sich alle gehörig eingestellt, wird die Revision, ob alle diejenigen, die zur Hülfe beim Löschen selbst verpflichtet sind, sich eingefunden, an der Brandstelle selbst vom Quartal-Officier des Brandquartiers dergestalt vorgenommen, daß

1) von demselben die Fuhrleute und in der Vorstadt auch die Kurentschicken, die Einfahrten halten, nach dem darüber vorhandenen Verzeichnisse, gleich wie auch diejenigen unzünftigen Handwerker, gemeinen Arbeiter und Taglöhner, Zimmerleute und Arbeiter, welche bei dem Pumpen der Sprützen und sonst beim Löschen Dienste zu leisten schuldig waren, abgerufen und die Ausgebliebenen bemerkt werden,
2) derselbe auch die etwa fehlenden Schornsteinfeger-Gesellen, Sprützenmeister und Brandmeister bemerkt;
3) derselbe hiernächst alle solche Fehlende der Polizei-Verwaltung zur Untersuchung und weitern Verfügung anzeigt.

3. Sollte bei der Revision der nach gänzlich beendigtem Brande an ihren Ort zurückgebrachten Löschgeräthschaften und Sprützen sich

etwas Reparatur bedürftiges ergeben, so ist solche Reparatur von den Herren Kämmerherren, oder hinsichtlich des unter den Quartierherren stehenden Geräthes, von diesen sogleich bewerkstelligen zu lassen, und hat der Herr Polizeimeister gleichfalls darauf zu sehen, daß sämmtliches Löschmaterial immer im brauchbaren Zustande sey.

4. Nach gelöschter Feuersbrunst muß der Quartal-Officier in solchen Fällen, da das Unglück nicht durch einen Wetterstrahl, sondern wahrscheinlich durch Verwahrlosung entstanden, wider den Hauswirth und seine Hausleute, mit Zuziehung derjenigen Personen, welche zuerst das Feuer entdeckt, oder sonst von dem Ausbruch desselben und dessen Veranlassung Nachricht zu ertheilen im Stande sind, die genaueste Untersuchung, und falls in dem beschädigten Hause Einquartierung gestanden, durchaus mit Hinzuziehung eines Officiers vom einquartierten Commando das Verhör anstellen, die etwa Schuldigen oder sehr Verdächtigen sogleich gefänglich einziehen, und diese mit einem Bericht an die Polizei-Verwaltung zur weitern gesetzlichen Verfügung abliefern.

5. Sollten einige von den gemeinen Leuten (denn Bürger und Einwohner aus den gebildetern Ständen werden aus Grundsätzen und nicht durch Eigennutz bestimmt ihre Pflicht erfüllen) so thätig im Löschen und Arbeiten sich bezeigt haben, daß ihrem Fleiße, ihrer Thätigkeit und Gewandtheit, die Abwendung eines größern Unglücks zu verdanken ist, so sollen solche auf das Zeugniß des Herrn Polizeimeisters oder Stadtbeamten zur Erkenntlichkeit eine angemessene Belohnung aus der allgemeinen Stadtverwaltung genießen, so wie alle diejenigen, welche bei der übernommenen Gefahr an ihrem Körper oder sonst beschädigt werden, nicht nur einen gerechten Anspruch auf Vergütung des Schadens, sondern auch auf ein besonderes Douceur machen können.

6. Hiernächst hat derjenige Nachtwächter, welcher durch seine Wachsamkeit in der Nacht ein entstandenes Feuer entdeckt, und folglich dazu beigetragen hat, daß dem Unglück bei Zeiten vorgebeugt werden können, von den eingegangenen Strafgeldern eine billige Belohnung zu gewärtigen.

7. Den drei ersten Fuhrleuten oder den drei ersten Hausknechten, welche zur Löschung des Feuers herbeigeeilt sind und Wasser angeführt haben, sollen einem Jeden zur Erkenntlichkeit und Aufmunterung zwei Rubel aus den Strafgeldern oder in deren Ermangelung aus der Stadt-Cassa gereicht werden.

8. Dagegen haben alle diejenigen, welche gerettetes Gut oder erhaltene Feuergeräthschaften nicht in den ersten 48 Stunden, nach

Digitized by Google

Löschung des Brandes, an Ort und Stelle, oder bei der Polizeiverwaltung abliefern, sich es selbst beizumessen, wenn mit ihnen, als der Entwendung schuldig, oder wenigstens höchst verdächtig, mit aller Strenge verfahren werden wird.

9. Damit diese Feuer- und Brand-Ordnung möglichst zur allgemeinen Kenntniß gebracht und von jedem Hauswirth angeschafft werden könne, ist selbige in Deutscher, Esthnischer und Russischer Sprache gedruckt worden, und ein Exemplar Jedem, der einen neuen Bau unternimmt, mit der Bauordnung gegen Erlegung der Kosten zu ertheilen, desgleichen denen, die vorzüglich das Löschungsgeschäft zu betreiben haben, so wie den Thürmern, ein solches Exemplar zuzufertigen.

Um aber auch denen der Deutschen, Russischen und Esthnischen Sprache oder des Lesens unkundigen Leuten diese Verordnung zur Wissenschaft zu bringen, wird es insbesondere in den Vorstädten den Quartal-Officieren zur Pflicht gemacht, die in ihren Quartieren wohnhaften unzünftigen Handwerker und Tagelöhner von dem wesentlichen Inhalt derselben, so viel er sie angeht, bei den jährlichen Brand-Visitationen zu unterrichten, und ihnen wiederholentlich einzuschärfen. Auch soll diese Verordnung bei jedesmaligen Uebungen mit Sprützen den Brandmeistern und deren Gehülfen vorgelesen werden. Endlich wird auch noch andurch angeordnet, daß ein jeder neu anzustellende Schornsteinfegermeister durch einen Handschlag eidlich auf diese ihm zu ertheilende Verordnung bei Einem Edlen Amtsgericht geloben soll, wie er derselben, gleich der Bau-Ordnung, in sofern sie ihn betrifft, in Allem gewissenhaft Folge leisten wolle, und werden schließlich alle Hauswirthe und Familien-Väter hiermittelst aufgefordert, den Inhalt obiger Vorschriften den Ihrigen, insbesondere aber dem Hausgesinde, von Zeit zu Zeit bekannt zu machen und strenge auf deren genaue Befolgung zu halten.

Kriegs- und General-Gouverneur, Marquis Paulucci.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google